



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

© BCE ECB EZB EKT EKP

**GESCHICHTE,
ROLLE UND
AUFGABEN**

**VON
HANSPETER K. SCHELLER**



© Europäische Zentralbank, 2004

Anschrift

Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift

Postfach 16 03 19
D-60066 Frankfurt am Main

Telefon

+49 69 1344 0

Internet

www.ecb.int

Fax

+49 69 1344 6000

Telex

411 144 ecb d

Übersetzt von der Deutschen Bundesbank. In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Redaktionsschluss für die in dieser Ausgabe enthaltenen Daten war am 1. Juli 2004.

ISBN 92-9181-858-5 (Druckversion)

ISBN 92-9181-859-3 (Internet-Version)

INHALT

ABKÜRZUNGEN	8
VORWORT	9
DANKSAGUNG	11
EINLEITUNG	12
KAPITEL I	
Die WWU, die EZB und der Euro	15
1.1 Der Weg zur WWU und zum Euro	15
1.1.1 Erste Schritte auf dem Weg zur währungspolitischen Integration in Europa	15
1.1.2 Das Europäische Währungssystem und die Einheitliche Europäische Akte	19
1.1.3 Der Vertrag über die Europäische Union	21
1.1.4 Die Verwirklichung der WWU und die Einführung des Euro	23
1.2 Rechtsgrundlage und Merkmale der WWU	30
1.2.1 Rechtsgrundlage	30
1.2.2 Merkmale	32
KAPITEL 2	
Das Zentralbankwesen in der WWU: rechtliche, institutionelle und organisatorische Aspekte	45
2.1 EZB, ESZB und Eurosystem	45
2.1.1 ESZB und Eurosystem als institutionelle Verbindung zwischen EZB und NZBen	46
2.1.2 Die EZB als spezielle Einrichtung des Gemeinschaftsrechts	47
2.1.3 Die NZBen des Euro-Währungsgebiets als integraler Bestandteil des Eurosystems	48
2.1.4 Die NZBen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten	49
2.2 Ziele	49
2.2.1 Das vorrangige Ziel der Preisstabilität	49
2.2.2 Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik	51
2.2.3 Das Prinzip einer offenen Marktwirtschaft	52
2.3 Die Übertragung von Aufgaben durch den EG-Vertrag	52
2.3.1 Die grundlegenden Aufgaben des Eurosystems	52
2.3.2 Weitere Aufgaben	53
2.4 Zentralisierte Beschlussfassung und operationale Dezentralisierung	54
2.5 Die Rolle der EZB im Eurosystem	55
2.5.1 Entscheidungszentrum des ESZB und des Eurosystems	56
2.5.2 Einheitliche Umsetzung geldpolitischer Beschlüsse	68
2.5.3 Regelungsbefugnisse der EZB	74
2.5.4 Die beratenden Tätigkeiten der EZB	76
2.5.5 Überwachung der Einhaltung des Verbots der monetären Finanzierung sowie des bevorrechtigten Zugangs	79
2.5.6 Wahrnehmung der vom EWI übernommenen Aufgaben	80

KAPITEL 3

EZB-Politik und Geschäftstätigkeit des Eurosystems	83
3.1 Durchführung der Geldpolitik	83
3.1.1 Theoretische Grundlagen	83
3.1.2 Die geldpolitische Strategie der EZB	86
3.1.3 Geldpolitische Geschäfte	94
3.2 Geschäfte mit dritten Ländern und internationalen Organisationen	99
3.2.1 Devisengeschäfte	99
3.2.2 Verwaltung der Währungsreserven	102
3.3 Zahlungs- und Verrechnungssysteme	107
3.3.1 Bereitstellung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssystemen	108
3.3.2 Überwachung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssystemen	111
3.4 Euro-Banknoten und -Münzen	112
3.5 Erhebung und Aufbereitung von Statistiken	119
3.6 Volkswirtschaftliche Forschungsarbeit	121
3.7 Beitrag der EZB zur Bankenaufsicht und Finanzmarktstabilität	122
3.8 Finanzbeziehungen innerhalb des Eurosystems	125
3.8.1 Finanzielle Mittel der EZB	126
3.8.2 Verteilung der monetären Einkünfte	130

KAPITEL 4

Die EZB und die Europäische Gemeinschaft	135
4.1 Unabhängigkeit	135
4.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit	136
4.1.2 Rechtliche Unabhängigkeit	136
4.1.3 Personelle Unabhängigkeit	137
4.1.4 Funktionelle und operationelle Unabhängigkeit	137
4.1.5 Finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit	138
4.2 Demokratische Rechenschaftspflicht	139
4.2.1 Rechenschaftspflicht als wesentliches Merkmal der Legitimität	139
4.2.2 Art und Umfang der Rechenschaftspflicht der EZB	140
4.2.3 Erfüllung der Rechenschaftspflicht	141
4.3 Dialog und Zusammenarbeit mit Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft	144
4.3.1 Europäisches Parlament	144
4.3.2 EU-Rat und Eurogruppe	146
4.3.3 Europäische Kommission	148
4.3.4 Wirtschafts- und Finanzausschuss	149
4.3.5 Ausschuss für Wirtschaftspolitik	150
4.3.6 Makroökonomischer Dialog	151
4.4 Die Sprachenregelung der EZB	151
4.5 Gerichtliche Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof	152
4.6 Überprüfung des Finanzgebarens und der Integrität	153

KAPITEL 5

Die Einbindung der EZB in die internationale Zusammenarbeit	157
5.1 Hintergrund	157
5.2 Politikinhalte der internationalen Beziehungen der EZB	159
5.3 Die Beziehungen der EZB zu internationalen Organisationen	160
5.3.1 Internationaler Währungsfonds	160
5.3.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	163
5.4 Beteiligung der EZB an informellen Foren für Finanzminister und Zentralbankpräsidenten	164
5.4.1 Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G 7	164
5.4.2 Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G 10	165
5.4.3 Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G 20	165
5.4.4 Forum für Finanzmarktstabilität	166
5.4.5 Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und Zentralbankforen	166

KAPITEL 6

Die EZB als juristische Person	169
6.1 Leitbild	169
6.2 Unternehmenskontrolle	169
6.2.1 Die Aufgaben des EZB-Rates und des EZB-Direktoriums im Bereich der Unternehmenskontrolle	170
6.2.2 Externe und interne Kontrollinstanzen	170
6.2.3 Zugang zu den Archiven der EZB	172
6.3 Organisationsstruktur	173
6.4 Personal und Personalbeziehungen	174
6.4.1 Personal	174
6.4.2 Personalvertretung der EZB	175
6.4.3 ESZB-bezogener sozialer Dialog	176
6.5 Sitz und Räumlichkeiten	177

ANHANG I **179**

Auszüge aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

ANHANG 2 **199**

Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

GLOSSAR **221**

LITERATURVERZEICHNIS **237**

INDEX **245**

KÄSTEN

Kasten 1	Der Weg zum Euro	16
Kasten 2	Überblick über die vom EWU geleisteten Vorarbeiten	24
Kasten 3	Unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse des Euro	28
Kasten 4	Chronologie der europäischen Integration	29
Kasten 5	Das finanzpolitische Regelwerk der Europäischen Gemeinschaft	35
Kasten 6	Voraussetzungen für die Einführung des Euro	38
Kasten 7	Die Vorteile der Preisstabilität	50
Kasten 8	Mitglieder des EZB-Rates (1. Juni 1998 bis 1. Juli 2004)	64
Kasten 9	Der Transmissionsmechanismus der Geldpolitik	84
Kasten 10	Gründe für das Anstreben einer niedrigen positiven Inflationsrate	88
Kasten 11	Die zwei Säulen der geldpolitischen Strategie der EZB	91
Kasten 12	Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten	95
Kasten 13	Mindestreservepflicht	98
Kasten 14	Gemeinsame Erklärung zu den Goldbeständen (8. März 2004)	106
Kasten 15	Von der Gestaltung bis zum Umlauf: Vorbereitung der Euro-Banknoten und -Münzen	114
Kasten 16	Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB	126

TABELLEN

Tabelle 1	Rotationsystem mit zwei Gruppen (erste Stufe) – Häufigkeit der Stimmberechtigung der Präsidenten in jeder Gruppe	60
Tabelle 2	Rotationsystem mit drei Gruppen (zweite Stufe) – Häufigkeit der Stimmberechtigung der Präsidenten in jeder Gruppe	61
Tabelle 3	Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems	94
Tabelle 4	Kapitalschlüssel der EZB (in %)	127

ABBILDUNGEN

Abbildung 1	Das ESZB und das Eurosystem	45
Abbildung 2	Die stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie der EZB	90
Abbildung 3	Die Organisationsstruktur der EZB	173

DIAGRAMME

Diagramm 1	Rotationsystem mit drei Gruppen für den EZB-Rat (Szenario eines Euro-Währungsgebiets mit 27 Mitgliedstaaten)	62
------------	--	----

ILLUSTRATIONEN

1	Der am 7. Februar 1992 unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) mit der Satzung des ESZB und der EZB	14
2	Sitzung des EZB-Rates am 22. Juli 2004 in der EZB	44
3	Erleuchtetes Euro-Symbol vor dem Eurotower	82
4	Jean-Claude Trichet, Präsident der EZB, während einer Anhörung durch das Europäische Parlament im Jahr 2004	134
5	Pressekonferenz mit dem Präsidenten der EZB, Jean-Claude Trichet, bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel am 26. Juni 2004	156
6	Der Eurotower, Sitz der EZB in Frankfurt am Main	168

ABKÜRZUNGEN

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AWFZ	Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
CESR	Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden
EBA	Euro Banking Association
ECOFIN	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister
ECU	Europäische Währungseinheit
EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit
EG	Europäische Gemeinschaft
EPC	Ausschuss für Wirtschaftspolitik
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWS	Europäisches Währungssystem
EZB	Europäische Zentralbank
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
IWF	Internationaler Währungsfonds
MFI	Monetäres Finanzinstitut
NZB	Nationale Zentralbank
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
RTGS	Bruttoabwicklung in Echtzeit
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
TARGET	Transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem
WFA	Wirtschafts- und Finanzausschuss
WKM	Wechselkursmechanismus
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

VORWORT

Die EZB ist voll und ganz den Grundsätzen der Offenheit und Transparenz verpflichtet; sie kommt dieser Verpflichtung vor allem durch ihre zahlreichen Publikationen nach, in denen sie ihre Ziele und Tätigkeiten erläutert. Neben regelmäßigen und ausführlichen Berichten über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich veröffentlicht die EZB auch Arbeits- und Diskussionspapiere zu spezifischen Themen. Sie setzt also einen erheblichen Teil ihrer Ressourcen für die Kommunikation mit der Bankenwelt, Marktteilnehmern, Wissenschaftlern und der breiten Öffentlichkeit ein.

Des Weiteren veröffentlicht die EZB umfassende Monographien über ihre Rolle und ihre Tätigkeit. Die erste Veröffentlichung dieser Art trug den Titel „Die Geldpolitik der EZB“, deren zweite Auflage zu Beginn des Jahres 2004 erschien. Das vorliegende Werk befasst sich in erster Linie mit der Geschichte, der Rolle und den Aufgaben der EZB selbst, wobei rechtliche, institutionelle und organisatorische Aspekte beleuchtet werden. Beschrieben werden die Prozesse, die zur Gründung der EZB und zur Einführung des Euro führten, sowie die Rolle und die Aufgaben der EZB an der Spitze des europäischen Währungsteams, d. h. des Eurosystems, und die vielfältigen Aspekte ihres Status als eine nach Gemeinschaftsrecht errichtete überstaatliche Organisation. Alle diese Elemente bilden den Hintergrund der Politik und der Aktivitäten der EZB und des Eurosystems, und wir hoffen, dass das umfassendere Wissen, welches durch das vorliegende Buch vermittelt wird, zu einem noch besseren Verständnis der Absichten und Ziele der EZB führt. Gleichzeitig veranschaulicht dieses Buch auch die wichtige Rolle der nationalen Zentralbanken (NZBen), die diese im Eurosystem unter Führung der EZB spielen. Das gemeinsame Handeln von EZB und NZBen und eine enge Zusammenarbeit innerhalb des Eurosystems stellen sicher, dass dieses seinen Auftrag ordnungsgemäß erfüllt.

Die NZBen konnten sich über Jahrzehnte hinweg entwickeln – mindestens ein halbes Jahrhundert, in einigen Fällen sogar zweihundert Jahre lang. Im Vergleich dazu wurde die EZB im „Zeitrafferverfahren“ entwickelt. Vor zehn Jahren begannen das Europäische Währungsinstitut (EWI), die Vorgängerinstitution der EZB, und die NZBen der Europäischen Union gemeinsam mit den Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung des europäischen Zentralbanksystems und der EZB als seinem Spitzeninstitut. Nur fünf Jahre danach übernahm die EZB an der Spitze des Eurosystems die Verantwortung für die einheitliche Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets und damit für eine der beiden wichtigsten Währungen der Welt. Mit dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) im Jahr 1999 war die Entwicklung der EZB aber keineswegs abgeschlossen. Es galt noch viele Angelegenheiten – insbesondere die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 – zu regeln, bevor der Schritt zur WWU vollendet werden konnte, und die EZB musste sich als Organisation erst noch entwickeln.

Die Einführung des Euro bedeutete für jedermann im Euro-Währungsgebiet eine große Umstellung. Auch dürfte sie bei einem breiten Publikum einen Bedarf nach Informationen über die Organisation, die für die Stabilität des Euro verantwort-

lich ist, geweckt haben. Da die EZB in einem sehr komplexen Umfeld agiert, ist es umso wichtiger, einen „Leitfaden“ bereitzustellen und dem Informationsbedürfnis des multinationalen Publikums der EZB nachzukommen. Aus diesem Grund gab das Direktorium das vorliegende Buch bei einem Fachmann auf diesem Gebiet in Auftrag, der seit Anfang der Neunzigerjahre in herausragender Weise an den Vorbereitungsarbeiten für die WWU und der Gründung und Entwicklung der EZB mitwirkte.

Dieses Buch richtet sich an Leser, denen an einem tieferen Verständnis aller rechtlichen, institutionellen und organisatorischen Aspekte der EZB gelegen ist. Durch die Erweiterung der EU hat sich dieser Kreis weiter vergrößert, und die EZB rechnet mit einem entsprechend zunehmenden Informationsbedürfnis. An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass die Präsidenten der NZBen der neuen EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Mai 2004 Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB sind und dass diese NZBen seitdem auch als vollwertige Mitglieder dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) angehören. Alle betreffenden Länder haben das klare Ziel vor Augen, nach einem entsprechenden Konvergenzprozess den Euro einzuführen, und sie haben sich ausnahmslos dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Maastricht-Vertrags uneingeschränkt einzuhalten. Die EZB, die den Erweiterungsprozess sehr begrüßt, wird dazu beitragen, den Konvergenzprozess mit größter Sorgfalt und in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen NZBen auf den Weg zu bringen.

Ich bin überzeugt, dass dieses Buch allen, die sich für die Arbeit der EZB interessieren, wertvolle Informationen liefern wird.

Jean-Claude TRICHET
Präsident der EZB

DANKSAGUNG

Bei meiner Arbeit an diesem Buch waren mir die zahlreichen Anmerkungen und Anregungen meiner Kollegen in der EZB eine große Hilfe. Ihnen gilt mein besonderer Dank. Ich danke auch der Abteilung Sprachdienst der EZB für ihre wertvolle Unterstützung sowie der Abteilung Amtliche Veröffentlichungen und Bibliothek, die mit ihrem Fachwissen die technische Abwicklung dieser Publikation erleichtert hat. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Buches liegt indessen alleine bei mir.

Hanspeter K. Scheller
Frankfurt am Main, Juli 2004

EINLEITUNG

Das Zentralbankwesen war in Europa immer gleichbedeutend mit der Ausgabe und Verwaltung nationaler Währungen: Die Landeswährung wurde zu einem unverzichtbaren Element nationaler Souveränität, und nationale Banknoten, denen ein stetig wachsendes Gewicht im Geldkreislauf zukam und die schließlich Kurantmünzen aus Gold und Silber als gesetzliches Zahlungsmittel ablösten, waren Ausdruck nationaler Kulturen und Warenzeichen. Mit der zunehmenden Bedeutung von Banknoten als Zahlungsmittel im modernen Wirtschaftsleben spielten auch deren Emittenten, die Zentralbanken, eine immer wichtigere Rolle, und die Durchführung der Geldpolitik wurde ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftspolitik eines Landes.

Vor diesem geschichtlichen Hintergrund war die Verwirklichung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) Ende des zwanzigsten Jahrhunderts insofern einzigartig, als mit ihr für einen großen Teil Europas eine neue Währungsordnung mit einer einheitlichen Währung geschaffen wurde. Die zwölf Mitgliedstaaten der EU, die den Euro bisher eingeführt haben, stellen zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der EU, und die Erweiterung des Euro-Währungsgebiets um zusätzliche EU-Mitgliedstaaten dürfte zu gegebener Zeit folgen.

Die Übertragung der Geldpolitik auf die Gemeinschaftsebene machte wesentliche Änderungen des Zentralbankwesens in Europa erforderlich. Die Gründung eines neuen überstaatlichen Währungsinstituts, der EZB, und die Eingliederung von NZBen in ein europäisches Zentralbankensystem, das ESZB, und seine Unterorganisation Eurosystem stehen für die Supranationalisierung des Zentralbankwesens in Europa. Bisher wurde in keinem anderen Politikbereich der Europäischen Gemeinschaft die gleiche Integrationstiefe erreicht wie in der einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik. Nirgendwo sonst hat die Gemeinschaft ihre Identität überzeugender entwickelt als im Bereich Euro und EZB.

Die EZB verkörpert auch das moderne Zentralbankwesen: Das vorherrschende Ziel ihrer Geldpolitik ist die Preisstabilität, sie ist im Rahmen ihres eindeutigen und genau festgelegten Mandats unabhängig, und sie ist hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats den Bürgern und deren gewählten Vertretern gegenüber uneingeschränkt rechenschaftspflichtig. Diese Merkmale sind nicht unbedingt das Ergebnis einer rein europäischen Entwicklung; sie entsprechen vielmehr dem weltweiten Trend. Allerdings sind sie nirgendwo sonst so eindeutig und unumstößlich festgelegt wie im Zentralbankgesetz der EZB, nämlich der Satzung des ESZB und der EZB. Ihre Bedeutung in der neuen Währungsordnung Europas wird dadurch unterstrichen, dass sie mit nahezu verfassungsmäßigem Status im EG-Vertrag verankert sind. Die Kodifizierung der Zentralbankgesetzgebung im EG-Vertrag und in der Satzung des ESZB dürfte einen Orientierungsmaßstab für Zentralbankgesetze außerhalb der EU darstellen. So hat zum Beispiel die Schweiz kürzlich ihr Nationalbankgesetz analog zur ESZB-Satzung überarbeitet.

Dieses Buch ist als Einführung des Lesers in die Geschichte, Rolle und Aufgaben der EZB im Rahmen der WWU gedacht. Es ist in sechs Kapitel unterteilt, in

denen die verschiedenen Aspekte der EZB als Gestalterin der Zentralbankpolitik, als eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Organisation und als zentrale und führende Stelle des Eurosystems behandelt werden.

Kapitel 1 enthält eine kurze Übersicht über die Gründung der WWU und der EZB sowie die Einführung des Euro. Auch wird die EZB vor dem Hintergrund der Ziele und Regelungen der WWU innerhalb der EU dargestellt.

Kapitel 2 befasst sich mit den rechtlichen, institutionellen und organisatorischen Aspekten des europäischen Zentralbankwesens, wie sie sich aus der Verwirklichung der WWU ergeben.

Kapitel 3 beschreibt die Politik der EZB und ihre Ausgestaltung in der Geschäftstätigkeit des Eurosystems sowie die Finanzbeziehungen innerhalb desselben.

Kapitel 4 vermittelt einen Überblick über den Status und die Rolle der EZB im institutionellen Gefüge der Europäischen Gemeinschaft. Trotz ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft ist die EZB Bestandteil des institutionellen und politischen Rahmens der Europäischen Gemeinschaft und unterliegt dem Gemeinschaftsrecht. Sie muss vor dem Europäischen Parlament und den Bürgern Europas Rechenschaft über die Ausübung ihres Mandats ablegen, ihre Handlungen und Unterlassungen werden vom Europäischen Gerichtshof einer juristischen Prüfung unterzogen, und ihr Finanzgebaren wird vom Europäischen Rechnungshof untersucht.

Kapitel 5 zeigt die Mitwirkung der EZB an der Außenvertretung des Euro-Währungsgebiets auf. Angesichts der zunehmenden Globalisierung ist die Beteiligung der EZB an internationalen Organisationen und Foren von größter Bedeutung für die Wahrnehmung ihres Mandats.

Kapitel 6 stellt die EZB in ihrer Eigenschaft als juristische Person dar. Insbesondere wird aufgezeigt, wie die politischen Ziele der EZB durch ihre Unternehmenskontrolle, interne Organisation und Personalpolitik untermauert werden.

I DIE WWU, DIE EZB UND DER EURO

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklung, die zur Gründung der WWU geführt hat, und beschreibt deren wichtigste organisatorische Merkmale.

1.1 DER WEG ZUR WWU UND ZUM EURO

Wie hat alles begonnen? Als einen möglichen Ausgangspunkt dieser Chronik der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion könnte man die Römischen Verträge ansehen¹, die am 1. Januar 1958 in Kraft traten. Immerhin ist die Verwirklichung der WWU wahrscheinlich einer der bisher größten Erfolge auf dem Weg zu einem vereinten Europa. Der Gedanke einer gemeinsamen Währung lag den Verfassern der Römischen Verträge allerdings noch fern; die Ziele der ursprünglichen Verträge waren viel enger gesteckt.

Auch das Jahr 1989 könnte als Ausgangspunkt angesehen werden; damals beschloss der Europäische Rat, die WWU noch vor Ende des Jahrhunderts zu verwirklichen. Allerdings wäre es aus historischer Sicht nicht korrekt, die ersten Schritte auf dem Weg zur währungspolitischen Integration in Europa, die Mitte der Sechzigerjahre ihren Anfang nahm, außer Acht zu lassen. Die ersten Versuche zur Schaffung einer Währungsunion waren von unterschiedlich großem Erfolg gekennzeichnet, wobei sich Fortschritte und Rückschläge die Waage hielten. Dennoch waren die Errungenschaften dieser Zeit sowie einige der gewonnenen Erfahrungen für die Gestaltung des währungspolitischen Integrationsprozesses, der in den Neunzigerjahren schließlich auf den Weg gebracht wurde, unverzichtbar.

Vor diesem Hintergrund dürften sich das Jahr 1962 und ein Dokument der Europäischen Kommission, das so genannte *Marjolin-Memorandum*, als geeignetster Ausgangspunkt erweisen (siehe Kasten 1). Aufgrund des genannten Memorandums fanden auf Gemeinschaftsebene die ersten Gespräche über die währungspolitische Integration statt, und es kam zu den ersten, wenn auch sehr begrenzten, Maßnahmen im Bereich der währungspolitischen Zusammenarbeit.

1.1.1 Erste Schritte auf dem Weg zur währungspolitischen Integration in Europa

Die „Gründungsväter“ Europas, die in den Fünfzigerjahren die Verträge von Rom aushandelten, dachten noch nicht über eine gemeinsame Währung nach. Die ursprünglichen Ziele der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) waren weitgehend auf die Schaffung einer Zollunion und eines Gemeinsamen Agrarmarktes beschränkt; eine Integration im währungspolitischen Bereich wurde hierfür nicht als notwendig erachtet. Zudem nahmen damals sämtliche EWG-

¹ Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom). Die Verträge traten am 1. Januar 1958 in Kraft. Die beiden neu gegründeten Gemeinschaften traten neben die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), deren Gründungsvertrag 1952 befristet auf 50 Jahre geschlossen worden war.

Staaten an einem gut funktionierenden internationalen Währungssystem, dem Bretton-Woods-System, teil. Im Rahmen dieses Systems waren die Wechselkurse fest, aber anpassungsfähig, und blieben bis Mitte der Sechzigerjahre sowohl innerhalb der EWG als auch weltweit relativ stabil.

Kasten Der Weg zum Euro	
1962	Die Europäische Kommission legt ihren ersten Vorschlag (<i>Marjolin-Memorandum</i>) für eine Wirtschafts- und Währungsunion vor.
Mai 1964	Ein Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wird gebildet, um die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der EWG zu institutionalisieren.
1970	Mit dem Werner-Bericht wird ein Plan zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion der Gemeinschaft bis 1980 vorgelegt.
April 1972	Ein System (die „Währungsschlange“) zur allmählichen Verengung der Bandbreiten, in denen die Währungen der EWG-Mitgliedstaaten in Relation zueinander schwanken, wird eingerichtet.
April 1973	Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) wird eingerichtet, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Währungsschlange zu gewährleisten.
März 1979	Das Europäische Währungssystem (EWS) wird geschaffen.
Februar 1986	Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) wird unterzeichnet.
Juni 1988	Der Europäische Rat beauftragt einen Ausschuss von Experten unter dem Vorsitz von Jacques Delors („Delors-Ausschuss“), Vorschläge zur Verwirklichung der WWU zu unterbreiten.
Mai 1989	Der „Delors-Bericht“ wird dem Europäischen Rat vorgelegt.
Juni 1989	Der Europäische Rat stimmt der Verwirklichung der WWU in drei Stufen zu.
Juli 1990	Die erste Stufe der WWU beginnt.
Dezember 1990	Eine Regierungskonferenz zur Vorbereitung der zweiten und dritten Stufe der WWU wird einberufen.
Februar 1992	Der Vertrag über die Europäische Union („Vertrag von Maastricht“) wird unterzeichnet.
Oktober 1993	Frankfurt am Main wird als Sitz des Europäischen Währungsinstituts (EWI) und der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewählt, und der Präsident des EWI wird nominiert.
November 1993	Der Vertrag über die Europäische Union tritt in Kraft.
Dezember 1993	Alexandre Lamfalussy wird zum Präsidenten des am 1. Januar 1994 zu errichtenden EWI ernannt.
Januar 1994	Die zweite Stufe der WWU beginnt, und das EWI wird errichtet.
Dezember 1995	Der Europäische Rat von Madrid beschließt den Namen der einheitlichen Währung und legt das Szenario für ihre Einführung und die Bargeldumstellung fest.

Dezember 1996	Das EWI legt dem Europäischen Rat Muster der Euro-Banknoten vor.
Juni 1997	Der Europäische Rat verständigt sich auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt.
Mai 1998	Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland erfüllen die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro als ihrer einheitlichen Währung; die Mitglieder des Direktoriums der EZB werden ernannt.
Juni 1998	Die EZB und das ESZB werden errichtet.
Oktober 1998	Die EZB gibt die Strategie und den Handlungsrahmen für die einheitliche Geldpolitik, die sie ab Januar 1999 durchführen wird, bekannt.
Januar 1999	Die dritte Stufe der WWU beginnt. Der Euro wird die einheitliche Währung des Euro-Währungsgebiets. Die Umrechnungskurse für die ehemaligen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten werden unwiderruflich festgelegt. Für den Euroraum wird eine einheitliche Geldpolitik durchgeführt.
Januar 2001	Griechenland tritt als zwölfter Mitgliedstaat dem Euro-Währungsgebiet bei.
Januar 2002	Die Euro-Bargeldeinführung: Euro-Banknoten und -Münzen werden eingeführt und zum Ende Februar 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet.
Mai 2004	Die NZBen der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten treten dem ESZB bei.

Der Gedanke einer gemeinsamen Währung für die Mitgliedstaaten der EWG wurde erstmals im so genannten *Marjolin-Memorandum* der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 1962 angestoßen. In diesem Memorandum forderte die Kommission, dass die Zollunion bis Ende der Sechzigerjahre zu einer Wirtschaftsunion mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten ausgebaut werden sollte. Da das Bretton-Woods-System aber bereits eine weit reichende Wechselkursstabilität sicherstellte, waren die Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die Wechselkursstabilität innerhalb der EWG gewährleistet werden könne, ohne neue institutionelle Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene zu treffen. Daher zog dieses Memorandum keine weiteren Maßnahmen außer der Gründung eines Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (nachfolgend als „Ausschuss der Zentralbankpräsidenten“ bezeichnet) im Jahr 1964 nach sich. Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten ergänzte den in Artikel 105 Absatz 2 des EWG-Vertrags vorgesehenen Währungsausschuss.

Anfänglich hatte der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten nur ein sehr begrenztes Mandat, doch mit der Zeit gewann er zunehmend an Bedeutung und rückte in den Mittelpunkt der währungspolitischen Zusammenarbeit zwischen

den Zentralbanken der Gemeinschaft. In dieser Eigenschaft entwickelte und gestaltete der Ausschuss die Rahmenbedingungen der währungspolitischen Kooperation, die in der Folge auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurden. Die Arbeit des Ausschusses erwies sich auch für die letzten Schritte auf dem Weg zur WWU als bedeutsam.²

Bis Ende der Sechzigerjahre hatte sich das internationale Umfeld erheblich gewandelt. Das Bretton-Woods-System zeigte infolge der Zahlungsbilanzpolitik der Vereinigten Staaten immer mehr Anzeichen von Anspannung. Bei den Mitgliedstaaten der EWG bildeten sich zunehmend unterschiedliche wirtschaftspolitische Prioritäten heraus. Ein stärkeres Preis- und Kostengefälle zwischen den einzelnen Mitgliedern führte zu mehreren Wechselkurs- und Zahlungsbilanzkrisen, die wiederum die Zollunion und den Gemeinsamen Agrarmarkt, die bis dato recht gut funktioniert hatten, zu stören drohten.

1969 legte die Europäische Kommission den so genannten *Barre-Plan* vor, um in der Gemeinschaft eine eigene Identität im Währungsbereich zu schaffen.³ Auf der Grundlage dieses Plans forderten die Staats- und Regierungschefs auf ihrer Sitzung in Den Haag den Ministerrat dazu auf, einen Plan zur stufenweisen Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion auszuarbeiten. Diese Aufgabe wurde von einer Expertenkommission unter der Leitung von Pierre Werner, dem damaligen Premierminister von Luxemburg, übernommen. Der daraus hervorgegangene *Werner-Bericht*⁴, der 1970 veröffentlicht wurde, sah die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion in mehreren Stufen bis 1980 vor. Parallel zu diesen Entwicklungen wurden 1970 und 1971 die ersten Maßnahmen für einen Währungs- und Finanzbeistand innerhalb der Gemeinschaft getroffen.⁵

Im März 1971 vereinbarten die Mitgliedstaaten die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion⁶. In der ersten Stufe wurde ein gemeinsames System zur schrittweisen Verringerung der Schwankungsbreiten für die Währungen der Mitgliedstaaten eingeführt. Dieses System, auch „Währungsschlange“⁷ genannt, wurde im April 1972 in Betrieb genommen. 1973 wurde der Europäische Fonds

² Nähere Einzelheiten hierzu finden sich bei D. Andrews, 2003, und G. D. Baer, 1994.

³ Memorandum der Kommission an den Rat über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Zusammenarbeit in Währungsfragen innerhalb der Gemeinschaft, 12. Februar 1969.

⁴ Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion, der von der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Pierre Werner erstellt und am 8. Oktober 1970 vorgelegt wurde.

⁵ Abkommen vom 9. Februar 1970 zwischen den Zentralbanken der EWG zur Errichtung eines Systems des kurzfristigen Währungsbeistands und Entscheidung des Ministerrates vom 22. März 1971 über die Einführung eines Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand der EWG-Mitgliedstaaten untereinander.

⁶ Entschließung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft (ABl. C 28 vom 27.3.1971, S. 1).

⁷ Die Währungsschlange sollte dafür sorgen, dass die Devisenkassakurse der teilnehmenden Währungen innerhalb einer Bandbreite von 2,25 % blieben, verglichen mit einer theoretisch möglichen Bandbreite von 4,5 %, die sich aus der Schwankungsbreite jeder Währung von $\pm 2,25$ % um ihren zentralen Leitkurs gegenüber dem US-Dollar ergab („Schlange im Tunnel“). Um die maximalen Schwankungsbreiten einzuhalten, sollten gegebenenfalls Interventionen in US-Dollar und in den Gemeinschaftswährungen durchgeführt werden. Am 19. März 1973 wurden die Schwankungsbreiten gegenüber dem US-Dollar aufgehoben, und die Währungsschlange konnte frei schwanken.

für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ)⁸ als Kernstück einer zukünftigen Gemeinschaftsorganisation von Zentralbanken gegründet. Mit Blick auf die Verstärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung verabschiedete der Rat im Jahr 1974 eine Entscheidung zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz in der Gemeinschaft⁹ sowie eine Richtlinie über Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung¹⁰.

Mitte der Siebzigerjahre hatte der Integrationsprozess allerdings angesichts des von divergierenden wirtschaftspolitischen Reaktionen auf die damaligen Wirtschaftskrisen ausgehenden Drucks an Dynamik verloren. Von der Währungsschlange blieb nur noch ein Wechselkursmechanismus zwischen der D-Mark, den Währungen der Benelux-Länder und der Dänischen Krone übrig (eine Zeit lang gehörten auch zwei Drittlandswährungen – die schwedische Krone und die norwegische Krone – dem System an). Die übrigen Gemeinschaftswährungen nahmen nicht bzw. nur für kurze Zeit daran teil.¹¹ Der EFWZ erwies sich als leere Hülle mit begrenzten Aufgaben der „Buchführung“: Da seine rechtliche Grundlage ihn den Institutionen der Gemeinschaft unterstellte, zögerten die Mitgliedstaaten und ihre Zentralbanken, ihm politische Funktionen zuzuweisen.

1.1.2 Das Europäische Währungssystem und die Einheitliche Europäische Akte

Im März 1979 wurde der währungspolitische Integrationsprozess mit der Gründung des Europäischen Währungssystems (EWS) erneut ins Rollen gebracht. Die Gründung des EWS beruhte auf einer EntschlieÙung des Europäischen Rates¹², und seine Funktionsweise wurde in einem Abkommen zwischen den teilnehmenden Zentralbanken festgeschrieben¹³.

Das EWS erwies sich für den weiteren währungspolitischen Integrationsprozess in Europa als besonders bedeutsam. Im Gegensatz zur Währungsschlange ver-

⁸ Der EFWZ wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (ABl. L 89 vom 5.4.1973, S. 2) gegründet. Gemäß Artikel 2 dieser Verordnung sollte der Fonds 1) das Funktionieren des Systems der schrittweisen Verringerung der Bandbreiten zwischen den Gemeinschaftswährungen, 2) die Interventionen auf den Devisenmärkten und 3) einen Saldenausgleich zwischen Zentralbanken im Hinblick auf eine konzertierte Reservenpolitik fördern. Der EFWZ wurde am 1. Januar 1994 durch das EWI abgelöst.

⁹ Entscheidung 74/120/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 63 vom 5.3.1974, S. 16).

¹⁰ Richtlinie 74/121/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft (ABl. L 63 vom 5.3.1974, S. 19).

¹¹ Das Pfund Sterling und das irische Pfund nahmen von April bis Juni 1972 am Währungssystem teil, die italienische Lira von April 1972 bis Februar 1973. Der französische Franc, der von Anfang an dem System angehört hatte, wurde im Februar 1974 herausgenommen, nahm ab Juli 1975 wieder an der Währungsschlange teil und verließ den Mechanismus im November 1976 endgültig.

¹² EntschlieÙung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen.

¹³ Abkommen vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems.

mochte das EWS die meisten Gemeinschaftswährungen in einem einheitlichen Wechselkurssystem unterzubringen.¹⁴ Einige Merkmale des EWS ähnelten der Währungsschlange; z. B. beruhte auch das EWS auf dem Konzept fester, aber anpassungsfähiger Leitkurse der teilnehmenden Gemeinschaftswährungen. Neu war jedoch die Einführung der Europäischen Währungseinheit (ECU), die als ein „Währungskorb“ definiert war, der sich aus feststehenden Beträgen der Währungen der Mitgliedstaaten zusammensetzte.¹⁵ Die ECU sollte als Bezugsgröße¹⁶ für den Wechselkursmechanismus (WKM), als Recheneinheit bei Interventions- und Kreditgeschäften sowie als Reservewährung und Zahlungsmittel zum Saldenausgleich für die teilnehmenden Zentralbanken dienen.

Das EWS war jedoch nicht nur ein Wechselkursmechanismus. Im Einklang mit seinem Ziel, die interne und externe Geldwertstabilität zu fördern, beinhaltete das EWS auch die Anpassung der Geldpolitik und der Wirtschaftspolitik als Mittel zur Erreichung von Wechselkursstabilität. Die Teilnehmer schufen eine Region, in der zunehmend Geldwertstabilität herrschte und Kapitalverkehrskontrollen nach und nach gelockert wurden. Die Wechselkursvorgaben halfen Teilnehmerländern mit vergleichsweise hohen Inflationsraten maßgeblich bei der Eindämmung der Inflation vor allem über die Geldpolitik. Sie trugen also dazu bei, dass sich die Inflationsraten einander annäherten und auf ein niedrigeres Niveau fielen und führten zu einem hohen Maß an Wechselkursstabilität. Dies führte wiederum in vielen Ländern zu geringeren Kostensteigerungen und zu einer Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus schützten die verminderte Unsicherheit über die Wechselkursentwicklung und das Bewusstsein, dass die Paritäten der teilnehmenden Währungen nicht allzu stark von den wirtschaftlichen Fundamentaldaten abweichen durften, den innereuropäischen Handel vor einer übermäßigen Wechselkursvolatilität.

Wenngleich das EWS in den Mittelpunkt der verbesserten Koordinierung der Geldpolitik rückte, war sein Erfolg hinsichtlich einer stärkeren Annäherung der Wirtschaftspolitiken recht begrenzt. Auch die unzureichende finanzpolitische Konvergenz sorgte weiterhin für Spannungen: Einige Länder wiesen dauerhaft hohe Haushaltsdefizite auf (weshalb es Anfang der Neunzigerjahre zu mehreren Wechselkurskrisen kam), was eine überproportionale Belastung für die Geldpolitik darstellte.

Die Entschließung des Europäischen Rates von 1978 sah vor, dass die ECU im Mittelpunkt des EWS stehen sollte, doch in der Praxis spielte sie nur eine untergeordnete Rolle für die Funktionsweise des Systems. An den Finanzmärkten wurde ihr mit der Zeit allerdings eine gewisse Bedeutung als Mittel der Portfoliodiversifizierung und zur Absicherung gegen Währungsrisiken beigemessen. Grund für

¹⁴ Die größte Ausnahme hierbei bildete das Pfund Sterling, das weniger als ein Jahr lang teilnahm.

¹⁵ Der Wert der ECU gegenüber dem US-Dollar errechnete sich als gewichteter Durchschnitt der Wechselkurse der in ihr enthaltenen Währungen (Korbwährungen) zum US-Dollar. Ihr Wert gegenüber der jeweiligen Korbwährung errechnete sich durch Multiplikation ihres US-Dollar-Wertes mit dem Wechselkurs der jeweiligen Korbwährung zum US-Dollar.

¹⁶ Die Funktion der Bezugsgröße für den Wechselkursmechanismus bedeutet, dass die Leitkurse der teilnehmenden Währungen in ECU ausgedrückt wurden. Die Leitkurse der ECU wurden dann für die Ermittlung der bilateralen WKM-Leitkurse verwendet, um die die bilateralen Interventionskurse festgelegt wurden.

den Anstieg der in ECU getätigten Finanzmarkttransaktionen war das steigende Volumen von auf ECU lautenden Schuldtiteln, die von Einrichtungen der Gemeinschaft und öffentlichen Stellen einiger Mitgliedstaaten begeben wurden. Aufgrund des Fehlens eines Ankers für die ECU blieben die weiteren Perspektiven für den ECU-Markt allerdings beschränkt.

Einen weiteren Impuls erfuhrt die Wirtschafts- und Währungsunion durch die Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA), die im Februar 1986 unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1987 in Kraft trat. Hauptziel dieser Akte war es, den Binnenmarkt als ein weiteres Ziel der Gemeinschaft einzuführen, die erforderlichen Veränderungen zur Vollendung des Binnenmarktes vorzunehmen und zu bekräftigen, dass die Gemeinschaft über währungspolitische Befugnisse verfügen muss, um die Wirtschafts- und Währungsunion zu verwirklichen.

Es kam unter den politischen Entscheidungsträgern zu einem zunehmenden Konsens darüber, dass ein Markt ohne Binnengrenzen die nationalen Volkswirtschaften enger miteinander verknüpfen und das wirtschaftliche Zusammenwachsen innerhalb der Gemeinschaft spürbar fördern würde. Dadurch würde wiederum der politische Spielraum auf nationaler Ebene verringert, und die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, ihre Wirtschaftspolitik stärker einander anzugleichen. Würde kein höheres Maß an Konvergenz erzielt, so würden der freie Kapitalverkehr und integrierte Finanzmärkte den Erwartungen zufolge eine unangemessene Belastung für die Geldpolitik darstellen. Der Integrationsprozess erforderte daher eine stärkere und effektivere wirtschaftspolitische Koordinierung, die durch den bestehenden institutionellen Rahmen nicht ausreichend abgedeckt erschien.

Darüber hinaus war nicht anzunehmen, dass der Binnenmarkt ohne eine gemeinsame Währung sein volles Potenzial würde ausschöpfen können. Die Einführung einer einheitlichen Währung würde eine höhere Preistransparenz für Verbraucher und Anleger mit sich bringen, die Wechselkursrisiken innerhalb des Binnenmarkts beseitigen, die Transaktionskosten reduzieren und folglich den wirtschaftlichen Wohlstand in der Gemeinschaft deutlich erhöhen.

Vor diesem Hintergrund beschlossen die damaligen zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1988, den Prozess zur Schaffung der WWU wieder in Gang zu bringen. In den Bereichen, in denen der Werner-Plan Anfang der Siebzigerjahre gescheitert war, erwies sich der zweite Anlauf als Erfolg, und der Traum von einer gemeinsamen Währung wurde schließlich Wirklichkeit.

1.1.3 Der Vertrag über die Europäische Union

Im Juni 1988 bestätigte der Europäische Rat das Ziel einer stufenweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und beauftragte einen Ausschuss unter dem Vorsitz von Jacques Delors, dem damaligen Präsidenten der Europäischen Kommission, konkrete Schritte hierzu vorzuschlagen. Mitglieder des Ausschusses waren neben den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Gemeinschaft auch Alexandre Lamfalussy, Generaldirektor der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Niels Thygesen, Professor für Wirtschafts-

wissenschaften in Kopenhagen, Miguel Boyer, Präsident der Banco Exterior de España, und Frans Andriessen, Mitglied der Europäischen Kommission.

In dem von diesem Gremium am 17. April 1989 vorgelegten „Delors-Bericht“¹⁷ wurde empfohlen, die Wirtschafts- und Währungsunion in drei aufeinander aufbauenden Stufen zu verwirklichen.

- In der ersten Stufe sollte das Hauptaugenmerk auf der Vollendung des Binnenmarktes, der Verringerung von Disparitäten zwischen den Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten, der Beseitigung sämtlicher Hindernisse, die der finanzpolitischen Integration im Wege standen, und der Intensivierung der währungspolitischen Zusammenarbeit liegen.
- Die zweite Stufe sollte der Vorbereitung des Übergangs in die Endstufe dienen. Ziel dabei war es, die institutionellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Vollendung der WWU zu schaffen und die wirtschaftliche Konvergenz voranzutreiben.
- In der dritten Stufe sollten die Wechselkurse unwiderruflich festgelegt und den verschiedenen Organen und Institutionen der Gemeinschaft die volle geldpolitische und wirtschaftliche Verantwortung übertragen werden.

Während die erste Stufe innerhalb des bestehenden institutionellen Rahmens der Gemeinschaft umgesetzt werden konnte, waren zur Verwirklichung der zweiten und dritten Stufe einige Änderungen an diesem Rahmen erforderlich. Daher musste der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechend überarbeitet werden. Zu diesem Zweck wurden im November 1990 zwei Regierungskonferenzen einberufen. Aufgabe der einen Konferenz war es, über die WWU zu beraten; die andere sollte sich mit der Weiterentwicklung der Gemeinschaft zu einer politischen Union befassen. Der Europäische Rat hatte den Ministerrat, die Europäische Kommission, den Währungsausschuss und den Ausschuss der Zentralbankpräsidenten darum gebeten, die Regierungskonferenz über die WWU ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend vorzubereiten.

Das Ergebnis der beiden Konferenzen war der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag bzw. „Vertrag von Maastricht“), der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde. Der EU-Vertrag begründete die Europäische Union und änderte die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften. Hierdurch wurde dem EWG-Vertrag unter anderem ein neues Kapitel über die Wirtschafts- und Währungspolitik hinzugefügt. Dieses neue Kapitel schuf die Grundlage für die WWU und gab ein Verfahren und einen Zeitplan für ihre Realisierung vor. Um den zunehmenden Kompetenzen und Zuständigkeiten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, wurde die EWG in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt. Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) und die Satzung des Europäischen Währungsinstituts

¹⁷ Ausschuss zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion, Bericht über die Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft (Delors-Bericht), 1989.

(EWI-Satzung) wurden dem EG-Vertrag als Protokolle beigefügt. Dänemark und dem Vereinigten Königreich wurde ein Sonderstatus eingeräumt, aufgrund dessen sie nicht dazu verpflichtet sind, an der dritten Stufe der WWU teilzunehmen (siehe Abschnitt 1.2.2).

Der EU-Vertrag sollte am 1. Januar 1993 in Kraft treten. Aufgrund einiger Verzögerungen bei den innerstaatlichen Ratifizierungsverfahren in Dänemark und Deutschland trat er allerdings erst am 1. November 1993 in Kraft.

1.1.4 Die Verwirklichung der WWU und die Einführung des Euro

Die erste Stufe der WWU

Auf der Grundlage des Delors-Berichts beschloss der Europäische Rat im Juni 1989, dass die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 beginnen sollte; von diesem Tag an sollten grundsätzlich alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten aufgehoben sein. Damals wurden dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weitere Verantwortlichkeiten übertragen, die in einem Ratsbeschluss vom 12. März 1990¹⁸ festgehalten wurden. Dazu zählten die Durchführung von Konsultationen über die Geldpolitik der Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Koordination derselben mit dem Ziel, Preisstabilität zu erreichen. In Anbetracht der relativ kurzen zur Verfügung stehenden Zeit und der Komplexität der Aufgaben veranlasste der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten unmittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht die Vorbereitungen für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion. In einem ersten Schritt sollten alle Fragen, die einer frühzeitigen Klärung bedurften, ermittelt und bis Ende 1993 ein Arbeitsprogramm erstellt werden. Ferner mussten die bereits bestehenden Unterausschüsse¹⁹ und die neuen Arbeitsgruppen, die zur Untersuchung bestimmter Themen eingerichtet worden waren,²⁰ ein entsprechendes Mandat erhalten.

Die zweite Stufe der WWU

Mit der Errichtung des EWI am 1. Januar 1994 begann die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion. Das EWI wurde als Übergangsinstitution ins Leben gerufen, um die dritte Stufe der WWU vorzubereiten, während die Durchführung der Geld- und Wechselkurspolitik in der Europäischen Union weiterhin den nationalen Behörden vorbehalten war. Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten wurde zwar aufgelöst, tatsächlich jedoch als Rat (Leitungsgremium) des EWI wieder eingesetzt.

¹⁸Beschluss 90/142/EWG des Rates vom 12. März 1990 zur Änderung des Beschlusses 64/300/EWG über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 78 vom 24.3.1990, S. 25).

¹⁹Unterausschuss Geldpolitik, Unterausschuss Devisenpolitik und Unterausschuss Bankenaufsicht.

²⁰Arbeitsgruppen für Rechnungslegungsfragen, Banknoten, Informationssysteme, Zahlungsverkehrssysteme und Statistik; eine Arbeitsgruppe der Rechtsexperten wurde 1996 eingerichtet.

Die beiden Hauptaufgaben des EWI waren

- die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken und der Koordinierung der Geldpolitik und
- die Durchführung der Vorarbeiten, die für die Errichtung des ESZB, die Verfolgung einer einheitlichen Geldpolitik und die Schaffung einer gemeinsamen Währung in der dritten Stufe der WWU erforderlich waren (siehe Kasten 2).

Kasten 2 Überblick über die vom EWI geleisteten Vorarbeiten

Gemäß Artikel 117 des EG-Vertrags war es unter anderem Aufgabe des EWI, in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen festzulegen, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigen würde. Dieser Rahmen wurde der EZB zum Zeitpunkt ihrer Errichtung am 1. Juni 1998 an die Hand gegeben.

Seinem Mandat entsprechend und in Zusammenarbeit mit den NZBen erfüllte das EWI folgende Aufgaben:

- Es entwickelte eine Reihe von Instrumenten und Verfahren zur Durchführung der einheitlichen Geld- und Währungspolitik im Euro-Währungsgebiet und untersuchte mögliche geldpolitische Strategien.
- Es trieb die Harmonisierung von Methoden zur Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von Geld- und Bankenstatistiken, Zahlungsbilanzstatistiken und sonstigen Finanzstatistiken im Euro-Währungsgebiet voran.
- Es entwickelte einen Rahmen zur Durchführung von Devisengeschäften und für die Haltung und Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten.
- Es förderte die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs und grenzüberschreitender Wertpapierabwicklungstransaktionen zur Unterstützung der Integration des Euro-Geldmarkts, insbesondere durch die Entwicklung der technischen Infrastruktur zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Großbetragszahlungen in Euro (TARGET-System).
- Es leistete die Vorarbeit für die technischen Spezifikationen und die Gestaltung der Euro-Banknoten.
- Es legte harmonisierte Rechnungslegungsvorschriften und -standards fest, die die Erstellung einer konsolidierten Bilanz des ESZB für interne und externe Meldezwecke ermöglichten.
- Es richtete die erforderlichen Informations- und Kommunikationssysteme für die operativen und geldpolitischen Aufgaben des ESZB ein.

Noch: Kasten 2 Überblick über die vom EWI geleisteten Vorarbeiten

- Es zeigte Möglichkeiten auf, wie das ESZB zur Politik der zuständigen Aufsichtsbehörden beitragen könne, um die Stabilität der Kreditinstitute und des Finanzsystems zu fördern.

Überdies arbeitete das EWI bei der Vorbereitung der dritten Stufe der WWU mit Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, vor allem mit der Kommission und dem Währungsausschuss, zusammen. Insbesondere

- entwickelte es das Szenario für den Übergang zur einheitlichen Währung,
- schuf es einen Rahmen (WKM II) für die geld- und wechselkurspolitische Zusammenarbeit zwischen dem Euro-Währungsgebiet und anderen EU-Ländern,
- half es bei der Ausarbeitung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für den Übergang zur dritten Stufe der WWU,
- überwachte es die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der WWU (wirtschaftliche und rechtliche Konvergenz) und verfolgte die technischen Vorarbeiten für die Euro-Einführung,
- half es dem Finanzsektor bei der Entwicklung von Strukturen und Verfahren zur Integration der Finanzmärkte innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

Bis Juni 1998 hatte das EWI umfangreiche konzeptionelle und detaillierte Gestaltungs- und Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Vorarbeiten ermöglichten es der EZB, ihre Vorbereitungen rechtzeitig zu beenden, um einen reibungslosen Übergang zur dritten Stufe der WWU zu gewährleisten.

Im Dezember 1995 bestätigte der Europäische Rat von Madrid, dass die dritte Stufe der WWU am 1. Januar 1999 beginnen würde. Außerdem legte er für die Gemeinschaftswährung, die mit Beginn der dritten Stufe eingeführt werden sollte, die Bezeichnung „Euro“ fest und gab den Zeitplan für den Übergang zum Euro bekannt.²¹ Die Grundlage für dieses Szenario bildeten im Wesentlichen detaillierte Vorschläge, die vom EWI ausgearbeitet worden waren²² und in denen auch die Formulierung ‚Übergang zum Euro‘ anstelle von ‚Einführung des Euro‘ verwendet wurde,²³ um das Wesen des Übergangs zur Gemeinschaftswährung widerzuspiegeln. Im Rahmen seines Übergangsszenarios sprach sich das EWI für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab dem 1. Januar 1999 aus, um dem unterschiedlichen Tempo Rechnung zu tragen, in dem sich die verschiedenen Wirtschaftsakteure (z. B. der Finanzsektor, die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, der Staatssektor und die Bevölkerung) auf die einheitliche Währung einstellen könnten.

²¹ Europäischer Rat von Madrid, Szenario für die Einführung der einheitlichen Währung, 1995.

²² EWI, Der Übergang zur einheitlichen Währung, 1995.

²³ Europäische Kommission, Eine Währung für Europa, Grünbuch über die praktischen Verfahren zur Einführung der Einheitswährung, 1995.

Dem EWI wurde im Dezember 1995 auch die Aufgabe übertragen, Vorarbeiten für die zukünftigen geld- und wechsellkurspolitischen Beziehungen zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu leisten. Im Dezember 1996 legte das EWI dem Europäischen Rat einen Bericht vor, der in der Folge die Grundlage für eine im Juni 1997 verabschiedete Entschließung des Europäischen Rates über die Grundsätze und die wesentlichen Elemente des neuen Wechselkursmechanismus (WKM II)²⁴ bildete.

Im Dezember 1996 stellte das EWI dem Europäischen Rat und der Öffentlichkeit den Entwurf vor, der den Wettbewerb zur Gestaltung der Euro-Banknoten gewonnen hatte und somit das Aussehen der Banknoten bestimmte, die am 1. Januar 2002 vom ESZB in Umlauf gegeben würden. Die Gestaltung der Euro-Münzen, die von den EU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden sollten, wurde 1997 vom Europäischen Rat gebilligt.

Im Juni 1997 verabschiedete der Europäische Rat den Stabilitäts- und Wachstumspakt, der die Vertragsbestimmungen ergänzt und auf die Einhaltung der Haushaltsdisziplin in der WWU abzielt. Der Pakt besteht aus einer Entschließung des Europäischen Rates²⁵ und zwei Ratsverordnungen²⁶. Eine Erklärung des Rates vom Mai 1998 ergänzte den Pakt und verstärkte die entsprechenden Verpflichtungen.

Die Mitgliedstaaten führten Maßnahmen zur Erfüllung der wirtschaftlichen „Konvergenzkriterien“ (Artikel 121 EG-Vertrag) durch und nahmen zahlreiche Änderungen an ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor, um sie mit der Verpflichtung zur rechtlichen Konvergenz in Einklang zu bringen (Artikel 109 EG-Vertrag). Die Anpassungen betrafen in erster Linie die Zentralbanksatzungen und -gesetze hinsichtlich der Integration in das Eurosystem.

Die letzten Entscheidungen zur WWU wurden ab Mai 1998 getroffen. Am 2. Mai 1998 entschied der EU-Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs einstimmig, dass elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland) die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung am 1. Januar 1999 erfüllten und somit an der dritten Stufe der WWU teilnehmen würden.²⁷ Aufgrund ihres Sonderstatus entschieden sich Dänemark und das Vereinigte Königreich, nicht an der dritten Stufe der WWU teilzunehmen; Griechenland und Schweden erfüllten zu diesem Zeitpunkt nicht die Kriterien für die Einführung der Gemeinschaftswährung (siehe Abschnitt 1.2.2).

²⁴ Entschließung des Europäischen Rates über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, Amsterdam, 16. Juni 1997 (ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 5).

²⁵ Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam, 17. Juni 1997 (ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

²⁷ Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30).

Die Staats- und Regierungschefs erzielten ferner politisches Einvernehmen über die Mitglieder des künftigen Direktoriums der EZB. Gleichzeitig vereinbarten die Finanzminister der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführten, und die Präsidenten der nationalen Zentralbanken dieser Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem EWI, zur Bestimmung der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro die aktuellen bilateralen WKM-Leitkurse der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zugrunde zu legen.²⁸

Am 25. Mai 1998 wurden der Präsident, der Vizepräsident und die vier weiteren Mitglieder des EZB-Direktoriums von den Regierungen der damals elf an der WWU teilnehmenden Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Im Einklang mit Artikel 50 der ESZB-Satzung erfolgte ihre Ernennung auf Empfehlung des ECOFIN-Rates und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates des EWI (welcher anstelle des EZB-Rates handelte, da dieser noch nicht existierte).

Die sechs Mitglieder des Direktoriums wurden mit Wirkung zum 1. Juni 1998, also mit Errichtung der EZB, ernannt. Das EWI hatte seine Aufgaben erfüllt und wurde im Einklang mit Artikel 123 Absatz 2 des EG-Vertrags aufgelöst. Als Nachfolger des EWI konnte die EZB nicht nur auf dessen umfangreiche Vorarbeiten zurückgreifen, sondern auch auf seine gesamte Infrastruktur einschließlich eines Mitarbeiterstabs, der darauf vorbereitet war, in der Folge für die EZB zu arbeiten. Dies trug maßgeblich dazu bei, dass die EZB das Eurosystem innerhalb von nur sieben Monaten, also rechtzeitig zum Beginn der dritten Stufe, handlungsfähig machen und die Vorarbeiten für die Euro-Bargeldumstellung bis zum 1. Januar 2002 abschließen konnte.

Die dritte Stufe der WWU

Die dritte und letzte Stufe der WWU begann am 1. Januar 1999. Die Umrechnungskurse der Währungen der elf Mitgliedstaaten, die von Beginn an der Währungsunion angehörten, wurden unwiderruflich festgelegt (siehe Kasten 3), und die EZB war von nun an für die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet verantwortlich.

Im Einklang mit dem vom EU-Rat festgelegten rechtlichen Rahmenwerk des sekundären Gemeinschaftsrechts trat der Euro unmittelbar an die Stelle der nationalen Vorgängervährungen, die in der Übergangsphase vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 zu nichtdezimalen Untereinheiten des Euro wurden. In den ersten drei Jahren stand es allen Akteuren frei, entweder den Euro oder dessen nationale Untereinheiten zur Denominierung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie im unbaren Zahlungsverkehr zu verwenden (gemäß dem Grundsatz „weder Zwang noch Verbot“). Die Mitgliedstaaten waren jedoch berechtigt, Einrichtungen dazu zu verpflichten, den Euro zur Neudenominierung handelbarer in Umlauf befindlicher Schuldtitel, für den Handel an geregelten Märkten und als Rechnungseinheit in Zahlungssystemen zu verwenden. Diese Möglichkeit wurde von den Mitgliedstaaten im Vorfeld der dritten Stufe der WWU intensiv genutzt. Ferner gab das EWI bekannt, dass das Eurosystem seine geld-

²⁸ Gemeinsames Kommuniqué vom 2. Mai 1998 zur Festlegung der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro.

Kasten 3 Unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse des Euro

	= 40,3399 belgische Franc
	= 1,95583 Deutsche Mark
	= 340,750 griechische Drachmen
	= 166,386 spanische Peseten
	= 6,55957 französische Franc
1 Euro	= 0,787564 irische Pfund
	= 1 936,27 italienische Lire
	= 40,3399 luxemburgische Franc
	= 2,20371 niederländische Gulden
	= 13,7603 österreichische Schilling
	= 200,482 portugiesische Escudos
	= 5,94573 Finnmark

Quelle: Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1), in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 vom 19. Juni 2000 (ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 1) geänderten Fassung.

politischen Geschäfte ausschließlich in Euro abwickeln würde und Zahlungen über das TARGET-System nur in Euro abgewickelt werden könnten (siehe Abschnitt 3.3.1).

Vor diesem Hintergrund traf der Finanzsektor umfangreiche Vorbereitungen für die Teilnahme am integrierten Finanzmarkt ab Beginn der dritten Stufe. Dem Finanzsektor selbst war an einer raschen und umfassenden Umstellung der Finanzmärkte auf den Euro gelegen, und keine Gruppe von Marktteilnehmern wollte hinter der Konkurrenz zurückbleiben. Mit der Unterstützung des EWI schlossen die Finanzmarktverbände Vereinbarungen über die Vereinheitlichung von Marktgepflogenheiten, und es wurden Referenzzinssätze (z. B. der EURIBOR und der EONIA) entwickelt.²⁹

Dank dieser Vorarbeiten waren die Finanzmärkte in der Lage, mit Beginn der dritten Stufe der WWU sofort zum Euro überzugehen. Die Geschäfte an den Finanzmärkten wurden ausschließlich in Euro getätigt, und das Gros der im Umlauf befindlichen handelbaren Schuldtitel wurde auf Euro umgestellt. Sämtliche grenzüberschreitenden Großbetragszahlungssysteme arbeiteten mit Euro. Die Umstellung des Finanzmarkts erfolgte nicht nur zügig, sondern verlief auch völlig reibungslos.

Während die Unternehmen in der Übergangsphase nach und nach auf Euro umstellten, verwendete die Bevölkerung – angesichts des noch fehlenden Euro-Bargelds – den Euro bei Transaktionen zunächst nicht besonders häufig. Dies änderte sich natürlich mit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002.³⁰

²⁹ Anfang 2002 wurde ein weiterer Referenzzinssatz, der EUREPO, eingeführt.

³⁰ Siehe Scheller, 1999, S. 243.

Kasten 4 Chronologie der europäischen Integration

Juli 1952	Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande gründen die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS).
Januar 1958	Die gleichen sechs Länder gründen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom).
Januar 1973	Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich treten den drei Europäischen Gemeinschaften bei.
Januar 1981	Griechenland tritt den drei Europäischen Gemeinschaften bei.
Januar 1986	Spanien und Portugal treten den drei Europäischen Gemeinschaften bei.
Februar 1986	Die Einheitliche Europäische Akte wird verabschiedet.
November 1993	Der Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht), der im Februar 1992 unterzeichnet wurde, tritt in Kraft. Durch ihn wird die Europäische Union gegründet, die auf drei Säulen beruht: a) den drei Europäischen Gemeinschaften, b) der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und c) der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres/polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.
Januar 1995	Österreich, Finnland und Schweden treten der Europäischen Union bei.
Mai 1999	Der Vertrag von Amsterdam, der am 2. Oktober 1997 unterzeichnet wurde, tritt in Kraft; durch ihn werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union abgeändert.
Februar 2003	Die Verträge werden durch den Vertrag von Nizza, der 2001 unterzeichnet wurde, nochmals abgeändert, um den Weg für die Erweiterung der Europäischen Union zu ebnen.
2003	Der Konvent zur Zukunft Europas arbeitet den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa aus.
Mai 2004	Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei treten der EU bei, wodurch sich die Anzahl der Mitgliedstaaten auf insgesamt 25 erhöht.
Juni 2004	Die Mitgliedstaaten der EU verständigen sich auf einen Vertrag über eine Verfassung für Europa.

Am 1. Januar 2001 trat Griechenland dem Euro-Währungsgebiet bei, womit sich die Zahl der Teilnehmerländer auf zwölf erhöhte; die Bank von Griechenland wurde damit Bestandteil des Eurosystems. Nach dem Verfahren gemäß Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrags hatte der EU-Rat am 19. Juni 2000 entschieden, dass Griechenland die Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllte.³¹ Der

³¹ Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrages über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001 (ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 20).

Umrechnungskurs zwischen dem Euro und der griechischen Drachme war in einer Ratsverordnung³² am gleichen Tag vorab angekündigt worden.

Die Einführung des Euro wurde mit der Bargeldumstellung am 1. Januar 2002 vollendet: Die Euro-Banknoten und -Münzen wurden in Umlauf gegeben, und die nationalen Währungen verloren ihre Eigenschaft als nichtdezimale Unter-einheiten des Euro. Die auf nationale Währungseinheiten lautenden Banknoten und Münzen verloren Ende Februar 2002 ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel, und der Euro wurde alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in den Ländern des Euroraums.

Die WWU wurde im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft geschaffen, die sich seit ihrer Gründung im Jahr 1952 deutlich erweitert hat (siehe Kasten 4). Seit dem Beitritt von 10 Ländern aus Mittel- und Osteuropa sowie dem Mittelmeerraum am 1. Mai 2004 besteht die Europäische Union nun aus 25 Mitgliedstaaten. Obwohl die neuen Mitgliedstaaten erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Euroraum beitreten werden, nämlich wenn sie die erforderlichen Kriterien zur Einführung des Euro erfüllen, sind sie den Zielen der WWU verpflichtet. Mit dem Beitritt wurden die jeweiligen NZBen ex officio zu integralen Bestandteilen des ESZB und bereiten sich nunmehr auf ihre Integration in das Eurosystem vor.

1.2 RECHTSGRUNDLAGE UND MERKMALE DER WWU

Die EZB wurde durch den EG-Vertrag geschaffen und ist in den spezifischen rechtlichen und institutionellen Rahmen der Europäischen Gemeinschaft eingebettet. Der Euro und die EZB sind daher insofern nicht mit einer nationalen Währung bzw. einer nationalen Zentralbank vergleichbar, als sie einen supranationalen Status innerhalb einer Gemeinschaft souveräner Staaten haben. Anders als vergleichbare Zentralbanken, wie z. B. die US-amerikanische oder die japanische Zentralbank, bei denen es sich um die Währungsbehörde des jeweiligen Landes handelt, ist die EZB eine zentrale Behörde, die für die Geldpolitik in einem Wirtschaftsraum verantwortlich ist, der aus zwölf ansonsten weitgehend autonomen Mitgliedstaaten besteht. Ein weiteres besonderes Merkmal der WWU besteht darin, dass der Euroraum nicht alle EU-Mitgliedstaaten umfasst, da die Realisierung der Währungsunion dem Ansatz differenzierter Integration folgt (siehe Abschnitt 1.2.2).

1.2.1 Rechtsgrundlage

Die Währungshoheit wurde gemäß EG-Vertrag (in der durch den EU-Vertrag geänderten Fassung) auf die supranationale Ebene übertragen.

Die gegenwärtige Europäische Union ist kein Staat. Sie beruht auf den Europäischen Gemeinschaften und den im EU-Vertrag festgelegten Politiken und Kooperationsformen. Die erste Säule besteht aus der Europäischen Gemeinschaft

³² Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 (ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 1).

und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom),³³ die beide Rechtspersönlichkeit besitzen und sich auf unterschiedliche Verträge gründen. Diese beiden Gemeinschaften sind supranational und handeln innerhalb des Mandats, das ihnen von den Mitgliedstaaten zugewiesen wurde. Bei der zweiten und dritten Säule der EU handelt es sich im Wesentlichen um intergouvernementale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Theoretisch wäre es möglich gewesen, einen separaten Vertrag für die WWU als vierte Säule der Europäischen Union zu schließen; dieser Ansatz wurde bei den ersten Regierungskonferenzen zur WWU³⁴ zwar in Erwägung gezogen, letztlich jedoch wieder verworfen. Stattdessen wurden die Rechtsgrundlagen für die WWU im EG-Vertrag verankert, wodurch sich die Zuständigkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erweiterten. Wenngleich Artikel 2 des EU-Vertrags einen kurzen Hinweis auf die WWU als eines der Ziele der Gemeinschaft enthält, sind alle grundlegenden, verfahrenstechnischen und institutionellen Vorschriften im EG-Vertrag festgeschrieben. Die Vertragsbestimmungen zur Geldpolitik werden in der EZSB-Satzung näher erläutert und konkretisiert; diese ist dem EG-Vertrag als Protokoll beigelegt und somit integraler Bestandteil des primären Gemeinschaftsrechts.

Das bedeutet, dass sich die WWU auf Gemeinschaftsrecht und nicht auf zwischenstaatliches Recht gründet. Dieser Ansatz baute auf dem bereits geltenden institutionellen Rahmen auf und entwickelte diesen weiter, wobei die Errichtung separater Institutionen vermieden wurde; auch trug er maßgeblich zur Gründung der EZB als einer von Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorganen unabhängigen Institution bei.

Der EG-Vertrag lässt außerdem Raum für sekundäres Gemeinschaftsrecht, um auf WWU-Angelegenheiten, die im primären Gemeinschaftsrecht nicht umfassend geregelt wurden (z. B. im Zusammenhang mit dem Euro), eingehen zu können. Die folgenden Verordnungen bilden den Kern des Währungsrechts der Gemeinschaft:

- Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro,³⁵ geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2595/2000 des Rates vom 27. November 2000³⁶
- Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro,³⁷ geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000³⁸

³³ Die dritte Gemeinschaft, nämlich die 1952 gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), wurde im Juli 2002 mit Auslaufen des EGKS-Vertrags, der für eine Laufzeit von 50 Jahren geschlossen worden war, aufgelöst.

³⁴ Siehe Zilioli/Selmayr, 2001, S. 12.

³⁵ ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

³⁶ ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 1.

³⁷ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

³⁸ ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 2.

- Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen,³⁹ geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000⁴⁰
- Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen⁴¹, deren Wirkungen durch Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 des Rates vom 28. Juni 2001⁴² auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben, ausgedehnt wurden

Zudem ist im EG-Vertrag und in der ESZB-Satzung vorgesehen, dass einige spezifische Bestimmungen der Satzung durch das sekundäre Gemeinschaftsrecht ergänzt werden (siehe Abschnitt 2.5.4), und der EZB werden eigene Rechtsetzungsbefugnisse zugewiesen (siehe Abschnitt 2.5.3).

Der gegenwärtige EU- und EG-Vertrag sollen im November 2006 planmäßig vom Vertrag über eine Verfassung für Europa abgelöst werden. Dieser Vertrag wurde vom Konvent zur Zukunft Europas im Jahr 2003 entworfen und schließlich von der Regierungskonferenz im Juni 2004 angenommen. Vorbehaltlich der Ratifizierung durch alle 25 EU-Mitgliedstaaten wird die Verfassung den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Europäischen Union vereinfachen, straffen und klarer gestalten. Aufgaben, Mandat, Status und rechtlicher Rahmen der EZB und des ESZB würden jedoch in ihrer Substanz unverändert bleiben.

1.2.2 Merkmale

Weder die WWU noch der Binnenmarkt dienen dem Selbstzweck; vielmehr stellen sie ein Mittel zur Förderung der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft dar. Gemäß Artikel 2 des EG-Vertrags gehören zu diesen Zielen „eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau [...], ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum [und ein hoher] Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen [...]“. Laut Artikel 4 des EG-Vertrags werden diese Ziele durch die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze mit Verfassungsstatus erreicht: „stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz“ und „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“. Innerhalb dieses allgemeinen politischen Rahmens weist der EG-Vertrag sowohl der Geld- als auch der Wirtschaftspolitik klar definierte Aufgaben zu.

Währungspolitische und wirtschaftliche Aspekte der WWU

Die währungspolitischen und wirtschaftlichen Aspekte der WWU wurden unterschiedlich organisiert. Während die Geld- und Wechselkurspolitik von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaftsebene übertragen und damit zentralisiert wurde, liegt die wirtschaftspolitische Verantwortung nach wie vor in den Händen

³⁹ ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1.

⁴⁰ ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 1.

⁴¹ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

⁴² ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 11.

der einzelnen Mitgliedstaaten, wenngleich die nationale Wirtschaftspolitik innerhalb der für die Zusammenarbeit im Bereich der makroökonomischen Politik geltenden gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen durchzuführen ist. Die organisatorischen Unterschiede tragen dem Grundsatz der Subsidiarität (Artikel 5 EG-Vertrag) Rechnung, d. h., die Übertragung politischer Zuständigkeiten auf die Gemeinschaftsebene ist nur dann zulässig,

- wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können oder
- wenn die in Betracht gezogenen Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Wie im Folgenden erläutert wird, ist eine Zentralisierung auf Gemeinschaftsebene für die Geld- und Wechselkurspolitik gerechtfertigt, weil eine gemeinsame Währung und nationale Geld- und Wechselkurspolitiken sich gegenseitig ausschließen. Anders sieht es bei der Wirtschaftspolitik aus. Soweit die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleisten, dass die nationalen Wirtschaftspolitiken tatsächlich mit den vorgenannten Zielen der WWU im Einklang stehen, werden diese Politiken am besten auf nationaler Ebene durchgeführt. Somit liefert auch ein vollständig integriertes Wirtschaftsgebiet wie der Euroraum kein zwingendes Argument für eine Übertragung sämtlicher wirtschaftspolitischer Zuständigkeiten auf die Gemeinschaft.

Geld- und Wechselkurspolitik

Die alleinige Zuständigkeit für die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet wurde der EZB übertragen, die sowohl im Zentrum des ESZB als auch des Eurosystems steht (siehe Abschnitt 2.1). Eine gemeinsame Währung bedarf einer einheitlichen Geldpolitik mit einem zentralisierten Entscheidungsprozess. Da einige geldpolitische Entscheidungen täglich getroffen werden müssen, müssen die Entscheidungsstrukturen dauerhaft festgelegt und in einer rechtlichen Einheit institutionalisiert sein, die haftbar und für ihre Handlungen politisch verantwortlich ist. Des Weiteren musste der Entscheidungsprozess angesichts des geldpolitischen Mandats, Preisstabilität zu gewährleisten, einer Institution übertragen werden, die sowohl von den Organen der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten unabhängig ist (siehe Abschnitt 4.1).

Auch die Wechselkurspolitik wurde zentralisiert. Da eine einheitliche Währung nur einen Wechselkurs hat, kann es auch nur eine einheitliche Wechselkurspolitik geben. Wechselkurspolitische Entscheidungen für das Euro-Währungsgebiet werden gemeinsam von der EZB und dem ECOFIN-Rat getroffen, wobei der Rat das letzte Wort hat (siehe Abschnitt 3.2.1).

Wirtschaftspolitik

Im Gegensatz zur Geld- und Wechselkurspolitik ist die Verantwortung für die Wirtschaftspolitik größtenteils bei den Mitgliedstaaten verblieben. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des EG-Vertrags beruht die Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft „auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele [...]“. Artikel 98 des EG-Ver-

trags enthält folgende Bestimmung: „Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel 99 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft [...] beitragen“. Artikel 99 Absatz 1 des EG-Vertrags legt fest: „Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat [...]“.

Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik sind das Hauptinstrument zur Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken auf Gemeinschaftsebene.⁴³ Sie bieten Orientierungshilfen für die allgemeine Durchführung der Wirtschaftspolitik und geben jedem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft spezifische Empfehlungen. Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik zeigen die erforderlichen Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen (öffentliche Finanzen, Strukturreformen, Steuerrecht, Arbeitsmarktregulierung oder berufliche und allgemeine Bildung) auf und setzen somit Standards, an denen die anschließend auf nationaler und europäischer Ebene getroffenen Entscheidungen gemessen werden müssen.

Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik werden in Form einer Empfehlung verabschiedet und sind daher weder rechtsverbindlich noch einklagbar. Stattdessen setzen sie auf Überzeugungskraft und Meinungsdruck unter Gleichen („peer pressure“), um Regierungen zu angemessenen politischen Maßnahmen zu bewegen. Ihre Billigung durch den Europäischen Rat⁴⁴ verleiht ihnen allerdings politisches Gewicht.

Zudem wurden spezifische Verfahren entwickelt, die gemeinhin als „Prozesse“ bezeichnet werden. Der „Luxemburg-Prozess“ dient der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten. Als Hauptinstrument dienen die jährlich verabschiedeten beschäftigungspolitischen Leitlinien, in denen Empfehlungen abgegeben und Handlungsschwerpunkte festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die berufliche und allgemeine Bildung sowie auf Arbeitsmarktformen und die Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen durch nationale Aktionspläne.

Beim „Cardiff-Prozess“ werden Strukturreformen überwacht und miteinander verglichen. Als Hauptinstrument dient die jährliche multilaterale Überwachung der Fortschritte bei den Wirtschaftsreformen. Diese Prüfung erfolgt anhand jährlicher Berichte der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission; einen nicht unerheblichen Beitrag hierzu leistet auch die eingehendere multilaterale Überprüfung der Wirtschaftsreformen durch den Ausschuss für Wirtschaftspolitik.

Der „Köln-Prozess“ dient dem makroökonomischen Dialog zwischen den Sozialpartnern, den einzelnen Regierungen, der Europäischen Kommission und der EZB. Hierbei steht der Austausch von Beurteilungen der wirtschaftlichen Lage und

⁴³ Im Hinblick auf die Unabhängigkeit und den in der Satzung niedergelegten Auftrag der EZB gelten die Grundzüge der Wirtschaftspolitik nicht für die Geldpolitik.

⁴⁴ Die Billigung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik durch den Europäischen Rat ist die einzige formale Maßnahme dieser Instanz bei WWU-Angelegenheiten. Alle anderen WWU-Angelegenheiten, bei denen Handlungsbedarf auf Ebene der Staats- und Regierungschefs besteht, beinhalten entweder zwischenstaatliche Beschlüsse oder Beschlüsse des EU-Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs.

Aussichten der EU im Vordergrund. Der makroökonomische Dialog ist Bestandteil des Europäischen Beschäftigungspakts und ergänzt somit den Luxemburg- und den Cardiff-Prozess.

Die „Lissabon-Strategie“ legte eine umfassende Reformagenda fest, die unter anderem darauf abzielt, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und noch vorhandene Zersplitterungen und Ineffizienzen in so unterschiedlichen Bereichen wie den Wertpapiermärkten, dem Zugang zu Risikokapital oder der Flugsicherung zu bewältigen.

Im Gegensatz zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik ist das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ (Artikel 104 EG-Vertrag ergänzt durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt) rechtsverbindlich und durchsetzbar (siehe Kasten 5). Zur Haushaltsdisziplin trägt das Verbot der Gewährung von Zentralbankkrediten an den Staatssektor (Artikel 101) sowie jeder Form eines bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu Finanzinstituten (Artikel 102) bei. Gemäß der „No-bail-out“-Klausel haftet weder die Gemeinschaft noch ein Mitgliedstaat für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaats oder tritt für derartige Verbindlichkeiten ein (Artikel 103). Somit lassen sich weder hohe Staatsschulden einfach „weginflationieren“ noch kann eine Regierung, die sich nicht an die Regeln hält, auf den finanziellen Beistand anderer Regierungen hoffen.

Die Asymmetrie zwischen den währungspolitischen und den wirtschaftlichen Aspekten der WWU bedeutet, dass es keine mit den nationalen Regierungen vergleichbare „EU-Regierung“ gibt. Allerdings ist dies nicht zwangsläufig eine Schwachstelle im wirtschaftspolitischen Handlungsrahmen der Gemeinschaft. Die große Autonomie der Mitgliedstaaten in wichtigen wirtschaftspolitischen Bereichen schafft einen unerlässlichen Handlungsspielraum und ermöglicht es, dass die positiven Auswirkungen eines gesunden politischen Wettbewerbs zum Tragen kommen können. Zugleich gewährleisten die Regelungen und Verfahren des wirtschaftspolitischen Rahmens makroökonomische Stabilität, vorausgesetzt, dass die politischen Entscheidungsträger sie beachten.

Kasten 5 Das finanzpolitische Regelwerk der Europäischen Gemeinschaft

Da die nationalen Regierungen für die Finanzpolitik verantwortlich bleiben, enthält der EG-Vertrag mehrere Bestimmungen, die solide Staatsfinanzen in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sicherstellen sollen. Eine davon bezieht sich auf das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gemäß Artikel 104 und einem dem EG-Vertrag beigefügten Protokoll. Dieses Verfahren legt fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Haushalt als solide angesehen wird. Artikel 104 schreibt vor: „Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.“ Die Einhaltung dieser Vorschrift wird anhand eines Referenzwerts für das öffentliche Defizit von 3 % des BIP und eines Referenzwerts für den öffentlichen Schuldenstand von 60 % des BIP überprüft. Unter den im EG-Vertrag festgelegten Bedingungen, die im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) präzisiert sind (z. B. bei einem Rückgang des realen BIP um mindestens 2 % auf Jahresbasis), kann eine den jeweiligen Referenzwert über-

schreitende Defizit- bzw. Schuldenquote toleriert werden und wird nicht zwangsläufig als ein Anhaltspunkt für das Bestehen eines übermäßigen Defizits angesehen. Entscheidet der EU-Rat, dass in einem bestimmten Land ein übermäßiges Defizit besteht, so sieht das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit weitere Schritte, darunter auch Sanktionen, vor.

Der SWP wurde 1997 angenommen. Er ergänzt und konkretisiert das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und umfasst die Entschließung des Europäischen Rates zum SWP, die Ratsverordnung über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sowie die Ratsverordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Mit der Verabschiedung des SWP haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, das mittelfristige Ziel eines „nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses“ zu verfolgen. Die Erreichung dieser Zielsetzung würde es ihnen ermöglichen, normale Konjunkturschwankungen zu bewältigen, ohne den Referenzwert für die Defizitquote von 3 % zu überschreiten.

Im Rahmen der multilateralen Überwachung sind die Mitgliedstaaten des Euroraums verpflichtet, dem EU-Rat und der Europäischen Kommission Stabilitätsprogramme vorzulegen. Die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten haben Konvergenzprogramme einzureichen. Beide Programme enthalten die Angaben, die benötigt werden, um die mittelfristig ins Auge gefassten Haushaltsanpassungen zur Erreichung eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses beurteilen zu können.

Eine wesentliche Ergänzung dieser Instrumente zur Förderung einer stabilitätsorientierten Finanzpolitik bildet eine Klausel im EG-Vertrag, die die Solidarhaftung für eingegangene Verbindlichkeiten einzelner Mitgliedstaaten untersagt (die so genannte „No-bail-out“-Klausel). In Artikel 103 Absatz 1 des EG-Vertrags heißt es: „Die Gemeinschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein [...]. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats“. Diese Klausel gewährleistet, dass die Rückzahlung öffentlicher Schulden in eigenstaatlicher Verantwortung verbleibt. Sie fördert damit eine umsichtige Finanzpolitik auf einzelstaatlicher Ebene.

Weitere zur Haushaltsdisziplin beitragende Bestimmungen sind das Verbot der monetären Finanzierung von Haushaltsdefiziten sowie jeder Form eines bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu Finanzinstituten. Artikel 101 des EG-Vertrags verbietet der EZB und den NZBen die monetäre Finanzierung

Noch: Kasten 5 Das finanzpolitische Regelwerk der Europäischen Gemeinschaft

öffentlicher Defizite durch „Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten“. Artikel 102 des EG-Vertrags untersagt Maßnahmen, die einen bevorrechtigten Zugang staatlicher Stellen und der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu den Finanzinstituten schaffen. Diese Vorschriften fördern nicht nur die Bemühungen um solide Staatsfinanzen und eine umsichtige Finanzpolitik, sondern tragen auch zur Glaubwürdigkeit der einheitlichen Geldpolitik in Bezug auf die Gewährleistung von Preisstabilität bei.

Nach: EZB, Die Geldpolitik der EZB, 2004, S. 24 f.

Differenzierte Integration

Die EU-Mitgliedschaft impliziert nicht automatisch die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet. Abgesehen von dem bereits erwähnten Sonderstatus Dänemarks und des Vereinigten Königreichs setzt eine Teilnahme an der Währungsunion voraus, dass ein Mitgliedstaat die zur Einführung der Gemeinschaftswährung erforderlichen Bedingungen erfüllt.

Dabei handelt es sich um einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz (**wirtschaftliche Konvergenz**) und die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag (**rechtliche Konvergenz**) (siehe Kasten 6).

Ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist, wird gemäß Artikel 121 Absatz 1 EG-Vertrag anhand folgender Kriterien geprüft:

- hoher Grad an Preisstabilität
- auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt

Bevor ein Mitgliedstaat dem Euro-Währungsgebiet beitreten kann, muss er nachweisen, dass er diese Kriterien dauerhaft erfüllt hat. Diese Vorschrift gewährleistet, dass die WWU weiterhin ihre grundlegenden Ziele und richtungweisenden Grundsätze einhält, insbesondere stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

Zur Erreichung der rechtlichen Konvergenz ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften so anzupassen, dass die Unabhängigkeit der jeweiligen NZB und deren Integration in das ESZB gewährleistet wird.

Die Europäische Kommission und die EZB (bzw. 1998 das EWI) prüfen unabhängig voneinander sowohl die wirtschaftliche als auch die rechtliche Konvergenz und teilen dem (in der Zusammensetzung des ECOFIN-Rates und in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagenden) EU-Rat ihre Erkenntnisse mit, der dann die endgültige Entscheidung fällt.

Kasten 6 Voraussetzungen für die Einführung des Euro

Die Voraussetzungen für die Einführung des Euro sind in Artikel 121 des EG-Vertrags und im dem EG-Vertrag beigefügten Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags festgelegt. Die Umsetzung dieser Bestimmungen wird in den Konvergenzberichten der EZB (davor: des EWI) beurteilt.

Die Voraussetzungen für die Einführung des Euro sind

- die Erreichung eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz („wirtschaftliche Konvergenz“) und
- die Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten mit Artikel 108 und 109 des EG-Vertrags und mit der Satzung des ESZB („rechtliche Konvergenz“).

Wirtschaftliche Konvergenz

Ob ein Mitgliedstaat einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat, wird anhand von vier Kriterien beurteilt: der Preisstabilität, einer soliden Haushaltslage, der Wechselkursstabilität und der Konvergenz der Zinssätze.

Preisentwicklung

Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die „Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität“, die „aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“, ersichtlich ist.

In Artikel 1 des Protokolls wird ausgeführt, dass das „Kriterium der Preisstabilität bedeutet, dass ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muss, die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen“.

Entwicklung der öffentlichen Finanzen

Artikel 121 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert „eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand“, die „aus einer öffentlichen

Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 Absatz 6“ ersichtlich ist.

Nach Artikel 2 des Protokolls bedeutet dieses Kriterium, „dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht“.

Artikel 104 Absatz 1 des EG-Vertrags schreibt vor: „Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite“. Die Europäische Kommission prüft die Einhaltung der Haushaltsdisziplin insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

- „a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet [im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 3 % festgelegt], es sei denn, dass
 - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet [im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 60 % festgelegt], es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert“.

Wechselkursentwicklung

Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die „Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats“.

Artikel 3 des Protokolls legt fest, dass das „Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, dass ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muss. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben“.

Was die Anwendung dieser Bestimmungen betrifft, so wiesen das EWI und die EZB in den Konvergenzberichten der Jahre 1998, 2000 und 2002 darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Abfassung des EG-Vertrags die normalen Schwankungsbreiten bei $\pm 2,25$ % um die bilateralen Leitkurse lagen und eine Bandbreite von ± 6 % eine Ausnahme von der Regel darstellte. Im August 1993 wurde

der Beschluss gefasst, die Bandbreiten auf $\pm 15\%$ auszuweiten, wodurch die Auslegung des Kriteriums, insbesondere des Begriffs der „normalen Bandbreiten“, schwieriger wurde. Daher wurde es erforderlich, der Entwicklung der einzelnen Wechselkurse im Europäischen Währungssystem (EWS) seit 1993 durch eine nachträgliche Beurteilung Rechnung zu tragen. Es wird damit besonders darauf geachtet, ob sich die Wechselkurse in der Nähe der Leitkurse des WKM/WKM II bewegen.

Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert die „Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt“.

In Artikel 4 des Protokolls wird ausgeführt, dass das „Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, dass im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen“.

Rechtliche Konvergenz

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Satzungen ihrer NZBen, müssen mit Artikel 108 und 109 des EG-Vertrags und mit der ESZB-Satzung vereinbar sein. Der Ausdruck „vereinbar sein“ weist darauf hin, dass der EG-Vertrag keine „Harmonisierung“ der Satzungen der einzelnen NZBen – weder untereinander noch mit jener des ESZB – verlangt. Stattdessen bedeutet er, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften angepasst werden müssen, um etwaige Unvereinbarkeiten mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu beseitigen, insbesondere Bestimmungen, die der Unabhängigkeit der jeweiligen Zentralbank und ihrer Rolle als integraler Bestandteil des ESZB zuwiderlaufen würden.

Unvereinbarkeiten müssen bis zur Einführung des Euro im jeweiligen Mitgliedstaat beseitigt werden. Die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, seine Rechtsvorschriften anzupassen, gilt unbeschadet der Tatsache, dass der EG-Vertrag und die ESZB-Satzung Vorrang vor innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Sie gewährleistet, dass die nationalen Rechtsvorschriften von vornherein mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Um festzustellen, welche Bereiche eine Anpassung erfordern, untersucht die EZB

Noch: Kasten 6 Voraussetzungen für die Einführung des Euro

- die Unabhängigkeit der NZB (rechtliche, institutionelle und funktionelle Unabhängigkeit und Sicherheit der Amtszeit der Mitglieder der Beschlussorgane),
- die rechtliche Integration der NZB in das ESZB (einschließlich der gesetzlichen Zielbestimmung, der Aufgaben, des Instrumentariums, der Organisationsstruktur und der finanziellen Bestimmungen),
- sonstige Rechtsvorschriften, die sich auf die volle Teilnahme eines Mitgliedstaats an der dritten Stufe der WWU auswirken (einschließlich der Bestimmungen über die Ausgabe von Banknoten und Münzen, die Haltung und Verwaltung der Währungsreserven und der Wechselkurspolitik).

Sonstige Faktoren

Gemäß Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags müssen die EU-Kommission und das EWI (mittlerweile die EZB) noch verschiedene andere Faktoren berücksichtigen, nämlich „die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes“. Die Entwicklung der ECU war ein Faktor, der 1998 während des Übergangs zur dritten Stufe der WWU geprüft wurde. Nachdem der Euro die ECU abgelöst hat, ist dieser Faktor bei der Beurteilung der Konvergenz allerdings nicht länger von Bedeutung.

Verfahren

Die EZB (1998 das EWI) und die Europäische Kommission beurteilen, ob jeder EU-Mitgliedstaat die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Beide Stellen handeln individuell und unabhängig. Ihre ersten Konvergenzberichte erschienen im Jahr 1998 zum Zeitpunkt des Übergangs zur dritten Stufe der WWU. Die Situation von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird mindestens alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, beurteilt.

Die Verfahrensschritte für den Übergang zur dritten Stufe der WWU im Jahr 1998 wurden gemäß Artikel 121 des EG-Vertrags durchgeführt:

- Berichte des EWI und der Europäischen Kommission
- Empfehlungen der Kommission und des ECOFIN-Rates
- Anhörung des Europäischen Parlaments
- Entscheidung des EU-Rates, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt

Noch: Kasten 6 Voraussetzungen für die Einführung des Euro

Für die Prüfung und Aufhebung einer Ausnahmeregelung sind gemäß Artikel 122 des EG-Vertrags folgende Verfahrensschritte erforderlich:

- Berichte der EZB und der Europäischen Kommission
- Vorschlag der Kommission
- Anhörung des Europäischen Parlaments
- Beratschlagung im EU-Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt
- Entscheidung des ECOFIN-Rates

EU-Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt

Gemäß Artikel 122 des EG-Vertrags wird den EU-Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für die Einführung des Euro nicht erfüllen, eine **Ausnahmeregelung** gewährt. Das bedeutet, dass sie nicht an der Währungsunion teilnehmen. Sie behalten ihre geldpolitische Souveränität, ihre eigene Währung und ihre Befugnisse auf dem Gebiet der Geldpolitik und sind nicht an die wirtschaftspolitischen Vorschriften gebunden, die nur für die an der dritten Stufe der WWU teilnehmenden Mitgliedstaaten gelten. Die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bleiben jedoch dem Ziel der Einführung einer einheitlichen Währung (Artikel 4 Absatz 2 EG-Vertrag) verpflichtet und müssen wirtschaftliche und rechtliche Konvergenz als Voraussetzung für die spätere Einführung des Euro erreichen. Artikel 108 zur Zentralbankunabhängigkeit gilt daher auch für diese Mitgliedstaaten.

Eine Ausnahmeregelung gilt nur vorübergehend. Der EU-Rat prüft alle zwei Jahre die Situation anhand der Berichte der EZB und der Europäischen Kommission. Entscheidet der (in der Zusammensetzung des ECOFIN-Rates und in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende) Rat, dass ein Mitgliedstaat die Kriterien der wirtschaftlichen und rechtlichen Konvergenz erfüllt, wird die für ihn geltende Ausnahmeregelung aufgehoben, und er muss den Euro einführen.

Derzeit gilt für Schweden und die zehn Länder, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beitraten, eine Ausnahmeregelung. Schweden hat das Kriterium der rechtlichen Konvergenz bislang noch nicht erfüllt. Die zehn neuen Mitgliedstaaten müssen sich in den kommenden Jahren für die Aufnahme ins Euro-Währungsgebiet noch entsprechend qualifizieren, d. h. die zur Einführung des Euro erforderlichen Bedingungen erfüllen.

EU-Mitgliedstaaten mit Sonderstatus

In den Protokollen zum EG-Vertrag⁴⁵ ist festgelegt, dass Dänemark und das Vereinigte Königreich nicht dazu verpflichtet sind, an der dritten Stufe der WWU teilzunehmen, das heißt, Dänemark und das Vereinigte Königreich konnten vor Beginn der dritten Stufe der WWU am 1. Januar 1999 entscheiden, ob sie daran teilnehmen oder nicht. Beide Länder machten von diesem Recht Gebrauch (Dänemark im Dezember 1992 und das Vereinigte Königreich im Oktober 1997) und teilten dem EU-Rat mit, dass sie nicht an der dritten Stufe teilnehmen würden.

Was den Geltungsbereich der Ausnahmen angeht, so sieht das Protokoll betreffend Dänemark vor, dass die Ausnahme den gleichen Effekt wie eine Ausnahmeregelung hat. Das Protokoll betreffend das Vereinigte Königreich geht viel weiter, indem es diesen Staat auch von weiteren Vertragsbestimmungen freistellt. Insbesondere findet Artikel 4 Absatz 2 des EG-Vertrags keine Anwendung, wonach die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dem Ziel der Einführung einer einheitlichen Währung verpflichtet bleiben; gleiches gilt für Artikel 108 zur Zentralbankunabhängigkeit.

Die Dänemark und dem Vereinigten Königreich gewährten Ausnahmen gelten dauerhaft. Allerdings behalten sich beide Mitgliedstaaten das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt an der Währungsunion teilzunehmen, vorausgesetzt, dass sie dann die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen.

⁴⁵ Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark und Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.



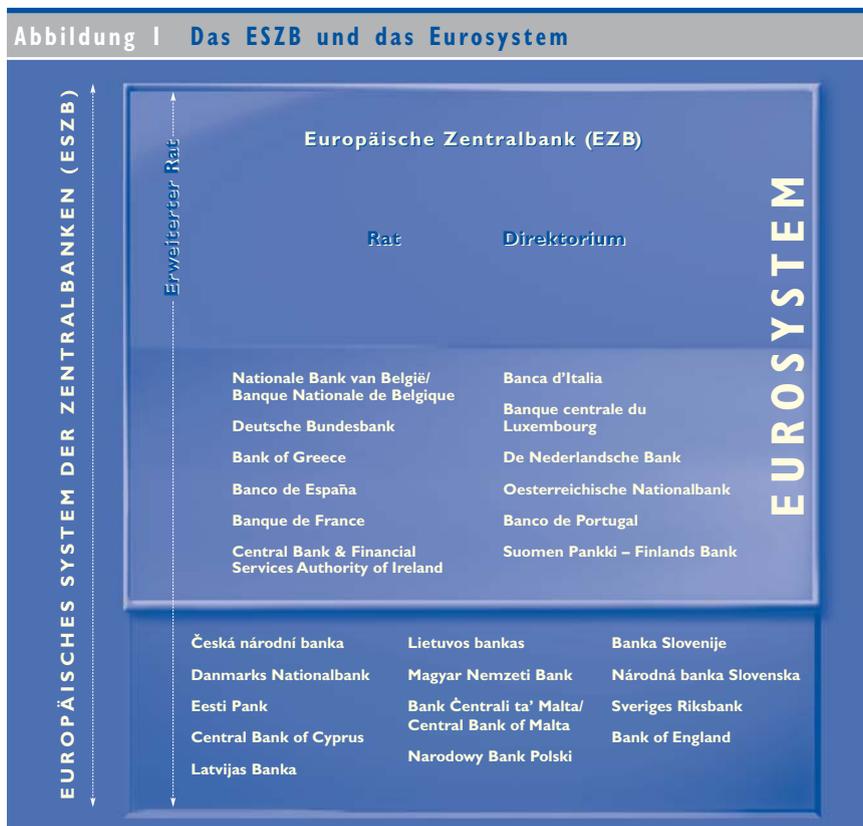
Sitzung des EZB-Rates am
22. Juli 2004 in der EZB.
Bild: EZB/Martin Joppen.

2 DAS ZENTRALBANKWESEN IN DER WWU: RECHTLICHE, INSTITUTIONELLE UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

Mit der Übernahme des Euro als einheitlicher Währung haben die EU-Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören, ihre geldpolitische Souveränität aufgegeben. Die Verantwortung für die Geldpolitik im Euroraum ist auf die EZB als Mittelpunkt des neu gegründeten Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) übergegangen.

2.1 EZB, ESZB UND EUROSYSTEM

Das ESZB ist laut EG-Vertrag mit der Durchführung von Zentralbankaufgaben für den Euro betraut. Da das ESZB jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und das Integrationsniveau innerhalb der WWU sehr unterschiedlich ist, sind die EZB und die NZBen der Euro-Länder die eigentlichen geldpolitischen Akteure. Unter dem Namen „Eurosistem“ führen sie die Kernaufgaben des ESZB aus.



2.1.1 ESZB und Eurosystem als institutionelle Verbindung zwischen EZB und NZBen

Das ESZB setzt sich aus der EZB und den NZBen der 25 Mitgliedstaaten der EU zusammen. Es unterliegt „verfassungsrechtlich“ dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung), das dem EG-Vertrag beigefügt ist.

Anders als die EZB und die NZBen hat das ESZB keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist nicht handlungsfähig und hat keine eigenen Beschlussorgane. Vielmehr sind die „Bestandteile“ des ESZB, also die EZB und die NZBen, juristische Personen und Akteure. Sie besitzen zwar Handlungsfähigkeit, doch wenn sie dem ESZB übertragene Aufgaben wahrnehmen, handeln sie im Einklang mit dessen Zielen, mit den Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung sowie mit den Entscheidungen der Beschlussorgane der EZB. Der Begriff ESZB bezeichnet also einen institutionellen Rahmen, der eine Verbindung zwischen der EZB und den NZBen herstellt. Dies gewährleistet zum einen, dass die Beschlussfassung zentralisiert wird, und zum anderen, dass die dem ESZB gemäß EG-Vertrag zugewiesenen Aufgaben gemeinsam und stets entsprechend der Zuständigkeitsverteilung und den Zielen des Systems durchgeführt werden.

Das ESZB umfasst die NZBen aller EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Länder, die den Euro entweder aufgrund ihres Sonderstatus (Dänemark und das Vereinigte Königreich) oder weil für sie eine Ausnahmeregelung gilt (Schweden und die zehn neuen Mitgliedstaaten) nicht eingeführt haben (siehe Abschnitt 1.2.2). Da die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten ihre geldpolitische Souveränität behalten haben, sind ihre Zentralbanken nicht in die Durchführung der Kernaufgaben des ESZB eingebunden. Um der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis der komplexen Struktur des europäischen Zentralbanksystems zu ermöglichen, hat der EZB-Rat daher im November 1998 beschlossen, den Begriff „Eurosystem“ einzuführen. Er bezieht sich auf die Zusammensetzung, in der das ESZB seine grundlegenden Aufgaben erfüllt, d. h. auf die EZB und die nationalen Zentralbanken der Länder, die den Euro eingeführt haben.

Es gibt im Wesentlichen drei politische bzw. wirtschaftliche Gründe dafür, dass die Ausübung von Zentralbankfunktionen für den Euro einem Zentralbanksystem und nicht einer einzelnen Zentralbank übertragen wurde:

1. Die Gründung einer einzelnen Zentralbank für den gesamten Euroraum (möglicherweise mit der Konzentration aller Zentralbankgeschäfte an einem einzigen Ort) wäre politisch nicht durchsetzbar gewesen.
2. Das Konzept des Eurosystems baut auf Erfahrungen der NZBen auf, deren institutionelle Struktur, Infrastruktur und operationelle Kapazitäten wie auch Expertise gewahrt bleiben; außerdem nehmen die NZBen weiterhin einige Aufgaben wahr, die nicht mit dem Eurosystem in Zusammenhang stehen.
3. Angesichts der beträchtlichen geographischen Ausdehnung des Euro-Währungsgebiets erschien es angemessen, den Kreditinstituten in jedem der

teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Zugang zur Zentralbank zu bieten. Wegen der großen Anzahl von Ländern und Kulturen im Euroraum war man der Auffassung, dass nationale Institutionen einen besseren Zugang zum Eurosystem ermöglichen als eine supranationale Institution.

Der Aufbau des Eurosystems basiert auf etablierten Zentralbankstrukturen und berücksichtigt die kulturelle und nationale Vielfalt des Euroraums. Da die NZBen autonome Institutionen sind, besteht gleichzeitig die Möglichkeit, dass sie gegenseitig voneinander profitieren und bewährte Verfahren mitunter übernommen werden, sodass Potenzial zur Effizienzsteigerung im operationellen Management des Eurosystems entsteht.

2.1.2 Die EZB als spezielle Einrichtung des Gemeinschaftsrechts

Laut EG-Vertrag ist die EZB eine spezielle und unabhängige Einrichtung, die für die Durchführung der Geldpolitik und damit zusammenhängender Aufgaben zuständig ist. Zu diesem Zweck wurde der EZB eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenen Beschlussorganen und Befugnissen verliehen. Ihre Organisation als Zentralbank ergibt sich aus den besonderen Merkmalen der Geldpolitik, d. h. einer öffentlichen Aufgabe, die vorwiegend durch Finanzmarktoperationen umgesetzt wird.

Rechtspersönlichkeit

Die EZB besitzt gemäß Artikel 107 Absatz 2 des EG-Vertrags Rechtspersönlichkeit und nach Maßgabe des Artikels 9.1 der ESZB-Satzung die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann daher bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie Partei vor Gericht sein. Darüber hinaus genießt die EZB nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965¹ die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen.

Als Rechtsperson im Sinne des Völkerrechts kann die EZB unter anderem in ihrem Zuständigkeitsbereich internationale Abkommen schließen und an der Arbeit internationaler Organisationen, wie etwa des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), mitwirken.

Institutioneller Status

Wenngleich die EZB nach dem EG-Vertrag eine politische Funktion ausübt, ist sie kein Gemeinschaftsorgan im eigentlichen Sinne. Sie ist nicht in Artikel 7 des EG-Vertrags genannt, in dem die fünf Organe der Gemeinschaft – das Europäische Parlament, der Rat, die Europäische Kommission, der Gerichtshof und der Rechnungshof – aufgeführt sind. Diese Organe haben den allgemeinen Auftrag, die

¹ In Artikel 23 des Protokolls ist festgelegt, dass das Protokoll für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten gilt und die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken hiervon unberührt bleiben.

Aufgaben der Gemeinschaft im Rahmen der ihnen durch den EG-Vertrag zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen.

Die Rechtsgrundlage des ESZB und der EZB ist vielmehr in einem gesonderten Artikel (Artikel 8 EG-Vertrag) niedergelegt. Dies unterstreicht den Sonderstatus der EZB im Gesamtkontext der Europäischen Gemeinschaft, hebt sie ab von den anderen Organen und ihren Hilfsorganen und beschränkt die Tätigkeit der EZB auf eine klar definierte besondere Aufgabe.

Als eine durch den EG-Vertrag geschaffene Organisation verfügt die EZB über originäre Befugnisse. Sie wurden der EZB nicht durch die Gemeinschaftsorgane übertragen, sondern sind durch den EG-Vertrag selbst begründet. Dies unterscheidet die EZB von den verschiedenen dezentralen Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft, die zwar über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, denen ihre Befugnisse aber durch Gemeinschaftsorgane übertragen werden.²

2.1.3 Die NZBen des Euro-Währungsgebiets als integraler Bestandteil des Eurosystems

Jede NZB des Eurosystems besitzt im Rahmen der nationalen Rechtsordnung ihres Heimatlandes Rechtspersönlichkeit. Alle NZBen des Euro-Währungsgebiets sind jedoch nach Artikel 105 des EG-Vertrags und Artikel 14.3 der ESZB-Satzung integraler Bestandteil des Eurosystems. Nach Maßgabe des Artikels 12.1 der ESZB-Satzung führen sie Aufgaben des Eurosystems aus, die ihnen im Einklang mit dem Grundsatz der Dezentralisierung (siehe Abschnitt 2.4) von der EZB übertragen wurden, und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB (Artikel 14.3 ESZB-Satzung). Zugleich sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken des Eurosystems – neben den Mitgliedern des Direktoriums – kraft ihres Amtes auch Mitglieder des EZB-Rates (Artikel 10 ESZB-Satzung). Als „Anteilseigner“ der EZB stellen die NZBen des Eurosystems der EZB Kapital und Währungsreserven zur Verfügung und sind an den finanziellen Ergebnissen beteiligt (Artikel 28, 30 und 33 ESZB-Satzung).

Um die NZBen in das Eurosystem zu integrieren, wurden die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht. So müssen die Rechtsvorschriften und Satzungen der einzelnen Länder insbesondere gewährleisten, dass die NZBen und ihre Beschlussorgane unabhängig von den Behörden der entsprechenden EU-Mitgliedstaaten sind (siehe Abschnitt 4.1). Diese Unabhängigkeit ist geboten, weil die NZBen und ihre Präsidenten zum Funktionieren des Eurosystems beitragen.

Die funktionale Integration der NZBen in das Eurosystem beeinträchtigt deren institutionelle, finanzielle und administrative Autonomie nicht. Gemäß ESZB-Satzung können die NZBen Aufgaben, die nicht mit dem Eurosystem zusammenhängen, in eigener Verantwortung wahrnehmen, sofern diese die Ziele und Aufgaben des Eurosystems nicht beeinträchtigen. Diese Aufgaben unterscheiden sich

² Beispielsweise die Europäische Umweltbehörde, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt und die Europäische Arzneimittel-Agentur.

von Land zu Land und bestehen im Wesentlichen aus verschiedenen Finanz- und Verwaltungsdienstleistungen für die Regierung des jeweiligen Landes. Die meisten NZBen sind auch in die Beaufsichtigung der Finanzinstitute in ihrem Heimatland eingebunden (siehe Abschnitt 3.7).

2.1.4 Die NZBen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten

Die NZBen der EU-Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, sind ebenfalls Bestandteil des ESZB, haben aber eine Sonderstellung. Sie tragen die Verantwortung für ihre jeweilige nationale Geldpolitik und sind somit von der Teilnahme an den Kerntätigkeiten des Eurosystems, insbesondere von der Durchführung der einheitlichen Geldpolitik, ausgeschlossen. Die Präsidenten dieser NZBen sind keine Mitglieder des EZB-Rates und nehmen nicht am Entscheidungsprozess im Rahmen der Kerntätigkeiten des Eurosystems teil. Entsprechend sind diese NZBen auch nicht in die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik und damit zusammenhängender Aufgaben einbezogen.

Die nicht teilnehmenden NZBen sind aber gleichwohl den Grundsätzen einer auf Preisstabilität ausgerichteten Geldpolitik verpflichtet. Mitglied des ESZB zu sein beinhaltet auch die Notwendigkeit, auf verschiedenen Gebieten eng mit dem Eurosystem zusammenzuarbeiten. So leisten die NZBen zum Beispiel ihren Beitrag zur Erhebung statistischer Daten (siehe Abschnitt 3.5). Zudem bietet der europäische Wechselkursmechanismus II (WKM II) einen Rahmen für die währungs- und wechselkurspolitische Zusammenarbeit mit dem Eurosystem (siehe Abschnitt 3.2.1). Das institutionelle Forum für eine solche Kooperation ist durch den Erweiterten Rat der EZB gegeben (siehe 2.5.1).

2.2 ZIELE

Nach Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags ist das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft (z. B. hohes Beschäftigungsniveau und beständiges, nichtinflationäres Wachstum) beizutragen. Das ESZB handelt darüber hinaus im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb.

Da Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags nicht für EU-Mitgliedstaaten gilt, die den Euro nicht eingeführt haben, ist „ESZB“ hier als „Eurosystem“ zu verstehen.

2.2.1 Das vorrangige Ziel der Preisstabilität

Das vorrangige Ziel des Eurosystems, Preisstabilität zu gewährleisten, ist die zentrale Bestimmung des währungspolitischen Kapitels im EG-Vertrag. Es spiegelt modernes Wirtschaftsdenken über Rolle, Umfang und Grenzen der Währungspolitik wider und liegt dem institutionellen und organisatorischen Aufbau des Zentralbankwesens in der WWU zugrunde.

Für das im EG-Vertrag verankerte Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität gibt es gute Gründe. Zum einen weisen jahrzehntelange praktische Erfahrungen und eine große Zahl wirtschaftlicher Studien darauf hin, dass die Geldpolitik vor allem durch die Gewährleistung anhaltender Preisstabilität zur Verbesserung der Wirtschaftsaussichten und zur Anhebung des Lebensstandards der Bürger beiträgt (siehe Kasten 7).

Zum anderen zeigen die theoretischen Grundlagen der Geldpolitik sowie die Erfahrungen der Vergangenheit, dass die Geldpolitik letztlich nur das Preisniveau in einer Volkswirtschaft beeinflussen kann (siehe Abschnitt 3.1.1). Daher ist Preisstabilität auf mittlere Sicht das einzig realisierbare Ziel der einheitlichen Geldpolitik. Dagegen ist die Geldpolitik über die positive Wirkung der Preisstabilität hinaus kein geeignetes Instrument, um dauerhaft Einfluss auf realwirtschaftliche Variablen zu nehmen.

Die Gewährleistung von Preisstabilität ist im EG-Vertrag zwar klar als vorrangiges Ziel der EZB genannt, doch wird darin nicht definiert, was Preisstabilität eigentlich ist. Daher gab die EZB im Oktober 1998 eine quantitative Festlegung des Begriffs der Preisstabilität bekannt. Diese Definition ist Bestandteil der geldpolitischen Strategie der EZB (siehe Abschnitt 3.1.2).

Kasten 7 Die Vorteile der Preisstabilität

Das Ziel der Preisstabilität bezieht sich auf das allgemeine Preisniveau in der Volkswirtschaft und bedeutet, dass sowohl andauernde Inflation als auch Deflation vermieden werden. Preisstabilität trägt auf verschiedene Weise zu einer umfangreichen Wirtschaftsaktivität und einem hohen Beschäftigungsniveau bei.

1. Bei Preisstabilität können Veränderungen der relativen Preise leichter erkannt werden, da sie nicht durch Schwankungen des allgemeinen Preisniveaus überdeckt werden. Somit können Unternehmen und Verbraucher fundiertere Konsum- und Investitionsentscheidungen treffen. Dies erlaubt dem Markt eine effizientere Ressourcenallokation. Dadurch, dass sie dem Markt ermöglicht, seine Ressourcen dorthin zu lenken, wo sie am produktivsten eingesetzt werden können, steigert die Preisstabilität das produktive Potenzial der Wirtschaft.
2. Anleger, die sicher sein können, dass die Preise auch künftig stabil bleiben, werden keine Inflationsrisikoprämien als Vergütung für Risiken verlangen, die sich aus der längerfristigen Haltung von nominalen Vermögenswerten ergeben. Durch den Abbau solcher Risikoprämien im Realzins kann die Geldpolitik zur Allokationseffizienz des Kapitalmarkts beitragen und verstärkt damit die Investitionsanreize. Dies wiederum fördert den wirtschaftlichen Wohlstand.
3. Durch die glaubwürdige Gewährleistung der Preisstabilität sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Wirtschaftsakteure und Unternehmen Ressourcen der produktiven Verwendung vorenthalten, um sich gegen Inflation abzusichern. In einem von hoher Inflation geprägten Umfeld besteht zum Beispiel ein Anreiz, Waren zu horten, da sie unter diesen Umständen eher ihren Wert behalten als Geld oder manche Finanzaktiva. Das Horten

Noch: Kasten 7 Die Vorteile der Preisstabilität

von Waren ist jedoch keine effiziente Anlageentscheidung und beeinträchtigt daher das Wirtschaftswachstum.

4. Von Steuer- und Sozialsystemen können falsche Anreize ausgehen, die das Verhalten der am Wirtschaftsleben Beteiligten verzerren. Zumeist werden diese Verzerrungen durch Inflation oder Deflation verstärkt. Preisstabilität eliminiert die realen wirtschaftlichen Kosten, die entstehen, wenn die Inflation die Verzerrungseffekte der Steuer- und Sozialsysteme noch verstärkt.
5. Durch die Gewährleistung von Preisstabilität wird die erhebliche und willkürliche Umverteilung von Vermögen und Einkommen vermieden, zu der es in einem inflatorischen oder deflatorischen Umfeld kommt. Ein von stabilen Preisen geprägtes Umfeld trägt also dazu bei, sozialen Zusammenhalt und soziale Stabilität aufrechtzuerhalten. Wie sich anhand mehrerer Beispiele im zwanzigsten Jahrhundert gezeigt hat, führen hohe Inflations- oder Deflationsraten tendenziell zu sozialer und politischer Instabilität.

Quelle: EZB, Die Geldpolitik der EZB, 2004, S. 42 f.

2.2.2 Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik

Durch die Erfüllung ihres klar definierten Auftrags, die Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, unterstützt die EZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, „um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen“. In der Tat kann die EZB am besten zur Förderung eines „beständigen, nichtinflationären Wachstums“ und eines „hohen Beschäftigungsniveaus“ gemäß Artikel 2 des EG-Vertrags beitragen, indem sie eine auf Preisstabilität ausgerichtete Geldpolitik verfolgt. Auf diese Weise schafft eine stabilitätsorientierte Geldpolitik ein stabiles Umfeld, in dem Politik in anderen Bereichen so effektiv wie möglich durchgeführt werden kann.

Dagegen sind der Geldpolitik klare Grenzen gesetzt, wenn es darum geht, über andere Kanäle dauerhaft Einfluss auf realwirtschaftliche Variablen zu nehmen; so werden die Realeinkommen auf lange Sicht vor allem durch angebotsseitige Faktoren bestimmt (etwa durch technologische Entwicklungen, Bevölkerungswachstum, Flexibilität der Märkte und Effizienz des institutionellen Rahmens der Wirtschaft). Daher ist die Stärkung des Wachstumspotenzials einer Wirtschaft eine Sache der Finanz- und Strukturpolitik, aber auch der Tarifpartner.

Der EZB wird durch den Auftrag, die allgemeine Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, also keine direkte Verantwortung für andere Ziele als die Wahrung von Preisstabilität übertragen. Vielmehr soll die EZB laut EG-Vertrag bei der Verfolgung ihres vorrangigen Ziels auch den anderen Zielen der Gemeinschaft Rechnung tragen. Da die Geldpolitik die realwirtschaftliche Aktivität auf kürzere Sicht beeinflussen kann, sollte die EZB im Allgemeinen insbesondere vermeiden, übermäßige Produktions- und Beschäftigungsschwankungen zu erzeugen, sofern dies nicht ihr vorrangiges Ziel gefährdet.

Der Auftrag zur Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft bedeutet ebenfalls nicht, dass die EZB ihre Politik im Vorfeld mit der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft abstimmen muss. Er ist aber durchaus einer der Gründe für den Dialog zwischen der EZB und den wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern auf Gemeinschaftsebene (siehe Abschnitt 4.3).

2.2.3 Das Prinzip einer offenen Marktwirtschaft

Der EG-Vertrag bindet das Eurosystem auch an den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Das Eurosystem hält sich in mehrfacher Hinsicht an diesen Grundsatz. Durch die Gewährleistung von Preisstabilität trägt die EZB zum reibungslosen Funktionieren des Preismechanismus bei, der ein wesentliches Merkmal einer gut funktionierenden Marktwirtschaft ist und einen effizienten Einsatz der Ressourcen fördert. Die geldpolitischen Instrumente des Eurosystems beruhen auf Marktmechanismen, und die Kreditinstitute haben gleichberechtigten Zugang zu den Fazilitäten des Eurosystems.

2.3 DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN DURCH DEN EG-VERTRAG

Laut EG-Vertrag ist das ESZB für die Durchführung der Zentralbankaufgaben für die Gemeinschaft zuständig. Da einige EU-Mitgliedstaaten nicht an der WWU teilnehmen, sind die Bezeichnungen „ESZB“ und „Gemeinschaft“ als „Eurosystem“ beziehungsweise „Euro-Währungsgebiet“ zu verstehen.

2.3.1 Die grundlegenden Aufgaben des Eurosystems

Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 3.1 der ESZB-Satzung weisen dem Eurosystem die alleinige Zuständigkeit für die folgenden grundlegenden Aufgaben zu:

- Festlegung und Ausführung der Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets
- Durchführung von Devisengeschäften
- Haltung und Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten des Eurogebiets
- Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme

Weitere Aufgaben des Eurosystems sind

- die Ausgabe von Euro-Banknoten als einzige Banknoten, die im Euro-Währungsgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel gelten (Artikel 106 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 16 ESZB-Satzung), und
- die Erhebung statistischer Daten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Eurosystems erforderlich sind (Artikel 5 ESZB-Satzung).

Durch die vollständige Kontrolle des Eurosystems über das Basisgeld wird sichergestellt, dass es die **Geldpolitik** des Euro-Währungsgebiets festlegen und ausführen kann. Gemäß Artikel 106 des EG-Vertrags sind allein die EZB und die

NZBen im Euro-Währungsgebiet zur Ausgabe von Banknoten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, berechtigt; das Recht der Euro-Länder zur Prägung von Münzen ist auf die niedrigen Stückelungen beschränkt, wobei der Ausgabeumfang der Genehmigung durch die EZB bedarf. Da der Bankensektor vom Basisgeld abhängig ist, kann das Eurosystem maßgeblichen Einfluss auf die Bedingungen am Geldmarkt und auf die Geldmarktsätze nehmen (siehe Abschnitt 3.1).

Der Durchführung von **Devisengeschäften** kommt im Rahmen der Geldpolitik eine wichtige Rolle zu. Mit der Übertragung dieser Aufgabe auf das Eurosystem werden nicht nur die operationellen Kapazitäten der Zentralbanken genutzt, sondern es wird auch sichergestellt, dass die Devisengeschäfte mit den geldpolitischen Zielen vereinbar bleiben. Devisengeschäfte beeinflussen die Wechselkurse und die Liquiditätsbedingungen im Inland und damit wichtige Variablen der Geldpolitik. Sie müssen im Einklang mit dem im EG-Vertrag festgelegten Rahmen für die Wechselkurspolitik des Euroraums durchgeführt werden. Hier nehmen die EZB und der EU-Rat als letzter Entscheidungsträger die Verantwortung gemeinsam wahr (siehe Abschnitt 3.2.1).

Logisch ergänzt wird die Funktion der Durchführung von Devisengeschäften durch die Aufgabe des Eurosystems, die **offiziellen Devisenreserven** des Euro-Währungsgebiets zu halten und zu verwalten. Das Aufgabenspektrum wird durch die Befugnisse gemäß Artikel 31 der ESZB-Satzung abgerundet, wonach die EZB die Verwendung der Währungsreserven der NZBen sowie der restlichen Arbeitsguthaben der Mitgliedstaaten in Fremdwährungen kontrolliert (siehe Abschnitt 3.2.2).

Indem man dem Eurosystem die Aufgabe übertrug, für ein **reibungsloses Funktionieren der Zahlungssysteme** zu sorgen (siehe Abschnitt 3.3), wurde der Bedeutung sicherer und effizienter Systeme nicht nur für die Durchführung der Geldpolitik, sondern auch für die Wirtschaft insgesamt Rechnung getragen.

Artikel 17 bis 24 der ESZB-Satzung verleihen der EZB und den nationalen Zentralbanken des Eurogebiets für die Durchführung dieser Aufgaben des Eurosystems eine breite Palette funktionaler und operationaler Befugnisse. Darüber hinaus

- verfügt die EZB gemäß Artikel 110 des EG-Vertrags sowie Artikel 34 der ESZB-Satzung über normative Befugnisse und das Recht, Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, falls gegen Verordnungen und Entscheidungen der EZB verstoßen wird (siehe Abschnitt 2.5.3),
- überwacht die EZB die Einhaltung des Verbots der monetären Finanzierung sowie des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu Finanzinstituten durch die NZBen (siehe Abschnitt 2.5.5).

2.3.2 Weitere Aufgaben

Neben seinen Kernaufgaben soll das Eurosystem zur „reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen“ beitragen

(Artikel 105 Absatz 5 EG-Vertrag). Da diese Funktionen vorwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen, beschränkt sich die Rolle des Eurosystems lediglich darauf, einen *Beitrag* zu leisten. Wenngleich nicht genau festgelegt ist, in welchem Umfang das Eurosystem an den diversen Aufgaben mitwirkt, wird damit doch im EG-Vertrag das legitime Interesse der EZB und der NZBen anerkannt, an den Regelungen der Gemeinschaft im Bereich der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems beteiligt zu werden (siehe Abschnitt 3.7).

Eine weitere wichtige Aufgabe der EZB besteht darin, dass sie gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben kann (Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag und Artikel 4 ESZB-Satzung) und befugt ist, in den im EG-Vertrag festgelegten Fällen sekundäres Gemeinschaftsrecht vorzuschlagen (siehe Abschnitt 2.5.4).

Nach Artikel 123 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 44 der ESZB-Satzung übernimmt die EZB auch diejenigen Aufgaben des EWI, die weiterhin erfüllt werden müssen, weil noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben (siehe Abschnitt 2.5.6).

2.4 ZENTRALISIERTE BESCHLUSSFASSUNG UND OPERATIONALE DEZENTRALISIERUNG

Artikel 8 der ESZB-Satzung zufolge wird das Eurosystem von den Beschlussorganen der EZB geleitet. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen diese Organe alle notwendigen Entscheidungen, damit das ESZB und das Eurosystem ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können.

Die zentralisierte Entscheidungsfindung durch die Beschlussorgane der EZB beschränkt sich nicht allein auf die Festlegung geldpolitischer Maßnahmen, wie beispielsweise Änderungen der EZB-Leitzinsen, sondern erstreckt sich auch auf die Umsetzung solcher Maßnahmen durch die EZB und die NZBen.

Mit Ausnahme der satzungsmäßigen Aufgaben, die ausschließlich der EZB als zentraler Institution und Führungsgremium des Eurosystems übertragen wurden (siehe Abschnitt 2.5), gibt die ESZB-Satzung nicht vor, inwieweit die Politik der EZB durch die Tätigkeit der EZB oder der NZBen umgesetzt werden soll. Bei den meisten Tätigkeiten des Eurosystems erfolgt die tatsächliche Arbeitsteilung innerhalb des Systems nach dem Prinzip der Dezentralisierung, d. h., die EZB nimmt die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des Eurosystems gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint (Artikel 12.1 ESZB-Satzung).

Der Grundsatz der Dezentralität ist jedoch nicht mit dem in Artikel 5 des EG-Vertrags genannten Subsidiaritätsprinzip zu verwechseln. Subsidiarität bedeutet, dass die Notwendigkeit der Zentralisierung schlüssig nachgewiesen werden muss, bevor Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden können. In der

dritten Stufe der WWU wurde die Geldpolitik allerdings zu einem Bereich, in dem Maßnahmen ausschließlich auf Gemeinschaftsebene getroffen werden. Die Notwendigkeit der Zentralisierung muss daher nicht begründet werden, sondern es ist vielmehr an der EZB zu erlassen, bis zu welchem Grad Dezentralisierung möglich und sachgerecht ist.

Die operationale Struktur des Eurosystems trägt dem Grundsatz der Dezentralität in vollem Umfang Rechnung. Wie in Kapitel 3 gezeigt wird, führen die NZBen nahezu alle operationalen Aufgaben des Eurosystems aus. Sie sind vor allem für die Durchführung der geldpolitischen Geschäfte und – im Auftrag der EZB – der meisten Auslandsgeschäfte zuständig, stellen Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssysteme bereit und sorgen für die Beschaffung, Ausgabe und nachgeschaltete Bearbeitung von Euro-Banknoten. Ferner erheben sie Daten für die EZB, arbeiten mit ihr bei der Übersetzung und Herstellung von Veröffentlichungen zusammen und tragen zur wirtschaftlichen Analyse und Forschung bei, die im Rahmen organisierter Netzwerke durchgeführt wird.

Die EZB selbst führt dagegen nur wenige Geschäfte aus, wie ebenfalls in Kapitel 3 dargelegt wird. Sie verwaltet ihre Eigenmittel, überwacht grenzüberschreitende Großbetragszahlungs- und -verrechnungssysteme und fungiert für einige von ihnen als Zahlungsausgleichsstelle. Zu den weiteren operationalen Tätigkeiten der EZB zählen Auslandsgeschäfte, wenngleich diese in der Praxis überwiegend von den NZBen durchgeführt werden. Das begrenzte Ausmaß operationaler Aktivitäten der EZB bedeutet aber nicht, dass sie von diesem Tätigkeitsfeld des Eurosystems weitgehend losgelöst ist. Die EZB stellt vielmehr auf unterschiedliche Art sicher, dass die NZBen im Euro-Währungsgebiet die Geschäfte des Eurosystems einheitlich ausführen (siehe Abschnitt 2.5.2).

Die stark ausgeprägte operationale Dezentralisierung im Eurosystem spiegelt sich auch in der Personalverteilung zwischen der EZB und den NZBen wider. Die zwölf NZBen des Euroraums verfügen zusammen über mehr als 50 000 Mitarbeiter, während die EZB derzeit weniger als 1 300 Beschäftigte zählt. Selbst wenn man berücksichtigt, dass schätzungsweise rund 50 % der Mitarbeiter in den NZBen Tätigkeiten ohne direkten Bezug zum Eurosystem³ nachgehen, liegt der Anteil der EZB an der Zahl aller für das Eurosystem tätigen Zentralbankbeschäftigten bei höchstens 5 %.

2.5 DIE ROLLE DER EZB IM EUROSYSTEM

Nach Maßgabe des Artikels 9.2 der ESZB-Satzung stellt die EZB sicher, dass die dem Eurosystem übertragenen Aufgaben entweder von ihr selbst oder von den nationalen Zentralbanken erfüllt werden.

³ Da diese Tätigkeiten von lokalen Gegebenheiten bestimmt werden, unterscheiden sie sich von NZB zu NZB deutlich. Zusammen mit geographischen und demographischen Abweichungen erklärt sich hierdurch die große Differenz in der Personalstärke der einzelnen NZBen von unter 200 in Luxemburg bis über 10 000 in Frankreich und Deutschland.

Entsprechend dieser satzungsmäßigen Rolle nimmt die EZB bestimmte Aufgaben wahr, insbesondere

- ist sie Entscheidungszentrum des ESZB und des Eurosystems,
- stellt sie die einheitliche Umsetzung der EZB-Politik sicher,
- übt sie Regelungsbefugnisse und das Recht, Sanktionen zu verhängen, aus,
- initiiert sie Gemeinschaftsrecht und berät die Gemeinschaftsorgane und EU-Mitgliedstaaten bei Gesetzesentwürfen,
- überwacht sie die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 101 und 102 des EG-Vertrags,
- führt sie die Aufgaben des ehemaligen EWI aus, die in der dritten Stufe der WWU weiterhin erfüllt werden müssen, weil nicht alle EU-Staaten an der WWU teilnehmen.

2.5.1 Entscheidungszentrum des ESZB und des Eurosystems

An der Spitze des Eurosystems und des ESZB stehen die beiden wichtigsten Beschlussorgane der EZB: der **EZB-Rat** und das **Direktorium** (Artikel 9.3 ESZB-Satzung). Ein drittes Beschlussorgan, der **Erweiterte Rat**, wird so lange bestehen, bis alle EU-Mitgliedstaaten den Euro eingeführt haben (Artikel 45 ESZB-Satzung). Die Funktionsweise dieser Beschlussorgane ist im EG-Vertrag, in der ESZB-Satzung und in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

Die Beschlussorgane der EZB haben eine Doppelfunktion: a) die EZB selbst zu leiten und b) das Eurosystem und das ESZB zu führen. Dieser Abschnitt befasst sich mit der zweiten Funktion, während in Kapitel 6 ausgeführt wird, wie die Beschlussorgane die EZB lenken.

Die Beschlussorgane der EZB sind speziell auf die Anforderungen der geldpolitischen Entscheidungsfindung in einem gemeinsamen Währungsraum zugeschnitten. Die mit dem EZB-Rat und dem Direktorium – in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils mit originärer Entscheidungsbefugnis ausgestattet – aus zwei Ebenen bestehende Struktur gewährleistet, dass die EZB unverzüglich auf Marktentwicklungen reagieren kann.

Der EZB-Rat

Der EZB-Rat ist das wichtigste Beschlussorgan der EZB und ist berechtigt, die zentralen und strategisch wichtigen Entscheidungen für das Eurosystem zu treffen.

Zusammensetzung

Der EZB-Rat setzt sich aus den sechs Mitgliedern des Direktoriums und den NZB-Präsidenten jener gegenwärtig zwölf Mitgliedstaaten zusammen, die den

Euro eingeführt haben.⁴ Die Mitgliedschaft im EZB-Rat ist personenbezogen und nicht übertragbar, d. h., sie kann nicht an eine dritte Person delegiert werden. Es gibt allerdings zwei Ausnahmen (Artikel 10 ESZB-Satzung):

- 1) In Finanzangelegenheiten (siehe unten) kann der Präsident einer NZB bei Verhinderung einen Stellvertreter zur Abgabe seiner Stimme benennen (Artikel 10.3 ESZB-Satzung).
- 2) Ist ein Mitglied des EZB-Rates für längere Zeit (d. h. mehr als einen Monat) an der Stimmabgabe verhindert, so kann es einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen (Artikel 3.3 der Geschäftsordnung in Verbindung mit Artikel 10.2 ESZB-Satzung). Diese Klausel kam bisher schon einige Mal zum Tragen, etwa um eine längere Krankheit eines Präsidenten zu überbrücken oder wenn ein Präsident sein Amt aufgab, bevor ein Nachfolger ernannt wurde.

Die Mitglieder des Direktoriums sind mit den gleichen Rechten und Pflichten in die Beschlussfassung des EZB-Rates eingebunden wie die NZB-Präsidenten und unterstreichen damit den supranationalen Charakter der EZB. Durch die Einbeziehung des Direktoriums wird auch sichergestellt, dass der Sachverstand derjenigen, die für die Umsetzung der Politik der EZB verantwortlich sind, in die Entscheidungsfindung des EZB-Rates einfließt.

Gemäß Artikel 113 Absatz 1 des EG-Vertrags können auch der Präsident des ECOFIN-Rates und ein Mitglied der Europäischen Kommission (für gewöhnlich der für Wirtschafts- und Währungsfragen zuständige Kommissar) an den Ratssitzungen teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht. Der Präsident des ECOFIN-Rates kann dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen. Einer informellen Vereinbarung zwischen dem ECOFIN-Rat und der EZB zufolge nimmt der Präsident der Eurogruppe (siehe Abschnitt 4.3.2) die satzungsmäßigen Aufgaben des Präsidenten des ECOFIN-Rates wahr. Dadurch wird gewährleistet, dass der ECOFIN-Rat in den Sitzungen des EZB-Rates auch dann durch den Minister eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets vertreten ist, wenn ein nicht dem Euroraum angehörendes Mitgliedsland turnusmäßig den Vorsitz im ECOFIN-Rat innehat.

In Artikel 3.2 der Geschäftsordnung der EZB ist festgelegt, dass jeder Präsident von einer Person der jeweiligen NZB zu den Ratssitzungen begleitet werden kann. Dabei handelt es sich in der Regel um Mitglieder der Entscheidungsgremien oder hochrangige Bedienstete der betreffenden Zentralbank.

Zuständigkeiten

Nach Artikel 12.1 der ESZB-Satzung ist der EZB-Rat für alle Entscheidungen außer den ausdrücklich dem Direktorium vorbehaltenen zuständig. Was die Ziele und Aufgaben des Eurosystems betrifft, so ist der EZB-Rat vor allem für die Festlegung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet verantwortlich. Hierbei bestimmt der EZB-Rat die geldpolitische Strategie und den Handlungsrahmen der EZB,

⁴ In Kasten 2.1 sind alle Mitglieder des EZB-Rates seit Gründung der EZB am 1. Juni 1998 aufgeführt.

fasst die erforderlichen Beschlüsse (zum Beispiel über die Höhe der EZB-Leitzinsen) und verabschiedet die von den NZBen des Eurosystems bei der Durchführung der geldpolitischen Geschäfte zu beachtenden Leitlinien.

Darüber hinaus nimmt der EZB-Rat folgende Aufgaben wahr:

- er erlässt Leitlinien für alle anderen Geschäfte der NZBen und für Transaktionen der Euro-Länder mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen,
- er verabschiedet Verordnungen, die die EZB laut EG-Vertrag oder gemäß Übertragung durch den EU-Rat erlassen kann (siehe Abschnitt 2.5.3),
- er genehmigt die Ausgabe von Euro-Banknoten und den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen im Eurogebiet (siehe Abschnitt 3.4),
- er legt die Regeln zur Standardisierung der Rechnungslegungsvorschriften und der Meldung der Geschäfte der NZBen fest (siehe Abschnitt 2.5.2),
- er leitet Rechtsetzungsvorhaben auf der Gemeinschaftsebene ein und nimmt die Beratungsfunktion der EZB wahr (siehe Abschnitt 2.5.4) und trifft Entscheidungen über die internationale Vertretung des Eurosystems (siehe Abschnitt 5),
- er entscheidet über die Zuteilung finanzieller Mittel an die EZB und über die Verwendung ihres finanziellen Ergebnisses und beschließt Regeln für die Verteilung der monetären Einkünfte an die NZBen des Euro-Währungsgebiets (siehe Abschnitt 3.8),
- er verabschiedet den Jahresbericht und den Jahresabschluss der EZB.

Außerdem fungiert der EZB-Rat als oberstes Entscheidungsgremium für die Verwaltung der EZB selbst. Er beschließt die Geschäftsordnung der EZB, legt die Beschäftigungsbedingungen von Direktoriumsmitgliedern und Mitarbeitern fest und stellt den Haushalt der EZB auf (siehe Kapitel 6).

Allgemeine Abstimmungsregeln

Der EZB-Rat handelt als Kollegium im Einklang mit dem Grundsatz *ein Mitglied – eine Stimme*. Dies bedeutet, dass die Stimmen nicht gewichtet werden, sofern es sich nicht um Beschlüsse zu bestimmten Finanzangelegenheiten handelt (siehe unten). Dementsprechend zählt die Stimme des NZB-Präsidenten des größten Euro-Landes genauso viel wie die des NZB-Präsidenten des kleinsten Landes, wobei jedes Mitglied grundsätzlich eine Stimme besitzt. Der Grundsatz bringt auch zum Ausdruck, dass alle Mitglieder, also auch die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, persönlich und nicht als Vertreter ihres Landes oder ihrer NZB ernannt werden. Sie sind vielmehr gehalten, die Interessen des gesamten Euro-Währungsgebiets im Auge zu behalten und danach zu handeln.

Gegenwärtig hat jedes der 18 Mitglieder ein Stimmrecht. Dies ändert sich erst, wenn dem Eurogebiet mehr als 15 Mitgliedstaaten angehören und ein System rotierender Stimmrechte wirksam wird (siehe unten). An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass die Direktoriumsmitglieder nicht zur Stimmabgabe berechtigt

sind, wenn der EZB-Rat über deren Beschäftigungsbedingungen entscheidet (Artikel 11.3 ESZB-Satzung).

Der EZB-Rat beschließt normalerweise mit der einfachen Mehrheit der von den persönlich anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des EZB-Präsidenten den Ausschlag. Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass Beschlüsse nicht von einer Minderheit der EZB-Ratsmitglieder blockiert werden können und die EZB jederzeit handlungsfähig ist.

In zwei besonderen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:

- 1) wenn der EZB-Rat feststellt, dass von einer NZB wahrgenommene, nicht mit dem Eurosystem zusammenhängende Aufgaben gegen die entsprechenden Ziele und Aufgaben des Eurosystems verstoßen,
- 2) wenn der EZB-Rat beschließt, andere Instrumente der Geldpolitik als die in der ESZB-Satzung genannten einzusetzen.

Einstimmigkeit ist für eine Empfehlung zur Änderung der ESZB-Satzung gemäß dem vereinfachten Änderungsverfahren (Artikel 41 ESZB-Satzung) oder der Ermächtigungsklausel (Artikel 10.6 ESZB-Satzung) erforderlich.

Alle genannten Fälle betreffen grundlegende Maßnahmen, bei denen der Wunsch nach einem breiten oder vollständigen Konsens das Risiko überwiegt, dass eine opponierende Minderheit von EZB-Ratsmitgliedern diese Maßnahmen blockiert.

Eine schnelle und einfache Entscheidungsfindung wird darüber hinaus durch die Regeln zur Beschlussfähigkeit gefördert, die die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des EZB-Rates, gegenwärtig also zwölf, vorschreiben. Ist der EZB-Rat nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der die Mindestteilnahmequote für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich ist.

Neue Abstimmungsregeln in einem erweiterten Euro-Währungsgebiet

Wenn das Euro-Währungsgebiet aus mehr als 15 Mitgliedstaaten besteht und damit auch mehr als 15 NZB-Präsidenten im EZB-Rat vertreten sind, wird die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken auf 15 begrenzt.

Um eine effiziente und zeitnahe Beschlussfassung des EZB-Rates in einem erweiterten Euroraum zu gewährleisten, wurde Artikel 10.2 der ESZB-Satzung vom EU-Rat auf der Grundlage der „Ermächtigungsklausel“ gemäß Artikel 10.6 der ESZB-Satzung geändert.⁵ Die Anpassung der Abstimmungsregeln des EZB-Rates trat mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft, nachdem die EU-Mitglied-

⁵ Beschluss 2003/223/EG des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003 über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (Abl. L 83 vom 1.4.2003, S. 66).

staaten den entsprechenden Beschluss des EU-Rates im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert hatten.

Der neue Wortlaut des Artikels 10.2 der ESZB-Satzung sieht vor, dass sämtliche Mitglieder des EZB-Rates weiterhin persönlich und in Unabhängigkeit an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen. Die sechs Mitglieder des Direktoriums behalten ein permanentes Stimmrecht, während die Präsidenten der NZBen ihr Stimmrecht auf der Grundlage eines vorab festgelegten Rotationssystems ausüben. Um sicherzustellen, dass die stimmberechtigten Präsidenten aus Ländern stammen, die zusammengenommen stets repräsentativ für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes sind, werden sie ihre Stimmrechte mit unterschiedlicher Häufigkeit ausüben; wie häufig ein Präsident stimmberechtigt ist, richtet sich nach im Voraus festgelegten, objektiv nachvollziehbaren Kriterien.

Für alle jeweils stimmberechtigten Zentralbankpräsidenten gilt weiterhin der Grundsatz „ein Mitglied – eine Stimme“. Die NZB-Präsidenten werden nach Maßgabe der Position, die sich für ihr jeweiliges Land aus der relativen Größe seiner Volkswirtschaft ergibt, in verschiedene Gruppen eingeteilt. Dabei beruht die Länderrangfolge auf einem zusammengesetzten Indikator, der aus zwei Komponenten besteht:

- 1) dem Anteil des Landes am aggregierten Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu Marktpreisen
- 2) dem Anteil der Aktiva des Landes an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute (GAB MFI)

Die relative Gewichtung der beiden Komponenten beträgt $\frac{5}{6}$ für das BIP und $\frac{1}{6}$ für die GAB MFI.

Tabelle 1 Rotationssystem mit zwei Gruppen (erste Stufe) – Häufigkeit der Stimmberechtigung der Präsidenten in jeder Gruppe								
		Anzahl der Präsidenten im EZB-Rat						
		16	17	18	19	20	21	
<i>Erste Gruppe</i>	Anzahl der Stimmrechte/Anzahl der Präsidenten	5/5	5/5	5/5	4/5	4/5	4/5	<i>Zweite Stufe: Rotationssystem mit drei Gruppen (siehe Tabelle 2)</i>
	Häufigkeit der Stimmberechtigung	100 %	100 %	100 %	80 %	80 %	80 %	
<i>Zweite Gruppe</i>	Anzahl der Stimmrechte/Anzahl der Präsidenten	10/11	10/12	10/13	11/14	11/15	11/16	
	Häufigkeit der Stimmberechtigung	91 %	83 %	77 %	79 %	73 %	69 %	
Summe der Stimmrechte		15	15	15	15	15	15	

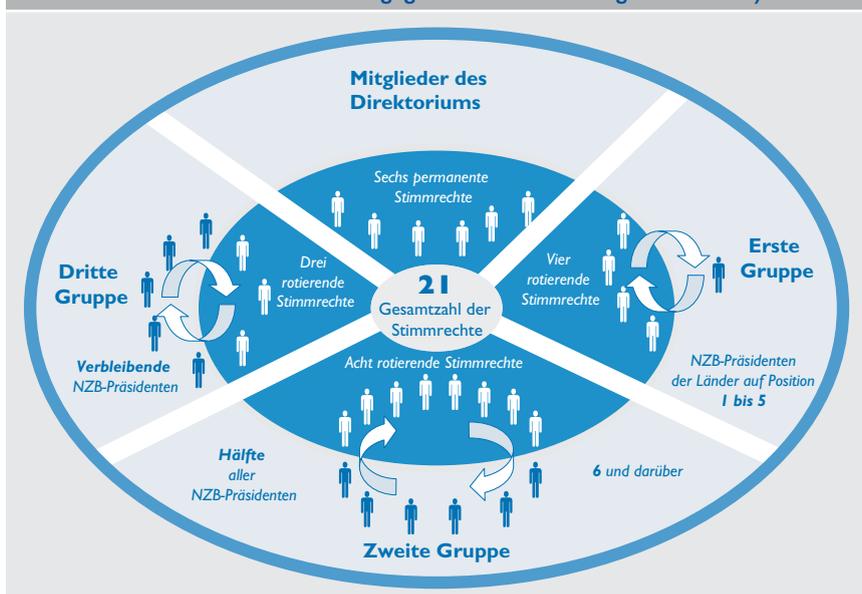
Sobald die Zahl der Euro-Länder 15 übersteigt, beginnt die Rotation mit zwei Gruppen. Die erste Gruppe besteht aus den fünf Zentralbankpräsidenten der Euro-Länder, die die obersten Positionen in der Länderrangfolge einnehmen; sie erhält fünf bzw. vier Stimmrechte. Die zweite Gruppe, der zehn bzw. elf Stimmrechte zugeteilt werden, setzt sich aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken zusammen.

		Anzahl der Präsidenten im EZB-Rat						
		16-21	22	23	24	25	26	27
<i>Erste Gruppe</i>	Anzahl der Stimmrechte/Anzahl der Präsidenten		4/5	4/5	4/5	4/5	4/5	4/5
	Häufigkeit der Stimmberechtigung	<i>Erste Stufe:</i>	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
<i>Zweite Gruppe</i>	Anzahl der Stimmrechte/Anzahl der Präsidenten	<i>Rotations-system mit zwei Gruppen (siehe Tabelle 1)</i>	8/11	8/12	8/12	8/13	8/13	8/14
	Häufigkeit der Stimmberechtigung		73 %	67 %	67 %	62 %	62 %	57 %
<i>Dritte Gruppe</i>	Anzahl der Stimmrechte/Anzahl der Präsidenten		3/6	3/6	3/7	3/7	3/8	3/8
	Häufigkeit der Stimmberechtigung		50 %	50 %	43 %	43 %	38 %	38 %
Summe der Stimmrechte			15	15	15	15	15	15

Sobald dem Euroraum mindestens 22 Mitgliedstaaten angehören, wird das Rotationssystem auf drei Gruppen erweitert. Die erste Gruppe besteht wiederum aus den fünf NZB-Präsidenten der Euro-Länder, die die obersten Positionen in der Länderrangfolge einnehmen, und erhält insgesamt vier Stimmrechte. Die zweite Gruppe, der acht Stimmrechte zugeteilt werden, setzt sich aus der Hälfte aller Zentralbankpräsidenten zusammen. Die dritte Gruppe schließlich, die über drei Stimmrechte verfügt, umfasst die verbleibenden Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

Die Größe der Gruppen und die Häufigkeit der Stimmberechtigung der einzelnen NZB-Präsidenten werden im Lauf der Zeit so angepasst, dass das Euro-Währungsgebiet in jeder beliebigen Reihenfolge auf bis zu 27 Mitgliedstaaten erweitert werden kann. Der EZB-Rat wird zu gegebener Zeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder die genauen Durchführungsbestimmungen beschließen.

Diagramm I Rotationssystem mit drei Gruppen für den EZB-Rat (Szenario eines Euro-Währungsgebiets mit 27 Mitgliedstaaten)



Abstimmungen über Finanzangelegenheiten

Bei Beschlüssen über bestimmte in der ESZB-Satzung festgelegte Finanzangelegenheiten werden die Stimmen im EZB-Rat nach dem Anteil der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Gemäß Artikel 43.6 der ESZB-Satzung ist der Ausdruck „gezeichnetes Kapital der EZB“ im Sinne von Kapital der EZB, das von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gezeichnet wurde, also ohne die von den NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets gezeichneten Anteile, zu verstehen. Die Stimmen der Direktoriumsmitglieder werden mit Null gewogen. Wie bereits erwähnt, können Zentralbankpräsidenten, die an einer Abstimmung mit Stimmgewichtung nicht teilnehmen können, einen Stellvertreter zur Abgabe ihrer Stimme benennen.

Nach Artikel 10.3 der ESZB-Satzung zählen zu den Finanzangelegenheiten, die einer Gewichtung der Stimmen bedürfen: Einzahlung und Erhöhung des EZB-Kapitals (Artikel 28), Anpassungen des EZB-Schlüssels für die Kapitalzeichnung (Artikel 29), Übertragung von Währungsreserven auf die EZB (Artikel 30), Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken (Artikel 32 und 51) sowie Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB (Artikel 33).

Der EZB-Rat beschließt in der Regel mit der einfachen Mehrheit der gewogenen Stimmen, d. h., ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals der EZB vertreten. Bei einigen Beschlüssen (so etwa Erhöhungen des Kapitals der EZB gemäß Artikel 28.3 ESZB-Satzung und Ausnahmen von den Regeln für die Verteilung der monetären Einkünfte nach Artikel 32.3 ESZB-Satzung) ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln und mindestens der Hälfte aller Anteilseigner erforderlich.

Termin und Ort der Sitzungen des EZB-Rates und Vertraulichkeit der Protokolle

Der EZB-Rat tritt in der Regel zweimal pro Monat zusammen. Bei seiner ersten Sitzung im Monat unterzieht er die monetären und wirtschaftlichen Entwicklungen einer eingehenden Beurteilung und fasst damit zusammenhängende Beschlüsse. Im Anschluss an die erste Sitzung des Monats folgt gewöhnlich eine Pressekonferenz, in der der Präsident und der Vizepräsident der EZB über die Ergebnisse der Beratungen informieren. Bei der zweiten Sitzung werden dagegen vorwiegend Themen behandelt, die sich aus den übrigen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der EZB und des Eurosystems ergeben.

Die Sitzungen des EZB-Rates finden im Allgemeinen in den Räumlichkeiten der EZB in Frankfurt am Main statt. Seit dem Jahr 2000 werden aber zwei Sitzungen im Jahr außerhalb Frankfurts in den Mitgliedsländern des Eurosystems bei der jeweiligen Zentralbank veranstaltet. Mitunter werden Sitzungen als Telekonferenz abgehalten. Beschlüsse können außerdem auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Gemäß Artikel 10.4 der ESZB-Satzung sind die Aussprachen in den Ratssitzungen vertraulich. Diese Bestimmung erlaubt es der EZB zwar nicht, das Protokoll der Sitzungen zu veröffentlichen, hindert sie aber nicht daran, die Öffentlichkeit über alle wichtigen Aspekte der Beratungen im EZB-Rat zu informieren (siehe Abschnitt 4.2.3).

Kasten 8 Mitglieder des EZB-Rates (1. Juni 1998 bis 1. Juli 2004)

Präsident der EZB

Willem F. Duisenberg
Jean-Claude Trichet

1. Juni 1998 bis 31. Oktober 2003
seit 1. November 2003

Vizepräsident der EZB

Christian Noyer
Lucas D. Papademos

1. Juni 1998 bis 31. Mai 2002
seit 1. Juni 2002

Weitere Direktoriumsmitglieder

Sirkka Hämäläinen
Eugenio Domingo Solans
Otmar Issing
Tommaso Padoa-Schioppa
Gertrude Tumpel-Gugerell
José Manuel González-Páramo

1. Juni 1998 bis 31. Mai 2003
1. Juni 1998 bis 31. Mai 2004
seit 1. Juni 1998
seit 1. Juni 1998
seit 1. Juni 2003
seit 1. Juni 2004

Präsidenten der Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets

Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique

Alfons Verplaetse
Guy Quaden

1. Juni 1998 bis 28. Februar 1999
seit 1. März 1999

Deutsche Bundesbank

Hans Tietmeyer
Ernst Welteke
Axel Weber

1. Juni 1998 bis 31. August 1999
1. September 1999 bis 16. April 2004
seit 30. April 2004

Noch: Kasten 8 Mitglieder des EZB-Rates (1. Juni 1998 bis 1. Juli 2004)

<i>Bank von Griechenland</i> Lucas D. Papademos Nicholas C. Garganas	1. Januar 2001 bis 31. Mai 2002 seit 1. Juni 2002
<i>Banco de España</i> Luis Ángel Rojo Jaime Caruana	1. Juni 1998 bis 11. Juli 2000 seit 12. Juli 2000
<i>Banque de France</i> Jean-Claude Trichet Christian Noyer	1. Juni 1998 bis 31. Oktober 2003 seit 1. November 2003
<i>Central Bank & Financial Services Authority of Ireland</i> Maurice O'Connell John Hurley	1. Juni 1998 bis 10. März 2002 seit 11. März 2002
<i>Banca d'Italia</i> Antonio Fazio	seit 1. Juni 1998
<i>Banque centrale du Luxembourg</i> Yves Mersch	seit 1. Juni 1998
<i>De Nederlandsche Bank</i> Nout Wellink	seit 1. Juni 1998
<i>Oesterreichische Nationalbank</i> Klaus Liebscher	seit 1. Juni 1998
<i>Banco de Portugal</i> António José Fernandes de Sousa Vítor Constâncio	1. Juni 1998 bis 22. Februar 2000 seit 23. Februar 2000
<i>Suomen Pankki – Finlands Bank</i> Matti Vanhala Erkki Liikanen (mdWb Matti Louekoski, Vizepräsident)	1. Juni 1998 bis 15. März 2004 seit 12. Juli 2004

Direktorium

Das Direktorium ist das operationelle Beschlussorgan der EZB. Es ist für alle Entscheidungen, die täglich getroffen werden müssen, verantwortlich. Naturgemäß verlangt die Geldpolitik von der EZB die Fähigkeit der Reaktion und Anpassung an rasch wechselnde Bedingungen an den Geld- und Kapitalmärkten, die Behandlung von Sonderfällen und die Lösung dringender Probleme. Diese Aufgabe kann nur von einem Gremium wahrgenommen werden, dessen Mitglieder ständig und ausschließlich mit der Umsetzung der Politik der EZB befasst sind.

Zusammensetzung

Das Direktorium besteht aus sechs Mitgliedern – dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des EU-Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis von in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt. Vor der Errichtung der EZB wurde der Rat des EWI im Mai 1998 zu den sechs designierten Direktoriumsmitgliedern angehört.

Die Direktoriumsmitglieder werden hauptamtlich ernannt. Ihre Beschäftigungsbedingungen (z. B. ihre Gehälter und Ruhegehälter sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit) sind Gegenstand von Verträgen mit der EZB und werden vom EZB-Rat (ohne die Stimmen der Mitglieder des Direktoriums) festgelegt. Der EZB-Rat handelt dabei auf Vorschlag eines Ausschusses, der aus drei vom EZB-Rat und drei vom EU-Rat ernannten Mitgliedern besteht. Die drei Mitglieder, die vom EZB-Rat bestellt werden, sind gegenwärtige oder ehemalige NZB-Präsidenten, während die vom EU-Rat benannten Mitglieder aus dem Kreis des ECOFIN-Rates ausgewählt werden.

Verantwortlichkeiten

Das Direktorium ist insbesondere verantwortlich für:

- die Vorbereitung der EZB-Ratssitzungen
- die Durchführung der Geldpolitik im Euroraum gemäß den Leitlinien und Beschlüssen des EZB-Rates sowie die Erteilung diesbezüglicher Weisungen an die NZBen des Euroraums
- die Führung der laufenden Geschäfte der EZB
- die Ausübung bestimmter vom EZB-Rat übertragener Befugnisse, einschließlich einiger Befugnisse normativer Art

Zur Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates gehören die Aufstellung der Tagesordnung, die Erstellung der für die Beratungen des EZB-Rates erforderlichen Dokumente und die Vorlage von Vorschlägen zur Beschlussfassung. Damit hat das Direktorium praktisch, wenn auch nicht formell, das Initiativrecht für Beschlüsse des EZB-Rates.

Die Durchführung der Geldpolitik liegt nach dem EG-Vertrag in der alleinigen Zuständigkeit des Direktoriums; diese Aufgabe darf also nicht vom EZB-Rat wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Geldpolitik wird durch die Befugnis des Direktoriums untermauert, den NZBen im Euro-Währungsgebiet Weisungen der EZB zu erteilen; die Übertragung dieser Aufgabe an das Direktorium gewährleistet, dass die EZB auf rasche Veränderungen an den Geld- und Kapitalmärkten reagieren und sich einstellen kann und in der Lage ist, sich um besondere und eilige Fälle zu kümmern.

Aufgrund der Übertragung von Befugnissen des EZB-Rates verabschiedet und veröffentlicht das Direktorium von den gesetzlich vorgeschriebenen Berichten der EZB die Monatsberichte (Artikel 15.1 ESZB-Satzung), die konsolidierten Wochenausweise (Artikel 15.2) und die konsolidierten Bilanzen (Artikel 26.3).⁶ Es übt auch bestimmte ihm übertragene Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung der Währungsreserven der EZB aus. Schließlich ist das Direktorium auch für die Verhängung von Sanktionen gegen Dritte wegen Nichteinhaltung der Verordnungen der EZB zuständig (siehe Abschnitt 2.5.3).

Im Hinblick auf die Führung der laufenden Geschäfte der EZB ist das Direktorium außerdem mit der Organisation der internen Struktur der EZB und der Festlegung der Regeln für die Auswahl, Einstellung und Beförderung der Mitarbeiter der EZB befasst (siehe Abschnitt 6.2).

Verfahren

Wie der EZB-Rat handelt das Direktorium als Kollegium. In Artikel 11.5 der ESZB-Satzung heißt es: „Jedes persönlich anwesende Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen, und hat zu diesem Zweck eine Stimme.“ Der Grundsatz der Kollegialverantwortung bedeutet, dass anstehende Entscheidungen kollektiv beraten werden und alle Mitglieder gemeinsam Verantwortung für sie tragen.

Das Direktorium tritt zurzeit mindestens einmal wöchentlich zusammen. Es beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der von den persönlich anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Besondere Kompetenzen des EZB-Präsidenten

Als Mitglied des Direktoriums ist der EZB-Präsident Erster unter Gleichen und an die Beschlüsse des Direktoriums gebunden. Gleichwohl weist die ESZB-Satzung dem Präsidenten eine herausragende Rolle zu, da bestimmte wichtige Funktionen ausschließlich ihm (oder in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten) vorbehalten sind: der Vorsitz in allen drei Beschlussorganen der EZB, die ausschlaggebende Stimme im EZB-Rat und im Direktorium, die Außenvertretung der EZB (zum Beispiel auf internationaler Ebene), die Vorstellung des Jahresberichts der EZB im Europäischen Parlament und im EU-Rat sowie die Möglichkeit, an den Sitzungen des ECOFIN-Rats und der Eurogruppe teilzunehmen. Nach der Geschäftsordnung der EZB können Beschlüsse über die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Direktoriums für die laufenden Geschäfte der EZB nicht gegen die Stimme des Präsidenten getroffen werden.

Erweiterter Rat

Der Erweiterte Rat stellt eine institutionelle Verbindung zwischen dem Eurosystem und den NZBen der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten her. Seine Existenz, Zusammensetzung und Kompetenzen ergeben sich

⁶ Die Jahresberichte werden vom EZB-Rat und die Konvergenzberichte vom Erweiterten Rat verabschiedet.

aus den unterschiedlichen Integrationsstufen in der WWU (siehe Abschnitt 1.2.2). Er wird aufgelöst, wenn alle EU-Mitgliedstaaten den Euro als ihre Währung eingeführt haben.

Der Status des Erweiterten Rates als beschlussfassendes Organ des ESZB unterstreicht, wie sehr den Verfassern des EG-Vertrags daran gelegen war, die Verbindungen und die Zusammenarbeit mit den NZBen der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, aufrechtzuerhalten.

Zusammensetzung

Der Erweiterte Rat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten aller NZBen der EU; er hat also gegenwärtig 27 Mitglieder. Die anderen vier Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Wie beim EZB-Rat können auch der Präsident des EU-Rates und ein Mitglied der Europäischen Kommission an Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber ebenfalls kein Stimmrecht.

Verantwortlichkeiten

Der Erweiterte Rat nimmt die vom EWI übernommenen Aufgaben wahr, die aufgrund der Tatsache, dass der Euro nicht von allen Mitgliedstaaten eingeführt wurde, in der dritten Stufe der WWU von der EZB weiterzuführen sind. Deshalb ist er vor allem in beratender Funktion in die Vorarbeiten eingebunden, die für den Beitritt zum Eurosystem notwendig sind. Hierzu gehört auch die Verabschiedung der im EG-Vertrag vorgesehenen Konvergenzberichte durch den Erweiterten Rat (siehe Abschnitt 1.2.2).

Der Erweiterte Rat überwacht ferner das Funktionieren des WKM II (siehe Abschnitt 3.2.1). In diesem Zusammenhang beurteilt er die Tragfähigkeit des bilateralen Wechselkurses zwischen jeder am WKM II teilnehmenden Währung der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EU-Länder und dem Euro. Daneben dient er als Forum für die Koordination der Geld- und Wechselkurspolitik und für die Verwaltung des Interventions- und Finanzierungsmechanismus des WKM II.

Des Weiteren hat der Erweiterte Rat folgende Aufgaben:

- Er überwacht, ob die NZBen der EU und die EZB die Bestimmungen der Artikel 101 (Überziehungs- und Kreditfazilitäten) und 102 (Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten) des EG-Vertrags einhalten (siehe Abschnitt 2.5.5).
- Er wirkt bei der Erfüllung der beratenden Tätigkeiten der EZB und der Erhebung statistischer Daten mit (siehe Abschnitt 2.5.4 und 3.5).
- Er wird bei Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften und der Finanzberichterstattung, der Festlegung des Schlüssels der EZB für die Kapitalzeichnung und der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB gehört.

Der EZB-Präsident unterrichtet den Erweiterten Rat über die Beschlüsse des EZB-Rates und gewährleistet damit, dass die Präsidenten der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen direkt über die Beratungen des EZB-Rates informiert werden.

Geschäftsordnung

Der Erweiterte Rat hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der EZB führt den Vorsitz im Erweiterten Rat, der in der Regel viermal im Jahr in Frankfurt am Main tagt. Sitzungen können auch in Form von Telekonferenzen stattfinden.

2.5.2 Einheitliche Umsetzung geldpolitischer Beschlüsse

Um sicherzustellen, dass die Politik der EZB einheitlich umgesetzt wird und die Integrität des Systems gewahrt bleibt, erlässt die EZB Leitlinien und Weisungen für die dezentrale Durchführung der Geschäfte des Eurosystems. Außerdem ist die EZB Gastgeber der ESZB-Ausschüsse und unterstützt diese Ausschüsse, die als Forum für die Zusammenarbeit innerhalb des Systems eingerichtet wurden. Die EZB ist ferner „Drehscheibe“ verschiedener gemeinsamer operativer Systeme, die für den Echtzeitaustausch von Informationen zwischen der EZB und den NZBen sorgen und die EZB damit in die Lage versetzen, alle dezentralisierten Geschäfte zu überwachen und die Einhaltung ihrer Leitlinien und Weisungen zu gewährleisten.

Rechtsakte im Rahmen des Eurosystems

Es gibt drei Arten von Rechtsakten im Eurosystem, und zwar:

- Leitlinien der EZB
- Weisungen der EZB
- interne Beschlüsse

Leitlinien und Weisungen der EZB sind spezielle rechtsverbindliche und durchsetzbare Instrumente. Sie werden erlassen, um zu gewährleisten, dass dezentralisierte Geschäfte von den NZBen einheitlich im Einklang mit der internen Zuständigkeitsverteilung durchgeführt werden.

Da die Leitlinien und Weisungen der EZB Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind, haben sie in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor bestehenden und später erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts).⁷ Es ist Sache des EZB-Rates, für die Einhaltung der Leitlinien und Weisungen der EZB zu sorgen. Das Direktorium unterstützt den EZB-Rat bei dieser Aufgabe mit regelmäßigen Compliance-Berichten.

Die EZB ist auch für die Verabschiedung von internen Beschlüssen über organisatorische, verwaltungstechnische oder finanzielle Angelegenheiten des

⁷ Bisher gab es jedoch keine Konfliktfälle zwischen einer EZB-Leitlinie und nationalen Rechtsvorschriften; die EZB achtet grundsätzlich darauf, dass ihre Leitlinien mit nationalem Recht vereinbar sind.

Eurosystems zuständig. Diese internen Beschlüsse sind gleichfalls für alle Mitglieder des Eurosystems rechtsverbindlich.

Die formalen Anforderungen an die Verabschiedung von Leitlinien, Weisungen und internen Beschlüsse der EZB sind weder im EG-Vertrag noch in der ESZB-Satzung geregelt; sie sind in der Geschäftsordnung der EZB festgelegt und folgen den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.

Da die Rechtswirksamkeit dieser Instrumente auf das Eurosystem beschränkt ist, besteht nach dem Gemeinschaftsrecht keine Verpflichtung, Leitlinien, Weisungen und interne Beschlüsse der EZB zu veröffentlichen. Aus Transparenzgründen veröffentlicht die EZB aber in der Regel Leitlinien und interne Beschlüsse, die für die Marktakteure und die Öffentlichkeit von Interesse sind. Bei den wenigen Rechtsakten, die nicht veröffentlicht werden, handelt es sich zumeist um solche, die sich mit detaillierten technischen und operativen Fragen befassen, bei denen aus verfahrenstechnischen Gründen mit häufigen Änderungen zu rechnen ist.

Leitlinien der EZB

Die Leitlinien der EZB legen die Rahmenbedingungen und die wichtigsten Regeln für die dezentralisierte Durchführung von Geschäften des Eurosystems und statistischen Erhebungen durch die NZBen fest.

Da EZB-Leitlinien für interne Zwecke des Eurosystems bestimmt sind und sich ausschließlich an die NZBen des Euro-Währungsgebiets richten, berühren sie die Rechte der Geschäftspartner der NZBen weder unmittelbar noch individuell. Um wirksam zu werden, muss ihr Regelungsinhalt von den NZBen in die jeweiligen Beziehungen zu ihren Geschäftspartnern übernommen werden.

Angesichts der unterschiedlichen Finanzmarktstrukturen und Rechtssysteme der Euro-Länder wurden die EZB-Leitlinien so gestaltet, dass ein gewisser Spielraum für diese Übernahme gegeben ist, soweit dies mit den Anforderungen einer einheitlichen Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet vereinbar ist. Je nach den rechtlichen Regelungen der einzelnen NZBen sind diese Beziehungen entweder durch Verträge zwischen den NZBen und ihren Geschäftspartnern oder durch an die Geschäftspartner gerichtete Rechtsakte geregelt. Die formale Übernahme von Bestimmungen kann zwar in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausfallen, doch ändert sich dadurch im Kern nichts am Inhalt.

Im Einklang mit der Geschäftsordnung der EZB werden Leitlinien vom EZB-Rat erlassen und anschließend den NZBen des Eurogebiets mitgeteilt. Um Änderungen und Ergänzungen der Leitlinien zu erleichtern, kann der EZB-Rat beschließen, seine Befugnis zum Erlass von Leitlinien auf das Direktorium zu übertragen, sofern er Grenzen und Umfang der übertragenen Kompetenzen festlegt.

Weisungen der EZB

Weisungen der EZB werden vom Direktorium erteilt. Sie sollen die Umsetzung geldpolitischer Beschlüsse und Leitlinien durch spezifische und detaillierte Weisungen an die NZBen des Euroraums gewährleisten. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Weisungen, die vom Direktorium für die Durchführung von Offenmarktgeschäften erlassen werden (siehe Abschnitt 3.1.3).

Interne Beschlüsse

Interne Beschlüsse regeln interne Organisations- oder Verwaltungsangelegenheiten. Diese Entscheidungen sind insofern „atypisch“, als sie sich nicht explizit an einen Adressaten wenden. Sie sind aber für die Mitglieder des Eurosystems rechtlich bindend.

Hierzu gehören zum Beispiel die (ausnahmslos im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten) Beschlüsse der EZB über

- den Zugang der Öffentlichkeit zur Dokumentation und zu den Archiven der EZB
- die prozentualen Anteile der NZBen am Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB
- die Einzahlung des Kapitals der EZB
- die Ausgabe von Euro-Banknoten
- die Verteilung der monetären Einkünfte an die NZBen.

Ausschüsse des ESZB

Die Ausschüsse des ESZB wurden vom EZB-Rat nach Artikel 9 der Geschäftsordnung der EZB zur Unterstützung der Arbeit der Beschlussorgane der EZB eingesetzt. Die ESZB-Ausschüsse stellen ihr Fachwissen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zur Verfügung und erleichtern den Entscheidungsprozess und die Ausführung von Beschlüssen.

Den Vorsitz von ESZB-Ausschüssen haben gewöhnlich Vertreter der EZB-Führungsebene inne. Die Berichterstattung der ESZB-Ausschüsse an den EZB-Rat erfolgt über das Direktorium. Im Regelfall ist die Teilnahme an diesen Ausschüssen auf Mitarbeiter der Zentralbanken des Eurosystems beschränkt. Vertreter der nicht teilnehmenden NZBen werden jedoch in die Sitzungen der ESZB-Ausschüsse entsandt, wenn Angelegenheiten beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Erweiterten Rates fallen. Gegebenenfalls können auch Vertreter anderer zuständiger Gremien – im Fall des Ausschusses für Bankenaufsicht etwa Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden – zu den Sitzungen von ESZB-Ausschüssen eingeladen werden.

Derzeit gibt es zwölf ESZB-Ausschüsse. Neben dem Ausschuss für Bankenaufsicht (BSC), dessen Funktionen in Abschnitt 3.7 im Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Aufgaben des ESZB auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems beschrieben werden, sind dies folgende:

- Der **Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte (AMICO)** berät bei allen Fragen zur Rechnungslegung, Finanzberichterstattung und Verteilung der monetären Einkünfte innerhalb des Eurosystems.
- Der **Banknotenausschuss (BANCO)** fördert die Zusammenarbeit innerhalb des Eurosystems bei der Herstellung, Ausgabe und Bearbeitung von Euro-Banknoten.

- Der **Ausschuss für Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit (ECCO)** unterstützt die EZB in ihrer Kommunikationspolitik, insbesondere im Zusammenhang mit mehrsprachigen Veröffentlichungen.
- Der **Ausschuss für Informationstechnologie (ITC)** leistet Unterstützung bei der Entwicklung, Einführung und Instandhaltung von IT-Netzwerken und der IT-Kommunikationsinfrastruktur, die die gemeinsamen operativen Systeme unterstützen.
- Der **Ausschuss der internen Revision (IAC)** entwickelt gemeinsame Standards für die Prüfung der Geschäfte des Eurosystems und prüft gemeinsame Projekte und operative Systeme auf Eurosystem-/ESZB-Ebene.
- Der **Ausschuss für internationale Beziehungen (IRC)** unterstützt die EZB bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und fungiert als Forum für den Meinungsaustausch über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse auf diesem Gebiet.
- Der **Rechtsausschuss (LEGCO)** berät bei allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Aufgaben der EZB.
- Der **Ausschuss für Marktoperationen (MOC)** unterstützt das Eurosystem bei der Ausführung von geldpolitischen Geschäften und Devisentransaktionen sowie bei der Verwaltung der Währungsreserven der EZB und beim Betrieb des WKM II.
- Der **Geldpolitische Ausschuss (MPC)** berät vor allem in strategischen und längerfristigen Fragen zur Formulierung der Geld- und Wechselkurspolitik und ist verantwortlich für die regelmäßigen, von Experten des Eurosystems erstellten Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet (siehe Abschnitt 3.1.2).
- Der **Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (PSSC)** berät in Fragen des Betriebs und der Wartung von TARGET, bei allgemeinen Fragen zur Zahlungsverkehrspolitik und Überwachung sowie bei zentralbankrelevanten Themen im Bereich der Wertpapierverrechnung und -abwicklung.
- Der **Ausschuss für Statistik (STC)** berät bei der Gestaltung und Aufbereitung der von der EZB und den NZBen erhobenen statistischen Daten.

Gemeinsame operative Systeme

Die EZB und die NZBen haben eine Reihe gemeinsamer operativer Systeme errichtet, um die Durchführung dezentralisierter Geschäfte zu erleichtern. Diese Systeme bieten die „logistische Unterstützung“ für die funktionale Integrität des Eurosystems.

Die gemeinsamen operativen Systeme umfassen Informationssysteme, Anwendungen und Verfahren. Sie sind nach dem „Nabe-und-Speiche“-Prinzip

organisiert, wobei die EZB die „Nabe“ darstellt. Systemeigner sind die zuständigen ESZB-Ausschüsse; verwaltet werden die Systeme von den zuständigen Geschäftsbereichen der EZB.

Für die Geschäfte des Eurosystems werden die folgenden gemeinsamen operativen Systeme genutzt:

- Systeme für Tenderoperationen und bilaterale Marktinterventionen, die für eine sichere und zügige Übermittlung von Weisungen für die Ausführung dezentralisierter geldpolitischer Geschäfte sorgen,
- das System für den Austausch nichtstatistischer Daten, das als Übermittlungskanal für die täglichen Bilanzdaten der NZBen und der EZB dient, die der Liquiditätssteuerungsstelle der EZB gemeldet und für die tägliche Geldmarktanalyse ausgewertet werden,
- das gemeinsame Front-Office-System, das zur Erfassung und Abwicklung der von den NZBen mit den Währungsreserven der EZB und von der EZB mit ihren eigenen Mitteln getätigten Geschäfte sowie zur Überwachung von Positionen, Limits, Risiken und Ertragslage dient,
- das Währungsinformationssystem, das die Banknotenbestände der NZBen überwacht, um eventuelle Engpässe oder Überhänge an Euro-Banknoten an den verschiedenen Zugangspunkten zum Eurosystem zu ermitteln. Mit diesem System können Ungleichgewichte beseitigt werden, indem Banknoten aus einem Land mit Überschussbeständen in ein anderes Land transportiert werden, um dort einen Engpass auszugleichen.

Andere gemeinsame operative Systeme beziehen die NZBen der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten mit ein, und zwar

- das TARGET-System (siehe Abschnitt 3.3),
- CebaMail, ein geschlossenes elektronisches Nachrichtensystem für den sicheren Informationsaustausch zwischen den NZBen der EU,
- das Telekonferenzsystem, ein geschlossenes und sicheres System für die Veranstaltung von Telekonferenzen zwischen ESZB-Mitgliedern auf Präsidenten- und Expertenebene,
- das Falschgeldüberwachungssystem, das den sicheren Austausch zentralisierter Informationen über gefälschte Euro-Banknoten in der EU zwischen allen zugriffsberechtigten Parteien ermöglicht,
- das System zum Austausch statistischer Daten, das eine sichere und rasche Übermittlung statistischer Daten in einheitlichem Format innerhalb des ESZB gewährleistet,

- die Datenbank der MFI- und monetären Statistiken, ein zentralisiertes Register der monetären Finanzinstitute, die den Kreis der Berichtspflichtigen für die Geld- und Bankenstatistiken bilden. Hierzu zählen beispielsweise die mindestreserverpflichtigen Kreditinstitute. In der Datenbank werden auch die notenbankfähigen Sicherheiten für die Innertageskreditgeschäfte und die geldpolitischen Operationen des Eurosystems geführt.

Berichterstattung im Eurosystem

Angesichts der weitgehenden operativen Dezentralisierung ist eine umfangreiche Berichterstattung innerhalb des Eurosystems erforderlich, um die Beschlussorgane der EZB mit allen Informationen und Daten zu versorgen, die für die zentralisierte Umsetzung der EZB-Politik notwendig sind, und damit die funktionale Integrität des Eurosystems zu sichern.

Die Geschäfte des Eurosystems schlagen sich fast ausschließlich in den Bilanzen der NZBen nieder und führen zu hohen Intra-Eurosystem-Salden. Diese ergeben sich in erster Linie aus grenzüberschreitenden Transaktionen über das TARGET-System (siehe Abschnitt 3.3.1), durch die bilaterale Forderungen und Verbindlichkeiten der NZBen untereinander auf deren lokalen Konten entstehen, aber auch aus den Regelungen über die regelmäßige Aufteilung des Euro-Banknotenumlaufs unter den Zentralbanken des Eurosystems (siehe Abschnitt 3.4). In einem einheitlichen Währungsraum sind aber für analytische und operative Zwecke nur die aggregierten und konsolidierten Ergebnisse dieser Geschäfte von Bedeutung. Dabei ist es wichtig, dass von den NZBen durchgeführte Geschäfte nach einem einheitlichen Verfahren erfasst und gemeldet und die Intra-Eurosystem-Salden ordnungsgemäß konsolidiert werden.

Der EZB-Rat hat auf der Grundlage von Artikel 26.4 der ESZB-Satzung Regeln für die Rechnungslegung und das Berichtswesen im Eurosystem festgelegt.⁸ Danach erfolgt die Bewertung grundsätzlich zu historischen Anschaffungskosten. Abweichend davon werden marktfähige Wertpapiere, Gold und alle sonstigen Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten (einschließlich außerbilanziell geführter Positionen) zum Marktwert angesetzt.

Angesichts des mit den Fremdwährungsbeständen verbundenen hohen Risikos für das Eurosystem wird besonderer Wert auf das Vorsichtsprinzip gelegt. Das Vorsichtsprinzip kommt vor allem in der unterschiedlichen Behandlung von nicht realisierten Gewinnen und nicht realisierten Verlusten für den Zweck der Ermittlung der Einkünfte zum Ausdruck. Realisierte Gewinne und alle (realisierten und nicht realisierten) Verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, während nicht realisierte Gewinne einem Neubewertungskonto gutgeschrieben werden. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Zentralbanken des Eurosystems werden miteinander verrechnet, sodass die konsolidierten Ausweise nur die Position des Eurosystems gegenüber Dritten wiedergeben.

⁸ Leitlinie EZB/2002/10 vom 5. Dezember 2002 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (ABl. L 58 vom 3.3.2003, S.1).

Die NZBen übermitteln der EZB täglich Bilanzangaben. Die EZB verwendet diese Meldungen insbesondere für die tägliche Geldmarktanalyse, die für die Durchführung ihrer Geldpolitik erforderlich ist. Sie bilden außerdem die Grundlage für den konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems sowie die jährliche konsolidierte Bilanz.

Die dezentrale operationale Struktur des Eurosystems erfordert zudem eine umfangreiche nichtfinanzielle Berichterstattung. In diesem Zusammenhang sind etwa Berichte zu nennen, die es der EZB erlauben, die Einhaltung ihrer Leitlinien und Weisungen zu überprüfen. Ein weiteres Beispiel sind die regelmäßigen Meldungen der NZBen über die Banknotenströme im Euro-Währungsgebiet, die dazu dienen, potenzielle Engpässe und Überschussbestände an Euro-Banknoten an den verschiedenen Zugangspunkten zum Eurosystem zu erkennen.

2.5.3 Regelungsbefugnisse der EZB

In Wahrnehmung der dem Eurosystem übertragenen Aufgaben kann die EZB auch Rechtsakte erlassen, die sich nicht nur auf die NZBen des Eurosystems, sondern auch unmittelbar auf Dritte auswirken (Artikel 110 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 34.1 ESZB-Satzung). Diese Instrumente sind die **EZB-Verordnungen** und **-Entscheidungen**.

Die Regelungsbefugnisse der EZB erlauben es dieser, ihren Auftrag eigenständig zu erfüllen, ohne sich auf Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane oder der Mitgliedstaaten zu stützen. Im Einklang mit dem Prinzip der beschränkten Ermächtigung kann die EZB ihre Rechtsetzungsbefugnisse jedoch nur insoweit ausüben, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems *erforderlich* ist.

Unternehmen, die ihre Verpflichtungen aus den Verordnungen und Entscheidungen der EZB nicht einhalten, drohen Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlende Zwangsgelder, mit denen sie die EZB nach Artikel 110 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 34.3 der ESZB-Satzung belegen kann. Die EZB übt diese Befugnis innerhalb der Grenzen und im Rahmen der Bedingungen aus, die in ergänzenden Rechtsvorschriften festgelegt sind.⁹

Alle Maßnahmen der EZB, die Rechtswirkung haben sollen, unterliegen der Überprüfung und Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof.

Verordnungen der EZB

Wie die von den gesetzgebenden Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen haben auch EZB-Verordnungen allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Ländern des Euro-Währungsgebiets. *Allgemeine Geltung* bedeutet, dass sie für eine unbegrenzte Zahl von Rechtssubjekten und Fällen gültig sind. *Unmittelbar gelten* heißt, dass EZB-Verordnungen nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Als *verbindliche* Rechtsakte bringen sie unmittelbare Verpflichtungen für Dritte mit sich.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4).

Die Verordnungen werden vom EZB-Rat verabschiedet und in seinem Auftrag vom Präsidenten unterzeichnet. Der EZB-Rat kann beschließen, seine Befugnis zur Verabschiedung von EZB-Verordnungen auf das Direktorium der EZB zu übertragen, muss dabei jedoch Grenzen und Umfang der übertragenen Befugnisse angeben.

EZB-Verordnungen werden erst mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in allen Amtssprachen der Gemeinschaft rechtswirksam.

Bisher hat die EZB Verordnungen über die Auferlegung von Mindestreserven¹⁰, über die Meldung von Daten für die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute¹¹, über die Statistik zu den Einlagen- und Kreditzinsen der MFIs¹² sowie über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen¹³, erlassen.

Entscheidungen der EZB

EZB-Entscheidungen sind in allen ihren Teilen für die Adressaten verbindlich und werden wirksam, sobald sie diesen mitgeteilt wurden. Sie können an jede juristische oder natürliche Person ergehen, also auch an die Mitgliedsländer des Euro-Währungsgebiets.

Entscheidungen der EZB werden je nach Zuständigkeitsbereich vom EZB-Rat oder vom Direktorium verabschiedet. Gegen Entscheidungen, die vom Direktorium erlassen wurden, kann die betroffene Partei den EZB-Rat anrufen.

EZB-Entscheidungen richten sich an die Mitgliedsländer des Euroraums, wenn die EZB den Umfang der Münzausgabe nach Artikel 106 Absatz 2 des EG-Vertrags genehmigt. Entscheidungen, die sich an Dritte richten, betreffen im Allgemeinen von der EZB wegen Nichteinhaltung ihrer Verordnungen verhängte Sanktionen, beispielsweise bei Verstößen gegen die Mindestreservevorschriften.

Alle EZB-Entscheidungen ergehen in der jeweiligen Landessprache der Adressaten. Die EZB kann beschließen, ihre Entscheidungen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In diesem Fall erscheinen sie in allen Amtssprachen der Gemeinschaft.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 der EZB vom 12. September 2003 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9), ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 10.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der EZB vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13), ABl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1, in der zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der EZB vom 18. September 2003 (EZB/2003/10), ABl. L 250 vom 2.10.2003, S. 17, geänderten Fassung.

¹² Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der EZB vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18), ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 24.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der EZB vom 23. September 1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4) ABl. L 264 vom 12.10.1999, S. 21.

2.5.4 Die beratenden Tätigkeiten der EZB

Im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeiten kann die EZB Empfehlungen und Stellungnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich verabschieden. Die Empfehlungen und Stellungnahmen der EZB sind nicht verbindliche Rechtsakte. Sie ergehen in der jeweiligen Landessprache der Adressaten. Wenn sie von allgemeiner Bedeutung sind, kann die EZB beschließen, sie im Amtsblatt zu veröffentlichen. In diesem Fall erscheinen sie in allen Amtssprachen der Gemeinschaft.

Empfehlungen der EZB

Es gibt zwei Arten von EZB-Empfehlungen:

- EZB-Empfehlungen im Sinne der Rechtsterminologie der Gemeinschaft sind die Instrumente, mit denen die EZB gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in ihrem Zuständigkeitsbereich auf den Weg bringen kann.
- EZB-Empfehlungen in einem herkömmlicheren Sinn sind die Instrumente, mit denen die EZB Impulse für Maßnahmen gibt.

Initiieren von Gemeinschaftsrecht

Die EZB hat wie die Europäische Kommission das Initiativrecht zum Erlass von sekundärem Gemeinschaftsrecht, das die ESZB-Satzung ergänzt oder ändert. Die Kommission kann Vorschläge zu allen Bereichen unterbreiten, in denen die EZB Empfehlungen aussprechen kann, hat von diesem Recht bisher jedoch noch keinen Gebrauch gemacht. Die Partei, die ihr Initiativrecht nicht ausübt, ist vom EU-Rat vor Verabschiedung der Rechtsvorschriften anzuhören, d. h. die Kommission wird angehört, wenn die EZB Rechtsetzung empfiehlt, und umgekehrt.

Ergänzende Rechtsvorschriften

Artikel 107 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 42 der ESZB-Satzung benennen die Bereiche, in denen der EG-Vertrag ergänzende Rechtsvorschriften zur ESZB-Satzung erfordert. Dabei geht es hauptsächlich darum, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen die EZB von Kreditinstituten verlangen kann, bei den NZBen des Euro-Währungsgebiets Mindestreserven zu unterhalten (siehe Abschnitt 3.1.3), die EZB Statistiken erheben (siehe Abschnitt 3.5), ihre Regelungsbefugnisse ausüben (siehe Abschnitt 2.5.3), ihr Kapital erhöhen (siehe Abschnitt 3.8) und die Übertragung weiterer Währungsreserven einfordern (siehe Abschnitt 3.2.2) kann. Der EU-Rat hat solche ergänzenden Rechtsvorschriften – vor allem auf der Grundlage von EZB-Empfehlungen¹⁴ – zu Beginn der dritten Stufe der WWU im Einklang mit Artikel 123 des EG-Vertrags erlassen.

¹⁴ Siehe Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank (EZB/1998/8), ABl. C 246 vom 6.8.1998, S. 6; Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (EZB/1998/9), ABl. C 246 vom 6.8.1998, S. 9; Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die EZB (EZB/1998/10), ABl. C 246 vom 6.8.1998, S. 12; Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über die Grenzen und Bedingungen für Kapitalerhöhungen der EZB (EZB/1998/11), ABl. C 411 vom 31.12.1998, S. 10; Empfehlung der EZB für eine Verordnung (EG) des Rates über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die EZB (EZB/1999/1), ABl. C 269 vom 23.9.1999, S. 9.

Änderungen der ESZB-Satzung

Neben dem üblichen Verfahren für Vertragsänderungen (Artikel 48 EU-Vertrag) sieht der EG-Vertrag zwei besondere Verfahren für die Änderung der ESZB-Satzung vor:

- 1) das **vereinfachte Änderungsverfahren** nach Artikel 107 Absatz 5 des EG-Vertrags und Artikel 41 der ESZB-Satzung,
- 2) die im Februar 2003 durch den Vertrag von Nizza eingefügte **Ermächtigungsklausel** in Artikel 10.6 der ESZB-Satzung.

Das **vereinfachte Änderungsverfahren** gilt für verschiedene Tätigkeitsbereiche, wie zum Beispiel Statistik, Rechnungslegung, Offenmarkt- und Kreditgeschäfte, Mindestreserven, Clearing- und Zahlungsverkehrssysteme, Geschäfte mit Drittländern und internationalen Organisationen und die Verteilung der monetären Einkünfte. Es erlaubt dem EU-Rat, mit Zustimmung des Europäischen Parlaments technische Bestimmungen der ESZB-Satzung bei Bedarf ohne Rückgriff auf das übliche Verfahren für Vertragsänderungen, d. h. eine Regierungskonferenz und Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten, zu ändern. Bislang wurde das vereinfachte Änderungsverfahren jedoch noch nicht angewandt.

Aufgrund der **Ermächtigungsklausel** in Artikel 10.6 der ESZB-Satzung können die Abstimmungsregeln im EZB-Rat durch einen Beschluss des EU-Rates geändert werden. Angesichts der weit reichenden Folgen solcher Änderungen verabschiedet der EU-Rat diese Beschlüsse allerdings in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs. Die Ermächtigungsklausel wurde im Jahr 2003 tatsächlich angewandt. Auf der Grundlage einer Empfehlung der EZB änderte der EU-Rat Artikel 10.2 der ESZB-Satzung. Die Änderung trat am 1. Mai 2004 in Kraft (siehe Abschnitt 2.5.1).

Sonstige Empfehlungen

Empfehlungen der EZB im herkömmlichen Sinn können als Instrument genutzt werden, mit dem die EZB Impulse für Maßnahmen (nicht nur rechtlicher Art) seitens der Gemeinschaftsorgane oder Mitgliedstaaten gibt. So werden etwa nach Maßgabe von Artikel 27.1 der ESZB-Satzung die externen Rechnungsprüfer der NZBen des Eurosystems von der EZB empfohlen und vom EU-Rat anerkannt. EZB-Empfehlungen an Mitgliedstaaten betreffen in erster Linie die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden in statistischen Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Empfehlung der EZB an die Statistikämter (außer den NZBen) einiger Mitgliedstaaten über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus.¹⁵ Ein weiteres Beispiel ist die Empfehlung der EZB an die Mitgliedsländer des Euro-Währungsgebiets über die Aufhebung von Bestimmungen zur Begrenzung der Anzahl an Münzen in einer nationalen Währungseinheit, die im Rahmen einer einzelnen Zahlung verwendet werden können.¹⁶

¹⁵ Empfehlung der EZB vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2003/8), ABl. C 126 vom 28.5.2003, S. 7.

¹⁶ Empfehlung der EZB vom 6. Dezember 2001 über die Aufhebung von Bestimmungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Begrenzung der Anzahl an Münzen in einer nationalen Währungseinheit, die im Rahmen einer einzelnen Zahlung verwendet werden können (EZB/2001/17), ABl. C 356 vom 14.12.2001, S. 9.

Stellungnahmen der EZB

Stellungnahmen der EZB werden abgegeben:

- in allen Fällen, in denen die EZB von den Gemeinschaftsorganen oder den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag oder der ESZB-Satzung angehört wird, oder
- auf eigene Initiative der EZB – wann immer sie dies für zweckmäßig hält – zu Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Die rechtsetzenden Organe der Gemeinschaft müssen die EZB zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft anhören, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen. Desgleichen müssen die EU-Mitgliedstaaten die EZB innerhalb der Grenzen und zu den Bedingungen, die in einer Entscheidung des Rates¹⁷ festgelegt wurden, zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, anhören. Solche Themenbereiche sind unter anderem Währungsangelegenheiten, Zahlungsmittel, NZBen, Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Geldpolitik, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz sowie Bestimmungen zu Finanzinstituten, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte wesentlich beeinflussen. Außerdem müssen die Behörden von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften über geldpolitische Instrumente anhören. Das Vereinigte Königreich ist jedoch durch ein Protokoll zum EG-Vertrag¹⁸ von der Verpflichtung zur Anhörung der EZB freigestellt, „sofern und solange das Vereinigte Königreich nicht zur dritten Stufe [der WWU] übergeht“.

Nach Artikel 48 des EU-Vertrags schließlich muss die EZB auch „bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich“ gehört werden. Die EZB wurde aufgrund dieser Bestimmung bei den Verhandlungen über den Vertrag von Nizza¹⁹ und den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa²⁰ gehört. Die EZB begrüßte den Verfassungsentwurf, der den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Europäischen Union vereinfacht, strafft und klarstellt. Trotz dieser insgesamt positiven Beurteilung wurden in der Stellungnahme der EZB einige Artikel des Verfassungsentwurfs genannt, die einer weiteren Klarstellung und Anpassung bedürften. Außerdem kam es bei den Verhandlungen der Regierungskonferenz zu einer formellen Intervention der EZB. In einem Schreiben an den Präsidenten des EU-Rates vom 26. November 2003 brachte der Präsident der EZB schwerwiegende Bedenken des EZB-Rates bezüglich eines Vorschlags der

¹⁷ Entscheidung des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (98/415/EG), ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

¹⁸ Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁹ Stellungnahme zu einem Vorschlag zur Änderung des Artikels 10.2 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, ABl. C 362 vom 16.12.2000, S. 13.

²⁰ Stellungnahme zum Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, ABl. C 229 vom 25.9.2002, S. 7.

Ratspräsidentschaft zum Ausdruck, der eine Änderung grundlegender Bestimmungen über die Beschlussorgane der EZB nach einem vereinfachten Verfahren ohne Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten ermöglicht hätte. Nach der Intervention der EZB wurde der Vorschlag zurückgezogen.²¹

Ferner kann die EZB von sich aus gegenüber Organen der Gemeinschaft oder nationalen Behörden zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen Stellungnahmen abgeben. Die Themen sind nicht auf Gesetzgebungsvorhaben beschränkt, sondern erstrecken sich auf alle für die EZB relevanten Bereiche.

Die beratende Funktion der EZB gewährleistet, dass diese an allen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gemeinschafts- und nationalen Rechtsakten beteiligt ist. Sie erteilt ihren Rat als unabhängige Einrichtung der Gemeinschaft, die mit eigenen ausschließlichen Zuständigkeiten ausgestattet ist. Wie das auf der Website der EZB veröffentlichte Verzeichnis der Stellungnahmen zeigt, behandeln sie ein breites Themenspektrum.

2.5.5 Überwachung der Einhaltung des Verbots der monetären Finanzierung sowie des bevorrechtigten Zugangs

Nach Artikel 237 d des EG-Vertrags ist es Aufgabe der EZB, die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 101 und 102 des EG-Vertrags und der Verordnungen (EG) Nr. 3603/93²² und Nr. 3604/93²³ des Rates zu überwachen. Artikel 101 des EG-Vertrags verbietet der EZB und den NZBen die Gewährung von Überziehungs- und anderen Kreditfazilitäten an Regierungen und Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft ebenso wie den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln von diesen; ausgenommen hiervon ist die „Ways and means“-Fazilität der Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Bank of England²⁴. Artikel 102 verbietet Maßnahmen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Regierungen und der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu den Finanzinstituten schaffen.

Innerhalb der EZB ist es Aufgabe des Erweiterten Rates, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen, da sie für die Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten gelten. Die Europäische Kommission überwacht die Einhaltung durch die Mitgliedstaaten.

Die EZB überwacht ferner den Kauf von Schuldtiteln durch die EU-Zentralbanken am Sekundärmarkt, und zwar sowohl in Bezug auf Schuldtitel, die vom inländischen öffentlichen Sektor ausgegeben werden, als auch in Bezug auf Schuldtitel, die vom öffentlichen Sektor eines anderen EU-Mitgliedstaates aus-

²¹ Siehe EZB, Jahresbericht 2003, Kapitel 4.1, 2004.

²² Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104 b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote, ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

²³ Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104 a des Vertrages, ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 4.

²⁴ Nummer 11 des Protokolls über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

gegeben werden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates darf der Erwerb von Schuldtiteln des öffentlichen Sektors am Sekundärmarkt nicht zur Umgehung des mit Artikel 101 des EG-Vertrags verfolgten Ziels verwendet werden und auf diese Weise zur indirekten Finanzierung des öffentlichen Sektors beitragen.

2.5.6 Wahrnehmung der vom EWI übernommenen Aufgaben

Da einige EU-Mitgliedstaaten nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen (siehe Abschnitt 1.2.2), müssen bestimmte Aufgaben des EWI weiterhin wahrgenommen werden. Nach dessen Auflösung wurden diese vorübergehenden Aufgaben gemäß Artikel 123 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 44 der ESZB-Satzung der EZB übertragen.

Die beiden grundlegenden Aufgaben, die die EZB vom EWI übernommen hat, sind

- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Eurosystem und den nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen,
- die Durchführung der notwendigen Vorarbeiten für die Integration der NZBen neuer Mitgliedstaaten in das ESZB und für den Beitritt der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen zum Eurosystem.

Der Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 und die künftige EU-Erweiterung fügen den vom EWI übernommenen Aufgaben eine neue Dimension hinzu. Obgleich neue Mitgliedstaaten den Euro erst zu einem späteren Zeitpunkt einführen werden, d. h., wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, sind ihre NZBen Ex-officio-Mitglieder des ESZB. Was die jüngste EU-Erweiterung betrifft, so hat die EZB die Integration der zehn neuen NZBen in das ESZB über die letzten Jahre hinweg vorbereitet und prüft nun mit Blick auf die Zukunft die Folgen der künftigen Integration dieser Länder in das Eurosystem.

Gemäß Artikel 123 Absatz 2 des EG-Vertrags und im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates²⁵ verwaltet die EZB die Anleihe- und Darlehensgeschäfte der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Mechanismus des mittelfristigen finanziellen Beistands.²⁶ Dieser Mechanismus basiert auf Artikel 119 des EG-Vertrags, der unter anderem Hilfen an nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten bei ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten vorsieht. Die Erlöse aus solchen Geschäften dürfen nur an die Zentralbanken der begünstigten Mitgliedstaaten übertragen werden. Gegenwärtig wird der Mechanismus nicht genutzt.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten, ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

²⁶ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 7. November 2003 zur Verwaltung der im Rahmen der Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands von der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen Anleihe- und Darlehensgeschäfte (EZB/2003/14), ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 35.



Erleuchtetes Euro-Symbol vor
dem Eurotower.
Bild: EZB/Claudio Hils.

3 EZB-POLITIK UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES EUROSYSTEMS

3.1 DURCHFÜHRUNG DER GELDPOLITIK

Eine ausführliche Beschreibung der Geldpolitik der EZB einschließlich der theoretischen Grundlagen sowie der praktischen Umsetzung findet sich in der EZB-Veröffentlichung „Die Geldpolitik der EZB“ vom Januar 2004. Die vorliegende Publikation beschränkt sich auf die Darstellung von Grundsatzüberlegungen zu den geld- und währungspolitischen Aufgaben.

3.1.1 Theoretische Grundlagen

Die Möglichkeit der Geldpolitik, Preisstabilität auf mittlere Sicht zu gewährleisten, liegt darin begründet, dass das Bankensystem auf Zentralbankgeld („Basisgeld“) angewiesen ist, um

1. den öffentlichen Bargeldbedarf zu decken,
2. Interbanksalden auszugleichen,
3. die Anforderungen hinsichtlich der bei der Zentralbank zu hinterlegenden Mindestreserven zu erfüllen.

Aufgrund seines Monopols auf die Schaffung von Basisgeld ist das Eurosystem in der Lage, die Bedingungen am Geldmarkt und die Geldmarktsätze maßgeblich zu beeinflussen. Von der Zentralbank herbeigeführte Änderungen der Geldmarktzinsen setzen bei den Wirtschaftsteilnehmern eine Reihe von Mechanismen und Handlungen in Gang, die sich schließlich in ökonomischen Variablen wie Produktion und Preisen niederschlagen (siehe Kasten 9). Dieser komplexe, als „geldpolitischer Transmissionsmechanismus“ bekannte Ablauf ist in der Publikation „Die Geldpolitik der EZB“ näher beschrieben. Da er eine Anzahl verschiedener Mechanismen und Handlungen der Wirtschaftsakteure über mehrere Phasen hinweg umfasst, schlagen die geldpolitischen Maßnahmen für gewöhnlich erst nach geraumer Zeit auf die Entwicklung der Preise durch. Darüber hinaus können Breite und Stärke der Wirkung je nach Wirtschaftslage variieren, weshalb eine präzise Schätzung des Einflusses schwierig ist.

Unter Ökonomen allerdings findet sich eine breite Zustimmung zu der These, dass sich langfristig – wenn alle Anpassungen in der Wirtschaft ihre Wirkung entfaltet haben – eine Änderung des Geldumlaufs (unter sonst gleichen Bedingungen) in einem veränderten allgemeinen Preisniveau niederschlägt und nicht zu einer dauerhaften Veränderung realer Variablen wie der gesamtwirtschaftlichen Produktion oder der Arbeitslosigkeit führt. In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage zu verstehen, Inflation sei letztlich ein monetäres Phänomen. Tatsächlich gehen länger anhaltende Phasen hoher Inflation gemeinhin mit einem starken Geldmengenwachstum einher. Sonstige Faktoren (z. B. Ver-

Ausgangspunkt des geldpolitischen Transmissionsprozesses sind Änderungen der Geldmarktsätze, die die Zentralbank über die Steuerung der Geldmarktbedingungen herbeiführen kann und die sich, wenn auch in unterschiedlichem Maße, wiederum auf andere Zinssätze auswirken, wie z. B. auf die Zinsen der Banken für kurzfristige Kredite und Einlagen. Darüber hinaus werden durch die Erwartung künftiger Anpassungen der Schlüsselzinssätze die längerfristigen Marktzinssätze beeinflusst, da diese die Erwartungen über die zukünftige Entwicklung der Kurzfristzinsen widerspiegeln. Die Zinssätze für sehr lange Laufzeiten (z. B. Renditen zehnjähriger Staatsanleihen oder langfristige Kreditzinsen der Banken) werden jedoch durch Änderungen der Geldmarktsätze nur mittelbar beeinflusst – sie sind zu einem Großteil von den Markterwartungen hinsichtlich der langfristigen Wachstums- und Inflationsentwicklung in der Volkswirtschaft abhängig. In der Regel schlagen also Änderungen der Schlüsselzinssätze der Zentralbank nicht auf diese längerfristigen Zinssätze durch, es sei denn, sie führen zu einer Veränderung der Markterwartungen mit Blick auf die langfristige wirtschaftliche Entwicklung.

Aufgrund des Einflusses, den die Geldpolitik auf die Finanzierungsbedingungen – aber auch auf die Erwartungen – in einer Volkswirtschaft ausübt, kann sie auf andere finanzielle Größen wie die Preise für Vermögenswerte (z. B. die Aktienkurse) oder Wechselkurse einwirken.

Veränderungen der Zinssätze und Preise für finanzielle Vermögenswerte wirken sich wiederum auf die Spar-, Konsum- und Investitionsentscheidungen der privaten Haushalte und der Unternehmen aus. Unter ansonsten gleichen Bedingungen machen beispielsweise höhere Zinssätze die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Konsum oder Investitionen für private Haushalte oder für Unternehmen tendenziell weniger attraktiv. Höhere Zinssätze steigern aufgrund der höheren Verzinsung der Ersparnisse für private Haushalte auch den Anreiz, ihr laufendes Einkommen zu sparen, anstatt es auszugeben. Zudem können sich Änderungen der Schlüsselzinssätze auch auf das Kreditangebot auswirken. So kann sich infolge einer Zinserhöhung das Risiko, dass einige Kreditnehmer ihre Kredite nicht ordnungsgemäß zurückzahlen können, so stark erhöhen, dass Banken ihnen keinen Kredit gewähren. Diese Kreditnehmer bzw. privaten Haushalte oder Unternehmen wären infolgedessen gezwungen, ihre Konsumausgaben oder Investitionspläne aufzuschieben.

Schließlich können Veränderungen der Preise für Vermögenswerte die Konsumausgaben und Investitionen über Einkommens- und Vermögenseffekte beeinflussen. Ein Anstieg der Aktienkurse beispielsweise führt dazu, dass Privathaushalte, die Aktien besitzen, vermögender werden und sich dazu entschließen könnten, mehr zu konsumieren. Umgekehrt können fallende Aktienkurse dazu führen, dass Privathaushalte ihren Konsum sogar einschränken. Darüber hinaus können Preise für Vermögenswerte die Gesamtnachfrage über den Wert der Sicherheiten beeinflussen, welcher es den Kreditnehmern ermöglicht, ihre Kreditaufnahme zu erhöhen und/oder die von Kreditgebern/Banken geforderte Risikoprämie zu verringern. Kreditentscheidungen werden oft zu einem großen

Teil vom Wert der Sicherheiten abhängig gemacht. Verringert sich der Wert der Sicherheiten, werden Kredite teurer und möglicherweise sogar nur noch so restriktiv vergeben, dass die Ausgaben sinken.

Infolge von Veränderungen beim Verbrauch und den Investitionen ändert sich das Verhältnis der inländischen Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen zum inländischen Angebot. Wenn die Nachfrage das Angebot – bei ansonsten gleich bleibenden Bedingungen – übersteigt, kommt es zu einem Aufwärtsdruck auf die Preise. Darüber hinaus können Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage sich in einer Verschärfung oder Entspannung der Lage am Arbeits- und Vorleistungsgütermarkt niederschlagen, was wiederum die Lohn- und Preisbildung am jeweiligen Markt beeinflussen kann.

Wechselkursänderungen wirken sich normalerweise auf drei verschiedene Arten auf die Teuerungsrate aus: Erstens können Wechselkursbewegungen unmittelbar Auswirkungen auf die Inlandspreise für Importgüter haben. Bei einer Aufwertung sinken in der Regel die Preise für Importgüter, was unmittelbar zu einer Verringerung der Teuerungsrate beiträgt, wenn es sich bei diesen Gütern um Verbrauchergüter handelt. Zweitens kann der Einsatz der Importgüter als Vorleistungsgüter für die Produktion dazu führen, dass die niedrigeren Preise der Vorleistungsgüter sich mit der Zeit in niedrigeren Preisen für Endprodukte niederschlagen. Drittens können Wechselkursbewegungen auch über ihre Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der im Inland produzierten Güter die internationalen Märkte beeinflussen. Wenn Inlandsprodukte durch eine Aufwertung der Währung auf den Weltmärkten an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen, führt dies tendenziell zu einer geringeren Auslandsnachfrage und somit zu einem insgesamt verringerten Nachfragedruck in der Wirtschaft. Unter ansonsten gleich bleibenden Bedingungen würde eine Wechselkursaufwertung den Inflationsdruck tendenziell mindern. Die Stärke solcher durch Wechselkursbewegungen hervorgerufener Effekte hängt vom Grad der Offenheit einer Volkswirtschaft gegenüber dem internationalen Handel ab. Der Wechselkurskanal ist für die Transmission geldpolitischer Impulse bei einem großen, relativ geschlossenen Währungsraum wie dem Eurogebiet weniger relevant als für kleine, offene Volkswirtschaften. Es ist zu betonen, dass die Preise für finanzielle Vermögenswerte neben der Geldpolitik von vielen anderen Faktoren abhängig sind und auch die Wechselkursänderungen häufig weitgehend von diesen Faktoren bestimmt werden.

Andere Kanäle, über die die Geldpolitik auf die Preisentwicklung einwirken kann, bestehen vor allem in der Einflussnahme auf die längerfristigen Inflationserwartungen des privaten Sektors. Genießt eine Zentralbank bei der Verfolgung ihres Ziels ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit, kann die Geldpolitik einen starken direkten Einfluss auf die Preisentwicklung ausüben, indem sie die Erwartungen der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der künftigen Inflationsentwicklung lenkt und damit deren Lohn- und Preissetzungsverhalten beeinflusst. Das Vertrauen auf eine dauerhafte Gewährleistung von Preisstabilität durch die Zentralbank spielt dabei eine entscheidende Rolle. Nur wenn die Wirtschaftsakteure überzeugt sind, dass die Zentralbank in der Lage ist und sich in der Pflicht sieht,

Noch: Kasten 9 Der Transmissionsmechanismus der Geldpolitik

die Preise stabil zu halten, werden die Inflationserwartungen auf einem stabilitäts-gerechten Niveau verankert bleiben. Dies wird sich wiederum auf die Lohn- und Preissetzung in der Volkswirtschaft auswirken, da die daran Beteiligten die Preise in einem von Preisstabilität geprägten Umfeld nicht aus Angst vor einer in Zukunft höheren Teuerungsrate nach oben anpassen müssen. Daher erleichtert Glaubwürdigkeit die Aufgabe der Geldpolitik.

Quelle: EZB, Die Geldpolitik der EZB, 2004, S. 44–47.

änderungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, technologischer Wandel oder Rohstoffpreisschocks) können sich zwar durchaus über kürzere Zeiträume auf die Preisentwicklung auswirken, dieser Einfluss lässt sich aber auf längere Sicht durch eine gewisse Anpassung der Geldmenge neutralisieren. So gesehen ist der längerfristige Preis- oder Inflationstrend von der Zentralbank also steuerbar.

Der geldpolitische Transmissionsmechanismus ist folglich ein komplexes Geflecht ökonomischer Wirkungszusammenhänge, und die Zentralbanken müssen in der Geldpolitik langwierige, veränderliche und schwer bestimmbare Verzögerungen in Rechnung stellen. Dabei dürfte die Unsicherheit im Falle der EZB größer als bei vielen anderen Zentralbanken sein, da sie für einen multinationalen Währungsraum verantwortlich ist, der erst 1999 errichtet wurde. Zudem könnten institutionelle und verhaltensmäßige Veränderungen nach der Einführung der Einheitswährung die Beziehungen zwischen den verschiedenen ökonomischen Variablen verändert haben. Im Laufe der Zeit hat sich mit der höheren Verfügbarkeit von Informationen und Forschungsergebnissen ein besseres Verständnis des geldpolitischen Transmissionsprozesses im Euro-Währungsgebiet herausgebildet. Dennoch sind weitere Fortschritte vonnöten.

3.1.2 Die geldpolitische Strategie der EZB

Kernpunkt der geldpolitischen Strategie der EZB ist eine quantitative Definition von Preisstabilität. Daneben gibt die Strategie einen Rahmen vor, der sicherstellt, dass der EZB-Rat alle relevanten Informationen und Analysen prüft, die für eine vorausschauende geldpolitische Entscheidungsfindung nötig sind.

Wahl eines quantitativen Ansatzes für die Preisstabilität

Ogleich der EG-Vertrag die Gewährleistung von Preisstabilität als vorrangiges Ziel der EZB eindeutig festschreibt, fehlt darin eine Definition dessen, was unter Preisstabilität eigentlich zu verstehen ist.

Daher gab der EZB-Rat im Oktober 1998 eine quantitative Abgrenzung von Preisstabilität bekannt. Für die Wahl eines quantitativen Ansatzes sprach im Wesentlichen dreierlei:

1. Die Definition trägt dazu bei, die Geldpolitik **transparenter** zu gestalten.

2. Eine quantitative Definition liefert der Öffentlichkeit einen **Maßstab**, an dem sie die EZB messen kann. Da von der Preisstabilitätsdefinition abweichende Preisentwicklungen leicht feststellbar sind, muss die EZB über anhaltende Abweichungen dieser Art Rechenschaft geben und darlegen, wie Preisstabilität innerhalb eines vertretbaren Zeitraums wiederherzustellen ist.
3. Die Definition soll **Anhaltspunkte** für die Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Preisentwicklung vorgeben und somit die Glaubwürdigkeit und Effektivität der Geldpolitik der EZB steigern. Die vorrangige Ausrichtung der EZB an der Gewährleistung von Preisstabilität sollte sowohl den Finanzmärkten als auch der Öffentlichkeit ein guter Grund sein, mit einer Inflationsrate zu rechnen, die mittelfristig innerhalb der mit Preisstabilität zu vereinbarenden Bandbreite liegt. Eine so erzielte Stabilisierung der längerfristigen Inflationserwartungen sollte die Unternehmen, Gewerkschaften und individuellen Wirtschaftsakteure, die am Lohn- und Preisbildungsprozess beteiligt sind, davon abhalten, bei ihren Entscheidungen höhere Inflationsraten einzukalkulieren, wodurch wiederum die Gewährleistung von Preisstabilität erschwert würde.

Die Preisstabilitätsdefinition der EZB

Im Oktober 1998 definierte der EZB-Rat Preisstabilität als einen „Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Euro-Währungsgebiet von unter 2 % gegenüber dem Vorjahr“ und fügte hinzu, dass Preisstabilität mittelfristig zu gewährleisten sei. Im Mai 2003 bestätigte der EZB-Rat diese Definition, nachdem er die geldpolitische Strategie der EZB einer gründlichen Prüfung unterzogen hatte. Dabei stellte er klar, dass er beim Streben nach Preisstabilität darauf abziele, die Inflationsraten mittelfristig unter, aber nahe 2 % zu halten.

In dem Bezug auf den „HVPI für das Euro-Währungsgebiet“ kommt zweierlei zum Ausdruck: erstens, dass die Geldpolitik der EZB auf Preisstabilität im Euroraum als Ganzem abzielt, und zweitens die übliche Orientierung der Öffentlichkeit auf die Verbraucherpreise. Der HVPI-Index bildet die im Zeitverlauf zu beobachtenden preislichen Veränderungen eines repräsentativen Korbs von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten des Euroraums erworben werden, am besten ab.

Die Formulierung „unter 2 %“ setzt eine eindeutige Obergrenze für die am HVPI gemessene Inflationsrate, die mit Preisstabilität auf mittlere Sicht vereinbar ist. Zugleich sorgt das Ansteuern niedriger positiver Inflationsraten „nahe 2 %“ für eine ausreichende Sicherheitsmarge zur Vermeidung von Deflationsrisiken¹ (siehe Kasten 10). Außerdem trägt sie möglichen Messfehlern im HVPI und den Auswirkungen strukturell bedingter Inflationsunterschiede im Euro-Währungsgebiet Rechnung.

Schlussendlich spiegelt sich in der Bezeichnung „auf mittlere Sicht“ die allgemein geteilte Auffassung wider, dass die Geldpolitik die Preis- oder Inflationsent-

¹ Siehe EZB, Die Geldpolitik der EZB, 2004, S. 53.

Kasten 10 Gründe für das Anstreben einer niedrigen positiven Inflationsrate

Deflation zu vermeiden ist deshalb wichtig, weil sie ähnliche Kosten für die Wirtschaft in sich birgt wie die Inflation. Überdies besteht die Gefahr, dass sich Deflation verstetigt, wenn sie sich erst einmal eingestellt hat, da die Nominalzinsen nicht unter null fallen können.

- Die Gewährleistung einer geringen positiven Inflationsrate vermindert die Wahrscheinlichkeit einer Annäherung der nominalen Zinsen an ihre Untergrenze von null. Sinken die Nominalzinsen auf null, dürfte verstärkt Unsicherheit über die Wirksamkeit der Geldpolitik auftreten. Geht darüber hinaus ein solches Ereignis mit einer stark rückläufigen Nachfrage einher, könnte es für eine Zentralbank schwieriger werden, die Preisstabilität durch Einsatz ihres Zinsinstrumentariums wiederherzustellen. Beispiele hierfür sind rar, und sollte dies doch einmal der Fall sein, so stehen eine Reihe wirksamer geldpolitischer Maßnahmen zur Verfügung, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die nominalen Zinssätze bei null liegen. Für ein Entrinnen aus der Liquiditätsfalle sind mehrere plausible Lösungen vorgeschlagen worden. Doch Vorbeugen ist besser als Heilen, und so trägt eine Sicherheitsmarge für Inflationsraten über null dazu bei, dass solche alternativen geldpolitischen Maßnahmen in der Praxis nicht auf ihre Wirksamkeit getestet werden müssen.

Die EZB hat zur Kalibrierung der Sicherheitsmarge für die Inflation Untersuchungen berücksichtigt, die sich mit der Wahrscheinlichkeit befassen, mit der die Nominalzinsen bei verschiedenen Inflationszielgrößen auf die Untergrenze von null stoßen. Die Ergebnisse weichen bis zu einem gewissen Grad voneinander ab, da sie von einer Reihe spezifischer Annahmen abhängig sind. Die vorliegenden Untersuchungen weisen aber darauf hin, dass sich diese Wahrscheinlichkeit drastisch vermindert, wenn die Zentralbank eine Teuerungsrate von mehr als 1 % anstrebt.

- Der zweite Grund für das Anpeilen einer niedrigen positiven Teuerungsrate besteht darin, dass die Inflationsstatistiken möglicherweise mit einem positiven Messfehler behaftet sind. Ein solcher Fehler würde implizieren, dass Nullinflation faktisch mit einem sinkenden Preisniveau gleichbedeutend ist. Im konkreten Fall des HVPI ist eine genaue Schätzung dieses Messfehlers nach wie vor mit Unsicherheit behaftet. Angesichts der stetigen Verbesserungen des Index durch Eurostat dürfte der Messfehler allerdings gering sein und künftig weiter zurückgehen.
- Der dritte Grund für das Anstreben niedriger positiver Inflationsraten steht mit möglicherweise fortbestehenden Inflationsunterschieden innerhalb des Euro-Währungsgebiets in Zusammenhang. Eigentlich sind Inflationsdifferenzen zwischen den Regionen eine typische Eigenschaft einer Währungsunion. Sie sind Bestandteil des Anpassungsmechanismus als einer Folge der divergierenden wirtschaftlichen Entwicklungen der Regionen, die zur Währungsunion gehören. Die einheitliche Geldpolitik kann allerdings lediglich das Preisniveau des Währungsgebiets als Ganzes beeinflussen; sie kann

Noch: Kasten 10 Gründe für das Anstreben einer niedrigen positiven Inflationsrate

nicht gegen die Inflationsunterschiede angehen, wie auch die Geldpolitik in einem Einzelland nicht das Inflationsgefälle zwischen verschiedenen Regionen oder Städten verringern kann.

Inflationsdifferenzen aufgrund temporärer Faktoren sind wirtschaftlich kaum von Belang. Mehr Besorgnis erregen strukturelle Inflationsunterschiede, die von einer unvollständigen realen Konvergenz zwischen den Regionen herrühren, wie zum Beispiel anfängliche Unterschiede im Einkommensniveau und ein fort-dauernder Aufholprozess, was den Lebensstandard angeht. Dies könnte in Ländern oder Regionen mit unterdurchschnittlicher Teuerung zu wirtschaftlichen Problemen führen, zumal wenn nominale Rigiditäten nach unten eine notwendige Anpassung der relativen Preise verhindern und somit einer effizienten Ressourcenallokation im Wege stehen.

Es wird argumentiert, dass die EZB mit ihrer Geldpolitik für das Euro-Währungsgebiet eine mittelfristige Inflationsrate ansteuern sollte, die hoch genug ist, um zu verhindern, dass Regionen mit strukturell niedrigeren Inflationsraten die Kosten etwaiger nominaler Rigiditäten nach unten zu tragen haben oder in lang anhaltende Deflationsphasen schlittern. Aus den verfügbaren Studien geht einhellig hervor, dass eine Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet von unter, aber nahe 2 % in dieser Hinsicht eine ausreichende Sicherheitsmarge bietet.

wicklung nicht über eine kurze Frist von wenigen Wochen oder Monaten feinsteuern kann. Geldpolitische Impulse übertragen sich erst nach einer gewissen zeitlichen Verzögerung auf die Preisebene, und wie stark die Wirkung letztlich ausfällt, ist nicht genau vorhersagbar. Daraus ergibt sich, dass die Geldpolitik nicht alle unerwarteten Preisschocks auf kurze Sicht ausgleichen kann. Ein gewisses Maß an kurzfristiger Volatilität der Inflation ist daher unvermeidlich.

Die wichtigsten Grundsätze der geldpolitischen Strategie der EZB

Die EZB beeinflusst die Bedingungen am Geldmarkt und damit die Höhe der kurzfristigen Zinssätze so, dass die Preisstabilität mittelfristig über die im Rahmen des geldpolitischen Transmissionsprozesses erfolgende Wirkung auf das Preisniveau bestmöglich gewährleistet ist. Dies geschieht im Einklang mit ihrer geldpolitischen Strategie, einen über die Zeit hinweg einheitlichen und systematischen Ansatz für die geldpolitischen Entscheidungen sicherzustellen. Diese Stetigkeit trägt dazu bei, Inflationserwartungen zu stabilisieren und die Glaubwürdigkeit der EZB zu stärken.

Aufgrund der Wirkungsverzögerungen im Transmissionsprozess schlagen heute ergriffene geldpolitische Maßnahmen erst Monate oder gar Jahre später auf das Preisniveau durch. Dies bedeutet, dass die Zentralbanken prüfen müssen, welcher geldpolitische Kurs aktuell erforderlich ist, um die Preisstabilität in der Zukunft aufrechtzuerhalten. In diesem Sinne muss Geldpolitik auch vorausschauend sein.

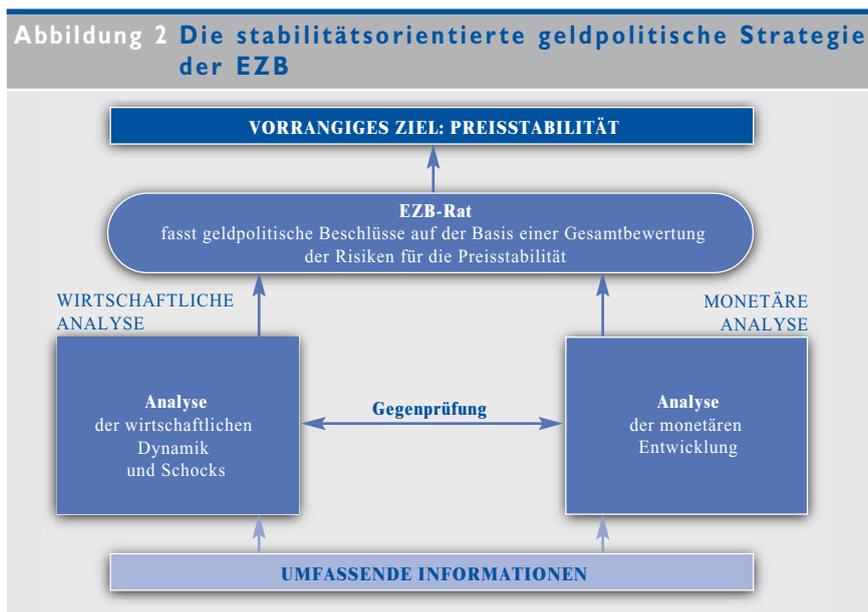
Da überdies die Wirkungsverzögerungen im Transmissionsprozess die Geldpolitik an einem kurzfristigen Ausgleich unerwarteter (z. B. durch Schwankungen der internationalen Rohstoffpreise ausgelöster) Preisschocks hindern, ist eine gewisse kurzfristige Volatilität der Teuerungsraten unvermeidlich. Zudem ist die Wirkung geldpolitischer Impulse aufgrund der Komplexität des Transmissionsprozesses stets mit einem hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Aus diesen Gründen ist es wichtig, die Geldpolitik mittelfristig auszurichten. Dies steht im Einklang mit der Feststellung der EZB, dass Preisstabilität auf mittlere Sicht gewährleistet werden muss, und beugt übertriebenem Aktivismus und unnötiger (möglicherweise sich verselbständigender) Volatilität in der Realwirtschaft vor.

Schließlich sieht sich die EZB erheblicher Unsicherheit mit Blick auf die Verlässlichkeit der Wirtschaftsindikatoren, die Wirtschaftsstruktur im Euroraum und den Transmissionsmechanismus der einheitlichen Geldpolitik, insbesondere in den ersten Jahren der EWU, gegenüber. Allerdings ist jede Zentralbank – die EZB ist hier gewiss kein Einzelfall – mit einem hohen Maß an Unsicherheit konfrontiert. Eine erfolgreiche Geldpolitik muss daher breit fundiert sein und sämtliche relevanten Informationen berücksichtigen und darf sich nicht auf einen einzigen empirischen Modellansatz beschränken.

Der Zwei-Säulen-Ansatz der geldpolitischen Strategie der EZB

Im Oktober 1998 einigte sich der EZB-Rat auf die Kernpunkte seiner geldpolitischen Strategie. Die Strategie wurde im Mai 2003 nach eingehender Prüfung sämtlicher relevanter Aspekte bestätigt und weiterführend erläutert.

Der Definition von Preisstabilität stellt die EZB zwei analytische Perspektiven (die „zwei Säulen“) zur Seite, die ihrem Konzept zur Aufbereitung, Bewertung



Quelle: EZB, Die Geldpolitik der EZB, 2004, S. 70.

und Gegenprüfung der für die Einschätzung der Preisstabilitätsrisiken relevanten Informationen als Grundlage dienen:

- Die erste Perspektive richtet sich auf die Beurteilung der kurz- bis mittelfristigen Bestimmungsfaktoren der Preisentwicklung, mit Schwerpunkt auf der realwirtschaftlichen Entwicklung und den Finanzierungsbedingungen der Volkswirtschaft (**wirtschaftliche Analyse**).
- Die zweite Perspektive (**monetäre Analyse**) dient vornehmlich dazu, die Hinweise aus der wirtschaftlichen Analyse aus mittel- bis langfristiger Perspektive zu überprüfen.

Durch den Zwei-Säulen-Ansatz (siehe Kasten 11) wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Perspektiven angemessen berücksichtigt werden, sodass eine Gesamtbeurteilung der Risiken für die Preisstabilität möglich wird. Die Wahl eines diversifizierten Ansatzes zur Interpretation der wirtschaftlichen Bedingungen verringert die Gefahr geldpolitischer Fehlentscheidungen, zu denen es bei einer allzu starken Fixierung auf einen einzelnen Indikator, einen einzelnen Vorhersagewert oder ein einzelnes Modell kommen kann.

Kasten 11 Die zwei Säulen der geldpolitischen Strategie der EZB

Die zwei Säulen der Geldpolitik der EZB sind die **wirtschaftliche Analyse** und die **monetäre Analyse**.

Wirtschaftliche Analyse

Die wirtschaftliche Analyse konzentriert sich auf die Beurteilung der aktuellen konjunkturellen und finanziellen Entwicklung sowie der darin implizierten kurz- bis mittelfristigen Risiken für die Preisstabilität. Sie untersucht sämtliche Faktoren, die für eine Einschätzung der Dynamik der realwirtschaftlichen Aktivität und der voraussichtlichen Preisentwicklung unter dem Gesichtspunkt des Zusammenspiels zwischen Angebot und Nachfrage an den Güter-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkten zweckmäßig sind. Die wirtschaftliche Analyse trägt zugleich der Notwendigkeit Rechnung, das Wesen wirtschaftlicher Schocks, ihren Einfluss auf die Kostenentwicklung und Preisgestaltung, sowie die kurz- bis mittelfristige Gefahr einer Ausbreitung derartiger Schocks zu erkennen. Um angemessene Entscheidungen zu treffen, muss der EZB-Rat über ein umfassendes Verständnis der aktuellen Wirtschaftslage verfügen und den spezifischen Charakter und das Ausmaß ökonomischer Störungen kennen, die die Preisstabilität gefährden.

Die EZB überprüft regelmäßig die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion, der Nachfrage und der Arbeitsmarktbedingungen, eine breite Palette von Preis- und Kostenindikatoren, die Finanzpolitik sowie die Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets. Darüber hinaus wird auch die Entwicklung der Finanzmarktindikatoren und der Preise für Vermögenswerte genau beobachtet. Veränderungen der Vermögenspreise können sich über Einkommens- und Vermögenseffekte auf die Preisentwicklung auswirken. So werden Privathaushalte,

die Aktien besitzen, mit steigenden Kursen wohlhabender und könnten sich dazu entschließen, mehr Geld für den Konsum auszugeben. Dies erhöht die Konsumnachfrage und kann den inländischen Inflationsdruck steigern. Umgekehrt können fallende Aktienkurse dazu führen, dass Privathaushalte ihren Konsum einschränken.

Aus den Vermögenspreisen und Anlagerenditen lassen sich zudem Erkenntnisse über die Erwartungen an den Finanzmärkten ableiten, darunter auch über die erwartete zukünftige Preisentwicklung. So drücken sich im Kauf und Verkauf von Anleihen implizit die Erwartungen der Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Zinsen und Preise aus. Durch die Analyse der Finanzmarktpreise kann die EZB mittels vielfältiger Methoden die impliziten Erwartungen des Markts über die zukünftigen Entwicklungen herausfiltern.

Auch die Wechselkursentwicklung wird auf ihre Bedeutung für die Preisstabilität hin sorgfältig beurteilt. Über ihren Einfluss auf die Importpreise wirken sich Wechselkursbewegungen unmittelbar auf die Preisentwicklung aus. Veränderungen des Wechselkurses können auch die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der im Inland produzierten Waren auf den internationalen Märkten verändern und so die Nachfragebedingungen und möglicherweise die Preisperspektiven beeinflussen. Wenn solche Wechselkurseffekte die Erwartungen und das Verhalten der am Lohn- und Preisbildungsprozess Beteiligten verändern, könnte es zu Zweitrundeneffekten kommen.

Die von Experten des Eurosystems – Mitarbeitern der EZB und der NZBen – zweimal jährlich erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen spielen eine wichtige Rolle bei der wirtschaftlichen Analyse. Der EZB-Rat bewertet sie zusammen mit einer Fülle anderer Informationen und Formen der Analyse im Rahmen des Zwei-Säulen-Konzepts, übernimmt allerdings keine Verantwortung für die Projektionen. Die veröffentlichten Projektionen werden von einem Szenario hergeleitet, das sich auf eine Reihe technischer Grundannahmen, darunter die Annahme unveränderter Kurzfristzinsen, stützt. In der Praxis wird daher das in den Projektionen abgebildete Szenario aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eintreten, da die Geldpolitik möglichen Gefahren für die Preisstabilität immer entgegenwirken wird. Die von Experten des Eurosystems erstellten gesamtwirtschaftlichen Projektionen zur Inflation sollten deshalb unter keinen Umständen so betrachtet werden, als stellten sie die Verpflichtung des EZB-Rats, die Preisstabilität auf mittlere Sicht zu gewährleisten, in Frage. Vielmehr sollten die an der Festlegung von Löhnen und Preisen Beteiligten und die Unternehmen und Privathaushalte auf die quantitative Definition von Preisstabilität der EZB als „beste Vorhersage“ der mittelfristigen Preisentwicklung vertrauen.

Monetäre Analyse

Die monetäre Analyse der EZB stützt sich auf die Tatsache, dass Geldmengenwachstum und Inflation mittel- bis langfristig eng miteinander verbunden sind. Die herausragende Rolle, die der Geldmenge zugewiesen wird, unterstreicht

daher die mittelfristige Ausrichtung der Geldpolitik der EZB. In der Tat kann die EZB über die vorübergehenden Auswirkungen verschiedener Schocks „hinausschauen“ und der Versuchung widerstehen, einen allzu aktivistischen Kurs einzuschlagen, wenn sie den geldpolitischen Entscheidungen nicht nur kurz- bis mittelfristige, aus der wirtschaftlichen Analyse abgeleitete Indikatoren, sondern auch Überlegungen zur Geldmenge und Liquiditätslage zugrunde legt.

Als Zeichen ihrer Verpflichtung zur monetären Analyse und um eine Orientierungsgröße für die Beurteilung der monetären Entwicklung bereitzustellen, hat die EZB einen Referenzwert für das weit gefasste Geldmengenaggregat M3 bekannt gegeben. Dieser bezieht sich auf die Wachstumsrate der Geldmenge M3, die als mit dem Ziel der Preisstabilität auf mittlere Frist vereinbar gilt. Der EZB-Rat legte den Referenzwert im Dezember 1998 auf $4\frac{1}{2}\%$ p. a. fest und bestätigte ihn bei späteren Überprüfungen. Er basiert auf der Definition von Preisstabilität und auf den mittelfristigen Annahmen eines Potenzialwachstums des realen BIP von 2% bis $2\frac{1}{2}\%$ sowie einem Rückgang der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes um $\frac{1}{2}\%$ bis 1% .

Der Referenzwert stellt kein Geldmengenziel dar, sondern ist eine Bezugsgröße für die Analyse des Informationsgehalts der monetären Entwicklung im Euro-Währungsgebiet. Aufgrund des mittel- bis langfristigen Charakters der monetären Sichtweise gibt es keine direkte Verbindung zwischen kurzfristigen monetären Entwicklungen und geldpolitischen Beschlüssen. Die Geldpolitik reagiert also nicht mechanisch auf Abweichungen des M3-Wachstums vom Referenzwert.

Die monetäre Analyse der EZB ist nicht auf die Beurteilung des M3-Wachstums in Relation zu seinem Referenzwert beschränkt. In regelmäßigen Abständen werden auch eine große Anzahl anderer monetärer und finanzieller Größen einer genaueren Analyse unterzogen. So wird die Entwicklung der Komponenten von M3 (wie Bargeldumlauf, Termineinlagen usw.) untersucht, da sie einen Einblick bieten, wie sich M3 insgesamt entwickelt. Dabei können enger gefasste Aggregate wie M1 Hinweise auf die realwirtschaftliche Entwicklung liefern. Ebenso können Veränderungen bei der Kreditgewährung an den privaten Sektor Aufschluss über die Finanzierungsbedingungen geben und – über die Bilanz der Monetären Finanzinstitute (MFIs) – zusätzliche Informationen zur Geldmenge liefern. Eine solche Analyse verhilft zu einem genaueren Einblick in das Verhalten des Geldmengenaggregats M3 in Relation zum Referenzwert und vermittelt zugleich einen Gesamteindruck von den Liquiditätsbedingungen in der Volkswirtschaft und den Konsequenzen in Bezug auf die Risiken für die Preisstabilität.

3.1.3 Geldpolitische Geschäfte

Gemäß ihrer geldpolitischen Strategie steuert die EZB die Geldmarktsätze, indem sie Signale bezüglich ihres geldpolitischen Kurses setzt und die Liquidität am Geldmarkt steuert. Signale kann sie einerseits durch Veränderung der Bedingungen setzen, zu denen das Eurosystem bereit ist, Transaktionen am Geldmarkt durchzuführen. Andererseits kann sie die Zinssätze durch ihre Liquiditätssteuerung beeinflussen.

Bei den Geschäften des Eurosystems geht es der EZB auch darum, ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Geldmarkts zu gewährleisten und den Banken zu helfen, ihren Liquiditätsbedarf reibungslos und in gut organisierter Weise zu decken. Zu diesem Zweck stellt sie den Banken regelmäßig Refinanzierungsmittel und Fazilitäten zur Verfügung, mit denen diese die Tagesendsalden ausgleichen und vorübergehende Liquiditätsschwankungen abfedern können.

Tabelle 3 Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems					
Geldpolitische Geschäfte	Transaktionsart		Laufzeit	Rhythmus	Verfahren
	Liquiditätsbereitstellung	Liquiditätsabschöpfung			
Offenmarktgeschäfte					
Hauptrefinanzierungsgeschäfte	Befristete Transaktionen	–	Eine Woche	Wöchentlich	Standardtender
Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	Befristete Transaktionen	–	Drei Monate	Monatlich	Standardtender
Feinststeuerungsoperationen	Befristete Transaktionen	Befristete Transaktionen	Nicht standardisiert	Unregelmäßig	Schnelltender
	Devisenswaps	Hereinnahme von Termineinlagen Devisenswaps			Bilaterale Geschäfte
	Endgültige Käufe	Endgültige Verkäufe	–	Unregelmäßig	Bilaterale Geschäfte
Strukturelle Operationen	Befristete Transaktionen	Emission von Schuldverschreibungen	Standardisiert/ nicht standardisiert	Regelmäßig und unregelmäßig	Standardtender
	Endgültige Käufe	Endgültige Verkäufe	–	Unregelmäßig	Bilaterale Geschäfte
Ständige Fazilitäten					
Spitzenrefinanzierungsfazilität	Befristete Transaktionen	–	Über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner	
Einlagefazilität	–	Einlagen	Über Nacht	Inanspruchnahme auf Initiative der Geschäftspartner	

Der geldpolitische Handlungsrahmen des Eurosystems beruht auf den Bestimmungen der ESZB-Satzung. Seine Ausgestaltung entspricht Artikel 105 des EG-Vertrags, dem zufolge das Eurosystem „[...] im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ handelt, „wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird [...]“, und steht im Einklang mit den folgenden Grundsätzen:

- effiziente Geschäftsabwicklung, die es ermöglicht, dass geldpolitische Beschlüsse möglichst genau und rasch auf die Geldmarktzinsen durchschlagen

- Gleichbehandlung von Finanzinstituten unabhängig von ihrer Größe und ihrem Standort im Euroraum
- dezentrale Durchführung der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems durch die NZBen
- Einfachheit, Transparenz, Kontinuität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit

Einfachheit und Transparenz sorgen dafür, dass die mit den geldpolitischen Geschäften verfolgten Absichten richtig verstanden werden. Der Grundsatz der Kontinuität zielt darauf ab, häufige größere Veränderungen der Instrumente und Verfahren zu vermeiden, sodass Zentralbanken und ihre Geschäftspartner bei der Teilnahme an geldpolitischen Operationen auf ihre Erfahrungen zurückgreifen können. Der Grundsatz der Sicherheit verlangt, dass die finanziellen und operationalen Risiken des Eurosystems minimiert werden. So müssen gemäß Artikel 18 der ESZB-Satzung alle Kredite an Kreditinstitute mit Sicherheiten unterlegt sein. Unter Wirtschaftlichkeit ist zu verstehen, dass die Betriebskosten sowohl für das Eurosystem als auch für seine Geschäftspartner niedrig gehalten werden.

Im Mittelpunkt der geldpolitischen Operationen stehen die **Offenmarktgeschäfte** (siehe Kasten 12). Sie werden auf Initiative der EZB in der Regel von den NZBen am Geldmarkt durchgeführt, d. h. dem Markt, an dem die Laufzeit von Geschäften im Allgemeinen kürzer als ein Jahr ist. Offenmarktgeschäfte spielen eine wichtige Rolle bei der Zinssatzsteuerung, der Signalisierung des geldpolitischen Kurses und der Liquiditätssteuerung am Geldmarkt.

Die **ständigen Fazilitäten** (siehe Kasten 12) – die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität – können von den Geschäftspartnern des Eurosystems auf ihre eigene Initiative hin in Anspruch genommen werden. Durch die Festsetzung der Zinssätze für die ständigen Fazilitäten bestimmt die EZB den Korridor, innerhalb dessen der Tagesgeldsatz am Geldmarkt schwanken kann.

Kasten 12 **Offenmarktgeschäfte und ständige Fazilitäten**

Die Offenmarktgeschäfte des Eurosystems können entsprechend ihrem Ziel, ihrer Regelmäßigkeit und den angewandten Verfahren in folgende vier Kategorien unterteilt werden:

- Hauptrefinanzierungsgeschäfte
- längerfristige Refinanzierungsgeschäfte
- Feinsteuerungsoperationen
- strukturelle Operationen

Hauptrefinanzierungsgeschäfte

Die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind die wichtigsten Offenmarktgeschäfte und das wichtigste geldpolitische Instrument des Eurosystems. Über sie wird dem Bankensystem der Großteil der Liquidität bereitgestellt, und ihnen kommt bei der Steuerung der Zinssätze und der Liquidität am Markt sowie der Signalisierung des geldpolitischen Kurses eine Schlüsselrolle zu.

Hauptrefinanzierungsgeschäfte werden wöchentlich mit einer Laufzeit von einer Woche² durchgeführt und über Standardtender abgewickelt. Standardtender sind Geschäfte, die nach einem im Voraus angekündigten Zeitplan und innerhalb von 24 Stunden von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt werden. Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, können an diesen Geschäften teilnehmen. Im Prinzip sind alle im Euroraum ansässigen Kreditinstitute potenziell zugelassene Geschäftspartner des Eurosystems.

Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Zusätzlich zu den wöchentlichen Hauptrefinanzierungsgeschäften führt das Eurosystem auch monatlich längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von drei Monaten durch. Mit diesen Geschäften soll dem Bankensystem längerfristig Liquidität zur Verfügung gestellt und damit verhindert werden, dass die gesamte Liquidität am Geldmarkt jede Woche umgeschlagen werden muss. Wie die Hauptrefinanzierungsgeschäfte werden auch die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte dezentral als Standardtender durchgeführt, und alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, können sich beteiligen.

Feinsteuerungsoperationen

Das Eurosystem kann Offenmarktgeschäfte auch von Fall zu Fall, d. h. in Form von Feinsteuerungsoperationen, durchführen. Mit Feinsteuerungsoperationen kann Liquidität abgeschöpft oder auch zugeführt werden. Sie dienen der Steuerung der Liquiditätsversorgung und der Zinssätze am Geldmarkt, insbesondere mit dem Ziel, die Zinswirkungen unerwarteter Liquiditätsschwankungen am Geldmarkt abzufedern.

Wegen ihrer Zweckbestimmung werden Feinsteuerungsoperationen in der Regel über Schnelltender abgewickelt. Diese werden innerhalb von einer Stunde von der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durchgeführt. Aus operationalen Gründen kann nur eine begrenzte Zahl von ausgewählten Geschäftspartnern an Feinsteuerungsoperationen teilnehmen. Feinsteuerungsoperationen können auch über bilaterale Geschäfte erfolgen, bei denen das Eurosystem eine Transaktion mit einem oder nur wenigen Geschäftspartnern ohne Tenderverfahren abwickelt.

Feinsteuerungsmaßnahmen werden im Allgemeinen dezentral von den NZBen durchgeführt, doch kann der EZB-Rat in Ausnahmefällen entscheiden, dass bilaterale Feinsteuerungsoperationen von der EZB selbst durchgeführt werden.

Strukturelle Operationen

Der geldpolitische Handlungsrahmen gibt dem Eurosystem auch die Möglichkeit, strukturelle Operationen durchzuführen. Mit diesen Operationen soll die strukturelle Liquiditätsposition des Eurosystems gegenüber dem Bankensystem,

² Die Laufzeit wurde im März 2004 von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt.

d. h. die Liquidität am Markt auf längere Sicht, angepasst werden. Sie können über befristete Transaktionen, endgültige Käufe bzw. Verkäufe oder die Emission von Schuldverschreibungen durchgeführt werden. Bislang bestand seitens des Eurosystems keine Notwendigkeit, strukturelle Operationen durchzuführen, um die strukturelle Liquiditätsposition des Bankensystems anzupassen.

Ständige Fazilitäten

Im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität werden von der Zentralbank Übernachtkredite gegen Sicherheiten zu einem vorgegebenen Zinssatz gewährt. Dieser ist in der Regel deutlich höher als der entsprechende Marktzinssatz. Infolgedessen nutzen Kreditinstitute die Spitzenrefinanzierungsfazilität nur, um sich im Notfall Mittel zu beschaffen. Da der Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität lediglich durch die Höhe der verfügbaren Sicherheiten begrenzt wird, bildet der Zinssatz dieser Fazilität im Allgemeinen die Obergrenze des Tagesgeldsatzes am Geldmarkt.

Die Einlagefazilität bietet den Banken dagegen die Möglichkeit, Beträge bei der Zentralbank über Nacht zu einem vorgegebenen Zinssatz anzulegen. Dieser ist im Allgemeinen deutlich niedriger als der entsprechende Marktzinssatz. Geschäftspartner legen deshalb beim Eurosystem Gelder über Nacht nur an, wenn sie diese Gelder nicht anderweitig nutzen können. Während der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität eine Obergrenze des Tagesgeldsatzes darstellt, bildet der Zinssatz für die Einlagefazilität im Allgemeinen dessen Untergrenze.

Der Anreiz für Banken, ständige Fazilitäten in Anspruch zu nehmen, wird durch die dafür geltenden Zinssätze erheblich verringert. Daher hält sich die tagesdurchschnittliche Inanspruchnahme der ständigen Fazilitäten im Allgemeinen in Grenzen. Sie liegt zumeist unter 1 Mrd €, woraus deutlich wird, dass diese Fazilitäten lediglich dazu dienen, Liquidität in Ausnahmefällen bereitzustellen bzw. zu absorbieren.

Ergänzt wird der geldpolitische Handlungsrahmen durch das System der **Mindestreserven**, die die Kreditinstitute bei den NZBen unterhalten müssen (siehe Kasten 13). Die wichtigsten Funktionen des Mindestreservesystems sind die Stabilisierung der Geldmarktsätze und die Vergrößerung der strukturellen Liquiditätsknappheit im Bankensystem, wodurch sich die Nachfrage nach Zentralbankgeld erhöht.

Kasten 13 Mindestreservspflicht

Die EZB verlangt von Kreditinstituten, Einlagen auf Girokonten bei den NZBen zu unterhalten: Diese werden als „Mindestreserven“ oder „Reserve-Soll“ bezeichnet. Die Höhe der von jedem Institut zu unterhaltenden Mindestreserven wird ermittelt, indem die Mindestreservebasis mit einem Mindestreservesatz multipliziert wird.

Die Reservebasis eines Instituts ist in Relation zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten in seiner Bilanz definiert. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten, die in dem Verzeichnis der dem Mindestreservesystem des Eurosystems unterliegenden Institute geführt werden, sowie Verbindlichkeiten gegenüber der EZB und den NZBen werden nicht in die Mindestreservebasis einbezogen.

Die wichtigste Funktion des Mindestreservesystems ist die Stabilisierung der Geldmarktsätze. Diese Funktion übernimmt die Durchschnittserfüllung. Das bedeutet, dass sich die Erfüllung der Mindestreservspflicht von Kreditinstituten nach deren tagesdurchschnittlichen Mindestreserveguthaben innerhalb einer rund einmonatigen Mindestreserve-Erfüllungsperiode bemisst. Dadurch können Kreditinstitute tägliche Liquiditätsschwankungen (die z. B. auf Schwankungen der Nachfrage nach Banknoten zurückzuführen sind) glätten, da vorübergehende Mindestreserve-Ungleichgewichte durch entgegengesetzte Ungleichgewichte innerhalb der gleichen Erfüllungsperiode ausgeglichen werden können.

Die Durchschnittserfüllung ermöglicht es auch, dass Institute davon profitieren können, dass sie Interbankkredite gewähren und ein Mindestreservedefizit ausweisen, wenn die kürzesten Geldmarktsätze über den für den Rest der Erfüllungsperiode erwarteten Sätzen liegen. Im umgekehrten Fall können sie Interbankkredite aufnehmen und Überschussreserven unterhalten. Dieser Mechanismus stabilisiert den Tagesgeldsatz während der Erfüllungsperiode, sodass für die Zentralbank keine Notwendigkeit besteht, häufig am Geldmarkt zu intervenieren.

Eine zweite wichtige Funktion des Mindestreservesystems besteht darin, die strukturelle Liquiditätsknappheit im Bankensystem zu vergrößern. Wenn Kreditinstitute bei den NZBen Mindestreserven unterhalten müssen, erhöht dies die Nachfrage nach Zentralbankgeld, was wiederum der EZB die Steuerung der Geldmarktsätze über regelmäßige liquiditätszuführende Geschäfte erleichtert.

Das Mindestreservesystem wurde so gestaltet, dass es weder das Bankensystem im Eurogebiet belastet noch den effizienten Ressourceneinsatz behindert. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Mindestreserveguthaben der Kreditinstitute zu einem Satz verzinst, der sehr nahe bei den kurzfristigen Geldmarktsätzen liegt. Der Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen marginalen Zuteilungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte während der Mindestreserve-Erfüllungsperiode (gewichtet nach der Anzahl der Kalendertage).

3.2 GESCHÄFTE MIT DRITTEN LÄNDERN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Im Hinblick auf die Geschäfte des Eurosystems mit dritten Ländern und internationalen Organisationen sind die EZB und die NZBen nach Artikel 23 der ESZB-Satzung befugt,

- mit Zentralbanken und Finanzinstituten in dritten Ländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen,
- alle Arten von Devisen und Edelmetalle per Kasse und per Termin zu kaufen und zu verkaufen,
- die von ihnen gehaltenen ausländischen Vermögenswerte zu verwalten,
- alle Arten von Bankgeschäften, einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten, im Verkehr mit dritten Ländern sowie internationalen Organisationen zu tätigen.

3.2.1 Devisengeschäfte

Die wichtigste Art von Devisengeschäften des Eurosystems sind Interventionen an ausländischen Devisenmärkten. Devisenmarktinterventionen erfolgen ausschließlich auf Basis der von der EZB gehaltenen Devisenreserven. Sie können in den Währungen von Ländern außerhalb der Europäischen Union, z. B. in US-Dollar oder japanischen Yen, im Rahmen der Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebiets durchgeführt werden. Ferner können sie im Rahmen des innergemeinschaftlichen Wechselkursmechanismus II (WKM II) erfolgen.

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 3 der ESZB-Satzung müssen die Devisengeschäfte des Eurosystems „im Einklang mit Artikel 111 des Vertrags“ stehen. In Artikel 111 wird der institutionelle Rahmen für die Wechselkurspolitik des Euroraums festgelegt.

Der institutionelle Rahmen für die Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebiets

Gemäß Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 3 der ESZB-Satzung müssen die Devisengeschäfte des Eurosystems mit Artikel 111 des EG-Vertrags in Einklang stehen.

- Nach Artikel 111 Absatz 1 des EG-Vertrags kann der EU-Rat einstimmig förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländwährungen treffen.
- Nach Artikel 111 Absatz 2 des EG-Vertrags kann der EU-Rat, sofern kein solches Wechselkurssystem besteht, mit qualifizierter Mehrheit allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik aufstellen.

Beide institutionellen Maßnahmen müssen jedoch das vorrangige Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität respektieren und dürfen nur auf Empfehlung der EZB oder der Europäischen Kommission nach Anhörung der EZB ergriffen werden. Im Falle eines förmlichen Wechselkurssystems für den Euro muss der EU-Rat „in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen“ (Artikel 111 Absatz 1 EG-Vertrag), die Stellungnahme der EZB berücksichtigen.

Bislang ist keines der oben genannten Verfahren eingeleitet worden. Auf seiner Sitzung am 13. Dezember 1997 in Luxemburg wies der Europäische Rat darauf hin, dass der Wechselkurs des Euro als das Ergebnis sowohl der wirtschaftlichen Entwicklung als auch der Wirtschaftspolitik und nicht als eigenständiges Ziel zu betrachten sei. In diesem Sinne würden allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebiets nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei einer deutlichen Über- bzw. Unterbewertung (Misalignment), aufgestellt. Derartige Orientierungen sollten stets die Unabhängigkeit des ESZB respektieren und mit dem vorrangigen Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, im Einklang stehen.

Interventionen in Nicht-EU-Währungen

Mangels sowohl institutioneller Regelungen als auch eines Wechselkursziels der EZB fanden Interventionen an ausländischen Devisenmärkten gegenüber Nicht-EU-Währungen in den ersten fünf Jahren der Währungsunion nur zweimal statt, nämlich im Herbst des Jahres 2000. Der Euro-Wechselkurs, der seit Ende 1988 kontinuierlich gesunken war, stand immer weniger im Einklang mit den Fundamentaldaten des Euro-Währungsgebiets. Diese Entwicklung barg das Risiko erheblicher Verzerrungen, was wiederum negative Folgen für die Weltwirtschaft und die Preisstabilität im Euroraum hätte haben können. Daher fand am 22. September 2000 auf Initiative der EZB zusammen mit den Währungsbehörden der Vereinigten Staaten, Japans, des Vereinigten Königreichs und Kanadas eine konzertierte Intervention an den Devisenmärkten statt; Anfang November 2000 intervenierte die EZB dann erneut.

Der Wechselkursmechanismus II

Mit Beginn der dritten Stufe der WWU trat ein neuer Wechselkursmechanismus, der WKM II, in Kraft. Er löste das Europäische Währungssystem ab, das auf dem Weg zur WWU eine entscheidende Rolle gespielt hatte (siehe Abschnitt 1.1.2), aber an die durch die WWU veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden musste.

Wie bei seinem Vorgänger handelt es sich auch beim WKM II um eine Regierungsvereinbarung, die auf zwei Rechtsdokumenten beruht:

- Entschließung des Europäischen Rates über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, Amsterdam, 16. Juni 1997³

³ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 5.

- Abkommen vom 1. September 1998 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion,⁴ in der Fassung des Abkommens vom 14. September 2000⁵

Zweck des WKM II ist es, die Währungen von EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets an den Euro zu binden. Die Anbindung erfolgt durch gemeinsam vereinbarte feste, aber anpassungsfähige Leitkurse gegenüber dem Euro und eine Standardschwankungsbandbreite von $\pm 15\%$. Sofern dies unter Berücksichtigung der erzielten Konvergenzfortschritte angemessen erscheint, können auch engere Schwankungsbandbreiten gemeinsam festgelegt werden.

Die Teilnahme am WKM II ist für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten freiwillig. Gemäß der oben genannten Entschließung des Europäischen Rates kann allerdings von den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, „erwartet werden, daß sie sich an dem Mechanismus beteiligen“. Nach Artikel 124 des EG-Vertrags muss jeder nicht dem Euroraum angehörende Mitgliedstaat „seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse“ behandeln und dabei „die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS)“ gesammelt worden sind, berücksichtigen. Im Einklang mit Artikel 121 des EG-Vertrags lautet eines der Kriterien für die Beurteilung, ob ein Mitgliedstaat die Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt hat, dass der Mitgliedstaat seit mindestens zwei Jahren ohne starke Spannungen am WKM II teilgenommen haben muss. Der WKM II fördert daher die Konvergenz und unterstützt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets zur Einführung des Euro. Er trägt ferner dazu bei, die Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb des Euroraums vor ungerechtfertigtem Druck auf den Devisenmärkten zu schützen.

Entscheidungen über Leitkurse und Schwankungsbandbreiten werden von den Finanzministern der Länder des Euroraums, der EZB und den Finanzministern und Zentralbankpräsidenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets in gegenseitigem Einvernehmen getroffen. Das Verfahren sieht eine multilaterale Beratung (in der Regel auf einer Tagung) unter Beteiligung der Europäischen Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses vor (siehe Abschnitt 4.3.4).

Interventionen im WKM II

Zentralbankinterventionen an den Interventionspunkten der Schwankungsbandbreiten erfolgen grundsätzlich automatisch und in unbegrenzter Höhe. Das vorrangige Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität bleibt jedoch von den Interventionen und den von der EZB eingegangenen Finanzierungsverpflichtungen unberührt. Gemäß der oben genannten Entschließung wie auch dem Abkommen können die EZB und die teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet

⁴ ABl. C 345 vom 13.11.1998, S. 6.

⁵ ABl. C 362 vom 16.12.2000, S. 11.

angehörenden NZBen automatische Interventionen und deren Finanzierung aussetzen, wenn diese dem vorrangigen Ziel, die Preisstabilität zu gewährleisten, zuwiderlaufen sollten. Aus diesem Grund haben alle an dem Abkommen beteiligten Parteien „das Recht, ein vertrauliches Verfahren zur Überprüfung der Leitkurse einzuleiten“.

Die dänische Krone ist von Beginn an Mitglied des WKM II mit einer Schwankungsbandbreite von $\pm 2,25\%$ um ihren Leitkurs gegenüber dem Euro. Die griechische Drachme nahm bereits am WKM II teil, bevor Griechenland im Jahr 2001 dem Euro-Währungsgebiet beitrug (siehe Abschnitt 1.1.4). Bislang waren keine Interventionen notwendig, um die Stabilität im System zu gewährleisten.

Die Zahl der Teilnehmer hat sich kürzlich erhöht, als die Währungen der drei neuen EU-Mitgliedstaaten (Estland, Litauen und Slowenien) am 27. Juni 2004 in den WKM II aufgenommen wurden. Die Schwankungsbandbreite beträgt $\pm 15\%$ gegenüber dem Euro. Die Zahl der Teilnehmer am WKM II dürfte in den kommenden Jahren mit dem Beitritt von einigen weiteren oder allen übrigen der zehn Länder, die am 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten der EU wurden, deutlich zunehmen.

3.2.2 Verwaltung der Währungsreserven

Sowohl die EZB als auch die NZBen halten und verwalten Währungsreserven: Die EZB hält und verwaltet die Währungsreserven, die ihr für die in der ESZB-Satzung genannten Zwecke übertragen werden; die bei den NZBen verbleibenden Währungsreserven werden von diesen gehalten und verwaltet.

Die Währungsreserven der EZB

Die Währungsreserven, die die EZB hält und verwaltet, werden in erster Linie für gegebenenfalls erforderliche Interventionen der EZB eingesetzt.

Die Höhe der Währungsreserven der EZB

In Artikel 30.1 der ESZB-Satzung ist eine erste Übertragung von Währungsreserven der NZBen an die EZB bis zu einem Gegenwert von 50 Mrd € vorgesehen.⁶ Mit Beginn der dritten Stufe der WWU im Januar 1999 übertrugen die dem Euroraum angehörenden NZBen Währungsreserven in Höhe von 39,46 Mrd € an die EZB. Dies entsprach dem gemäß der ESZB-Satzung zulässigen Höchstbetrag, der durch Abzug der Anteile der NZBen der nicht von Beginn an dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Länder am Kapital der EZB nach unten korrigiert wurde. Als Griechenland am 1. Januar 2001 dem Euro-Währungsgebiet beitrug, übertrug die griechische Zentralbank zusätzliche Währungsreserven im Gegenwert von 1,28 Mrd €. Der Gesamtwert der von den NZBen entsprechend

⁶ Mit dem Beitritt weiterer Länder zur EU steigt diese anfängliche Obergrenze automatisch im Verhältnis zum Anteil der jeweiligen NZB am gezeichneten Kapital der EZB (Artikel 49.3 ESZB-Satzung). Als die zehn Länder Mittel- und Osteuropas sowie des Mittelmeerraums am 1. Mai 2004 der EU beitrugen, stieg die Obergrenze auf rund 55,6 Mrd €. Diese automatische Erhöhung bedeutet, dass die NZBen aller möglichen zukünftigen Mitgliedsländer des Euroraums Währungsreserven entsprechend ihrem Anteil an die EZB übertragen können, ohne dass die EZB ihrerseits Währungsreserven an die gegenwärtig dem Euroraum angehörenden NZBen zurückübertragen muss.

ihrem jeweiligen Kapitalanteil an die EZB übertragenen Währungsreserven, für die sie im Gegenzug verzinsliche in Euro denominierte Forderungen erhielten, belief sich auf 40,74 Mrd €. Von diesen Übertragungen entfielen 15 % auf Gold und die restlichen 85 % auf US-Dollar und japanische Yen.

Die Währungsreserven der EZB sind seither aufgrund von Transaktionen und Wechselkursbewegungen erheblichen Schwankungen unterworfen. Ende 2003 betrugen sie 38,3 Mrd €. Diese Wertminderung der Währungsreserven der EZB war in erster Linie auf die Interventionsverkäufe der EZB im Herbst 2000 (siehe Abschnitt 3.2.1) sowie die jüngste Abwertung des US-Dollar gegenüber seinem Stand zu Beginn der dritten Stufe der WWU zurückzuführen. Der Rückgang wurde durch den höheren Marktwert der Goldbestände der EZB teilweise wieder ausgeglichen.

Ferner ist die EZB nach Artikel 30.4 der ESZB-Satzung berechtigt, über den Höchstbetrag für die Erstübertragung hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven zu fordern. Solche Forderungen unterliegen der gemeinschaftlichen Sekundärgesetzgebung. Zu diesem Zweck verabschiedete der EU-Rat auf Empfehlung der EZB eine Verordnung⁷, die der EZB die Einforderung weiterer Währungsreserven bis zu einem Gegenwert von 50 Mrd € erlaubt. Die EZB würde diese Einzahlungen nur einfordern, um die bereits erschöpften Reserven aufzufüllen, und nicht um ihr Reserveguthaben zu erhöhen. Sofern dies für notwendig erachtet wird, können weitere Übertragungen von Währungsreserven an die EZB auch auf der Grundlage weiterer Rechtsakte des sekundären Gemeinschaftsrechts erfolgen.

Verwaltung der Devisenbestände der EZB

Durch die Verwaltung der Währungsreserven der EZB soll sichergestellt werden, dass die EZB stets über genügend liquide Mittel verfügt, um gegebenenfalls Devisenmarktinterventionen durchführen zu können. Daher sind Liquidität und Sicherheit die wichtigsten Anlagekriterien. Unter Beachtung dieser Vorgaben sind die Währungsreserven der EZB so ertragreich wie möglich anzulegen.

Die Währungsreserven der EZB werden von den NZBen im Einklang mit der strategischen und taktischen Anlagepolitik verwaltet, die zentral von den Beschlussorganen der EZB festgelegt wird. Zu den Eckpunkten dieser Politik zählen die Währungsstreuung, die Abwägung zwischen Zinsrisiko und Rendite sowie das Kreditrisiko und die Liquiditätsanforderungen.

Die Gewichtung der Währungsreserven der EZB wurde vom EZB-Rat im Hinblick auf die voraussichtlichen operativen Anforderungen festgelegt und kann geändert werden, sofern dies zweckmäßig erscheint. Die Reservewährungen werden jedoch nicht aktiv gehandelt, damit die einheitliche Geld- und Wechselkurspolitik der EZB nicht beeinträchtigt wird.

Die Anlageentscheidungen der EZB werden den NZBen in Form von verbindlichen strategischen Benchmarks und Obergrenzen mitgeteilt. Bei der Umsetzung

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1010/2000 des Rates vom 8. Mai 2000 über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die Europäische Zentralbank (ABl. 115 vom 16.5.2000, S. 2).

dieser Investitionsentscheidungen agieren die NZBen in offener Stellvertretung für die EZB, sodass die Geschäftspartner an den internationalen Finanzmärkten zwischen Geschäften, die die NZBen im Auftrag der EZB durchführen, und solchen, die zur Verwaltung ihrer eigenen Reserven dienen, unterscheiden können. Über ein Portfoliomanagementsystem, das über das sichere Kommunikationsnetz des ESZB betrieben wird, erhält die EZB online Informationen über die von allen NZBen in ihrem Auftrag getätigten Transaktionen.

Für die Anlage ihrer Währungsreserven hat die EZB vier Richtgrößen vorgegeben:

- a) eine zweistufige (d. h. strategische und taktische) Benchmark für jede Währung
- b) die zulässige Abweichung von diesen Richtwerten gemessen am Zinsänderungsrisiko
- c) ein Verzeichnis der zugelassenen Instrumente und Geschäfte
- d) Obergrenzen für das Kreditrisiko

Um ungerechtfertigte Auswirkungen auf die Finanzmärkte zu vermeiden, werden keine Einzelheiten zu diesen Richtwerten veröffentlicht.

Was die Benchmarks für die Anlagepolitik betrifft, so spiegelt die vom EZB-Rat festgelegte strategische Benchmark für jede Währung die langfristigen wirtschaftspolitischen Vorgaben und Risiko-Ertrags-Präferenzen der EZB wider. Die vom Direktorium festgelegte taktische Benchmark, die innerhalb vorgegebener Bandbreiten um die strategische Benchmark gehalten werden muss, gibt die kurz- bis mittelfristigen Risiko-Ertrags-Präferenzen der EZB vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktgegebenheiten vor.

Bei der täglichen Verwaltung der Währungsreserven verfügen die NZBen über einen Ermessensspielraum innerhalb der von der EZB festgelegten Bandbreiten und Obergrenzen. Dadurch soll die Verwaltung der Währungsreserven der EZB so effizient wie möglich gestaltet werden.

Die Geschäftspartner und Intermediäre bei Transaktionen mit Währungsreserven werden von der EZB auf Empfehlung der NZBen ausgewählt. Die Auswahl erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren auf der Basis von zwei Gruppen von Kriterien:

- Prüfung der Bonität der Geschäftspartner
- Effizienzüberlegungen, insbesondere der erbrachte Recherchedienst, die preisliche Wettbewerbsfähigkeit und die Fähigkeit der Geschäftspartner, bei allen Marktgegebenheiten große Volumina abzuwickeln

Die Transaktionen mit den Geschäftspartnern der EZB werden auf der Grundlage herkömmlicher Marktvereinbarungen dokumentiert. Die EZB hat zudem eine eigene Netting-Rahmenvereinbarung ausgearbeitet, die von ihren Geschäftspartnern akzeptiert worden ist.

Von Zeit zu Zeit ändert die EZB das Verzeichnis der für die Verwaltung der Währungsreserven zugelassenen Instrumente. Mit der Wahl der Instrumente soll ein zunehmender Grad an Komplexität bei gleichzeitiger Erfüllung der hohen Sicherheits- und Liquiditätsanforderungen gewährleistet werden.

Die Goldbestände der EZB

Die Goldbestände der EZB (rund 750 Tonnen) werden nicht aktiv bewirtschaftet. Die EZB hat das Goldabkommen mit unterzeichnet, das im September 1999 von 15 Zentralbanken – einschließlich der Zentralbanken des Eurosystems – abgeschlossen wurde. Das Abkommen wurde im März 2004 um weitere fünf Jahre verlängert (siehe Kasten 14).

Die Währungsreserven der NZBen

Die nicht an die EZB übertragenen Währungsreserven werden weiterhin von den NZBen gehalten und verwaltet. Ende 2003 beliefen sich die von den NZBen gehaltenen Währungsreserven auf 332 Mrd €. Dies entspricht ungefähr dem Wert zu Jahresbeginn 1999.

Da für Interventionen an den Devisenmärkten die von der EZB gehaltenen Reserven in Anspruch genommen werden, dienen die Währungsreserven der NZBen keinen währungspolitischen Zwecken mehr. Wie bereits dargelegt, kann die EZB allerdings die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern.

Nach Artikel 31 der ESZB-Satzung bedürfen von den NZBen durchgeführte Geschäfte mit den Währungsreserven der Zustimmung der EZB. Damit wird Übereinstimmung mit der einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik der EZB gewährleistet. Dieses Erfordernis gilt für Transaktionen, die die Wechselkurse oder die Liquiditätsausstattung im Inland beeinflussen und die durch die Leitlinien der EZB festgelegten Obergrenzen überschreiten können. Die Anlagegeschäfte der NZBen an ausländischen Finanzmärkten bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung, da sie die einheitliche Geld- und Wechselkurspolitik der EZB nicht berühren. Transaktionen, die von den NZBen – in eigenem Namen oder im Auftrag der jeweiligen nationalen Regierung – zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen wie etwa der BIZ und dem IWF getätigt werden, sind von dieser Verpflichtung ebenfalls ausgenommen.

Entsprechend der Regelung für die dem Euroraum angehörenden NZBen und im Einklang mit Artikel 31.3 der ESZB-Satzung unterliegen auch von EU-Mitgliedstaaten ausgeführte Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen der Kontrolle durch die EZB.⁸

⁸ Leitlinie EZB/2003/12 vom 23. Oktober 2003 gemäß Artikel 31.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank für die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 81).

Kasten 14 **Gemeinsame Erklärung zu den Goldbeständen** (8. März 2004)

Europäische Zentralbank
Banca d'Italia
Banco de España
Banco de Portugal
Bank von Griechenland
Banque centrale du Luxembourg
Banque de France
Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique
Central Bank & Financial Services Authority of Ireland
De Nederlandsche Bank
Deutsche Bundesbank
Oesterreichische Nationalbank
Suomen Pankki – Finlands Bank
Schweizerische Nationalbank
Sveriges Riksbank

Zur Klarstellung der Absichten bezüglich ihrer Goldbestände geben die unterzeichnenden Institutionen folgende Erklärung ab:

1. Gold bleibt ein wichtiger Bestandteil der Weltwährungsreserven.
2. Die von den unterzeichnenden Institutionen bereits beschlossenen und noch zu beschließenden Goldverkäufe werden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (beginnend am 27. September 2004, also kurz nach Ablauf der vorherigen Vereinbarung) im Rahmen eines abgestimmten Programms getätigt. Die jährlichen Verkäufe werden 500 Tonnen nicht übersteigen; das gesamte Verkaufsvolumen in diesem Zeitraum wird nicht über 2 500 Tonnen hinausgehen.
3. Die Unterzeichner haben für diesen Zeitraum vereinbart, dass das Gesamtvolumen ihrer Goldleihgeschäfte und der Einsatz von Goldfutures und -optionen insgesamt das bei Unterzeichnung der vorherigen Vereinbarung vorherrschende Volumen nicht übersteigen wird.

Diese Vereinbarung wird nach fünf Jahren überprüft.

Quelle: Pressemitteilung der EZB vom 8. März 2004.

Bankdienstleistungen für offizielle ausländische Kunden

Die Zentralbanken des Eurosystems bieten offiziellen Auslandskunden (nicht dem Eurosystem angehörenden Zentralbanken, Währungsbehörden, Drittländern und internationalen Institutionen) Bankdienstleistungen an. Der Umfang dieses Leistungsangebots und die Voraussetzungen hierfür unterscheiden sich jedoch bislang zwischen den Zentralbanken. Was die Dienstleistungen für offizielle ausländische Kunden im Bereich der Währungsreservenverwaltung angeht, so ist für die zweite Jahreshälfte 2004 die Einführung eines einheitlichen Regelwerks inner-

halb des Eurosystems vorgesehen. Das neue Regelwerk bietet eine Reihe von Dienstleistungen, mit deren Hilfe diese Kunden ihre auf Euro lautenden Währungsreserven durch jede beliebige Zentralbank des Eurosystems verwalten lassen können, sofern die betreffende Zentralbank diese Dienstleistungen anbietet.

3.3 ZAHLUNGS- UND VERRECHNUNGSSYSTEME

Die Aufgabe des Eurosystems, *das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern*, ist in Artikel 22 der ESZB-Satzung konkretisiert. Danach können die EZB und die NZBen Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen⁹, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.

Effiziente und zuverlässige Zahlungssysteme und Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssysteme sind für eine effektive Geldpolitik unabdingbar. Das Eurosystem nutzt Zahlungssysteme zur Abwicklung seiner geldpolitischen Geschäfte und Innertageskreditgeschäfte. Da diese Geschäfte zu besichern sind, ist eine solide und effiziente Infrastruktur der Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssysteme unerlässlich, damit die Geschäftspartner des Eurosystems Sicherheiten zur Verfügung stellen können. Die reibungslose Arbeitsweise der Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme ist darüber hinaus nicht nur für das Funktionieren des Euro-Geldmarkts, sondern im weiteren Sinne auch für das Funktionieren der anderen nationalen und internationalen Finanzmärkte (z. B. der Devisenmärkte, Wertpapier- und Derivatmärkte) von entscheidender Bedeutung.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von finanziellen Risiken, die mit Zahlungssystemen und Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssystemen verbunden sind:

- das Risiko, dass ein Systemteilnehmer nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit oder zu einem künftigen Zeitpunkt nachzukommen (Kreditrisiko)
- das Risiko, dass ein Systemteilnehmer über unzureichende Mittel oder unzureichende Wertpapiere verfügt, um seinen Verpflichtungen erwartungsgemäß und pünktlich nachzukommen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass er zu einem späteren Zeitpunkt dazu in der Lage ist (Liquiditätsrisiko)

Beide Kategorien finanzieller Risiken könnten zu einer Situation führen, in der durch den Ausfall eines Teilnehmers an einem Interbank-Überweisungs- oder einem Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssystem ein Dominoeffekt ausgelöst wird, sodass andere Teilnehmer ihren Verpflichtungen zum Fälligkeitsdatum ebenfalls nicht nachkommen können. Solch ein Szenario könnte weitreichende Störungen an den Finanzmärkten nach sich ziehen (systemisches Risiko), die auch auf die Wirtschaft allgemein übergreifen könnten.

⁹ Bislang bestand für die EZB noch keine Notwendigkeit, auf die ihr nach Artikel 22 der ESZB-Satzung verliehenen Regelungsbefugnisse zurückzugreifen. Eine eingehendere Erörterung zum Anwendungsbereich dieser Befugnisse findet sich in EZB, Die Rolle des Eurosystems bei Zahlungs- und Verrechnungssystemen, Monatsbericht April 2002.

Bei Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssystemen besteht außerdem das Risiko des Verlusts oder der Nichtverfügbarkeit depotverwahrter Wertpapiere aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder Fahrlässigkeit der Depotbank oder anderer widriger Umstände, in denen sie sich befindet (Depotrisiko). Auch dies hat Einfluss darauf, ob ein Teilnehmer Wertpapiere zum Fälligkeitsdatum liefern kann.

Zahlungssysteme sowie Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssysteme sollten nicht nur sicher, sondern zugleich sowohl für die Nutzer als auch für die Gesamtwirtschaft effizient und zweckmäßig sein. Allerdings muss dabei immer ein Kompromiss zwischen möglichst niedrigen Kosten und der Erreichung anderer, zum Beispiel sicherheitsrelevanter Ziele geschlossen werden. Dies lässt es geboten erscheinen, Mindeststandards für die Sicherheit und Effizienz festzulegen und Empfehlungen auszusprechen, die den Betreibern von Zahlungssystemen und Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssystemen bei ihren Entscheidungen als Orientierungshilfe dienen, was wiederum den Wettbewerb zwischen diesen Systemen fördert und zur Vermeidung regulativer Arbitrage beiträgt.

Im Einklang mit diesen Überlegungen und dem durch EG-Vertrag und ESZB-Satzung verliehenen Mandat sind die wesentlichen Ziele des Eurosystems auf die Gewährleistung sicherer und effizienter Systeme ausgerichtet. Zu diesem Zweck

- stellt das Eurosystem Einrichtungen für den Zahlungsverkehr und die Wertpapierabwicklung zur Verfügung und
- überwacht das Eurosystem die Systeme, um deren Effizienz und Sicherheit zu gewährleisten.

3.3.1 Bereitstellung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssystemen

Gemäß der in der ESZB-Satzung festgelegten Aufgabe, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern, stellt das Eurosystem eine breite Palette an Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssystemen zur Verfügung, von denen das wichtigste das TARGET-System ist.

TARGET (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system)

TARGET wurde vom Eurosystem konzipiert, um Großbetragszahlungen in Euro in Echtzeit im gesamten Euro-Währungsgebiet abzuwickeln. Mit TARGET wird die Wettbewerbsgleichheit unter den Marktteilnehmern gewährleistet und ein Instrument an die Hand gegeben, das die rechtzeitige und sichere Abwicklung geldpolitischer Geschäfte zwischen den NZBen des Eurosystems und den Kreditinstituten ermöglicht. Es ist das einzige System für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in Euro, das allen geldpolitischen Geschäftspartnern direkten Zugang gewährt, sodass der Euro-Geldmarkt als Binnenmarkt funktionieren und eine einheitliche Geldpolitik betrieben werden kann.

Das heutige System

TARGET wurde am 4. Januar 1999 in Betrieb genommen. Es ist dezentral strukturiert und umfasst 15 nationale RTGS-Systeme und den EZB-Zahlungsverkehrsmechanismus, die durch das System miteinander verbunden sind. Bei den 15 nationalen RTGS-Systemen handelt es sich um die Systeme der 12 Euro-Länder und die Systeme Dänemarks, Schwedens und des Vereinigten Königreichs. Da die zuletzt genannten, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Länder ihre TARGET-Verbindungen bereits vor der dritten Stufe der WWU einrichten mussten, wurde ihnen der Zugang zu TARGET auf einer Vertragsbasis gewährt. TARGET steht auch den neuen EU-Mitgliedstaaten offen, die jedoch – mit Ausnahme von Polen, das dem System schon im Februar 2005 beitreten möchte – entschieden haben, an TARGET erst teilzunehmen, wenn sie den Euro einführen.

Die EZB-Leitlinie über TARGET¹⁰ stellt die Regeln für den Betrieb des Systems einschließlich seiner nationalen Komponenten auf. Sie enthält auch Bestimmungen zu einer Reihe von gemeinsamen Mindestanforderungen (z. B. Zugangsvoraussetzungen, Währungseinheit, Preisgestaltung, Betriebszeiten, Zahlungsvorschriften, Unwiderruflichkeit, Endgültigkeit und Innertageskredite), die alle an TARGET teilnehmenden nationalen RTGS-Systeme zu erfüllen haben. Zwischen dem Eurosystem und den drei NZBen der Nicht-Euro-Länder wurde eine multilaterale Vereinbarung getroffen, in der sich die Bestimmungen der TARGET-Leitlinie widerspiegeln.

Über TARGET sind alle Zahlungen auszuführen, die sich unmittelbar aus

- a) den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems,
 - b) der Verrechnung des auf Euro lautenden Teils von Devisengeschäften unter Beteiligung des Eurosystems,
 - c) der Verrechnung von Euro-Überweisungen aus Großbetragszahlungssystemen
- ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

Bei sonstigen Zahlungen, wie etwa Interbankzahlungen und kommerziellen Zahlungen in Euro, steht es den Marktteilnehmern frei, ob sie TARGET oder ein anderes Zahlungssystem verwenden wollen.

Im Jahr 2003 zählte TARGET 3 351 Teilnehmer mit 43 450 weltweit zugänglichen Banken und Zweigstellen. 87 % aller Euro-Großbetragszahlungen wurden 2003 über TARGET abgewickelt.¹¹

¹⁰ Leitlinie EZB/2001/3 über ein transeuropäisches automatisches Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) vom 26. April 2001 (ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 72) in der zuletzt durch Leitlinie EZB/2003/6 vom 4. April 2003 (ABl. L 113 vom 7.5.2003, S. 74) geänderten Fassung.

¹¹ Siehe EZB, Jahresbericht 2003, Kapitel 2, 2004.

TARGET2

Die derzeitige TARGET-Architektur wurde 1994 festgelegt; im Vordergrund stand dabei die Überlegung, vorhandene Infrastrukturen mit möglichst geringem Harmonisierungsaufwand zu einem Verbund zusammenzuschließen. Auf diese Weise konnte am besten gewährleistet werden, dass das System rechtzeitig zum Beginn der dritten Stufe der WWU betriebsbereit war. Angesichts der zunehmenden Finanzmarktintegration im Euro-Währungsgebiet und der immer ähnlicher werdenden funktionalen Anforderungen der TARGET-Nutzer begannen im Oktober 2002 die Vorbereitungsarbeiten für ein neues, verbessertes System (TARGET2), das am 2. Januar 2007 seinen Betrieb aufnehmen soll.

Verrechnungsagent für private Systeme

Das Eurosystem agiert auch als Verrechnungsagent für nicht von ihm selbst betriebene Zahlungssysteme. So ist beispielsweise die EZB der Zahlungsausgleichsagent für das von der Euro Banking Association (EBA) betriebene Euro-1-System, und einige NZBen fungieren als Abwicklungsstelle für privat betriebene Massenzahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme. Mit der Wahrnehmung solcher Abwicklungsfunktionen durch die EZB und einige NZBen wird sichergestellt, dass bei diesen Zahlungssystemen die Verrechnung in Zentralbankgeld vorgenommen und damit das Risiko von folgenschweren systemischen Störungen für das Finanzsystem minimiert wird.

Continuous-Linked-Settlement-System

Das Continuous-Linked-Settlement-System (CLS-System) ist seit 2002 in Betrieb und dient der Verrechnung von Devisenhandelstransaktionen zwischen Teilnehmerbanken auf Zahlung-gegen-Zahlung-Basis in den Büchern der CLS Bank, die ihren Sitz in New York hat. Oberstes Überwachungsorgan für das System ist die US-amerikanische Notenbank. Die EZB stellt Kontoeinrichtungen für das System zur Verfügung und fungiert als Überwachungsorgan in Bezug auf den Euro, die zweitwichtigste Währung im CLS-System.

Elektronischer Massenzahlungsverkehr

Das Eurosystem ist in vielfältiger Weise an Massenzahlungssystemen beteiligt. Verschiedene NZBen des Eurogebiets, wie zum Beispiel die Banca d'Italia, die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique und die Deutsche Bundesbank, blicken auf eine lange Tradition des Betriebs von Massenzahlungssystemen zurück. Sie stellen ein neutrales und offenes Verbundsystem zur Verfügung, an dem die Banken ungeachtet ihres jeweiligen Geschäftsumfangs teilnehmen können. Der Grad der Einbindung des Eurosystems in den Massenzahlungsverkehr hängt wesentlich von den Bemühungen des Bankensektors ab, künftig eine effiziente Infrastruktur für den Massenzahlungsverkehr in Euro bereitzustellen.

Korrespondenzzentralbank-Modell

In Ermangelung adäquater Markteinrichtungen für die grenzüberschreitende Mobilisierung von Vermögenswerten im gesamten Euroraum hat das Eurosystem für seine eigenen Geschäfte das Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM) eingeführt. Das Modell stellt sicher, dass alle Zahlungssystemteilnehmer und geldpolitischen Geschäftspartner in der Lage sind, Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems – unabhängig vom Standort der Hinterlegung – zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck handeln die NZBen als Verwahrer füreinander. Das CCBM war als Zwischenlösung gedacht, die so lange eingesetzt werden sollte, bis der Markt Alternativen entwickelt hat; es war nicht beabsichtigt, mit Marktinitiativen zur Bereitstellung von Dienstleistungen für grenzüberschreitende Marktoperationen zu konkurrieren.

Tätigkeiten als Zentralverwahrer von Wertpapieren

Traditionell haben die NZBen des Eurosystems bei der Abwicklung von Wertpapieren schon immer eine operationale Rolle gespielt. Obwohl inzwischen verschiedene Aufgaben privaten Einrichtungen übertragen worden sind, agieren einige NZBen nach wie vor als Zentralverwahrer von Wertpapieren oder als Registrierungsstelle für bestimmte staatliche oder sonstige Wertpapiere.

3.3.2 Überwachung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssystemen

Durch die Überwachung von Zahlungssystemen werden Standards für die Sicherheit der Zahlungssysteme gesetzt und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Standards sichergestellt. Die Überwachung basiert auf einer Mischung aus moralischem und regulativem Druck und soll primär die Funktionsfähigkeit des Systems gewährleisten. Sie unterscheidet sich daher von der Bankenaufsicht, die die Überprüfung einzelner Banken bzw. Finanzinstitute zwecks Gewährleistung ihrer finanziellen Stabilität beinhaltet und somit in erster Linie Einleger und Bankkunden schützen will.

Die Aufgabe der Zahlungsverkehrsüberwachung wird seit 1999 gemeinsam von der EZB und den NZBen des Euro-Währungsgebiets wahrgenommen. Die EZB ist das Überwachungsorgan für die europaweiten Großbetragszahlungssysteme (einschließlich TARGET), während die NZBen für die Überwachung der jeweiligen nationalen Systeme zuständig sind.

Die Überwachung erfolgt gemäß den Sicherheits- und Effizienzstandards, die von der EZB für in Euro operierende Zahlungssysteme festgelegt wurden. Im Februar 2001 übernahm die EZB die „Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind“¹², die der Aus-

¹² BIZ, Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind, CPSS-Publikation Nr. 43, Januar 2001.

¹³ Der CPSS ist ein Ständiger Ausschuss, der von den Präsidenten der Zentralbanken der G 10 eingesetzt wurde und dessen Sekretariat sich bei der BIZ befindet (siehe Abschnitt 5.4).

schuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS)¹³ der Zentralbanken der G-10-Länder im Januar 2001 erstellt hatte. Sie sind nun Bestandteil der Standards, die die EZB und die NZBen des Eurosystems für die Überwachung von Euro-Großbetragszahlungssystemen anwenden.

Hinsichtlich der Überwachung der Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssysteme sind die Befugnisse des Eurosystems nicht so klar abgegrenzt und weniger exklusiv. Seit 2001 allerdings arbeiten das ESZB und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) auf dem Gebiet der Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssysteme eng zusammen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe, in der alle ESZB-Zentralbanken und CESR-Wertpapierregulierungsbehörden durch jeweils eine Person vertreten sind, hat auf Basis der Empfehlungen des CPSS und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) europäische Standards für Clearing und Abwicklung entwickelt. Ziel dieser ESZB-CESR-Standards ist es, die Sicherheit, Stabilität und Effizienz der Wertpapierverrechnungs- und -abwicklungssysteme in der Europäischen Union zu erhöhen sowie dem Erfordernis Rechnung zu tragen, die Hindernisse für effiziente grenzüberschreitende Abrechnungs- und Abwicklungsprozesse innerhalb der EU zu beseitigen.

Das Eurosystem hält die Marktteilnehmer auch dazu an, über künftige Herausforderungen nachzudenken und mögliche Lösungen zu erarbeiten. Durch bilaterale oder multilaterale Sitzungen, Präsentationen, Vorträge und Veröffentlichungen bildet das Eurosystem ein Forum für Gespräche mit Marktteilnehmern und ebnet so den Weg für weitere Verbesserungen der Zahlungssysteme und neue infrastrukturelle Entwicklungen. Im Bereich der Wertpapierabwicklungssysteme überwacht die EZB intensiv den Konsolidierungsprozess und verfolgt dabei einen Ansatz, der die Effizienz insbesondere bei der grenzüberschreitenden Übertragung von Wertpapieren im gesamten Euro-Währungsgebiet fördert.

3.4 EURO-BANKNOTEN UND -MÜNZEN

Nach Artikel 106 des EG-Vertrags und Artikel 16 der ESZB-Satzung hat der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb des Euro-Währungsgebiets zu genehmigen. Die EZB und die NZBen sind die einzigen Institutionen, die zur Ausgabe von Banknoten, die im Euro-Währungsgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, berechtigt sind. Nach Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags ist das Recht der Euro-Länder zur Inverkehrgabe gesetzlicher Zahlungsmittel auf die Ausgabe von Münzen beschränkt, „wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf“.

Ausgabemodalitäten für Euro-Banknoten

In den Jahren 1999 bis 2002 waren die nationalen Banknoten der Vorläuferwährungen – angesichts des noch nicht vorhandenen Euro-Bargelds – die einzigen Banknoten, die im Euro-Währungsgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel galten. Sie wurden von den NZBen aufgrund einer vom EZB-Rat erteilten Genehmigung in Verkehr gegeben, doch im Gegensatz zu den später für Euro-

Banknoten geltenden Regelungen gab jede NZB ihre nationalen Banknoten auf eigene Rechnung und in eigenem Interesse aus.

Seit dem 1. Januar 2002 geben die NZBen und die EZB auf einer gemeinsamen Basis Euro-Banknoten aus. Anders als bei den nationalen Banknoten der Vorläuferwährungen ist auf den Euro-Banknoten nicht zu erkennen, welche Zentralbank sie ausgegeben hat. Die NZBen des Eurosystems sind zur Annahme der von anderen Mitgliedern des Eurosystems in Verkehr gebrachten Euro-Banknoten verpflichtet, und diese Banknoten werden nicht repatriiert. Zwar könnte die Ausgabe von Banknoten als eine dem Eurosystem als Ganzes obliegende Verpflichtung angesehen werden, doch müssen die Zentralbanken als rechtliche Emittenten agieren, da das Eurosystem keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Bei der Notenausgabe entfällt auf die EZB ein Anteil am Gesamtwert der vom Eurosystem ausgegebenen Banknoten von 8 %. Da das Solidaritätskonzept alle Mitglieder des Eurosystems einbezieht, handelt die EZB als eine der rechtlichen Emittenten und weist daher diese Banknoten in ihrer Bilanz aus. In der Praxis werden die Banknoten der EZB von den NZBen in Umlauf gebracht, die damit gegenläufige Verbindlichkeiten gegenüber der EZB eingehen. Diese Verbindlichkeiten werden zu dem für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der EZB geltenden Satz verzinst (siehe Abschnitt 3.8.1).

Die anderen 92 % der Euro-Banknoten werden von den NZBen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Kapitalschlüssel der EZB ausgegeben. Die Differenz zwischen dem Anteil der einzelnen NZBen am gesamten Banknotenumlauf und den von ihnen tatsächlich in Umlauf gebrachten Banknoten wird jeden Monat festgestellt und als eine verzinliche Intra-Eurosystem-Forderung bzw. Intra-Eurosystem-Verbindlichkeit verbucht.¹⁴

Durch solch eine Aufteilung der Euro-Banknotenausgabe unter den NZBen werden die Präsentationseffekte der „Banknotenmigration“ in den Bilanzen der NZBen, die aus dem Multiple Issuer Scheme des Eurosystems mit uneingeschränkter Fungibilität aller Euro-Banknoten resultieren, vermieden. Anderenfalls hätte die Banknotenmigration – d. h. Bargeld, das von einem Euro-Land in ein anderes gebracht wird – zur Folge, dass der „Banknotenumlauf“ in der Bilanz einer Zentralbank zuungunsten einer anderen ansteigt. Dies wiederum hätte sich deutlich auf die Bilanzen der betroffenen Zentralbanken auswirken und auch zur Folge haben können, dass die Bilanz einer Zentralbank, die per saldo eine Empfängerbank ist, mit der Zeit stark ausgehöhlt wird.

Der Gesamtwert der vom Eurosystem ausgegebenen Banknoten (bereinigt um die oben genannten Intra-Eurosystem-Salden) wird wöchentlich von der EZB in einem konsolidierten Ausweis veröffentlicht. Derzeit sind Euro-Banknoten im Wert von insgesamt gut 400 Mrd € im Umlauf, von denen sich Schätzungen zufolge ein nicht unerheblicher Teil in den Händen von Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets befindet.

¹⁴ Eine NZB, die mehr Banknoten in Umlauf bringt als es ihrem Anteil am Kapitalschlüssel entspricht, geht eine verzinliche Verbindlichkeit gegenüber dem übrigen Eurosystem ein und umkehrt.

Kasten 15 Von der Gestaltung bis zum Umlauf: Vorbereitung der Euro-Banknoten und -Münzen

Die erfolgreiche Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen am 1. Januar 2002 bildete den Höhepunkt der langen und umfassenden Vorbereitungen, die Anfang der Neunzigerjahre begonnen hatten.

Euro-Banknoten

Die Arbeiten an der ersten Euro-Banknotenserie wurden vom EWI im Rahmen seiner Vorbereitungsarbeiten für die dritte Stufe der WWU durchgeführt und von der EZB abgeschlossen.

Mit den Vorbereitungsarbeiten war bereits 1992 unter der Federführung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten begonnen worden. In Anbetracht der langen Vorlaufzeiten für die Banknotenproduktion richtete der Ausschuss eine Arbeitsgruppe für den Druck und die Ausgabe einer europäischen Banknote (Banknote Working Group – BNWG) ein, die sich aus Hauptkassenleitern und Leitern der Banknotendruckereien der NZBen zusammensetzte.

Im Juni 1995 wählte der EWI-Rat nach Beratungen mit Kunsthistorikern, Grafikern und Marketingexperten zwei Themen für die Gestaltung der Banknoten:

- „Zeitalter und Stile in Europa“ mit der Darstellung sieben verschiedener architektonischer Epochen in der Geschichte Europas: der Klassik, Romanik, Gotik, Renaissance, des Barock und Rokoko, der Eisen- und Glasarchitektur sowie der modernen Architektur des 20. Jahrhunderts
- ein abstraktes bzw. modernes Design

Darüber hinaus legte der EWI-Rat die sieben Banknotenstückelungen von 5 €, 10 €, 20 €, 100 €, 200 € und 500 € fest.

Am 12. Februar 1996 wurde ein Gestaltungswettbewerb ausgeschrieben, der sieben Monate lief. Nach Ablauf der Einreichungsfrist Mitte September prüften die NZBen die eingegangenen Entwürfe zunächst auf Druckbarkeit sowie Einhaltung der Gestaltungsvorgaben und leiteten anschließend die angenommenen Entwurfsserien an einen in Frankfurt am Main ansässigen Notar weiter, der die Namen der Urheber durch einen geheimen dreistelligen Code ersetzte. Die anonymisierten Gestaltungsentwürfe wurden sodann dem EWI übergeben.

Am 26. und 27. September 1996 kam eine vierzehnköpfige Jury unabhängiger Experten aus den Bereichen Marketing, Design und Kunstgeschichte beim EWI unter dem Vorsitz des Generalsekretärs des EWI zusammen. Die Mitglieder der Jury, in der sämtliche EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks vertreten waren (die Danmarks Nationalbank hatte wegen Dänemarks Entschluss, nicht dem Euro-Währungsgebiet beizutreten, keinen Experten vorgeschlagen),

Noch: Kasten 15 Von der Gestaltung bis zum Umlauf: Vorbereitung der Euro-Banknoten und -Münzen

bewerteten die Gestaltungsentwürfe anhand einer Reihe von Kriterien wie Kreativität, Ästhetik, Funktionalität, öffentliche Akzeptanz, Gleichberechtigung und Vermeidung nationaler Merkmale. Nach eingehenden Beratungen setzte die Jury die fünf besten Entwurfsserien für jedes Thema auf zwei Auswahllisten.

Vom 7. bis 13. Oktober 1996 führte Gallup Europe eine öffentliche Umfrage zu den zehn ausgewählten Gestaltungsentwürfen durch, an der mehr als 2 000 Personen aus allen EU-Mitgliedstaaten (außer Dänemark) teilnahmen. Die Ergebnisse der Befragung, die Bewertung der Jury und eine von der BNWG erstellte technische Beurteilung wurden dem EWI-Rat im Dezember 1996 vorgelegt.

Am 3. Dezember 1996 wählte der EWI-Rat den Gewinner unter den Entwurfsserien aus. Er entschied sich für die Entwürfe von Robert Kalina von der Oesterreichischen Nationalbank, denen das Thema „Zeitalter und Stile in Europa“ zugrunde lagen. Die Entwürfe zeigen Fenster, Tore und Brücken aus den verschiedenen Epochen der europäischen Kulturgeschichte, die Europas gemeinsames kulturelles Erbe sowie den Anbruch einer neuen Ära und eine Vision für die Zukunft verkörpern.

Die Fenster und Tore auf der Vorderseite jeder Banknote symbolisieren den Geist der Offenheit und Zusammenarbeit in Europa. Das ebenfalls abgebildete Zwölf-Sterne-Symbol der Europäischen Union steht für Dynamik und Harmonie im heutigen Europa. Die auf der Rückseite jeder Banknote dargestellten Brücken reichen von frühen Konstruktionen bis hin zu modernen Hängebrücken der Gegenwart und sind ein Symbol der Verbindung zwischen den Völkern Europas und zwischen Europa und der übrigen Welt.

Die wichtigsten sonstigen Gestaltungsmerkmale der Banknoten sind:

- die Bezeichnung der Währung – Euro – in lateinischer (EURO) und griechischer (ΕΥΡΩ) Schrift
- das Zwölf-Sterne-Symbol der Europäischen Union
- die Abkürzung der Europäischen Zentralbank in den fünf Sprachvarianten – BCE, ECB, EZB, EKT und EKP
- die Unterschrift des Präsidenten der EZB

Nach intensiver wissenschaftlicher Forschung wurden dominante Farben gewählt, die den Menschen das Erkennen und die Unterscheidung der verschiedenen Stückelungen erleichtern sollen. Zudem wurde die Europäische Blindenunion zu Rate gezogen, um zu gewährleisten, dass die Belange von Blinden und Sehbehinderten angemessen berücksichtigt werden. So einigte man sich darauf, dass die Banknoten für jede Stückelung eine unterschiedliche Größe

Noch: Kasten 15 Von der Gestaltung bis zum Umlauf: Vorbereitung der Euro-Banknoten und -Münzen

sowie große, fett gedruckte Wertzahlen und ertastbare Unterscheidungsmerkmale in bestimmten Bereichen aufweisen sollten.

Eine Reihe von Sicherheitsmerkmalen – Sicherheitsfaden, Stichtiefdruck, Spezialfolienelemente – wurde in die Euro-Banknoten eingearbeitet, um sie vor Fälschungen zu schützen und der Bevölkerung zu ermöglichen, eine echte Banknote auf einen Blick als solche zu erkennen. Das verwendete Papier enthält Fluoreszenzfasern und sowohl ein Mehrton- als auch ein Drahtwasserzeichen. Darüber hinaus wurden mehrere andere verborgene, maschinenlesbare Merkmale integriert, anhand derer die NZBen und die Banknotenbearbeiter eine Echtheitsprüfung vornehmen können.

1998 genehmigte der EZB-Rat die endgültigen Gestaltungsentwürfe und technischen Merkmale für die neuen Banknoten. Nach einer Reihe von vorbereitenden technischen Schritten wurde im Juli 1999 mit der Produktion der Euro-Banknoten begonnen. Jede NZB hat selbst entschieden, wo die für ihr Land erforderliche Erstausstattungsmenge an Banknoten gedruckt wird. Insgesamt 15 Druckereien und 9 Papierfabriken waren an der Herstellung der für die Bargeldumstellung benötigten rund 15 Milliarden Euro-Banknoten beteiligt. Nun, da die Euro-Banknoten im Umlauf sind, wird der laufende Produktionsbedarf jährlich festgelegt, und die Beschaffung der unterschiedlichen Banknotenstückelungen wurde unter den zwölf teilnehmenden NZBen nach dem Poolingprinzip aufgeteilt.

Genau vorgegebene Prüf- und Qualitätskontrollverfahren gewährleisten die einheitliche Qualität aller Banknoten und ihre Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen. Dies bedeutet, dass jede Banknote an allen Banknotenakzeptoren und Geldausgabeautomaten verwendet werden kann.

Euro-Münzen

Die Euro-Münzen mit acht verschiedenen Werten bzw. Stückelungen – 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent sowie 1 € und 2 € – wurden von der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren vorbereitet und werden von den einzelnen Ländern des Eurogebiets ausgegeben. Während alle acht Münzwerte einheitliche Vorderseiten aufweisen, hat jedes der zwölf Euro-Länder seine Rückseiten unterschiedlich gestaltet und mit länderspezifischen Motiven, umgeben von den zwölf Sternen der Europäischen Union, ausgestattet. Die Motive für die gemeinsame Seite wurden von Luc Luyex von der Königlichen Belgischen Münze im Rahmen eines von der Europäischen Kommission organisierten Wettbewerbs gestaltet und vom EU-Rat genehmigt. Die 1-, 2- und 5-Cent-Münzen zeigen Europas Lage auf dem Globus, die 10-, 20- und 50-Cent-Münzen zeigen Europa als eine Gruppe einzelner Nationen, und auf den 1- und 2-€-Münzen ist ein vereintes Europa abgebildet. Wie mit den Banknoten kann auch mit den Euro-Münzen ungeachtet ihrer nationalen Seiten im gesamten Euro-Währungsgebiet gezahlt werden.

Noch: Kasten 15 **Von der Gestaltung bis zum Umlauf: Vorbereitung der Euro-Banknoten und -Münzen**

In alle Münzen wurde eine Reihe innovativer Merkmale eingearbeitet, um insbesondere Blinden und Sehbehinderten die Unterscheidung der Münzwerte zu erleichtern. So weist jede Münze in der Serie eine unterschiedliche Rändelung auf. Die 1- und 2-€-Münzen werden unter Verwendung einer speziellen Bimetalltechnik mit besonderen magnetischen Eigenschaften hergestellt und sind daher schwer zu fälschen. Auch mit der von Land zu Land unterschiedlichen Schriftprägung auf dem Rand der 2-€-Münze wird ein höherer Fälschungsschutz erzielt.

Jede nationale Münzprägestalt ist für die Qualität ihrer eigenen Münzen nach Maßgabe gemeinsamer Regeln verantwortlich. Für die Bargeldumstellung wurden rund 52 Milliarden Euro-Münzen geprägt. Die EZB, die den Gesamtumfang der von den Mitgliedstaaten auszugebenden Münzen zu genehmigen hat, stimmte dieser Produktionsmenge zu.

Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen

Am 1. März 2001 startete eine mehrsprachige eurogebietsweite Kampagne, um die Menschen in den zwölf Euro-Ländern über die neuen Banknoten und Münzen zu informieren und auf die Bargeldumstellung vorzubereiten. Die Euro-2002-Informationenkampagne stand unter dem Motto „*der* EURO. UNSER Geld“ und bildete eine Ergänzung zu verschiedenen nationalen Initiativen.

Im Vorfeld der Bargeldumstellung wurden Bestände an Euro-Banknoten vorzeitig an die Banken im Wege des sog. „Frontloading“ abgegeben und über die Banken an andere Bargeldbearbeiter, wie beispielsweise Postämter, Werttransportunternehmen, die Automatenindustrie und Einzelhändler, weitergegeben. Dadurch konnten die nationalen Banknoten ab dem 1. Januar 2002 rasch und reibungslos im Euroraum ersetzt werden. Auch Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets, insbesondere die Zentralbanken der nicht dem Eurogebiet angehörenden Mitgliedstaaten und einiger Staaten Mittel- und Osteuropas und des Mittelmeerraums, wurden vorab mit Euro-Banknoten ausgestattet.

Herstellung von Euro-Banknoten

Zur Zeit der Bargeldumstellung im Jahr 2002 war jede der zwölf NZBen des Euro-Währungsgebiets für die Beschaffung aller sieben in ihrem Land benötigten Euro-Banknotenstückelungen verantwortlich. Seither wird die jährliche Produktion der verschiedenen Stückelungen (zum Ersatz der nicht mehr umlauffähigen Banknoten) zusammengelegt, sodass jede NZB nur noch für die Produktion einer bzw. einiger weniger Stückelungen, die ihr vom EZB-Rat zugewiesen wurden, zuständig ist. Diese dezentrale Produktion nach dem Poolingprinzip soll bis spätestens 2012 durch ein gemeinsames Ausschreibungsverfahren für das Eurosystem ersetzt werden.

Maßnahmen gegen Geldfälschung

Die EZB sieht es als ihre Aufgabe an, die Euro-Banknoten unter Anwendung höchstmöglicher Sicherheitsstandards vor Fälschungen zu schützen. Aufgrund ihres Designs und ihrer Beschaffenheit zählen die Euro-Banknoten zu den fälschungssichersten Banknoten der Welt. Bislang ist die Anzahl der entdeckten Fälschungen unter dem Falschgeldanfall geblieben, der vor der Euro-Bargeldumstellung bei den Vorläuferwährungen zu verzeichnen war.

Im Jahr 2002 richtete die EZB ein Falschgeld-Analysezentrum ein, um die in den nationalen Analysezentren gesammelten statistischen und technischen Daten über Falschgeld in einer umfassenden Datenbank zu koordinieren. Diese Informationen werden unter allen für die Falschgeldbekämpfung zuständigen Stellen ausgetauscht. Des Weiteren hat die EZB eine enge Zusammenarbeit mit Europol vereinbart, dessen Aufgabe es ist, die Kooperation zwischen den für die Bekämpfung der Geldfälschung, insbesondere der Fälschung des Euro, zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie Interpol und der Europäischen Kommission zu verbessern und die Effektivität ihrer Arbeit auf diesem Gebiet zu erhöhen. Außerdem hat die EZB ein Internationales Forschungszentrum für Fälschungsprävention (International Counterfeit Deterrence Centre – ICDC) errichtet, das bei ihr angesiedelt ist und von Mitarbeitern der EZB und Vertretern anderer mit der Banknotenausgabe betrauten Behörden geleitet wird.

Die EZB verfolgt aufmerksam die neuesten Entwicklungen in der grafischen Industrie im Hinblick auf die potenzielle Gefahr der Herstellung qualitativ hochwertiger Fälschungen. Angesichts des jüngsten technischen Fortschritts hat das Eurosystem kräftig in Forschung und Entwicklung investiert, um Wege zur Verbesserung der bestehenden Sicherheitsmerkmale und der technischen Grundlage für die künftige Banknotengestaltung zu eruieren.

Die Mitwirkung an der Ausgabe von Münzen

Der Umfang an Münzen, den jedes Land ausgeben darf, wird jährlich von der EZB festgesetzt. Dabei berücksichtigt sie die jeweiligen Schätzungen der einzelnen Euro-Länder zum Umfang der für das nächste Jahr vorgesehenen Münz- ausgabe.

Die Stückelungen und technischen Merkmale der Euro-Münzen sind in einer Rats- verordnung¹⁵ festgelegt. Jede nationale Münzprägeanstalt ist für die Qualität ihrer eigenen Münzen und die Einhaltung der technischen Merkmale verantwortlich, die gewährleisten, dass die Münzen überall im Euro-Währungsgebiet verwendet werden können. Im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren wird die EZB als unabhängiger Prüfer der Münzqualität tätig.

In den meisten Fällen werden die Euro-Münzen von den NZBen des Eurosystems im Auftrag ihrer jeweiligen Regierung in Umlauf gebracht. Die Münzbestände

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L139 vom 11.5.1998, S. 6).

der NZBen kommen eigentlich einer Kreditgewährung an den öffentlichen Sektor gleich, doch nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993¹⁶ ist das Halten dieser Bestände als Arbeitsguthaben erlaubt, sofern sie weniger als 10 % des Münzumschs ausmachen (siehe Abschnitt 2.5.5).

3.5 ERHEBUNG UND AUFBEREITUNG VON STATISTIKEN

Für die Ausführung der Geldpolitik und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Eurosystems benötigt die EZB ein breites Spektrum an Wirtschafts- und Finanzdaten.

Rechtsgrundlage für die statistischen Aufgaben der EZB

Laut Artikel 5.1 der ESZB-Satzung ist die EZB berechtigt, Statistiken einzuholen, soweit diese zur Ausführung einer oder aller der in Artikel 105 des EG-Vertrags und in Artikel 3 der Satzung genannten Aufgaben erforderlich sind. Bei der Erfüllung ihrer statistischen Aufgaben muss die EZB allerdings Effizienz gewährleisten und bestrebt sein, die statistische Berichtslast für die Kreditinstitute und sonstigen Berichtspflichtigen möglichst gering zu halten.

Die statistischen Aktivitäten der EZB unterliegen einer Verordnung des Rates¹⁷, die auf Empfehlung der EZB verabschiedet wurde und die Satzungsbestimmungen und sonstigen Rechtsakte, die vor Beginn der dritten Stufe verabschiedet wurden, ergänzt. Durch diese sekundärrechtlichen Vorschriften werden drei Sachverhalte definiert:

- die Einrichtungen, von denen die EZB statistische Informationen einholen darf
- die Vertraulichkeitsregelung
- die Durchsetzungsbestimmungen

Umfang der statistischen Aufgaben der EZB

Die Hauptbereiche der statistischen Aufgaben der EZB erstrecken sich auf:

- Geld-, Banken- und Finanzmarktstatistiken, einschließlich Statistiken zu monetären Aggregaten und ihren Gegenposten, Zinssätzen, Wertpapieren und börsennotierten Aktien sowie nichtmonetären Finanzinstituten
- Zahlungsbilanzstatistik und Statistiken zu den internationalen Reserven des Eurosystems, zum Auslandsvermögensstatus des Euroraums insgesamt und zu den nominalen und realen effektiven Euro-Wechselkursen
- Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung (einschließlich Statistiken zur Finanzlage der öffentlichen Haushalte); vollständige Sektoralrechnungen (in Vorbereitung)

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104 b Absatz 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

Die EZB veröffentlicht in diesen Bereichen ein breites Datenspektrum, wie auch Statistiken über den HVPI, andere Preismessziffern, Kosten, die Produktion und die Arbeitsmärkte, die im Wesentlichen vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) erstellt werden.

Statistische Zusammenarbeit mit Institutionen der Europäischen Gemeinschaft und internationalen Organisationen

Zur Durchführung ihrer statistischen Aufgaben ist die EZB gemäß Artikel 5.1 der ESZB-Satzung gehalten, „mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen“ zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck kooperiert die EZB sehr eng mit Eurostat. Am 10. März 2003 wurde diese Zusammenarbeit durch ein Memorandum of Understanding¹⁸ zwischen Eurostat und der Statistikabteilung der EZB bekräftigt. Dem Memorandum zufolge sind die statistischen Aufgaben wie folgt aufgeteilt:

- die EZB ist auf EU-Ebene für die Geld- und Bankenstatistik verantwortlich,
- der EZB und der Europäischen Kommission obliegt gleichermaßen die Verantwortung für die Zahlungsbilanzstatistik und ähnliche Statistiken sowie für die Statistiken zur Finanzierungsrechnung,
- die Kommission erstellt die Statistiken zu Preisen und Kosten sowie sonstige Wirtschaftsstatistiken.

Die EZB und die Kommission kooperieren auch auf bilateraler Ebene oder in Ausschüssen (insbesondere dem Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ)) in allen statistischen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, wie etwa der Empfehlung entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und der Anhörung zu solchen Vorschriften.

Die EZB unterhält darüber hinaus in statistischen Angelegenheiten enge Beziehung zu anderen internationalen Organisationen wie z. B. dem IWF. Soweit dies möglich ist, entsprechen die EZB-Statistiken internationalen Statistik-Standards. Nach Maßgabe des Artikels 5.3 der ESZB-Satzung fördert die EZB soweit erforderlich „die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen“.

¹⁸Das zwischen der Generaldirektion Statistik der Europäischen Zentralbank (GD Statistik) und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) geschlossene „Memorandum of Understanding on Economic and Financial Statistics“ vom 10. März 2003 ist auf der Website der EZB (<http://www.ecb.int>) abrufbar. Es ersetzt eine ähnliche Vereinbarung, die am 26. Juli 1995 zwischen der Statistikabteilung des EWI und Eurostat geschlossen und auf der Grundlage der Anfang der Neunzigerjahre im AWFZ gezogenen Schlussfolgerungen abgefasst wurde.

Unterstützung durch die NZBen

Gemäß Artikel 5.2 der ESZB-Satzung sind die NZBen gehalten, die EZB bei der Erstellung der Statistiken zu unterstützen. In der Praxis erheben die NZBen (und in einigen Fällen auch andere nationale Behörden) Daten bei Kreditinstituten und anderen Quellen ihrer jeweiligen Länder und erstellen daraus nationale Aggregate. Anschließend erstellt die EZB anhand dieser Daten die Aggregate für das Euro-Währungsgebiet.

Beachtenswert ist, dass diese Vorgaben für alle EU-Mitgliedstaaten gelten und auch die Behörden der nicht dem Euroraum angehörenden Mitgliedsländer bei der Durchführung statistischer Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der EZB verpflichtet sind. In Artikel 47.2 der ESZB-Satzung wird dargelegt, dass der Erweiterte Rat bei „der Erhebung der statistischen Daten im Sinne von Artikel 5“ mitwirkt. Zwar sind die von der EZB verabschiedeten Rechtsinstrumente für die nicht dem Euroraum angehörenden EU-Mitgliedstaaten nicht verbindlich, aber der Erweiterte Rat, und demzufolge die NZBen der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, müssen sich an den statistischen Aufgaben der EZB beteiligen.

3.6 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE FORSCHUNGSARBEIT

Qualitativ hochwertige Forschungsarbeit gewinnt im modernen Zentralbankgeschäft immer mehr an Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße für die EZB, die die beispiellosen Herausforderungen meistern muss, die mit der Durchführung einer einheitlichen Geldpolitik in einem multinationalen Umfeld verbunden sind.

Die volkswirtschaftliche Forschung der EZB soll eine tragfähige konzeptionelle und empirische Basis für geldpolitische Entscheidungen schaffen und dazu beitragen, Märkte und Öffentlichkeit besser über diese Entscheidungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist die volkswirtschaftliche Forschung im Eurosystem darauf ausgerichtet, das Wissen über die Funktionsweise der Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet zu vertiefen sowie Modelle, Instrumente und Analysen zu liefern, die für die Durchführung der Geldpolitik und der übrigen Aufgaben des Eurosystems relevant sind.

In vielen Fällen erfolgt die Forschungsarbeit der EZB im Rahmen organisierter Netzwerke. Dort arbeiten verschiedene Gruppen von Forschern – darunter Volkswirte der EZB, der NZBen des Euroraums, anderer Notenbanken und politischer Einrichtungen sowie Hochschulwissenschaftler – gemeinsam an umfassenden, multifunktionalen Projekten. Die EZB beteiligt sich an solchen Projekten und übernimmt – allein oder gemeinsam mit anderen Institutionen – deren Organisation bzw. Koordination.

Die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NZBen des Euroraums erstreckt sich auch auf die makroökonomische Modellierung des Euroraums. Ökonometrische Modelle finden im geldpolitischen Entscheidungsprozess Verwendung (etwa bei der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Projektionen durch Experten des Eurosystems). Ferner treibt die Modellierung die Erarbeitung neuer

Statistiken voran. Ergänzt wird die Forschungsarbeit des Eurosystems schließlich durch die Organisation von Zentralbankkonferenzen wie etwa den Zentralbankkonferenzen der EZB und den Konferenzen des „International Research Forum on Monetary Policy“.

3.7 BEITRAG DER EZB ZUR BANKENAUF SICHT UND FINANZMARKTSTABILITÄT

Nach Artikel 105 Absatz 5 des EG-Vertrags hat das Eurosystem die Aufgabe, zur „reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen“ beizutragen.

Institutioneller Rahmen

Der durch das Gemeinschaftsrecht festgelegte institutionelle Rahmen der Bankenaufsicht ruht auf zwei Bausteinen:

- nationale Zuständigkeit auf der Grundlage des Prinzips von „Herkunftslandkontrolle“, minimaler Harmonisierung der Grundkonzepte und „gegenseitiger Anerkennung“ und
- Zusammenarbeit der zuständigen Behörden.

Herkunftslandkontrolle und gegenseitige Anerkennung

Gemäß dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle obliegt die Überwachung eines Kreditinstituts den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut zugelassen wurde. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung besagt, dass jedes zugelassene Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union auf der Basis der EU-weit geltenden gegenseitigen Anerkennung der Bankzulassung und der Aufsichtspraktiken Bankdienstleistungen durch örtliche Zweigstellen oder grenzüberschreitend anbieten darf. Zu diesem Zweck sieht das Gemeinschaftsrecht die minimale Harmonisierung der Grundkonzepte vor, wie beispielsweise des Begriffs „Kreditinstitut“, der Kriterien für die Bankzulassung und der gemeinschaftlichen Standards der Bankenaufsicht und der Bilanzierungsvorschriften.

Die Aufsichtsaufgaben werden daher auf nationaler Ebene wahrgenommen und entsprechend den für die jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden institutionellen Vereinbarungen verteilt. In einigen Ländern ist die jeweilige NZB mit der Bankenaufsicht betraut, die sie mehrheitlich oder sogar exklusiv wahrnimmt. In anderen Mitgliedstaaten obliegt die Bankenaufsicht gesonderten Stellen, die aber mit der entsprechenden Zentralbank zusammenarbeiten.

Die WWU brachte eine Trennung der Zuständigkeitsbereiche von Geldpolitik (nunmehr der gesamte Euroraum) und nationaler Aufsicht (das Herkunftsland) mit sich, die in jüngerer Zeit zu einer grundlegenden Änderung des institutionellen und operationellen Rahmens in mehreren EU-Mitgliedstaaten geführt hat. Dies

gilt auch für den Bereich der über den Bankensektor hinausreichenden Aufsichtsfunktionen. Demzufolge wird die Aufsicht in allen Finanzmarktsegmenten immer mehr auf ein einziges Aufsichtsorgan konzentriert.

Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden

Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden wurde schon in einem frühen Stadium der fortschreitenden Globalisierung der Finanzmarktaktivitäten und Ausweitung der grenzüberschreitenden Geschäfte erkannt. In den Siebzigerjahren wurden zwei Gremien zum Thema multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene ins Leben gerufen:

- die *Groupe de Contact*, ein sich aus den Bankenaufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zusammensetzender Ausschuss, der gegründet wurde, um sich mit der Umsetzung der Praktiken zur Bankenregulierung und -aufsicht – darunter auch die Erörterung von Einzelfällen – zu beschäftigen, und
- die *Banking Supervisory Group*, die vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten gegründet wurde und durch die die von der EZB in der Gegenwart gestalteten Regelungen bereits vorgezeichnet wurden.

Den Verfassern des Maastricht-Vertrags war bewusst, dass sich durch die WWU ein höherer Kooperationsbedarf im Bereich der Bankenaufsicht ergeben würde. Zur damaligen Zeit lag allerdings kein klares Konzept für eine verstärkte Zusammenarbeit vor, sodass im Vertrag alle Optionen offen gelassen wurden. Das Mandat des ESZB wurde in sehr allgemeinen Worten gehalten, ohne die Instrumente zu spezifizieren, und der Einfluss der EZB wurde auf Beratungsaufgaben begrenzt. Gemäß der Ermächtigungsklausel in Artikel 105 Absatz 6 des EG-Vertrags und Artikel 25.2 der ESZB-Satzung kann der EU-Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB „besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen“ übertragen.

Auf die Ermächtigungsklausel wurde bei der jüngsten Reform der institutionellen Vereinbarungen der EU über die Finanzmarktstabilität nicht zurückgegriffen. Durch die Reform sollte die Zusammenarbeit in der WWU und im EU-Binnenmarkt verstärkt werden. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Finanzmarktregulierung, -aufsicht und -stabilität wurde im Jahr 2004 neu vereinbart. Das *Lamfalussy-Konzept*, das im Wertpapierbereich bereits umgesetzt worden war, wurde nun auf alle anderen Finanzsektoren ausgedehnt. Durch das neue Konzept dürfte die Flexibilität und Effizienz im Regulierungsprozess gesteigert werden. Es unterscheidet zwischen „Rechtsvorschriften der Ebene 1“ (die vom EU-Rat und vom Europäischen Parlament im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet werden) und „Rechtsvorschriften der Ebene 2“ in Form von Durchführungsmaßnahmen, die rascher und flexibler von den Regelungsausschüssen („Ausschüsse der Stufe 2“) erlassen werden können. Durch die Aufsichtsausschüsse („Ausschüsse der Stufe 3“) wird eine konsistentere Umsetzung der EU-Richtlinien sichergestellt und die Konvergenz der Aufsichtspraktiken gefördert.

Bei den im Bereich des Bankrechts und der Bankenaufsicht tätigen neuen Ausschüssen handelt es sich um den Europäischen Bankenausschuss (European Banking Committee – Stufe 2), der den früheren Beratenden Bankenausschuss (Banking Advisory Committee) ersetzt, und um den Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors – Stufe 3), zu dem die Groupe de Contact gehört. Der Ausschuss für Finanzdienstleistungen (Financial Services Committee) stellt für den ECOFIN-Rat ein Beratungs- und Überwachungsgremium in Finanzmarktfragen dar.

Der Beitrag der EZB

Der Beitrag der EZB zur „reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen“ besteht in:

- der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in Grundsatzfragen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Bankenaufsicht und der Finanzmarktstabilität
- der Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion gemäß Artikel 4 und Artikel 25.1 der ESZB-Satzung
- der Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen, auf europäischer Ebene arbeitenden Gremien

Die EZB fördert die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken und den Aufsichtsbehörden durch die Betreuung und Unterstützung des Ausschusses für Bankenaufsicht (BSC). Der ESZB-Ausschuss für Bankenaufsicht (siehe Abschnitt 2.5.2) wurde 1998 vom EZB-Rat eingesetzt, um die Aufgaben zu übernehmen, die zuvor vom Unterausschuss Bankenaufsicht, welcher 1990 vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten gegründet und dann 1994 beim EWI etabliert worden war, wahrgenommen wurden. Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der EZB, der NZBen und der Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seinem 2004 neu formulierten Mandat zufolge soll der Ausschuss das Eurosystem bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und bei der Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems unterstützen.

Der Ausschuss für Bankenaufsicht fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Eurosystem und den nationalen Aufsichtsbehörden und trägt so dazu bei, dass zahlreiche Themen aus einer euroraumweiten Gesamtperspektive betrachtet werden. Dies ergänzt die nationale Sicht zu Fragen der Finanzmarktstabilität und fördert eine gemeinsame Ausrichtung gegenüber den Herausforderungen, die sich aus einem immer stärker integrierten Bankensystem ergeben. In seiner gemeinschaftlichen Analyse konzentriert sich der Ausschuss vor allem auf den Strukturwandel im Bankgeschäft, die Solidität der Banken- und Finanzmarktstruktur sowie mögliche Stabilitätsrisiken. Ferner fungiert er als ein Kanal für die bilateralen Informationsströme zwischen dem Eurosystem und den nationalen Aufsichtsbehörden.

Der Ausschuss für Bankenaufsicht unterstützt die EZB auch bei der Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgaben im Bereich der Bankenaufsicht und der Finanzmarktstabilität. Gemäß Artikel 4 der Satzung wird die EZB zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder für nationale Rechtsvorschriften zu diesem Thema gehört. Ferner legt Artikel 25.1 der Satzung fest, dass die EZB in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems beraten kann.

Darüber hinaus arbeitet die EZB mit anderen einschlägigen Gremien auf dem Gebiet der Bankenaufsicht und Finanzmarktstabilität zusammen. Über die bestehenden Kontakte zum Basler Ausschuss hinaus (siehe Abschnitt 5.4.5) leistet die EZB – unterstützt durch den Ausschuss für Bankenaufsicht – ihren Beitrag zur neuen EU-Struktur für die Finanzmarktregulierung, -aufsicht und -stabilität durch ihre Teilnahme am Europäischen Wertpapierausschuss (EWA) und den beiden oben genannten neuen Ausschüssen.

3.8 FINANZBEZIEHUNGEN INNERHALB DES EUROSYSTEMS

Alle NZBen im Eurogebiet genießen finanzielle Autonomie und führen im Allgemeinen die Aufgaben des Eurosystems auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durch. Innerhalb des Systems bestehen jedoch zwei Arten von Finanzbeziehungen:

- a) Die NZBen des Eurogebiets haben ihren Anteil am Kapital der EZB eingezahlt, haben die EZB mit Währungsreserven ausgestattet und sind am Bilanzergebnis der EZB beteiligt.
- b) Die NZBen des Euroraums teilen sich die „monetären Einkünfte“, d. h. die Einkünfte, die ihnen aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des Eurosystems zufließen.

Die sich ergebenden Rechte und Pflichten der NZBen des Euroraums werden anteilig gemäß dem Schlüssel für die Kapitalzeichnung der EZB aufgeteilt. Die Methode zur Festlegung und Überprüfung dieses Schlüssels ist in Kasten 16 erläutert.

Kasten 16 Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB

Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB legt nicht nur die Zeichnungen der EU-Zentralbanken am Kapital der EZB fest (Artikel 28 ESZB-Satzung). Bereinigt um die Anteile der NZBen der nicht dem Eurogebiet angehörenden Mitgliedsländer dient er zugleich als Verteilungsmaßstab für die folgenden finanziellen Rechte und Pflichten der NZBen des Euroraums:

- die Beiträge zu den Währungsreserven der EZB (Artikel 30 der Satzung)
- die Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs auf die NZBen und die Verteilung der monetären Einkünfte (Artikel 32 der Satzung)
- die Verwendung des Jahresüberschusses der EZB (Artikel 33 der Satzung)
- die Gewichtung der Stimmrechte im EZB-Rat bei Beschlüssen über die in Artikel 28, 30, 32 und 33 der Satzung aufgeführten Finanzfragen

Gemäß Artikel 29 der Satzung errechnet sich der Gewichtsanteil jeder NZB im Kapitalschlüssel der EZB in gleichem Verhältnis aus dem Anteil, den der Mitgliedstaat der teilnehmenden NZB an der Bevölkerung der EU und dem Anteil, den er am BIP der EU hat. Die Anteile werden von der Europäischen Kommission gemäß den Regeln des EU-Rates ermittelt und der EZB mitgeteilt.

Der Schlüssel wurde erstmals 1998, im Gründungsjahr der EZB, berechnet und wird alle fünf Jahre angepasst. Die erste Anpassung des Kapitalschlüssels der EZB trat am 1. Januar 2004 in Kraft, und eine weitere Anpassung wurde am 1. Mai 2004 vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung vorgenommen.¹⁹

¹⁹ Siehe die Pressemitteilungen der EZB vom 30. Dezember 2003 und vom 26. April 2004 zum Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB.

3.8.1 Finanzielle Mittel der EZB

Die finanziellen Mittel der EZB bestehen hauptsächlich aus ihren Eigenmitteln, Währungsreserven und Forderungen an die NZBen, die sich durch den EZB-Anteil an der Euro-Banknotenausgabe ergeben.

Eigenmittel

Die Eigenmittel der EZB sind die Gegenposten zum eingezahlten Kapital und allgemeinen Reservefonds. Durch die Eigenmittel sollen Einnahmen geschaffen werden, mit denen die Verwaltungsausgaben der EZB beglichen werden; daneben sollen sie als Puffer gegen Verluste dienen, die sich aus dem Halten risikobehafteter Finanzanlagen – insbesondere Fremdwährungsbestände – ergeben können.

Das Kapital der EZB

Das Kapital der EZB wurde durch die am ESZB teilnehmenden NZBen gemäß ihren Anteilen am Kapitalschlüssel der EZB gezeichnet (siehe Kasten 16). Laut Artikel 28 der ESZB-Satzung beträgt das Anfangskapital 5 Mrd €. Gemäß Ar-

Tabelle 4 Kapitalschlüssel der EZB (in %)

NZB	1. Juni 1998 bis 31. Dez. 2003	1. Jan. 2004 bis 30. April 2004	ab 1. Mai 2004
Nationale Bank van België/ Banque Nationale de Belgique	2,8658	2,8297	2,5502
Deutsche Bundesbank	24,4935	23,4040	21,1364
Bank von Griechenland	2,0564	2,1614	1,8974
Banco de España	8,8935	8,7801	7,7758
Banque de France	16,8337	16,5175	14,8712
Central Bank & Financial Services Authority of Ireland	0,8496	1,0254	0,9219
Banca d'Italia	14,8950	14,5726	13,0516
Banque centrale du Luxembourg	0,1492	0,1708	0,1568
De Nederlandsche Bank	4,2780	4,4323	3,9955
Oesterreichische Nationalbank	2,3594	2,3019	2,0800
Banco de Portugal	1,9232	2,0129	1,7653
Suomen Pankki – Finlands Bank	1,3970	1,4298	1,2887
<i>Teilsomme NZBen des Euro-Währungsgebiets</i>	<i>80,9943</i>	<i>79,6384</i>	<i>71,4908</i>
Česká národní banka	-	-	1,4584
Danmarks Nationalbank	1,6709	1,7216	1,5663
Eesti Pank	-	-	0,1784
Zentralbank von Zypern	-	-	0,1300
Latvijas Banka	-	-	0,2978
Lietuvos bankas	-	-	0,4425
Magyar Nemzeti Bank	-	-	1,3884
Bank Ċentrali ta' Malta/ Central Bank of Malta	-	-	0,0647
Narodowy Bank Polski	-	-	5,1380
Banka Slovenije	-	-	0,3345
Národná banka Slovenska	-	-	0,7147
Sveriges Riksbank	2,6537	2,6636	2,4133
Bank of England	14,6811	15,9764	14,3822
<i>Teilsomme NZBen außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i>	<i>19,0057</i>	<i>20,3616</i>	<i>28,5092</i>
Gesamtsumme	100,0000	100,0000	100,0000

tikel 49.3 der Satzung, die durch den Beitrittsvertrag kürzlich geändert wurde, erhöhte sich das gezeichnete Kapital der EZB am 1. Mai 2004 proportional zum Gewichtsanteil der NZBen der neuen Mitgliedstaaten am erweiterten Kapitalschlüssel und liegt nunmehr bei 5 564 669 247 €. Durch diese Erhöhung wurde gewährleistet, dass der durch die NZBen vor dem 1. Mai 2004 eingezahlte Kapitalbetrag nicht aufgrund der Gewichtung der neuen NZBen am Kapitalschlüssel deutlich verringert werden musste.

Die NZBen im Euroraum haben das von ihnen gezeichnete Kapital vollständig eingezahlt. Die zu 100 % eingezahlten Anteile der NZBen des Euroraums am gezeichneten Kapital der EZB machen zusammen 3 978 226 562 € aus.

Gemäß Artikel 48 der Satzung sind die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen nicht zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Kapitals verpflichtet. Sie müssen stattdessen einen Beitrag zu den Betriebskosten der EZB im Zusammenhang mit den Aufgaben, die sie für die nicht am Eurosystem teilnehmenden NZBen wahrnimmt, leisten. Dieser Beitrag wurde vom Erweiterten Rat festgelegt und beläuft sich auf 7 % des Betrages, der zahlbar wäre, falls diese Länder an der WWU teilnähmen.

Derzeit belaufen sich die Beiträge der nicht dem Eurogebiet angehörenden NZBen auf insgesamt 111 050 988 €. Aus diesen Beiträgen erwächst den nicht dem Euroraum angehörenden NZBen kein Anspruch auf einen Anteil am Einkommen der EZB, sie müssen allerdings auch nicht für Verluste der EZB aufkommen.

Gemäß Artikel 28.2 der ESZB-Satzung und einer Ratsverordnung vom 8. Mai 2000²⁰ kann das Kapital der EZB um einen zusätzlichen Betrag von bis zu 5 Mrd € erhöht werden. Gemäß der Ratsverordnung kann der EZB-Rat eine derartige Erhöhung nur beschließen, „um so die für die Geschäftstätigkeit der EZB erforderliche angemessene Eigenkapitalausstattung aufrechtzuerhalten“.

Allgemeiner Reservefonds

In Artikel 33 der ESZB-Satzung wird festgelegt, dass durch Beschluss des EZB-Rates bis zu 20 % des Nettogewinns der EZB einem allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals der EZB zugeführt werden kann. Mit dem Nettogewinn der Jahre 2000 und 2001 wurde so verfahren. Ende 2002 wies der allgemeine Reservefonds der EZB einen Betrag von 773 Mio € auf. Dieser Betrag ist nun auf 296 Mio € gesunken, da die gebildeten Reserven zum Teil zur Deckung der im Jahr 2003 aufgelaufenen Verluste der EZB verwendet wurden.

Währungsreserven

Die Währungsreserven stammen vor allem aus den gemäß Artikel 30.1 der Satzung getätigten Übertragungen der NZBen des Euroraums (siehe Abschnitt 3.2.2). Infolge von Devisengeschäften und Bewertungsänderungen schwanken diese Reserven seither im Wert. Ende 2003 hielt die EZB Währungsreserven in Höhe von umgerechnet rund 38 Mrd €.

Als Gegenposten zu der ursprünglichen Übertragung von Währungsreserven fielen bei der EZB Verbindlichkeiten gegenüber den NZBen des Eurogebiets von insgesamt rund 40 Mrd € an. Diese Verbindlichkeiten lauten auf Euro und richten

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1009/2000 des Rates vom 8. Mai 2000 über Kapitalerhöhungen der Europäischen Zentralbank (ABl. L 115 vom 16.5.2000, S. 1).

sich nach dem Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Übertragung.²¹ Sie werden zum jeweils geltenden marginalen Zuteilungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems verzinst, wobei mit einem Abschlag berücksichtigt wird, dass die Goldbestände unverzinst sind.

Die Währungsreserven und entsprechenden Verbindlichkeiten nehmen einen sehr großen Teil der Aktiv- und Passivseiten der EZB-Bilanz ein und bergen beträchtliche Wechselkurs- und Zinsrisiken. Derartige Risiken kamen in den Jahren 2000 und 2003 zum Tragen, und zwar im Jahr 2000, als die EZB hohe Gewinne aus Interventionsverkäufen von US-Dollar und japanischen Yen tätigte, und 2003, als die EZB allerdings beachtliche Verluste erlitt, da der US-Dollar sich gegenüber dem Euro drastisch abschwächte und der Wechselkurs auf ein Niveau unterhalb der Anschaffungskosten für die Devisenbestände der EZB fiel.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von Euro-Banknoten

Seit dem Jahr 2002 entfällt auf die EZB ein Anteil von 8 % am Gesamtwert des Euro-Banknotenumlaufs (siehe Abschnitt 3.4). Der Anteil wird auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „Banknotenumlauf“ ausgewiesen und lag Ende 2003 bei 35 Mrd €.

Der EZB-Anteil an der gesamten Banknotenausgabe ist durch entsprechende Forderungen an die NZBen gedeckt, die die Banknoten der EZB in Umlauf bringen. Diese Forderungen werden zum jeweils geltenden marginalen Zuteilungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems verzinst. Die Zinsen daraus stellen die Seigniorageeinkünfte der EZB dar, die aber in Form von Gewinnvorauszahlungen jeweils nach Quartalsende separat an die NZBen verteilt werden. Zur Verteilung kommt der volle Betrag, es sei denn, der Nettogewinn der EZB für das jeweilige Geschäftsjahr liegt unter ihren Einkünften aus dem Euro-Banknotenumlauf.²² Falls die Schätzungen des Finanzergebnisses der EZB Mindereinnahmen ergeben, kann der EZB-Rat beschließen, einen Teil oder die gesamten Seigniorageeinkünfte der EZB nicht zu verteilen, um den Fehlbetrag auszugleichen.

Verteilung der Gewinne und Fehlbeträge

Angesichts der besonderen Struktur der EZB-Bilanz, mit einer sehr großen Devisenkomponente auf der Aktivseite, wird das Finanzergebnis der EZB stark

²¹ Die Gesamtverbindlichkeit gegenüber den NZBen unterliegt Anpassungen im Rahmen der Änderung des Kapitalschlüssels der EZB, da die Gewichtungen der NZBen des Eurosystems sich im Verhältnis zu den Gewichtungen der nicht dem Eurogebiet angehörenden NZBen ändern, damit letztere NZBen ausreichend Spielraum zum rechtzeitigen Erwerb angemessener Gewichtsanteile haben, ohne die vorgeschriebene Grenze der in Euro gerechneten Währungsreserven, die der EZB übertragen werden können, zu verletzen.

²² Siehe Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die Verteilung der Einkünfte der Europäischen Zentralbank aus dem Euro-Banknotenumlauf an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (EZB/2002/9, ABl. L 323 vom 28.11.2002, S. 49).

von Wechselkurs- und Zinsschwankungen beeinflusst. Beispielsweise wird durch eine Abwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro um nur 100 Basispunkte der Nettogewinn der EZB um rund 300 Mio € verringert, was in etwa dem gesamten Verwaltungsaufwand der EZB für das Jahr 2003 entspricht.

Gemäß Artikel 33.1 der ESZB-Satzung wird der Nettogewinn der EZB – abzüglich der Seigniorage-Gewinnvorauszahlung sowie einer möglichen Übertragung eines Gewinnanteils zum allgemeinen Reservefonds – an die NZBen des Eurogebiets entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet.

Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, sieht Artikel 33.2 vor, dass der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls nach einem entsprechenden Beschluss des EZB-Rates aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahres im Verhältnis und bis in Höhe der an die nationalen Zentralbanken verteilten Beträge gezahlt werden kann (siehe Abschnitt 3.8.2). Der Nettoverlust der EZB im Finanzjahr 2003 (476 Mio €) wurde also durch Rückgriff auf den allgemeinen Reservefonds ausgeglichen. Von der zweiten Möglichkeit wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Sie kommt dann zum Tragen, wenn die Nettoeinkünfte der EZB (einschließlich ihres Anteils in Höhe von 8 % an den monetären Einkünften des Eurosystems) zur Deckung der Verluste nicht ausreichen.

3.8.2 Verteilung der monetären Einkünfte

Gemäß Artikel 32 der ESZB-Satzung werden die „monetären Einkünfte“ – d. h. die Einkünfte, die den NZBen aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des Eurosystems zufließen – unter den NZBen entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der EZB verteilt.

Die Verteilung von Intra-Eurosystem-Einkünften ist auf monetäre Einkünfte begrenzt; alle sonstigen den NZBen erwachsenden Einkünfte (z. B. eigene Finanzerträge) verbleiben bei der NZB, die diese erwirtschaftet hat. Konzeptionell gesehen werden monetäre Einkünfte für alle Vermögenswerte einer NZB erwirtschaftet, die sie als Gegenposten zu ihren Verbindlichkeiten aus dem Banknotenumlauf und aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Da Einlagen von Kreditinstituten bei NZBen zu oder fast zu Marktzinsen verzinst werden und daher kein nennenswertes Einkommen für das Eurosystem erbringen, bestehen die monetären Einkünfte weitgehend aus Seigniorage-Einkünften. Diese ergeben sich aus dem ausschließlichen Recht der EZB und der NZBen, nicht verzinsliche Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel auszugeben.

Eine Verteilung der monetären Einkünfte ist nötig, weil in einem einheitlichen Währungsgebiet die monetären Verbindlichkeiten der NZBen frei und unabhängig von einer NZB auf eine andere übergehen können. Dies gilt insbesondere für die Verbindlichkeiten der NZBen in Bezug auf die Euro-Banknoten, die die Hauptquelle der monetären Einkünfte darstellen. Wie in Abschnitt 3.4 aufgeführt, sind Euro-Banknoten im gesamten Euro-Währungsgebiet gesetzliches Zahlungsmittel und werden nicht in die jeweiligen Ausgabeländer zurückgeführt. Darüber hinaus können die Kreditinstitute am integrierten Euro-Geldmarkt ihren Bedarf an Zen-

tralbankgeld entweder durch Kredite ihrer Heimat-NZB oder durch Mittelaufnahme bei anderen inländischen oder grenzüberschreitend tätigen Geschäftspartnern am Geldmarkt decken. Diese Wahlfreiheit hat Einfluss darauf, welche Art von Vermögenswert eine NZB im Gegenzug zur Ausgabe von Basisgeld erwirbt und demzufolge auch auf das Niveau ihrer tatsächlichen monetären Einkünfte. Die Schaffung von Zentralbankgeld kann demnach nur auf Ebene des Eurosystems kontrolliert werden; keine NZB kontrolliert individuell die Größe und Art ihres Geldvermögens.

Die Verteilung der monetären Einkünfte ist aus zwei Gründen wichtig: sie gewährleistet eine gerechte Aufteilung der Einkünfte des Eurosystems auf die Mitglieder und stellt die funktionelle Integrität des Systems sicher. Durch sie soll garantiert werden, dass die monetären Einkünfte der NZB des Landes zufließen, das diese Einkünfte erwirtschaftet hat, und nicht der NZB des Landes, das diese Einkünfte anfänglich erhalten hat. Der Kapitalschlüssel der EZB, der auf einer Kombination aus Anteilen am BIP des Eurosystems und der Bevölkerungsgröße basiert (siehe Kasten 16), wird stellvertretend für den vermögensbildenden Beitrag eines Mitgliedstaates zu den gesamten monetären Einkünften des Eurosystems verwendet. Durch seine Anwendung wird zugleich sichergestellt, dass die Einkünfte aus Euro-Banknotenbeständen Gebietsfremder gerecht auf die Länder des Euroraums aufgeteilt werden.

Durch die Verteilung der monetären Einkünfte wird auch die funktionelle Integrität des Eurosystems gewährleistet. Dadurch, dass jeder NZB des Euroraums ein zuvor festgelegter Anteil an den monetären Einkünften des Systems zugeteilt wird, ist sichergestellt, dass jede NZB in der Lage ist, die dezentralisierten Operationen des Eurosystems durchzuführen, und dass Wettbewerbsanreize vermieden werden, die mit der Einheitlichkeit der EZB-Politik kollidieren würden.

Die Berechnung der monetären Einkünfte der NZBen erfolgt, indem gesondert erfasste Aktiva mit monetären Verbindlichkeiten gegengerechnet und die Einkünfte bemessen werden, die aus derartigen Aktiva im Einklang mit den vom EZB-Rat festgelegten Regelungen erwachsen.²³ Zu den gesondert zu erfassenden Aktiva gehören auch solche, die von den geldpolitischen Operationen des Eurosystems direkt betroffen sind;²⁴ auch ein bestimmter Goldbetrag kann gesondert erfasst werden. Die aus diesen Aktiva erwachsenden Einkünfte werden von den NZBen zusammengeführt, und zwar nach Abzug der für Einlagen der Kreditinstitute gezahlten Zinsen, der Zinsen für Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten des Eurosystems (die Ersatz für die monetären Verbindlichkeiten sind) und gegebenenfalls der spezifischen Verluste, die aus den im Namen des Eurosystems von einer NZB durchgeführten währungspolitischen Operationen folgen können.

²³ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 6. Dezember 2001 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem Geschäftsjahr 2002 (EZB/2001/16, ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 55), geändert durch Beschluss EZB/2003/22 vom 18. Dezember 2003 (AbI. L 9 vom 15.1.2004, S. 39).

²⁴ Dies sind Kredite an Kreditinstitute und Nettoforderungen an sonstige Nationalbanken teilnehmender Mitgliedstaaten, die sich infolge der grenzüberschreitenden Geldübertragungen via TARGET ergeben und aus den Vereinbarungen zur Verteilung des Banknotenumlaufs auf die Zentralbanken des Eurosystems.

Die vorstehend beschriebenen Regeln werden in den kommenden Jahren schrittweise umgesetzt und treten im Jahr 2008 endgültig in Kraft. Bis zu diesem Datum unterliegt die Verteilung der monetären Einkünfte innerhalb des Eurosystems einer Übergangsregelung, wodurch die Auswirkungen, die die Regelungen insgesamt auf die relativen Einkünfte der NZBen haben, abgemildert werden.²⁵

²⁵ Durch die Übergangsregelungen werden für die NZBen Differenzen in Bezug auf die monetären Einkünfte verringert, die sich daraus ergeben, dass ihre jeweiligen Anteile an der Banknotenausgabe im Euro-Währungsgebiet vor 2002 höher bzw. niedriger waren als ihre jeweiligen Anteile am Kapital der EZB. Die Höhe der monetären Einkünfte, die von allen NZBen zusammengeführt werden müssen, wird auf der Basis der Ausgleichsfaktoren bezogen auf ihre durchschnittlichen Anteile am Banknotenumlauf des Eurosystems insgesamt von Mitte 1999 bis Mitte 2001 angepasst. Diese Ausgleichsfaktoren werden bis zum Jahr 2008 schrittweise auf null zurückgeführt, da alle Einkünfte aus Banknoten dann vollständig gemäß dem Kapitalschlüssel der EZB verteilt werden.



Jean-Claude Trichet, Präsident der EZB, während einer Anhörung durch das Europäische Parlament im Jahr 2004.
Bild: Europäisches Parlament.

4 DIE EZB UND DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Nach Artikel 108 des EG-Vertrags handelt die EZB im Rahmen der ihr durch den Vertrag übertragenen Zuständigkeiten völlig unabhängig und in eigenem Namen. Allerdings ist die EZB als eine durch Gemeinschaftsrecht geschaffene Organisation, die gemäß dem EG-Vertrag eine bestimmte politische Funktion ausübt, in den institutionellen Rahmen der Gemeinschaft eingebunden.

Daher verbindet der EG-Vertrag die Unabhängigkeit, die die EZB (und die NZBen) bei der Verwirklichung der Ziele des Eurosystems genießen, mit Bestimmungen zur Sicherstellung

- der demokratischen Rechenschaftspflicht der EZB
- der Effektivität des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der EZB und den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft
- der gerichtlichen Kontrolle der Rechtsakte der EZB durch den Europäischen Gerichtshof
- der Überprüfung des Finanzgebarens und der Integrität der EZB durch Außenstehende.

4.1 UNABHÄNGIGKEIT

Einer der Eckpfeiler der Geld- und Währungsordnung des Euro-Währungsgebiets ist die Unabhängigkeit der EZB und der NZBen des Euroraums von jeglicher politischer Einflussnahme. Diese Unabhängigkeit ist sowohl im EG-Vertrag als auch in der ESZB-Satzung und nicht etwa im Sekundärrecht verankert und hat somit „verfassungsmäßigen“ Status.

Die Unabhängigkeit der EZB ist die logische Folge ihres vorrangigen Ziels, die Preisstabilität zu gewährleisten, sowie ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die Geldpolitik und damit zusammenhängende Aufgaben im Eurogebiet. Die EZB muss gegen Einflussnahme jeglicher Art abgesichert werden, die der Erreichung ihres primären Ziels abträglich wäre. Eine unabhängige Zentralbank ist nicht nur besser in der Lage, das zentrale Ziel der Preisstabilität zu verfolgen, sondern in den Augen der Öffentlichkeit auch glaubwürdiger als eine Zentralbank, die den Weisungen einer Regierung unterliegt. Eine Regierung hat mehrere Ziele zu verfolgen und behandelt bei Vorliegen eines Zielkonflikts die Preisstabilität in den Augen der Finanzmarktakteure und der breiten Öffentlichkeit nicht immer vorrangig.

Daher dient die Unabhängigkeit der EZB nicht dem Selbstzweck, sondern ist vielmehr unverzichtbar für eine Geld- und Währungsordnung, die dem Ziel der Preisstabilität Priorität einräumt.

Das Konzept der Unabhängigkeit umfasst:

- institutionelle Unabhängigkeit
- rechtliche Unabhängigkeit
- personelle Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschlussorgane der EZB
- funktionelle und operationelle Unabhängigkeit
- finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit

Da die NZBen im Eurosystem eine besondere Rolle innehaben, erstreckt sich das Konzept der Unabhängigkeit auch auf sie und ihre Beschlussorgane. Die Bedeutung dieses Konzepts für die Zentralbankgesetze der NZBen wurde in den jeweiligen Konvergenzberichten, die nach Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrags erstellt wurden (siehe Abschnitt 1.2.2), vom EWI konkretisiert und von der EZB bestätigt.

4.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Artikel 108 ist die zentrale Bestimmung des EG-Vertrags, auf die sich die Unabhängigkeit der EZB gründet. Im ersten Satz heißt es ausdrücklich: „Bei der Wahrnehmung der ihnen [...] übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine [NZB] noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen“. Gemäß Artikel 108 ist es also rechtswidrig, Weisungen von einer öffentlichen oder privaten, nationalen oder internationalen Einrichtung entgegenzunehmen oder einzuholen, wobei die Betonung auf dem Begriff „Weisung“ liegt. Artikel 108 schließt aber nicht aus, bei den genannten Einrichtungen erforderliche Informationen einzuholen oder mit ihnen im Dialog zu stehen.

Das Verbot, Weisungen entgegenzunehmen, wird durch eine Selbstverpflichtung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten ergänzt. So heißt es im zweiten Satz von Artikel 108, dass diese Stellen sich „verpflichten [...], diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der [NZBen] bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen“. Das bedeutet, dass sie nicht versuchen dürfen, den Mitgliedern der Beschlussorgane der EZB und der NZBen Weisungen zu erteilen, und diese nicht beeinflussen dürfen.

4.1.2 Rechtliche Unabhängigkeit

Die EZB und die NZBen besitzen eine eigene Rechtspersönlichkeit (siehe Abschnitt 2.1), was eine Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Eurosystems ist. Im Fall der EZB heißt dies, dass sie vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage erheben kann, um ihre Rechte zu wahren, wenn sie durch ein Organ der Gemeinschaft oder einen Mitgliedstaat bedroht sind.

4.1.3 Personelle Unabhängigkeit

Zur Untermauerung der institutionellen Unabhängigkeit schützt die Satzung die personelle Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschlussorgane der EZB. So legt sie insbesondere relativ lange Amtszeiten fest:

- eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren für die Präsidenten der NZBen, wobei eine Wiederernennung möglich ist
- eine Amtszeit von acht Jahren für die Mitglieder des Direktoriums, wobei eine Wiederernennung nicht möglich ist.¹

Kein Mitglied der Beschlussorgane der EZB darf aufgrund einer Ermessensentscheidung, die auf seiner bisherigen Erfüllung notenbankspezifischer Aufgaben beruht, entlassen werden. Vielmehr können Mitglieder der Beschlussorgane nur aus ihrem Amt entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für dessen Ausübung nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben. In solchen Fällen können sich der EZB-Rat oder das Direktorium der EZB an den EuGH wenden, damit das betreffende Direktoriumsmitglied *seines Amtes enthoben wird* (Artikel 11.4 der ESZB-Satzung).

Unter den gleichen Bedingungen kann der Präsident einer NZB von der zuständigen Stelle seines Landes nach den im entsprechenden Zentralbankgesetz festgelegten Verfahren *aus seinem Amt entlassen* werden. Allerdings kann der betreffende Präsident oder der EZB-Rat wegen dieser Angelegenheit den EuGH anrufen, der in solchen Fällen zuständig ist (Artikel 14.2 der ESZB-Satzung).

Die Satzungen der NZBen (in der nach Artikel 109 des EG-Vertrags überarbeiteten Fassung) weiten den Schutz vor Entlassungen aufgrund von Ermessensentscheidungen auf die übrigen Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen aus; allerdings können die übrigen Mitglieder ihre Angelegenheit nicht vor den EuGH bringen.

4.1.4 Funktionelle und operationelle Unabhängigkeit

Die funktionelle und operationelle Unabhängigkeit wird in verschiedenen Bestimmungen der ESZB-Satzung konkretisiert. Zu diesem Zweck wurden der EZB alle Zuständigkeiten und Befugnisse übertragen, die zur Erreichung ihres vorrangigen Ziels der Preisstabilität notwendig sind. Beispielsweise liegen die ausschließliche Zuständigkeit für die Geldpolitik sowie das Monopol der Banknotenemission beim Eurosystem. Das Recht der Mitgliedstaaten zur Münzprägung ist auf niedrige Stückelungen beschränkt, und die Menge der geprägten Münzen muss von der EZB genehmigt werden. Dies bedeutet, dass gegen den Willen der EZB kein gesetzliches Zahlungsmittel geschaffen werden kann und die EZB damit die vollständige Kontrolle über die Geldbasis im Euroraum hat.

¹ Als die EZB im Jahr 1998 gegründet wurde, galten für die Direktoriumsmitglieder gestaffelte Amtszeiten, um die Kontinuität sicherzustellen. Der erste Präsident der EZB wurde für die Dauer von acht Jahren ernannt, der erste Vizepräsident für vier Jahre. Die übrigen vier Direktoriumsmitglieder wurden für fünf, sechs, sieben beziehungsweise acht Jahre ernannt. Wenn dieses System im Jahr 2007 ausläuft, werden alle Direktoriumsmitglieder für acht Jahre ernannt sein.

Die institutionellen Regelungen für die Wechselkurspolitik stellen sicher, dass die einheitliche Geldpolitik wie auch die Wechselkurspolitik mit dem Ziel der Preisstabilität in Einklang stehen (Artikel 4 des EG-Vertrags). Aus dem gleichen Grund sind die Währungsreserven im Eurosystem konzentriert; die EZB kontrolliert die Verwendung dieser Reserven sowie der restlichen Arbeitsguthaben der Mitgliedstaaten in Fremdwährungen (siehe Abschnitt 3.2).

Darüber hinaus ist dem Eurosystem nach Artikel 101 des EG-Vertrags die Gewährung von Krediten an den öffentlichen Sektor untersagt. Dieses Verbot, welches zu Beginn der zweiten Stufe der WWU in Kraft trat, schützt das Eurosystem vor Druck seitens des Staatssektors, ihn mithilfe von Zentralbankgeld monetär zu finanzieren; es umfasst auch den Erwerb von staatlichen Schuldtiteln am Primärmarkt durch das Eurosystem. Die EZB beobachtet den Markt regelmäßig, um mögliche Umgehungen dieses Verbots, etwa durch den Erwerb von Staatstiteln am Sekundärmarkt, aufdecken zu können.

Zur Durchführung seiner Geldpolitik steht dem Eurosystem eine große Auswahl an Instrumenten zur Verfügung. Hierzu zählen normative Befugnisse sowie das Recht, Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, falls gegen die Verordnungen und Entscheidungen der EZB verstoßen wird (siehe Abschnitt 2.5.3).

4.1.5 Finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit

Die EZB und die NZBen verfügen über eigene finanzielle Mittel und Einkünfte und sind organisatorisch unabhängig. Diese finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit ermöglicht es dem Eurosystem, seine Aufgaben vorschriftsmäßig zu erfüllen.

Das Kapital der EZB wird von den NZBen gezeichnet und eingezahlt. Die EZB verfügt über einen eigenen Haushalt, welcher unabhängig von jenem der EU ist. Die Satzung gestattet es der EZB ferner, die Beschäftigungsbedingungen für ihre Mitarbeiter eigenständig festzulegen und ihre interne Struktur nach eigenem Ermessen zu gestalten.

Darüber hinaus genießt die EZB als eine supranationale Organisation die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten. Kapitel 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 garantiert unter anderem, dass die Räumlichkeiten und Archive der EZB unverletzlich und ihre Vermögensgegenstände und Guthaben unantastbar sind. Das Protokoll besagt ferner, dass diese ohne Ermächtigung des EuGH nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein dürfen.

Hinsichtlich der Unabhängigkeit der NZBen in Finanz- und Haushaltsfragen sowie Personalangelegenheiten üben die Mitgliedstaaten als (zuweilen alleinige) Teilhaber ihrer jeweiligen NZB oder als nationale Gesetzgeber einen gewissen Einfluss auf die Haushalte der NZBen, die Gewinnausschüttung und die Personalausstattung aus. Allerdings werden die Rechte der Mitgliedstaaten entsprechend den Satzungen der NZBen durch die Maßgabe beschränkt, dass die Ausübung dieser Rechte die NZBen nicht darin behindern darf, ihre eurosystembezogenen Aufgaben wahrzunehmen.

4.2 DEMOKRATISCHE RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die EZB weist insofern ein zentrales Merkmal geldpolitischer Souveränität auf, als sie allein für die Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets zuständig ist. Zur Wahrung der grundlegenden Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft ist es daher erforderlich, dass die EZB vor den Bürgern und ihren demokratisch gewählten Vertretern Rechenschaft ablegt. Aus diesem Grund enthalten sowohl der EG-Vertrag als auch die Satzung des ESZB eine Reihe von Bestimmungen, denen zufolge die EZB wie jede andere unabhängige Zentralbank eine Überprüfung ihrer Handlungen und Entscheidungen durch die Öffentlichkeit zulassen muss. Selbstverständlich liegt es auch im ureigenen Interesse der EZB, sicherzustellen, dass sie ihre Entscheidungen hinreichend begründet und rechtfertigt und so auch zu einer größeren Unterstützung ihrer Politik durch die Öffentlichkeit beiträgt.

4.2.1 Rechenschaftspflicht als wesentliches Merkmal der Legitimität

Die Rechenschaftspflicht ist grundlegende Voraussetzung für die demokratische Legitimität und wesentliches Merkmal demokratischer Strukturen. In einer Demokratie geht alle Macht vom Volke aus, und alle Entscheidungen, die eine Gemeinschaft binden und berühren, müssen durch den Willen der Wählerschaft legitimiert werden. Somit sind politische Entscheidungen dann legitim, wenn sie direkt oder indirekt Ausdruck dieses Willens sind – dies wird häufig auch als „Input-Legitimität“ oder „prozedurale Legitimität“ bezeichnet – oder wenn sie die berechtigten Erwartungen und Bedürfnisse der Bürger erfüllen und befriedigen; dieses Konzept ist auch unter den Begriffen „Output-Legitimität“ oder „Erlangung der Legitimität durch den Erfolg“ bekannt.

Als eine Organisation, die durch den EG-Vertrag – welcher von allen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen unterzeichnet und ratifiziert wurde – geschaffen wurde, genießt die EZB „**Input-Legitimität**“. Die EU-Mitgliedstaaten haben über ihre gewählten Vertreter die souveräne Entscheidung getroffen, die Zuständigkeit für die Geldpolitik und die damit verbundenen Aufgaben auf eine neue Institution der Gemeinschaft zu übertragen und diese vor politischer Einflussnahme zu bewahren. Die Zuständigkeit für die Geldpolitik wird innerhalb der Grenzen und des Geltungsbereichs eines Mandats übertragen, welches das geldpolitische Ziel eindeutig festlegt und somit der rechtlich zulässigen Ermessensfreiheit, die die Beschlussorgane der EZB bei der Durchführung der Geldpolitik haben, Grenzen setzt.

Weitere „Input-Legitimität“ leitet sich aus dem Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Beschlussorgane der EZB ab; diese liegt in der Hand der demokratisch gewählten Vertreter der Mitgliedstaaten. Wie bereits erwähnt werden die Direktoriumsmitglieder einvernehmlich von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten (nach Anhörung des Europäischen Parlaments) ernannt; die übrigen Mitglieder des EZB-Rates werden von den jeweiligen nationalen Instanzen nach den geltenden Verfahren ernannt.

Allerdings kann die EZB durch die erfolgreiche Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben auch „**Output-Legitimität**“ erlangen. Die Durchführung der Geldpolitik und die Erfüllung anderer Aufgaben sind aus einem bestimmten Grund, nämlich der Gewährleistung der Preisstabilität im Euroraum, einem unabhängigen Entscheidungsprozess unterworfen. Wie bereits in Abschnitt 4.1 dargelegt wurde, hat die Erfahrung einer Reihe von Zentralbanken in der Nachkriegszeit gezeigt, dass sich dieses Ziel am besten durch eine unabhängige Zentralbank verwirklichen lässt, die innerhalb eines eindeutigen und bindenden Mandats handelt. Auf diese Weise kann eine unabhängige Notenbank trotz der bewussten Distanzierung vom normalen politischen Prozess in den Genuss vollständiger „Output-Legitimität“ kommen.

Darüber hinaus beruht die Legitimität einer unabhängigen Zentralbank auf einem umfassenden Rahmen zur Regelung ihrer Rechenschaftspflicht. Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht bedingen sich gegenseitig. So ist die EZB gehalten, gegenüber den Bürgern Europas und ihren gewählten Vertretern Erklärungen und Rechenschaftsberichte darüber abzugeben, wie sie von den Befugnissen und Rechten Gebrauch macht, mit denen sie ausgestattet wurde.

4.2.2 Art und Umfang der Rechenschaftspflicht der EZB

Der Begriff „Rechenschaftspflicht“ bezieht sich auf ein tief in den demokratischen und institutionellen Konventionen englischsprachiger Länder verwurzelt Ideal.² Im europäischen Kontext wird „rechenschaftspflichtig sein“ dahingehend verstanden, dass jemand für seine Entscheidungen und Handlungen zur Verantwortung gezogen wird und sie rechtfertigen und erläutern muss. Dies bezieht sich notwendigerweise auf eine nachträglich stattfindende Erläuterung und Rechtfertigung, denn wenn ein politisches Gremium wie das Parlament oder die Regierung direkt in die Zentralbankpolitik eingreifen oder diese beeinflussen könnte, wäre dieses Gremium am eigentlichen Entscheidungsfindungsprozess beteiligt und mitverantwortlich für das Ergebnis dieser Politik. Dies stünde nicht nur in Widerspruch zum Unabhängigkeitsstatus der Zentralbank, auch die Rechenschaftspflicht liefe leer.

Rechenschaftspflicht geht großteils mit Transparenz einher. Die Bereitstellung von Informationen allein sorgt allerdings noch nicht für Transparenz; wichtig ist vor allem, dass diese Informationen auch allgemein verständlich aufbereitet werden. Auf diese Weise macht Transparenz es leichter, eine unabhängige Zentralbank zur Verantwortung zu ziehen.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags zur Rechenschaftspflicht der EZB und die im Laufe der Jahre entwickelten Gepflogenheiten und Verfahren wurden an dem besonderen politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Umfeld, in dem die EZB tätig ist, ausgerichtet. Wie bereits in Abschnitt 1.2.2 dargelegt, ist die EZB eine supranationale Notenbank, die ihre Aufgaben in einem aus den verschiedenen Ländern des Eurogebiets bestehenden Wirtschaftstraum ausübt. Ihr Publikum ist

² Einen Vergleich mit dem Federal Reserve System, der Bank of England und der Bank von Japan enthält der Aufsatz „Die Rechenschaftspflicht der EZB“, EZB, Monatsbericht, November 2002.

nicht von Haus aus europäisch, sondern eher multinational. Die EZB weist insofern auch eine besondere institutionelle Struktur auf, als die Präsidenten der NZBen kraft ihres Amtes an der Beschlussfassung der EZB beteiligt sind.

Trotz der in institutioneller und politischer Hinsicht bestehenden Unterschiede stellen die Bestimmungen und Verfahren zur Rechenschaftspflicht der EZB sicher, dass die EZB dieser Pflicht nicht weniger effektiv und adäquat nachkommt als eine in das nationale Gefüge eingebundene „herkömmliche“ Notenbank.

4.2.3 Erfüllung der Rechenschaftspflicht

Kollektive Rechenschaftspflicht der Beschlussorgane der EZB

Wie in Abschnitt 2.5.1 erläutert, handelt es sich bei den wichtigsten Beschlussorganen der EZB – dem EZB-Rat und dem Direktorium – um kollegiale Gremien, deren Mitglieder gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgaben und Funktionen der EZB tragen. Die Angehörigen beider Gremien fällen ihre Entscheidungen ausschließlich vor dem Hintergrund der Ziele des Eurosystems und anhand der Lage im Eurogebiet insgesamt und nehmen nicht auf die Entwicklung in einem bestimmten Land Bezug.

Daher werden die Beschlussorgane der EZB für alle ihre Entscheidungen kollektiv zur Verantwortung gezogen. Ein System individueller Verantwortlichkeit, wie es bei dem US Federal Reserve System, der Bank of England und der Bank von Japan anzutreffen ist, lässt sich dagegen nicht auf die EZB übertragen, weil dies im Widerspruch zu ihrer institutionellen Struktur und dem Gegenstand ihrer Politik stünde.

Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die einzelnen Mitglieder des EZB-Rates gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig wären, da die Organe und Einrichtungen der EU nicht an der Ernennung der NZB-Präsidenten beteiligt sind. Ein weiterer Widerspruch ergäbe sich, wenn die Präsidenten der NZBen ihren jeweiligen Parlamenten Bericht über ihre Aktivitäten als EZB-Ratsmitglieder erstatten würden. Die nationalen Parlamente sind nicht legitimiert, darüber zu entscheiden, wie die NZB-Präsidenten ihren „europäischen“ Pflichten nachkommen – Pflichten, die explizit das Eintreten für nationale Belange ausschließen.

Rechenschaftspflicht hinsichtlich des gesetzlichen Auftrags der EZB

Die EZB wird für alle Handlungen und Aufgaben, die dem Eurosystem durch den EG-Vertrag übertragen wurden, und insbesondere für die Durchführung der Geldpolitik zur Verantwortung gezogen. Mit der Festlegung einer quantitativen Definition von Preisstabilität hat die EZB einen Referenzwert geschaffen, mit dessen Hilfe ihre Zielerfüllung gemessen werden kann.

Die EZB wird auch für alle anderen Aufgaben, die das Eurosystem in ihrem Auftrag ausführt, zur Verantwortung gezogen. Dagegen kann sie nicht für Tätigkeiten zur

Rechenschaft gezogen werden, die die NZBen nach Artikel 14.4 der ESZB-Satzung außerhalb des Kontextes des Eurosystems ausüben. Vielmehr nehmen die betreffenden NZBen diese Aufgaben in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahr und müssen hierfür vor den nationalen Stellen im Geltungsbereich der Rechts- und Verfassungsbestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats Rechenschaft ablegen.

Wem gegenüber ist die EZB rechenschaftspflichtig?

Als eine durch den EG-Vertrag geschaffene Einrichtung und innerhalb der ihr übertragenen Befugnisse ist die EZB vor allem gegenüber den Bürgern der EU-Mitgliedstaaten, die den EG-Vertrag abgeschlossen und ratifiziert haben, rechenschaftspflichtig. Der EG-Vertrag enthält umfassende Berichtspflichten (siehe den folgenden Abschnitt), die die Rahmenbedingungen für eine unmittelbare Prüfung der EZB durch die Öffentlichkeit in Europa bilden. Durch Publikationen, die in allen Amtssprachen der Gemeinschaft erscheinen, und Reden der Mitglieder ihrer Beschlussorgane, die in Ländern innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets gehalten werden, erläutert und rechtfertigt die EZB ihre Entscheidungen unmittelbar gegenüber der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus sieht der EG-Vertrag einen regelmäßigen Dialog mit den gewählten europäischen Volksvertretern, d. h. dem Europäischen Parlament, vor (siehe Abschnitt 4.3.1); dies ist mit den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten, Japan und dem Vereinigten Königreich vergleichbar, wo die nationalen gesetzgebenden Körperschaften der erste Adressat der Zentralbanken bei der Erfüllung ihrer demokratischen Rechenschaftspflicht sind.

Neben den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Rechenschaftspflicht können auch innerstaatliche Rechtsvorschriften von den NZBen die Vorlage von Geschäftsberichten verlangen sowie das jeweilige Parlament ermächtigen, den NZB-Präsidenten vor das Plenum oder die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse zu laden. Dies kann auch auf Initiative des nationalen Zentralbankpräsidenten geschehen. Die nationalen Parlamente können von ihrer NZB jedoch nur Rechenschaft über Aufgaben, die nicht mit dem Eurosystem zusammenhängen, verlangen, wohingegen die EZB einzig und allein in Bezug auf die Tätigkeiten des Eurosystems rechenschaftspflichtig ist.

Wenngleich der Dialog einer NZB mit den nationalen politischen Gremien streng genommen nicht zur Rechenschaftspflicht zählt, bietet er doch eine ausgezeichnete Gelegenheit, die Beschlüsse der EZB zu erläutern und die Politiker der Mitgliedstaaten über die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik und die Überlegungen, auf denen diese beruht, zu informieren.

Mittel zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht

Theoretisch mögen Zustimmung und Anerkennung (wenn das Mandat erfolgreich erfüllt wurde) und Sanktionen (im Fall einer weniger guten Leistung) als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht einer Zentralbank erscheinen. In der Praxis müssen jedoch aufgrund der Besonderheiten der Geldpolitik einige Einschränkungen gemacht werden.

Wie bereits in Abschnitt 3.1.1 erwähnt, kann die Geldpolitik das Preisniveau angesichts der zeitlichen Verzögerungen im Transmissionsprozess nur auf mittlere Sicht beeinflussen. Es ist der Notenbank daher nicht möglich, unerwartete Preisschocks (etwa infolge von Veränderungen der Rohstoffpreise) kurzfristig auszugleichen. Darüber hinaus scheint es aufgrund der Ungewissheit im Zusammenhang mit dem Transmissionsmechanismus und angesichts der Tatsache, dass die angemessene Reaktion der Geldpolitik von Art, Dauer und Ausmaß wirtschaftlicher Schocks abhängt, unangebracht, einen bestimmten Zeithorizont für die Beurteilung der Geldpolitik festzulegen.

Daher bedarf die Messung der Leistung einer Zentralbank immer einer ausgewogenen und differenzierten Bewertung. Formale Sanktionsmechanismen wären ein viel zu stumpfes Instrument und könnten dazu führen, dass die Zentralbank an der ordnungsgemäßen Ausübung ihres Mandats gehindert wird. Aus diesem Grund erscheint die konstante Beobachtung der Handlungen der Zentralbank durch das Parlament und die Öffentlichkeit als die angemessenste Methode, eine Notenbank zur Rechenschaft zu ziehen.

Berichtspflichten

Die EZB unterliegt weit reichenden Berichtspflichten:

- Nach Artikel 113 des EG-Vertrags ist die EZB verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr vorzulegen.
- In Artikel 15 der ESZB-Satzung wird die Veröffentlichung vierteljährlicher Berichte und konsolidierter Wochenausweise für das Eurosystem vorgeschrieben.

Die EZB geht über diese gesetzlichen Berichtspflichten sogar noch hinaus, indem sie einen Monatsbericht (und nicht nur Quartalsberichte) erstellt und auf ihrer Website Diskussionspapiere und andere Publikationen veröffentlicht.

Doch im Gegensatz zum Federal Reserve System, der Bank of England und der Bank von Japan veröffentlicht die EZB weder die Protokolle der Sitzungen ihres wichtigsten Beschlussorgans, des EZB-Rates, noch das Stimmverhalten der Organmitglieder. Dies steht in Einklang mit den klaren Vorgaben des Artikels 10.4 der ESZB-Satzung, dem zufolge „die Aussprachen in den Ratssitzungen vertraulich“ sind.

Durch die Geheimhaltung des Stimmverhaltens wird auch die Unabhängigkeit der EZB-Ratsmitglieder gewahrt. Die Veröffentlichung des Stimmverhaltens der einzelnen Mitglieder könnte nämlich dazu führen, dass Druck auf diese ausgeübt wird und Spekulationen über die Beweggründe der Ratsmitglieder für ihre Entscheidungen angestellt werden. Es wäre für die Öffentlichkeit sogar möglich, den Erfolg einer etwaigen Einflussnahme auf das Stimmverhalten zu überprüfen. Wenngleich derartige Bedenken für in „herkömmlichen“ Einzelstaaten tätige Zentralbanken keine besondere Rolle spielen mögen, werden die Präsidenten der NZBen des Eurogebiets doch mit ihrem jeweiligen Heimatland in Verbindung gebracht, sodass die Gefahr besteht, dass ein NZB-Präsident als ein „Vertreter

seines Landes“ im EZB-Rat angesehen wird, was zu ungerechtfertigten Versuchen, Einfluss auf ihn auszuüben, führen könnte.

Allerdings wird in Artikel 10.4 der ESZB-Satzung auch festgelegt, dass „der EZB-Rat beschließen [kann], das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen“. Diese Veröffentlichung geschieht im Rahmen einer Pressekonferenz, die der Präsident und der Vizepräsident der EZB unmittelbar im Anschluss an die erste Sitzung des EZB-Rates im Monat abhalten. Ein Protokoll der Pressekonferenz wird auf der Website der EZB veröffentlicht. Darüber hinaus enthält der Monatsbericht eine regelmäßige und umfassende Beurteilung der monetären und wirtschaftlichen Lage. In Bezug auf Zeitnähe und Ausführlichkeit scheinen diese Kommunikationsformen nicht weniger für die Erläuterung der Beschlüsse und der ihnen zugrunde liegenden Überlegungen der EZB geeignet zu sein als die von anderen Zentralbanken als „Ergebnisprotokolle“ bezeichneten Verlautbarungen.

4.3 DIALOG UND ZUSAMMENARBEIT MIT ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

Zwar grenzt der EG-Vertrag die Verantwortlichkeiten in der WWU eindeutig voneinander ab, aber gleichzeitig fördert er durch eine Reihe formalisierter Kontakte zwischen der EZB und den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen politischen Gremien.

Die Arbeitsbeziehungen zwischen der EZB und anderen politischen Entscheidungsebenen in der EU sind notwendig, damit das Eurosystem seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Bei den Aufgaben, die in die gemeinsame Zuständigkeit der EZB und anderer Gemeinschaftseinrichtungen fallen, bedarf dies keiner weiteren Erklärung. In diesen Fällen, beispielsweise im Bereich der Wechselkurspolitik, der Vertretung des Euro-Währungsgebiets nach außen und der Statistik, sieht der EG-Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen der EZB und den betreffenden Organen bzw. Einrichtungen vor. Angesichts der Wechselwirkung zwischen der einheitlichen Geldpolitik und der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft ist der EZB jedoch auch an einem fruchtbaren Dialog mit anderen politischen Akteuren, etwa den Regierungen und Sozialpartnern, gelegen. Ein regelmäßiger Dialog zwischen der EZB und anderen politischen Akteuren bietet die Gelegenheit zur Erläuterung des geldpolitischen Kurses und ermöglicht Außenstehenden, die Aktivitäten der EZB besser zu verstehen. Auf diese Weise kann die EZB einen verlässlichen Richtwert für die Entscheidungen der einzelnen Akteure liefern, mit dem Ziel, die Inflationserwartungen zu stabilisieren.

4.3.1 Europäisches Parlament

Der Dialog zwischen der EZB und dem Europäischen Parlament findet hauptsächlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mandats und der Aufgaben der EZB statt. Wie in Abschnitt 4.2 dargelegt, kommt dem Europäischen Parlament bei der Rechenschaftspflicht der EZB für die Durchführung der Geldpolitik und damit zusammenhängender Aufgaben eine Schlüsselrolle zu.

Der Jahresbericht der EZB

Nach Artikel 113 Absatz 3 des EG-Vertrags hat der Präsident der EZB dem Europäischen Parlament in dessen Plenarsitzung den Jahresbericht der EZB vorzulegen. Im Anschluss daran verabschiedet das Parlament eine Entschließung, die eine umfassende Beurteilung der Tätigkeiten der EZB und ihrer Politik enthält.

Anhörung durch das Europäische Parlament

Artikel 113 Absatz 3 des EG-Vertrags sieht auch vor, dass der Präsident der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden können. In Einklang mit dieser Bestimmung spricht der Präsident der EZB vier Mal im Jahr vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Parlaments. In der Geschäftsordnung des Parlaments wurde diesem Ausschuss die Zuständigkeit für die Beziehungen zur EZB übertragen. Während dieser Anhörungen erläutert der Präsident die geldpolitischen Entscheidungen der EZB und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder. Im Ergebnis sind diese vierteljährlichen Anhörungen zum wichtigsten Instrument des Europäischen Parlaments zur Einforderung der Rechenschaftslegung durch die EZB geworden.

Auch andere Direktoriumsmitglieder der EZB treten vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung auf. In den letzten Jahren wurde im Allgemeinen der Vizepräsident der EZB eingeladen, dem Ausschuss während dessen Vorbereitung der anschließenden Aussprache in der Plenarsitzung den Jahresbericht der EZB vorzulegen. Darüber hinaus lädt der Ausschuss das für Volkswirtschaft und Forschung zuständige Direktoriumsmitglied ein, die Ansichten der EZB zur jährlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage in der EU durch die Kommission und zum Entwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik darzulegen. Gelegentlich hat der Ausschuss auch andere Direktoriumsmitglieder eingeladen, zu bestimmten im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der EZB liegenden Themen zu sprechen.

Die Ausschusssitzungen sind in der Regel öffentlich; ein Wortprotokoll wird im Anschluss an die Anhörungen auf die Website des Europäischen Parlaments eingestellt. Außerdem widmet der Jahresbericht der EZB der Rechenschaftspflicht und den Beziehungen der EZB zum Europäischen Parlament ein eigenes Kapitel, in dem die wichtigsten im Rahmen des regelmäßigen Dialogs besprochenen Themen aufgeführt werden.

Schriftliche Anfragen

Neben der direkten Interaktion und dem Meinungs austausch zwischen dem EZB-Präsidenten und den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Währung ermöglicht es die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (neuer Artikel 40a, „Anfragen an die Europäische Zentralbank zur schriftlichen Beantwortung“) allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, über den Ausschussvorsitzenden in Schriftform weitere Anfragen an die EZB zu richten. Die Anfragen werden dann zusammen mit den Antworten der EZB im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. So stehen sie der Öffentlichkeit in allen Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung.

Wenngleich weder der EG-Vertrag noch die Satzung des ESZB entsprechende Bestimmungen oder Vorschriften enthalten, hat sich die EZB mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Dabei hat sie allerdings betont, dass dadurch keinesfalls die Bedeutung der regelmäßigen Anhörungen herabgesetzt werden sollte, in denen auch weiterhin die wichtigsten Fragen zu den geldpolitischen Entscheidungen der EZB erörtert werden sollten.

Andere Bereiche der Zusammenarbeit

Es gibt drei weitere wichtige Bereiche, in denen die EZB und das Europäische Parlament zusammenarbeiten:

1. Vor Ernennung des Präsidenten, Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des EZB-Direktoriums wird das Parlament angehört (Artikel 112 Absatz 2 EG-Vertrag). Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung führt Anhörungen der jeweiligen Kandidaten durch, und das Europäische Parlament verfasst eine Stellungnahme.
2. Nach dem Gemeinschaftsrecht wird das Parlament an der Änderung und Ergänzung der ESZB-Satzung beteiligt (Artikel 10.6, 41 und 42 der Satzung). So ist bei nach Artikel 41 vorgesehenen Satzungsänderungen die Zustimmung des Parlaments erforderlich, das auch zu Änderungen der Stimmrechte gemäß Artikel 10.6 sowie zu ergänzenden Rechtsvorschriften, die nach Artikel 42 vorgeschlagen werden, gehört werden muss.
3. Das Parlament ist auch an der Rechtsetzung in anderen Bereichen, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, beteiligt.

4.3.2 EU-Rat und Eurogruppe

Für Wechselkursangelegenheiten und die Vertretung des Euro-Währungsgebiets auf internationaler Ebene sind die EZB und der EU-Rat gemeinsam zuständig. Ferner tauscht sich die EZB mit dem EU-Rat über die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit im Euroraum aus. Allerdings beinhaltet die Achtung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeiten der EZB, dass die Zusammenarbeit der EZB mit EU-Rat und Eurogruppe im Bereich der Wirtschaftspolitik lediglich in Form eines unverbindlichen Dialogs stattfindet; eine ex ante erfolgende Abstimmung der Geldpolitik mit anderen politischen Entscheidungen darf nicht stattfinden.

Anzumerken ist ebenfalls, dass es in den Verantwortungsbereich des EU-Rates fällt, den Staats- und Regierungschefs Vorschläge für die Ernennung des Präsidenten, Vizepräsidenten und anderer Direktoriumsmitglieder der EZB zu unterbreiten.

EU-Rat

Rechtlich gesehen gibt es nur einen Rat der EU. Tatsächlich tagt der Rat jedoch abhängig von den zu behandelnden Themen in verschiedenen Zusammensetzungen. Bei sehr wichtigen die WWU betreffenden Entscheidungen, beispielsweise dem Beitritt von EU-Mitgliedstaaten zur Währungsunion oder Änderungen

des Artikels 10.2 der ESZB-Satzung, tagt der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs.³ Dagegen fallen aktuelle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der WWU in den Zuständigkeitsbereich des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat). Hierzu besagt Absatz 44 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Luxemburg vom 12. und 13. Dezember 1997 eindeutig, dass der ECOFIN-Rat „das zentrale Gremium für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten“ ist und „befugt [ist], in den entsprechenden Bereichen tätig zu werden“.

Zwar gehören nicht alle Mitgliedstaaten der EU dem Eurogebiet an, doch sind Vertreter aller Mitgliedstaaten (einschließlich derer, die nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen) an den Beratungen des EU-Rates über Angelegenheiten der WWU beteiligt. Allerdings ruht das Stimmrecht der Vertreter der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten dabei meistens. Ausnahmen hiervon gelten für Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die der EU-Rat nach Artikel 107 des EG-Vertrags verabschiedet, d. h. Rechtsvorschriften zur Änderung und Ergänzung der ESZB-Satzung (siehe Abschnitt 2.5.4).

Nach Artikel 113 Absatz 2 des EG-Vertrags wird der Präsident der EZB zur Teilnahme an den Tagungen des ECOFIN-Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert. Hierzu zählen die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Währungsangelegenheiten, Reformen im europäischen Finanzsektor und die Außenvertretung der Gemeinschaft im Rahmen der WWU sowie die Wechselkurspolitik.

Die EZB nimmt auch an Sitzungen des ECOFIN-Rates teil, wenn dieser über „ergänzende Rechtsvorschriften“ oder Änderungen einzelner Bestimmungen der ESZB-Satzung berät. Dabei ist die EZB auch bei den Sitzungen der jeweiligen Untergremien vertreten, welche die ECOFIN-Ratssitzungen vorbereiten. Darüber hinaus ist die EZB generell eingeladen, als Beobachterin an der Vorbereitung sonstiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Themengebieten, die sie besonders betreffen, teilzunehmen. Schließlich ist die EZB auch an den Aktivitäten spezieller Gremien beteiligt, die sich mit Fragen befassen, die für sie von Interesse sind oder sie unmittelbar betreffen (dies sind z. B. der Ausschuss für Finanzdienstleistungen oder der Ausschuss der Weisen über die Regulierung der Europäischen Wertpapiermärkte).

Der Präsident der EZB nimmt regelmäßig an den halbjährlichen informellen Treffen des ECOFIN-Rates teil, die – frei von den üblichen Einschränkungen durch die Verfahrensregelungen des Rates – Gelegenheit für offene Gespräche über aktuelle Themen bieten. Auch die Präsidenten der NZBen werden als Begleiter ihrer jeweiligen Minister zu diesen Treffen eingeladen.

³ Der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat der EU ist nicht mit dem Europäischen Rat zu verwechseln. Dieser setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen; er gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen fest. Die Entscheidungen der Staats- und Regierungschefs über die Ernennung der Direktoriumsmitglieder und den Sitz der EZB werden im Rahmen einer Regierungskonferenz gefällt.

Die EZB hat gegenüber dem ECOFIN-Rat auch wichtige Berichtspflichten. So legt der Präsident der EZB dem Rat den Jahresbericht der EZB vor und berichtet ihm alle zwei Jahre im Zusammenhang mit der Erstellung eines Konvergenzberichts gemäß Artikel 122 des EG-Vertrags.

Eurogruppe

Wie oben ausgeführt berät der EU-Rat in Angelegenheiten der WWU in seiner vollständigen Zusammensetzung, wobei das Stimmrecht der Vertreter aus Ländern, die der Währungsunion nicht angehören, meistens ruht. Im EG-Vertrag ist kein Gremium vorgesehen, in welchem die Finanzminister der Euro-Länder Fragen von gemeinsamem Interesse in Bezug auf das Eurogebiet und die einheitliche Währung erörtern können. Daher beschloss der Europäische Rat von Luxemburg im Dezember 1997, die „Eurogruppe“ zu gründen. Hierbei handelt es sich um ein informelles Gremium, dem die Finanzminister der Euro-Länder sowie der Kommissar für Wirtschaft und Währung angehören. Die EZB ist eingeladen, an den Sitzungen der Eurogruppe teilzunehmen, sofern dies zweckmäßig erscheint. Bisher wurde die EZB regelmäßig eingeladen und nahm an allen Sitzungen teil.

Die Eurogruppe stellt – ähnlich den üblicherweise zwischen Regierungen und Zentralbanken in den einzelnen Ländern bestehenden informellen Kontakten – einen Kommunikationsweg auf der Ebene des Euroraums dar. Der informelle Charakter der Eurogruppe ermöglicht eine offene Erörterung aller für den Euroraum relevanten Themen. Da an den Treffen der Eurogruppe – anders als bei den formellen EU-Ratssitzungen mit einer üblicherweise sehr hohen Teilnehmerzahl – nur die Minister, der zuständige Kommissar sowie der Präsident der EZB (jeweils mit einer Begleitperson) teilnehmen dürfen, gewinnt die Gesprächsatmosphäre zusätzlich an Offenheit und Vertrauen.

Im Allgemeinen kommt die Eurogruppe einmal monatlich vor den ECOFIN-Ratssitzungen zusammen. Die Gespräche der Eurogruppe konzentrieren sich auf das allgemeine Funktionieren der Wirtschaft des Eurogebiets, insbesondere die Konjunkturaussichten für den Euroraum, die Entwicklung der Haushaltslage in den einzelnen Euro-Ländern sowie die Möglichkeiten der Schaffung politischer Anreize für die Durchführung weiterer Strukturreformen.

Außerdem werden in der Eurogruppe die Entwicklung des Euro-Wechselkurses und die Wahrnehmung des Eurogebiets als eigenständige Einheit in der Öffentlichkeit erörtert.

4.3.3 Europäische Kommission

Auch die Europäische Kommission beteiligt sich am Dialog zwischen der EZB und dem ECOFIN-Rat. So ist der Kommissar für Wirtschaft und Währung bei den Sitzungen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe sowie den Sitzungen des EZB-Rates anwesend.

Zusätzlich zu diesem politischen Dialog auf höchster Ebene unterhalten die Kommission und die EZB enge Arbeitsbeziehungen, die durch häufige Kontakte

im multilateralen Umfeld, etwa im Wirtschafts- und Finanzausschuss oder im Ausschuss für Wirtschaftspolitik (siehe unten), sowie auf bilateraler Ebene verstärkt werden. Diese Kontakte sind angesichts der zentralen Rolle der Kommission bei der Gestaltung der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung. Der Kommission obliegen auch eine Reihe spezieller Aufgaben im Zusammenhang mit der WWU. Diese umfassen:

- die Formulierung von Empfehlungen für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik
- die Überwachung der Haushaltslage der Mitgliedstaaten und diesbezügliche Berichterstattung an den ECOFIN-Rat
- die Verfassung eines Konvergenzberichts (mindestens alle zwei Jahre), in welchem überprüft wird, inwieweit die noch nicht der WWU angehörenden Mitgliedstaaten die Konvergenzkriterien erfüllen.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission zahlreiche Aktivitäten angeregt (oder ist zumindest daran beteiligt), die mit den Aufgaben und Handlungen des Eurosystems zusammenhängen bzw. diese direkt betreffen. Solche Aktivitäten können vielfach stark von der direkten Beteiligung der EZB profitieren oder diese sogar dringend erfordern.

- Eurostat und die EZB arbeiten auf dem Gebiet der Statistik eng miteinander zusammen, und zwar sowohl bilateral als auch in den jeweiligen Statistik-ausschüssen der Gemeinschaft, insbesondere im Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) (siehe Abschnitt 3.5).
- Auch auf anderen Gebieten ist die EZB in einer Reihe von Fach- und Regulierungsausschüssen vertreten. Derartige Gremien befassen sich mit einer Vielfalt an Themen, etwa mit der Integration der Finanzmärkte (z.B. die „Giovannini-Gruppe“) oder der Bankenaufsicht und Finanzmarktstabilität (z. B. der Europäische Bankenausschuss und der Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden).
- Schließlich haben die Kommission und die EZB in Fragen der EU-Erweiterung, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen und ihr Fachwissen erfordern, eng zusammengearbeitet und werden dies auch weiterhin tun.

4.3.4 Wirtschafts- und Finanzausschuss

Der gemäß Artikel 114 Absatz 2 des EG-Vertrags gegründete Wirtschafts- und Finanzausschuss berät den ECOFIN-Rat bei einer Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Fragestellungen und legt ihm vorbereitende Analysen vor. In Absatz 12 seiner Entschließung zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik in der dritten Stufe der WWU übertrug der Europäische Rat vom Dezember 1997 in Luxemburg dem Wirtschafts- und Finanzausschuss die Aufgabe, „als Rahmen [zu dienen], innerhalb dessen der Dialog [zwischen dem Rat und der EZB] auf der Ebene hoher Beamter [der Ministerien, NZBen, der Kommission und der EZB] vorbereitet und weitergeführt werden kann“.

Im EG-Vertrag ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die EZB jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses ernennen können. Traditionsgemäß handelt es sich bei den beiden Vertretern aus jedem Mitgliedstaat um einen hohen Regierungsbeamten und einen hochrangigen Vertreter der jeweiligen Zentralbank. Da die EU aber nunmehr 25 Mitgliedstaaten hat, kommt der Wirtschafts- und Finanzausschuss im Allgemeinen in einer kleineren Zusammensetzung von lediglich einem Vertreter pro Land (in der Regel ein hoher Regierungsbeamter) und je zwei Vertretern der Kommission und der EZB zusammen. Bei den Vertretern der EZB handelt es sich derzeit um den Vizepräsidenten und das für Volkswirtschaft zuständige Direktoriumsmitglied, die gegebenenfalls von den Generaldirektoren für Internationale Beziehungen und Volkswirtschaft vertreten werden.

Durch diese Beteiligung am Wirtschafts- und Finanzausschuss wird die EZB auch in die Gespräche zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, die Überwachung der Haushaltspolitik anhand der jährlichen Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten und die Formulierung gemeinsamer europäischer Standpunkte zu internationalen Fragen einbezogen. Die EZB nimmt auch an anderen Aktivitäten des Ausschusses teil, die von technischen Fragen wie etwa der Prägung von Euro-Münzen bis hin zur Reform der Institutionen und der Außenvertretung der Gemeinschaft im Rahmen der WWU reichen.

Die Gespräche im Wirtschafts- und Finanzausschuss dienen ferner der Vorbereitung des Dialogs zwischen den Finanzministern des Eurogebiets und der EZB im Rahmen der Eurogruppe. Ein wesentlicher Bestandteil der Mitwirkung der EZB im Wirtschafts- und Finanzausschuss ist die Vorbereitung der Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftsaussichten für das Euro-Währungsgebiet und der Wechselkursentwicklung. Sie umfasst aber auch die laufende Überwachung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und der Angemessenheit des allgemeinen Kurses der Finanzpolitik.

Die Beteiligung der EZB am Wirtschafts- und Finanzausschuss geschieht unter vollständiger Achtung ihrer Unabhängigkeit und ausschließlichen Zuständigkeit für die einheitliche Geldpolitik. Die EZB ist zwar vollwertiger Gesprächsteilnehmer und äußert sich zu allen Fragen, sie nimmt jedoch an keinen Abstimmungen teil. Außerdem sieht der Wirtschafts- und Finanzausschuss bewusst davon ab, geldpolitische Fragen zu erörtern. Dies gilt auch für Stellungnahmen zur einheitlichen Geldpolitik, die bei Treffen internationaler Organisationen und Foren (beispielsweise des Internationalen Währungsfonds oder der G 7) abgegeben werden. Die Vorbereitung und Verbreitung solcher Meinungsäußerungen fällt – im Einklang mit der Aufteilung der Verantwortlichkeiten – in die alleinige Zuständigkeit der EZB.

4.3.5 Ausschuss für Wirtschaftspolitik

Der Ausschuss für Wirtschaftspolitik wurde 1974 durch einen Ratsbeschluss⁴ eingesetzt. Ihm gehören zwei Vertreter und zwei Stellvertreter aus jedem Mitgliedstaat, der Kommission und der EZB an.

⁴ Beschluss 74/112/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 zur Einsetzung eines Ausschusses für Wirtschaftspolitik (ABl. L 63 vom 5.3.1974, S. 21).

Wie der Wirtschafts- und Finanzausschuss ist auch der Ausschuss für Wirtschaftspolitik in die Vorbereitung der Treffen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates eingebunden, wobei sein Schwerpunkt allerdings auf dem Gebiet der Strukturreformen liegt. Im Rahmen des „Cardiff-Prozesses“ (siehe Abschnitt 1.2.2) prüft und vergleicht der Ausschuss jährlich eingehend die wirtschaftlichen Reformen in den Mitgliedstaaten. Auch in den „Luxemburg-Prozess“ (siehe Abschnitt 1.2.2), der als Rahmen für die Koordination der Beschäftigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten dient, ist er eng eingebunden. Der Ausschuss befasst sich ferner mit verschiedenen strukturellen Fragen von langfristiger Tragweite, wie etwa den Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die öffentlichen Haushalte.

Da die EZB der Durchführung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten als dem wichtigsten Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur vollen Ausschöpfung des Wachstumspotenzials des Euroraums größte Bedeutung beimisst, bietet ihr die Teilnahme am Ausschuss für Wirtschaftspolitik eine willkommene Gelegenheit, auf diesem Gebiet mitzuarbeiten. Wie beim Wirtschafts- und Finanzausschuss vollzieht sich die Mitwirkung der EZB an der Arbeit des Ausschusses für Wirtschaftspolitik unter vollständiger Achtung ihrer Unabhängigkeit.

4.3.6 Makroökonomischer Dialog

Ziel des Makroökonomischen Dialogs ist es, das Verständnis für WWU-bezogene politische Anforderungen zu vertiefen und so die Bedingungen für ein inflationsfreies, beschäftigungsförderndes Wachstum zu verbessern. Dieser Dialog, der zweimal pro Jahr auf politischer wie auch auf technischer Ebene abgehalten wird, ist gemeinhin als „Köln-Prozess“ bekannt, da er 1999 vom Europäischen Rat in Köln ins Leben gerufen wurde (siehe Abschnitt 1.2.2). Er achtet bedingungslos die Unabhängigkeit aller Beteiligten, insbesondere der Sozialpartner im Lohnbildungsprozess und der EZB im Hinblick auf die einheitliche Geldpolitik. Durch die Anerkennung der Tatsache, dass den verschiedenen wirtschaftspolitischen Akteuren unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche und die damit verbundenen Pflichten obliegen, ist allen Beteiligten bewusst, dass jeder Entscheidungsträger für die erfolgreiche Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist.

4.4 DIE SPRACHENREGELUNG DER EZB

Als eine Einrichtung der Gemeinschaft wendet sich die EZB an ein mehrsprachiges Publikum, und ihre Beschlussorgane sowie ihr Personal setzen sich aus vielen Nationalitäten zusammen. Aufgrund der Sprachenvielfalt in der EU muss die EZB in vielen Sprachen kommunizieren, um ein möglichst großes Publikum zu erreichen. Dabei verfährt die EZB pragmatisch, indem sie unter Beachtung der Mehrsprachigkeit in der EU gleichzeitig den Grundsatz der Effizienz und Zeitnähe der Kommunikation anwendet.

Seit dem 1. Mai 2004 hat die Gemeinschaft 20 Amtssprachen.⁵ Die Sprachenregelung der EZB bezüglich ihrer Rechtsakte und ihrer Beziehungen zu Dritten sowie zur Öffentlichkeit ist analog zu den im EG-Recht verankerten Grundsätzen der Mehrsprachigkeit konzipiert.⁶ So werden Verordnungen und andere Rechtsakte mit allgemeiner Geltung in allen Amtssprachen veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die von der ESZB-Satzung vorgeschriebenen Publikationen (z. B. Jahres- und Monatsbericht) sowie eine Reihe von Pressemitteilungen. An einzelne Dritte gerichtete Rechtsakte werden in der Landessprache der damit Angesprochenen herausgegeben. Dritte, die sich in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft an die EZB wenden, können erwarten, dass sie eine in der gleichen Sprache verfasste Antwort erhalten.

Für die sonstigen Arten der Kommunikation und insbesondere im internen Verkehr der EZB und des ESZB wird meistens nur eine Arbeitssprache, nämlich Englisch, verwendet. Ausnahmen gelten für die Aussprachen des EZB-Rates und des Erweiterten Rates sowie der ESZB-Ausschüsse, bei denen einige Sprachen simultan gedolmetscht werden. Durch die Verwendung einer einheitlichen Arbeitssprache wird dem Erfordernis Rechnung getragen, innerhalb der EZB und des Eurosystems bei der Formulierung und Durchführung der gemeinsamen Geldpolitik und damit zusammenhängender Aufgaben rasch, effektiv und verlässlich zu kommunizieren.

4.5 GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DURCH DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF

Wie bereits erörtert verfügt die EZB nach EG-Vertrag und ESZB-Satzung über eine weit reichende Handlungskompetenz; hierzu gehören auch Rechtsetzungsbefugnisse sowie das Recht, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verordnungen und Entscheidungen der EZB mit Geldbußen zu belegen oder Sanktionen gegen sie zu verhängen. Daher sieht Artikel 35.1 der ESZB-Satzung unter den in Artikel 230 bis 233 des EG-Vertrags festgelegten Bedingungen die gerichtliche Überprüfung der Handlungen und Unterlassungen der EZB vor. Demnach können der Rat und die Kommission der EU sowie jeder Mitgliedstaat vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage gegen Handlungen der EZB mit Rechtswirkung gegenüber Dritten erheben. Der EuGH ist für Klagen zuständig, die „wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung [des EG-]Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs“ (Artikel 230 EG-Vertrag, zweiter Absatz) erhoben werden. Ferner kann jede natürliche oder juristische Person unter den gleichen Voraussetzungen gegen an sie ergangene Entscheidungen der EZB Klage erheben, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 EG-Vertrag, vierter Absatz).

⁵ In alphabetischer Reihenfolge der jeweiligen Sprachen sind dies: Spanisch, Tschechisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Estnisch, Französisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Ungarisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Slowakisch, Slowenisch, Finnisch und Schwedisch.

⁶ EWG Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Nach Artikel 232 des EG-Vertrags kann ein Gemeinschaftsorgan oder ein Mitgliedstaat auch dann beim EuGH Klage gegen die EZB erheben, wenn diese es unter Verletzung des EG-Vertrags unterlässt, einen Beschluss zu fassen. Auch kann jede natürliche oder juristische Person vor dem EuGH Beschwerde darüber führen, dass die EZB es unterlassen hat, einen nach EG-Vertrag oder ESZB-Satzung vorgesehenen Akt an sie zu richten.

Ist die Klage berechtigt, so erklärt der EuGH die angefochtene Handlung für nichtig beziehungsweise stellt im Fall einer Unterlassung fest, dass die Untätigkeit vertragswidrig war. In diesen Fällen wird die EZB aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Gerichtsurteil zu entsprechen. Eine derartige Situation ergab sich im Jahr 2003, als der EuGH das EZB-eigene System für Betrugsbekämpfung für nichtig erklärte und stattdessen entschied, dass das System der Gemeinschaft für die Betrugsbekämpfung auch auf die EZB anwendbar sei (siehe Abschnitt 4.6).

Der EuGH prüft nicht nur die Handlungen und Unterlassungen der EZB; er ist auch für Klagen der EZB zuständig, die diese gegen ein Gemeinschaftsorgan oder einen Mitgliedstaat zur Wahrung ihrer Rechte beziehungsweise gegen ein Gemeinschaftsorgan bei unterlassener Beschlussfassung desselben erhebt (Artikel 230 bzw. 232). Ebenso kann die EZB Klage gegen eine NZB erheben, falls diese ihre vertrags- und satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt (Artikel 237 Absatz d EG-Vertrag).

Der EuGH ist auch bei Streitigkeiten zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern (siehe Abschnitt 6.4.1) sowie in allen Fällen zuständig, in denen ihm aufgrund einer Vereinbarung zwischen der EZB und ihren Vertragspartnern die Zuständigkeit zuerkannt wurde.

4.6 ÜBERPRÜFUNG DES FINANZGEBARENS UND DER INTEGRITÄT

Ein solides Finanzgebaren des Eurosystems ist eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, denn schließlich üben die EZB und die NZBen eine öffentliche Funktion aus, die letztendlich auch den Steuerzahler betrifft. Dementsprechend enthält der EG-Vertrag mehrere Bestimmungen zur Überprüfung des Finanzgebarens und der Integrität der EZB.

Die EZB kommt ihrer Rechenschaftspflicht nach, indem sie einen Jahresabschluss erstellt und diesen als Bestandteil ihres Jahresberichts veröffentlicht. Die Jahresabschlüsse der EZB und aller dem Eurosystem angehörenden NZBen werden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft. Nach Artikel 27.1 der ESZB-Satzung werden diese externen Wirtschaftsprüfer vom EZB-Rat empfohlen und vom EU-Rat anerkannt. Die von der EZB festgelegten rechtlichen Bestimmungen und diesbezüglichen Verfahrensweisen gehen mit dem „Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik“ des IWF konform, der 1999 gebilligt und zuletzt im August 2000 aktualisiert wurde.

Doch das Finanzgebaren der EZB wird nicht nur von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, sondern auch vom Europäischen Rechnungshof überprüft. Gemäß

Artikel 27.2 der ESZB-Satzung prüft der Rechnungshof die Effizienz der Verwaltung der EZB und veröffentlicht einen Jahresbericht im Amtsblatt der Europäischen Union.

Schließlich ist nach einem Urteil des EuGH vom 10. Juli 2003⁷ das System zur Betrugsbekämpfung, welches die Europäische Gemeinschaft auf der Grundlage von Artikel 280 des EG-Vertrags eingerichtet hat,⁸ auch auf die EZB anzuwenden. Nach diesem Verfahren ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) als ein unabhängiges Untersuchungsamt innerhalb der Verwaltungsstruktur der Kommission⁹ ermächtigt, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts in der EZB Untersuchungen zu möglichen Betrugsfällen und anderen Unregelmäßigkeiten anzustellen. Auf der Grundlage des EuGH-Urteils hat die EZB ihre internen Regeln und Verfahren an den in diesem Urteil vorgesehenen Rechtsrahmen angepasst und die notwendigen Maßnahmen beschlossen, um in der Betrugsbekämpfung eine enge Koordinierung mit OLAF zu gewährleisten.¹⁰

⁷ Rechtssache C-11/00 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Zentralbank, Sammlung der Rechtsprechung 2003, Seite I-07147.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

⁹ Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20).

¹⁰ Beschluss (EZB/2004/11) der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank (ABl. L 230 vom 30.6.2004, S. 56).



BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS



Pressekonferenz mit dem
Präsidenten der EZB,
Jean-Claude Trichet, bei
der Bank für Internationalen
Zahlungsausgleich in Basel
am 26. Juni 2004.
Bild: BIZ.

5 DIE EINBINDUNG DER EZB IN DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die EZB ist an der Vertretung des Euro-Währungsgebiets auf internationaler Ebene beteiligt; konkret beinhaltet dies die Vertretung der Europäischen Gemeinschaft bei internationalen Organisationen und Foren in Angelegenheiten, die die Wirtschafts- und Währungsunion betreffen und die in die Zuständigkeit des Eurosystems fallen. Dabei hängt die Art der Beteiligung von der Aufgabenteilung innerhalb der Gemeinschaft sowie zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ab. Je nach Thema kann die Mitwirkung der EZB in internationalen Organisationen und Foren von der ausschließlichen Vertretung politischer Standpunkte der Europäischen Gemeinschaft bis hin zur Formulierung eigener Standpunkte durch die EZB neben denen anderer politischer Entscheidungsträger auf Gemeinschaftsebene oder nationaler Ebene reichen.

5.1 HINTERGRUND

Im Zuge der Übertragung der Geld- und Wechselkurspolitik auf die Europäische Gemeinschaft mussten Regelungen für die Beteiligung der EZB an der internationalen geld- und finanzpolitischen Zusammenarbeit geschaffen werden. Dabei waren die vier folgenden Punkte zu beachten:

a) Die Aufgabenteilung innerhalb der Gemeinschaft

Artikel 111 Absatz 3 und 4 des EG-Vertrags ermächtigen den Rat der Europäischen Union, die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen mit Nicht-EU-Staaten oder internationalen Organisationen zu beschließen und „unter Einhaltung der [...] vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung“ in der Gemeinschaft über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, zu befinden. Bislang diente Artikel 111 Absatz 3 lediglich als Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und bestimmten Staaten außerhalb der EU im Zusammenhang mit Währungs- oder Devisenregelungen¹; die anderen Bestimmungen kamen noch nicht zur Anwendung. Die derzeitigen Vereinbarungen über die internationale Vertretung der Gemeinschaft beruhen auf den Grundsätzen, die vom Europäischen Rat auf seinen Gipfeln in Luxemburg im Dezember 1997 und in Wien im Dezember 1998 verabschiedet wurden. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates in Luxemburg werden die EZB und der ECOFIN-Rat „ihre Aufgaben bei der Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene wirksam und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung erfüllen“.

¹ Dies betrifft die vier Ratsbeschlüsse über monetäre Beziehungen zu dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino, dem Fürstentum Andorra und der Vatikanstadt sowie die beiden Ratsbeschlüsse zu Devisenregelungen in Bezug auf den Kap-Verde-Escudo, den CFA-Franc und den Komoren-Franc.

b) Die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Eurosystems

Nach Artikel 6.1 und Artikel 12.5 der ESZB-Satzung entscheidet der EZB-Rat, wie das Eurosystem auf internationaler Ebene vertreten wird. Die EZB ist befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen; dies gilt vorbehaltlich der Zustimmung des EZB-Rates auch für die nationalen Zentralbanken. Der EZB-Rat hat beschlossen, dass die NZBen weiterhin an internationalen Organisationen und Foren teilnehmen sollen, wobei ihre Mitwirkung davon abhängt, inwieweit die jeweiligen Länder an den betreffenden Einrichtungen beteiligt sind. Die EZB sollte dahingegen eine konsistente Vertretung des Eurosystems gewährleisten, wo dies notwendig und sachgerecht erscheint.

c) Die Aufgabenteilung zwischen der Gemeinschaft und den Ländern des Euro-Währungsgebiets

Wie in Abschnitt 1.2.2 besprochen verbleibt die Zuständigkeit für alle Bereiche der Wirtschaftspolitik mit Ausnahme der Geld- und Wechselkurspolitik bei den einzelnen Ländern des Euroraums. Dies bedeutet, dass die Einbindung der EZB, der Europäischen Gemeinschaft und der einzelnen EU-Länder in den Prozess der internationalen Zusammenarbeit je nach Mandat der betreffenden internationalen Organisationen und Foren differenziert ausgestaltet ist.

d) Die institutionelle Struktur der einzelnen internationalen Organisationen und Foren

Die Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf die EZB warf neue Fragen in Bezug auf den institutionellen Rahmen für internationale Beziehungen auf, da die bestehenden Regelungen nicht auf die Mitwirkung einer Währungsunion vom Ausmaß des Euroraums ausgerichtet waren. Die bestehenden Organisationen und Foren waren dafür konzipiert, die Zusammenarbeit zwischen unabhängigen Staaten zu fördern, die ohne Einschränkungen für die Durchführung ihrer Wirtschafts-, Geld- und Finanzpolitik zuständig waren. Um die Bestimmungen zu den internationalen Beziehungen der Gemeinschaft und der EZB wirksam umsetzen zu können, mussten die Regeln und Verfahren angepasst werden, auf denen die internationalen Beziehungen basieren. Bisher wurden solche Anpassungen weitgehend pragmatisch gestaltet. Dies entspricht den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates in Wien im Dezember 1998, denen zufolge es am erfolgversprechendsten sein dürfte, „einen pragmatischen Ansatz zu wählen, der mit minimalen Anpassungen der derzeitigen Regeln und Praktiken auskommen könnte, vorausgesetzt natürlich, daß ein derartiger Ansatz zu einem Ergebnis führt, bei dem die Rolle des Euro gebührend anerkannt wird“.

Die pragmatischen Lösungen, die bisher festgelegt wurden, ermöglichen der EZB die Teilnahme an internationalen Organisationen und Foren, sofern die dem Eurosystem übertragenen Aufgaben betroffen sind.

- Immer wenn die internationale Zusammenarbeit die **einheitliche Geldpolitik** betrifft, ist die EZB die einzige Einrichtung, die befugt ist, die politischen Standpunkte der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten, da die Zuständigkeit für die einheitliche Geldpolitik ausschließlich den Entscheidungsorganen der EZB, also dem Rat und dem Direktorium, obliegt.

- Die Zuständigkeit für den **Wechselkurs des Euro** teilt die EZB mit dem EU-Rat (ECOFIN) und der Eurogruppe. Damit sind sowohl der EZB-Präsident als auch der Präsident der Eurogruppe an der Beratung mit Dritten (etwa auf Ebene der G 7) und an der Kommunikationspolitik beteiligt.
- Auf dem Gebiet der **Zahlungssysteme** kann die EZB zu Fragen, die mit der Verantwortung des Eurosystems für die Förderung des reibungslosen und effizienten Funktionierens der Zahlungs- und Abwicklungssysteme zusammenhängen, auf internationaler Ebene Standpunkte formulieren. Die NZBen des Euroraums, die neben der EZB an internationalen Organisationen und Foren beteiligt sind, können ebenfalls Ansichten äußern, die ihre eigene Verantwortung und Erfahrung bezüglich der Organisation und Überwachung der inländischen Zahlungs- und Abwicklungssysteme widerspiegeln.
- In **statistischen Angelegenheiten** erlegt die ESZB-Satzung der EZB eine allgemeine Verpflichtung auf, mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. Diese Bestimmung, die der Tatsache Rechnung trägt, dass die statistischen Arbeiten in einem globalen Umfeld durchgeführt werden, gestattet es der EZB, neben den anderen zuständigen Organen der Gemeinschaft (z. B. Eurostat) eigene Standpunkte zu formulieren.
- Im Bereich der **Bankenaufsicht** und **Finanzmarktstabilität** kann die EZB an den einschlägigen internationalen Zusammenkünften teilnehmen und neben den Ansichten der zuständigen nationalen Aufsichtsinstanzen (z. B. der NZBen und der nationalen Aufsichtsbehörden) ihre eigenen Standpunkte äußern.

5.2 POLITIKINHALTE DER INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN DER EZB

Die Beteiligung der EZB an der internationalen Zusammenarbeit besteht hauptsächlich im Informations- und Gedankenaustausch mit anderen politischen Entscheidungsträgern auf der Ebene internationaler Organisationen und Foren. In diesem Zusammenhang spielt die vergleichende Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftspolitik in bedeutenden Wirtschaftsräumen eine besonders wichtige Rolle, da sie der EZB die Untersuchung der Auswirkungen außenwirtschaftlicher Entwicklungen auf die Wirtschaft im Eurogebiet erleichtert. Der Informations- und Gedankenaustausch wird durch die Aufsichtsfunktion unabhängiger Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ergänzt.

Die EZB beteiligt sich außerdem an den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, sich auf eine Reihe erfolgreicher Praktiken und Regelungen zur Erhöhung der Effizienz und Transparenz politischer Entscheidungsprozesse zu verständigen. Solche erfolgreichen Praktiken werden in der Regel in Form von Grundprinzipien, Standards und Kodizes festgelegt, die in den einzelnen Ländern auf freiwilliger Basis umzusetzen sind. Die Herausbildung erfolgreicher Praktiken führt zur Nachahmung und erhöht somit die Transparenz politischer Ent-

scheidungen, wodurch das Konzept gesunder Staats- und Verwaltungsstrukturen zu einem zentralen Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit wird.

Die internationale Zusammenarbeit der EZB erstreckt sich jedoch nicht auf die Ex-ante-Koordinierung ihrer Geld- und Wechselkurspolitik mit der Politik von Ländern außerhalb des Euroraums. Dies könnte schnell in Widerspruch zu ihrem Auftrag und ihrem Status als unabhängige Institution geraten. Eine Ex-ante-Koordinierung würde nicht nur zu einer unscharfen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der einzelnen politischen Entscheidungsträger führen, sondern auch deren Rechenschaftspflicht aufweichen.

5.3 DIE BEZIEHUNGEN DER EZB ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Die EZB unterhält Beziehungen zum IWF sowie zur OECD. Beide Organisationen überwachen und analysieren regelmäßig die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten.

5.3.1 Internationaler Währungsfonds

Der 1944 durch das Abkommen von Bretton Woods gegründete IWF umfasst gegenwärtig 184 Mitgliedstaaten. Seine Hauptaufgabe ist es, die internationale Zusammenarbeit in Währungsfragen, die Wechselkursstabilität, den internationalen Handel und das weltweite Wirtschaftswachstum zu fördern. Aufgrund seines umfangreichen Mandats nimmt der IWF eine zentrale Stellung im internationalen Währungs- und Finanzsystem ein.

Da die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten für die Stabilität des weltweiten Wirtschaftssystems von entscheidender Bedeutung ist, bildet die Überwachungstätigkeit den Schwerpunkt der Aktivitäten des IWF. Diese Tätigkeit umfasst die Überprüfung und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen und der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen von Konsultationen mit Mitgliedstaaten gemäß Artikel IV des IWF-Übereinkommens (Artikel-IV-Konsultationen). Die Überwachung schließt auch die Beurteilung der internationalen Auswirkungen nationaler politischer Entscheidungen auf ein in immer stärkerem Maße verflochtenes weltweites Wirtschafts- und Finanzsystem ein (multilaterale Überwachung).

Beobachterstatus der EZB

Im Hinblick auf die jeweiligen Mandate des IWF und der EZB erschien es wichtig, dass die EZB im IWF bei Angelegenheiten vertreten ist, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren. Am 21. Dezember 1998 beschloss das Exekutivdirektorium des IWF daher, der EZB einen Beobachterstatus einzuräumen. Dies war eine pragmatische Lösung, da sie keiner Änderung des IWF-Übereinkommens bedurfte, das nur Länder als Mitglieder vorsieht. Die Regelung sieht vor, dass die EZB zu allen Sitzungen des Exekutivdirektoriums als Beobachter eingeladen

wird, in denen Fragen von direkter Relevanz für die EZB erörtert werden. Dazu zählen die folgenden Punkte:

- Artikel-IV-Konsultationen zur Politik des Euro-Währungsgebiets,
- Artikel-IV-Konsultationen mit einzelnen Mitgliedstaaten des Eurogebiets,
- die Rolle des Euro im internationalen Währungssystem und
- die multilaterale Überwachung, d. h. die zweimal jährlich stattfindenden Aussprachen zum Bericht über die weltwirtschaftlichen Aussichten (World Economic Outlook) und zum Internationalen Kapitalmarktbericht sowie regelmäßige Diskussionen über die weltweiten Wirtschafts- und Marktentwicklungen.

Bei Fragen, die die Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets betreffen, vertritt der EZB-Beobachter bei diesen Aussprachen im Exekutivdirektorium des IWF den politischen Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft. Bei Wechselkursfragen legt der die Präsidentschaft der Eurogruppe vertretende Exekutivdirektor zusammen mit dem EZB-Beobachter die Position der Gemeinschaft dar. Dies spiegelt den regelmäßigen Gedankenaustausch wider, der auf Ebene des Euroraums zum Beispiel im Rahmen von Treffen der Eurogruppe stattfindet (siehe Abschnitt 4.3.2).

Neben der unbefristeten Einladung kann der EZB-Beobachter auch ad hoc zu Sitzungen eingeladen werden, bei denen über Themen diskutiert wird, die aus Sicht des IWF und der EZB von gemeinsamem Interesse für die Ausübung ihres jeweiligen Mandats sind. Mittlerweile ist es gängige Praxis, dass der EZB-Beobachter den Artikel-IV-Gesprächen beiwohnt, die die EU-Mitgliedstaaten betreffen, die den Euro noch nicht eingeführt haben; Voraussetzung ist allerdings, dass die EZB in das geldpolitische Koordinierungsverfahren der NZBen dieser Mitgliedstaaten eingebunden ist. Außerdem nimmt der EZB-Beobachter an den jährlichen Artikel-IV-Diskussionen über die Vereinigten Staaten und Japan teil.

Des Weiteren wird der Präsident der EZB eingeladen, als Beobachter an Treffen des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses (IMFC) teilzunehmen. Der IMFC trifft sich halbjährlich, parallel zu den Frühjahrs- und Herbsttagungen des IWF, zur Beratung und Berichterstattung an den Gouverneursrat des IWF über die Überwachung des internationalen Währungs- und Finanzsystems. Außerdem macht der Ausschuss generelle Vorgaben an das IWF-Exekutivdirektorium bei Grundsatzfragen.

Artikel-IV-Konsultationen mit der EZB und mit Ländern des Euro-Währungsgebiets

Seit der Einführung des Euro werden Artikel-IV-Konsultationen mit Ländern des Eurogebiets in zwei Teile untergliedert: Ein Teil des Artikel-IV-Prozesses betrifft hauptsächlich Fragen zur Geldpolitik und zum Wechselkurs des Euro-Währungsgebiets, während sich der zweite Teil mit einzelnen Euro-Ländern und den

Bereichen ihrer Wirtschaftspolitik beschäftigt, die nicht die Geld- oder Wechselkurspolitik betreffen, beispielsweise mit ihrer Finanz- und Strukturpolitik. Dieser zweigleisige Ansatz spiegelt die Anpassung der IWF-Verfahren wider, die durch die neue Zuständigkeitsverteilung im Euro-Währungsgebiet notwendig geworden war.

Zweimal im Jahr besucht eine IWF-Delegation die EZB, um die jüngsten Entwicklungen sowie sonstige Themen zu besprechen, die für die Geld- und Wechselkurspolitik des Eurogebiets von Relevanz sind. In diesem Zusammenhang führt die IWF-Mission auch Gespräche mit den Stellen der Europäischen Gemeinschaft, die für die Koordinierung der nationalen Politiken (z. B. im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts) zuständig sind, etwa mit der Europäischen Kommission, dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und der Eurogruppe. Diese Gespräche befassen sich mit den wirtschaftlichen Entwicklungen und der Wirtschaftspolitik (etwa der Finanz- und Strukturpolitik) des gesamten Eurogebiets, die für die Geldpolitik und die Wechselkursentwicklung von Bedeutung sind.

Im zweiten Teil des Artikel-IV-Prozesses, der sich mit der Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder befasst, besuchen Delegierte des IWF die einzelnen Länder, um mit den auf nationaler Ebene zuständigen Politikern zu sprechen.

Weitere Bereiche der Zusammenarbeit

Die EZB ist auch an bestimmten Initiativen des IWF zur Stärkung der internationalen Finanzarchitektur beteiligt, beispielsweise am Verfahrenskodex zur Transparenz der Geld- und Finanzpolitik. Darin werden die allgemeinen Prinzipien zur Transparenz und Rechenschaftspflicht der Instanzen dargelegt, die im Bereich der Geldpolitik tätig und mit den zusammenhängenden Zentralbankaufgaben befasst sind. Dazu zählen die Bereiche Zahlungssysteme und Überwachung, die Richtlinien zur Verwaltung von Währungsreserven und die Berichte über die Einhaltung von Standards und Kodizes, die alle Teil der weiter reichenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft sind, die Einführung von international anerkannten Standards und Kodizes zu unterstützen. Die Berichte beurteilen die Einhaltung dieser Standards und Kodizes durch die Länder und dienen dazu, mögliche Schwachstellen zu erkennen, die zu einer wirtschaftlichen und finanziellen Anfälligkeit führen können.

Auch auf anderen Gebieten hat die EZB ein Arbeitsverhältnis mit dem IWF aufgebaut. Insbesondere ist sie im Rahmen der Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (1993) aktiv in die Anwendung und Entwicklung von internationalen statistischen Standards einbezogen, etwa beim Zahlungsbilanzhandbuch des IWF (5. Auflage). Weitere Arbeitsbeziehungen wurden im Rahmen des SDDS (Special Data Dissemination Standard) aufgebaut. Der SDDS wurde 1996 geschaffen, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit und dem IWF zu Überwachungszwecken zeitnahe, verlässliche und umfassende Daten bereitstellen können. Außerdem ist die EZB regelmäßig an IWF-Aktivitäten zur technischen Hilfe beteiligt.

5.3.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die OECD ist eine zwischenstaatliche Organisation mit gegenwärtig 30 Mitgliedsländern und Beziehungen zu 70 weiteren Ländern. Sie bietet ihren Mitgliedern ein Forum für gegenseitige Konsultationen, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein höchstmögliches dauerhaftes Wirtschaftswachstum und wirtschaftliches und soziales Wohlergehen im Einklang mit den Prinzipien der Marktwirtschaft zu erreichen. Die OECD deckt alle Bereiche der Politik ab, einschließlich der Geldpolitik und der sonstigen Wirtschaftspolitik. Die EZB ist in alle Tätigkeiten der OECD einbezogen, die die Aufgaben des Eurosystems betreffen.

Obwohl sich die Mitgliedschaft in der OECD auf Länder beschränkt, ist die Europäische Gemeinschaft in der Organisation dauerhaft vertreten und beteiligt sich an deren Arbeit. Diese Beteiligung basiert auf Zusatzprotokoll Nr. 1 zu Artikel 13 der OECD-Konvention vom 14. Dezember 1960. Seit 1999 nimmt die EZB neben der Europäischen Kommission als Teil der Delegation der Europäischen Gemeinschaft an allen Sitzungen der OECD teil, die für sie von Interesse sind. Dabei bringen die EZB und die Europäische Kommission im Hinblick auf ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche auch ihre eigenen Standpunkte zum Ausdruck.

Die EZB wirkt u. a. an folgenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der OECD mit:

- dem Prüfungsausschuss für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen
- dem Wirtschaftspolitischen Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen
- dem Ausschuss für Finanzmärkte

Der 1961 gegründete **Prüfungsausschuss für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen (EDRC)** überprüft regelmäßig die Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der OECD. Auf der Grundlage dieser Examina veröffentlicht der Ausschuss Länderberichte, die eine Reihe von politischen Empfehlungen enthalten. Die Mitgliedstaaten können dann entscheiden, ob sie diese Empfehlungen bei der Gestaltung ihrer Politik berücksichtigen. Im Jahr 2001 führte der EDRC auch eine jährliche formelle Prüfung des Euroraums ein.

Der **Wirtschaftspolitische Ausschuss (EPC)** konzentriert sich auf die Weltwirtschaftslage, insbesondere die Auswirkungen der Entwicklungen in den drei wichtigsten OECD-Regionen (dem Euroraum, den Vereinigten Staaten und Japan). Der EPC befasst sich mit einer großen Bandbreite von Fragen, die sowohl mit den Konjunkturaussichten als auch den politischen Erfordernissen im OECD-Gebiet zusammenhängen, und stellt den OECD-Mitgliedern damit eine umfassende Lagebeurteilung zur Verfügung. Er wird dabei von mehreren Arbeitsgruppen unterstützt:

- a) Arbeitsgruppe 1 konzentriert sich auf wirtschaftliche Sachverhalte und Bereiche der Wirtschaftspolitik, die eher struktureller Natur sind (etwa auf den Zusammenhang zwischen Politikmaßnahmen und langfristigem Wachstum, die Kriterien zur Überwachung der öffentlichen Ausgaben sowie die Rolle automatischer Stabilisatoren).

- b) Arbeitsgruppe 3 überwacht und beurteilt die grundlegenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen (beispielsweise Wechselkursentwicklungen, Ungleichgewichte in den Leistungsbilanzen und/oder den öffentlichen Haushalten sowie systemische Finanzrisiken).
- c) Die Arbeitsgruppe für kurzfristige Wirtschaftsprognosen (STEP) unterstützt den EPC bei der Erarbeitung von Wirtschaftsprognosen.

Der **Ausschuss für Finanzmärkte (CFM)** befasst sich mit den strukturellen Entwicklungen an den Finanzmärkten in den OECD-Ländern.

5.4 BETEILIGUNG DER EZB AN INFORMELLEN FOREN FÜR FINANZMINISTER UND ZENTRALBANKPRÄSIDENTEN

5.4.1 Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G 7

Als Bestandteil des erweiterten Rahmens der *Zusammenarbeit* der G-7-Länder² halten ihre Finanzminister und Zentralbankpräsidenten regelmäßige Treffen ab, um über zentrale internationale Wirtschafts- und Finanzfragen zu beraten. Schwerpunkt der Sitzungen sind die wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen und Aussichten in den jeweiligen Ländern sowie Wechselkursfragen und die Weltwirtschaft. Darüber hinaus werden Themen von gemeinsamem Interesse erörtert, die mit der internationalen Geld- und Finanzpolitik zusammenhängen. Dieser informelle Austausch kann bei den Teilnehmern zu einem besseren Verständnis der verschiedenen behandelten Themen führen. Außerdem kann er für die Gesprächsführung und den Entscheidungsprozess in internationalen Organisationen wie dem IWF, der Weltbank und der OECD von Vorteil sein. Die Treffen der G 7 können also eine Orientierungshilfe für die Arbeit in diesen Organisationen sein oder politische Impulse dafür geben.

Bis zum Beginn der dritten Stufe der WWU konnten an den G-7-Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten nur die betreffenden nationalen Instanzen der G-7-Länder teilnehmen. Mit der Übertragung der Geld- und Wechselkurspolitik von der nationalen Ebene auf die Gemeinschaftsebene mussten angemessene Regelungen getroffen werden, um der neuen Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Euro-Währungsgebiets Rechnung zu tragen. So nehmen nun sowohl der Präsident der EZB als auch der Präsident der Eurogruppe an den Teilen der Treffen teil, die sich mit der gesamtwirtschaftlichen Überwachung und mit Wechselkursfragen beschäftigen. Die drei Zentralbankpräsidenten der G-7-Länder des Euro-Währungsgebiets (Deutschland, Frankreich und Italien) nehmen an diesen Gesprächen nicht teil. Sie sind aber weiterhin an Gesprächen beteiligt, in denen die G 7 über andere Fragen wie etwa die internationale Finanzarchitektur und Initiativen zu Gunsten hoch verschuldeter armer Länder diskutiert.

² Zur G 7 zählen Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Zusammen mit Russland bilden diese Länder die G 8. Die G 8 tagt in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs, die G 7 in der Zusammensetzung der Finanzminister.

Was die Rollen- und Zuständigkeitsverteilung betrifft, so vertritt der Präsident der EZB die Standpunkte des Eurosystems zur Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet, während der Präsident der Eurogruppe an den Gesprächen über die sonstigen Wirtschaftsentwicklungen und die Wirtschaftspolitik im Euroraum teilnimmt. Da Wechselkursfragen in die gemeinsame Zuständigkeit der EZB und des EU-Rates fallen, werden die bei den G-7-Treffen vertretenen Standpunkte vorher zwischen beiden Institutionen abgesprochen.

5.4.2 Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G 10

Die Arbeit der Minister und Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe³ (G 10) ist eng mit den Aktivitäten des IWF verbunden. Sie hat ihren Ursprung in den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV), die 1962 beschlossen wurden, um die regulären Mittel des IWF zu ergänzen. In den vergangenen Jahren bestand die Hauptaufgabe der G 10 in der Abwendung und Bewältigung internationaler Finanzkrisen.

Der Präsident der EZB nimmt als Beobachter an den jährlichen Sitzungen der Minister und Zentralbankpräsidenten teil, die parallel zur Jahrestagung des IWF stattfinden. Diese Sitzungen werden durch Treffen der Stellvertreter vorbereitet und ergänzt, an denen die EZB ebenfalls als Beobachter teilnimmt.

5.4.3 Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G 20

Die Gruppe der Zwanzig⁴ (G 20) ist ein informelles Gremium von Finanzministern und Zentralbankpräsidenten. Sie wurde 1999 ins Leben gerufen, um die wichtigsten Schwellenländer in den Dialog über Fragen der internationalen Wirtschaftspolitik sowie des Finanzsystems einzubinden, und soll dazu dienen, den offenen Meinungs austausch über diese Themen zu erleichtern und so die Konsensbildung zu Fragen zu fördern, die von Entscheidungsinstanzen wie dem IWF und der Weltbank diskutiert werden.

Die EZB und die Präsidentschaft der EU sind Mitglieder der G 20. Beide nehmen an den G-20-Treffen der Minister und Zentralbankpräsidenten sowie an den vorbereitenden Sitzungen auf Stellvertreterebene teil. Die Teilnahme sowohl der EZB als auch der EU-Präsidentschaft ermöglicht es, auch die Perspektive des Euroraums in die Diskussion einzubringen. Die Beiträge der EZB und/oder der EU-Präsidentschaft zu den G-20-Beratungen werden, soweit erforderlich, gemäß der im EG-Vertrag festgelegten Zuständigkeitsverteilung koordiniert.

³ Zur G 10 zählen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Schweiz ist assoziiertes Mitglied der G 10.

⁴ Zur G 20 gehören die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten von Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten. Ein weiteres Mitglied ist die Europäische Gemeinschaft, die durch den Präsidenten des EU-Rates und den Präsidenten der EZB vertreten wird. Der geschäftsführende Direktor des IWF, der Präsident der Weltbank sowie die Vorsitzenden des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses des IWF und des gemeinsamen Entwicklungsausschusses von IWF und Weltbank nehmen an den Gesprächen als Ex-officio-Mitglieder teil.

5.4.4 Forum für Finanzmarktstabilität

Das Forum für Finanzmarktstabilität (FSF) wurde im Februar 1999 von den Finanzministern und Zentralbankpräsidenten der G 7 gegründet. Die Hauptaufgaben des Forums bestehen darin,

- a) Schwachstellen im internationalen Finanzsystem aufzuzeigen und
- b) Vorschläge zur Förderung der internationalen Finanzstabilität durch einen besseren Informationsaustausch und weltweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Finanzaufsicht und -überwachung zu unterbreiten.

Das FSF wird von einem bei der BIZ angesiedelten Sekretariat unterstützt. Ein Mitglied des EZB-Direktoriums, Tommaso Padoa-Schioppa, war an den anfänglichen Treffen des FSF als Beobachter zugegen; seit Juni 2000 nimmt er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme der BIZ als ordentliches Mitglied an den Sitzungen des FSF teil.

5.4.5 Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und Zentralbanken

Die BIZ wurde 1930 gegründet und ist damit die weltweit älteste internationale Finanzorganisation. Eine ihrer Hauptaufgaben ist es, „die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern“ (Artikel 3 der Statuten der BIZ). Die EZB beteiligt sich an allen *Kooperationstätigkeiten* der BIZ einschließlich der statistischen Arbeit. Seit 2000 ist sie außerdem Anteilseigner der BIZ mit Stimm- und Teilnahmerecht in der jährlichen Generalversammlung.

Der Präsident der EZB nimmt an den Sitzungen der Zentralbankpräsidenten der G 10 teil,⁵ die gewöhnlich alle zwei Monate am Hauptsitz der BIZ in Basel stattfinden. In diesem Gremium wird über wichtige internationale Wirtschafts-, Währungs- und Finanzthemen beraten (etwa über wirtschaftliche Trends in den Industrie- wie auch in Schwellenländern, mögliche Risiken für die Stabilität des weltweiten Finanzsystems und längerfristige Entwicklungen im Währungs- und Finanzbereich). Treffen bei der BIZ stehen zunehmend auch Zentralbanken systemrelevanter Schwellenländer offen.

Die Zentralbankpräsidenten der G 10 haben eine Reihe ständiger Ausschüsse und Ad-hoc-Arbeitsgruppen eingerichtet. Dabei sind vier ständige Ausschüsse für die EZB von besonderer Bedeutung:

- a) Die EZB hat Beobachterstatus in den Sitzungen des **Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)**. Der BCBS, der als ständiges Gremium für die Zusammenarbeit zwischen den G-10-Ländern dient, setzt international anerkannte Standards in den Bereichen der Bankenregulierung, Aufsicht und anzustrebenden Marktpraktiken. Da die Arbeit des BCBS von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit der EZB und des Eurosystems auf dem Gebiet

⁵ Im Juni 2003 wurde er zum Vorsitzenden der G-10-Zentralbankpräsidenten gewählt.

der Bankenaufsicht und der Finanzmarktstabilität ist, ist die EZB auch in einigen Arbeitsgruppen des BCBS vertreten (etwa in der Arbeitsgruppe zum Electronic Banking, der Eigenkapital-Arbeitsgruppe („Capital Group“), der Forschungsgruppe („Research Task Force“) und der „Risk Management“-Arbeitsgruppe).

- b) Den Vorsitz des **Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (CPSS)** führt seit Juni 2000 ein Mitglied des EZB-Direktoriums, nämlich Tommaso Padoa-Schioppa. Der CPSS nimmt eine herausragende Stellung bei den Anstrengungen zur Förderung effizienter und stabiler Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssysteme ein.
- c) Die EZB ist außerdem im **Ausschuss für das weltweite Finanzsystem (CGFS)** vertreten. Die Tätigkeit des CGFS ist darauf ausgerichtet, potenzielle Schwachstellen im weltweiten finanziellen Umfeld aufzuspüren und zu beurteilen, das Verständnis der Funktionsweise der Finanzmärkte zu vertiefen und die Effizienz und Stabilität dieser Märkte zu fördern.
- d) Schließlich ist die EZB Mitglied im **Märkteausschuss**, einer Gruppe hochrangiger Zentralbankvertreter, die regelmäßig die Entwicklungen an den Finanzmärkten diskutiert und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Devisenmärkte richtet.

Der Eurotower,
Sitz der EZB in
Frankfurt am Main.
Bild:
EZB/Martin Starl.



6 DIE EZB ALS JURISTISCHE PERSON

Als Zentralbank weist die EZB sowohl Merkmale des öffentlichen wie auch des privaten Sektors auf. Ihre rechtlichen Grundlagen und ihr Leitbild geben ihr den Charakter einer öffentlichen Einrichtung; gleichzeitig werden die geldpolitischen Maßnahmen der EZB hauptsächlich durch Finanzgeschäfte umgesetzt, und ihre Organisationsstruktur und Arbeitsmethoden entsprechen weitgehend denen einer Bank des Privatsektors. Bei der EZB handelt es sich demzufolge um eine öffentliche Einrichtung sui generis mit einigen unternehmenstypischen Merkmalen.

6.1 LEITBILD

Im August 2003 verabschiedete das Direktorium ein Leitbild für die EZB („mission statement“), das ihre Ziele und Stellung innerhalb des Eurosystems wiedergibt.

„Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden zusammen das Eurosystem, das Zentralbankensystem des Euro-Währungsgebiets. Das vorrangige Ziel des Eurosystems ist die Gewährleistung der Preisstabilität, d. h., den Wert des Euro zu sichern.

Wir bei der Europäischen Zentralbank haben uns verpflichtet, alle uns übertragenen Zentralbankaufgaben effektiv zu erfüllen. Dabei streben wir höchste Integrität, Kompetenz, Effizienz und Transparenz an.“

Der erste Teil des Leitbilds hebt die enge Verflechtung der EZB mit den NZBen der Euro-Länder und das oberste Ziel des Eurosystems hervor. Der zweite Teil unterstreicht die Verpflichtung der EZB, ihre Aufgaben effizient zu erfüllen, sowie die Werte, die die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB dabei als besonders wichtig erachten. Den Werten Integrität, Kompetenz, Effizienz und Transparenz wurde im Rahmen einer Befragung der Mitarbeiter der EZB, deren Ergebnisse direkt in die Formulierung des Leitbilds eingeflossen sind, besondere Bedeutung beigemessen.

Diese Werte spiegeln sich in der Gestaltung der internen Strukturen und Arbeitsabläufe der EZB wider. Diese Strukturen und Abläufe sind nicht statisch, sondern werden kontinuierlich weiterentwickelt, um optimale Verfahrensweisen und Standards zu erarbeiten.

6.2 UNTERNEHMENSKONTROLLE

Mit dem Begriff „Unternehmenskontrolle“ können unterschiedliche Vorstellungen und Definitionen verbunden sein. Was die EZB betrifft, so umfasst der Begriff

- die Regeln und Verfahren für die Entscheidungsfindung in Bezug auf Unternehmensangelegenheiten der EZB und

- die Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Entscheidungen sowie der geltenden Rechtsvorschriften.

Da die EZB eine unabhängige Institution ist, obliegt die Verantwortung für die Unternehmenskontrolle in erster Linie ihren Beschlussorganen, genauer gesagt dem EZB-Rat und dem EZB-Direktorium. Daneben gibt es eine Reihe externer und interner Kontrollinstanzen.

6.2.1 Die Aufgaben des EZB-Rates und des EZB-Direktoriums im Bereich der Unternehmenskontrolle

Als oberstes Entscheidungsorgan im Hinblick auf die Verwaltung und Funktionsweise der EZB verabschiedet der EZB-Rat die Geschäftsordnung der EZB und trägt insbesondere die Verantwortung für ihre Finanzen. Auf Basis der Budgetvorlage des Direktoriums beschließt er den jährlichen Haushalt der EZB und trifft alle Entscheidungen hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der EZB sowie der Gewinnverwendung der jährlichen Finanzergebnisse. Außerdem legt er die Beschäftigungsbedingungen sowohl für die Mitglieder des Direktoriums (siehe Abschnitt 2.5.1) als auch für die Mitarbeiter der EZB fest.

Entsprechend seiner satzungsmäßigen Aufgabe, die laufenden Geschäfte der EZB zu führen, hat das Direktorium organisatorische Zuständigkeiten und Führungsbefugnisse. Es beschließt nach Anhörung des EZB-Rates über die interne Struktur der EZB, d. h. über Anzahl, Bezeichnung und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Arbeitseinheiten. Die wichtigsten Arbeitseinheiten bzw. „Geschäftsbereiche“ unterstehen unmittelbar der Leitung und Kontrolle des Direktoriums. Außerdem entscheidet das Direktorium darüber, wie die Zuständigkeiten im Hinblick auf die einzelnen Geschäftsbereiche unter seinen Mitgliedern aufgeteilt werden, und teilt dies sowohl dem EZB-Rat wie auch dem Erweiterten Rat mit. Solche Beschlüsse werden in Anwesenheit aller Mitglieder des Direktoriums getroffen und können nicht gegen die Stimme des Präsidenten gefasst werden.¹

Das Direktorium ist darüber hinaus für alle Personalangelegenheiten zuständig. Es erlässt zur Umsetzung der vom EZB-Rat beschlossenen Beschäftigungsbedingungen so genannte „Staff Rules“ und trifft alle notwendigen Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl, Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern.

6.2.2 Externe und interne Kontrollinstanzen

Wie in Abschnitt 4.6 erläutert, werden Finanzgebaren und Integrität der EZB durch Außenstehende überprüft, nämlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, den Europäischen Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Diese externen Kontrollinstanzen werden durch mehrere interne Kontrollmechanismen und -verfahren ergänzt, die im Folgenden beschrieben werden.

¹ Artikel 10.2 der Geschäftsordnung der EZB.

Haushaltsausschuss

In Budgetfragen steht dem EZB-Rat der Haushaltsausschuss beratend zur Seite, der gemäß Artikel 15 der EZB-Geschäftsordnung vom EZB-Rat eingerichtet wurde. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Zentralbanken des Eurosystems zusammen, von denen einer den Vorsitz übernimmt. Der Ausschuss prüft insbesondere die jährlichen Haushaltsentwürfe der EZB und legt dem EZB-Rat eine entsprechende Stellungnahme vor, bevor dieser den Haushalt verabschiedet. Der Ausschuss legt dem EZB-Rat auch eine Stellungnahme zu der Ausführung der jährlichen Haushaltspläne vor.

Struktur der internen Kontrolle

Die Struktur der internen Kontrolle basiert auf einem funktionellen Ansatz, wonach jeder Geschäftsbereich für seine interne Kontrolle und Effizienz verantwortlich ist. Dabei legt jeder Geschäftsbereich für seinen Zuständigkeitsbereich verschiedene Verfahren zur laufenden Überwachung fest und wendet sie an. Zusätzlich beraten die Direktion Planung und Controlling sowie die Abteilung Risikomanagement das Direktorium bei bestimmten Aspekten der Kontrolle der Gesamtbank.

Interne Revision

Die Direktion Interne Revision ist dem EZB-Direktorium direkt unterstellt. Ihre Aufgaben sind in den Richtlinien für das Revisionswesen der EZB („ECB Audit Charter“) festgelegt, die das Direktorium auf Basis internationaler branchenüblicher Standards, im Besonderen der Standards des „Institute of Internal Auditors“, aufgestellt hat.

Verhaltenskodex und Verhinderung von Insidergeschäften

Einer der Grundwerte der EZB ist es, ein höchstes Maß an Integrität zu erreichen. Dementsprechend hat die EZB Regeln und Verfahren festgelegt, die ihre Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels unterstreichen.

Der **Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates**, der im Mai 2002² verabschiedet wurde, trägt der Verantwortung aller EZB-Ratsmitglieder Rechnung, die Integrität und das Ansehen des Eurosystems zu wahren sowie die Effektivität der Operationen des Eurosystems zu gewährleisten. Ein vom EZB-Rat ernannter Berater gibt Orientierungshilfen zu bestimmten Fragen des beruflichen Verhaltens.

Der **Verhaltenskodex der Europäischen Zentralbank**³ dient den Beschäftigten der EZB und den Mitgliedern des Direktoriums als Richtschnur und Maßstab für ihr berufliches Verhalten und legt ihnen nahe, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen hohen Standard an Berufsethik zu wahren.

Außerdem wurden **Regeln über Insidergeschäfte**⁴ aufgestellt, um die missbräuchliche Verwendung vertraulicher Finanzmarktinformationen zu verhindern. Laut diesen Regeln ist es den EZB-Mitarbeitern und Direktoriumsmitgliedern

² ABl. C 123 vom 24.5.2002, S. 9.

³ ABl. C 76 vom 8.3.2001, S. 12.

⁴ ABl. C 236 vom 22.8.2001, S. 13.

verboten, entweder selbst oder mittelbar durch Dritte Insiderinformationen auszunutzen, wenn sie entweder auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung oder auf Risiko und Rechnung Dritter private Finanztransaktionen tätigen.

Ein vom Direktorium ernannter Berater in ethischen Angelegenheiten bietet Orientierungshilfe in allen Fragen des beruflichen Verhaltens und stellt darüber hinaus die konsistente Auslegung der Regeln über Insidergeschäfte sicher.

Datenschutzbeauftragter

Gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ hat das EZB-Direktorium einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der seine Tätigkeit am 1. Januar 2002 aufgenommen hat. Er stellt sicher, dass von der EZB erfasste bzw. verarbeitete personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden.

Beschaffungsregeln

Bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen trägt die EZB den Grundsätzen der öffentlichen Bekanntgabe, der Transparenz, des gleichberechtigten Zugangs, der Nichtdiskriminierung und der effizienten Verwaltung gebührend Rechnung. Die Beschaffungsregeln der EZB entsprechen den Grundsätzen der EU-Richtlinien für öffentliches Auftragswesen. Sie normieren, dass von diesen Grundsätzen nur in dringlichen Fällen, aus Sicherheits- oder Vertraulichkeitsgründen, bei Verfügbarkeit nur eines einzigen Lieferanten, bei Lieferungen der NZBen an die EZB oder zur Gewährleistung der Kontinuität von Lieferungen abgewichen werden kann.

6.2.3 Zugang zu den Archiven der EZB

Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Archiven der EZB unterliegt den Regelungen des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2004⁶. Dieser Beschluss räumt der Öffentlichkeit das Recht auf Zugang zu Dokumenten der EZB im Einklang mit den Entschlüssen des Europäischen Rates von Birmingham (1992) und von Kopenhagen (1993) ein, um den Bürgern die Europäische Gemeinschaft näher zu bringen und damit dem berechtigten Interesse der Bürger an der Organisation und Funktionsweise der Organe und Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, Rechnung zu tragen.

Der Begriff „Dokument“ umfasst alle Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers, die von der EZB erstellt wurden oder sich in ihrem Besitz befinden und mit ihren Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen im Zusammenhang stehen. Die Öffentlichkeit hat somit auch Zugang zu den Dokumenten, die vom EWI und vom Ausschuss der Präsidenten stammen; diese sind ebenfalls in den Archiven der EZB enthalten.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S.1).

⁶ Beschluss EZB/2004/3 vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 42).

Der Zugang zu einem Dokument wird nicht gewährt, wenn seine Verbreitung aus Gründen der Vertraulichkeit der Aussprachen der Beschlussorgane der EZB dem öffentlichen Interesse entgegensteht. Die Geheimhaltung solcher und verwandter Dokumente wird für höchstens 30 Jahre gewährleistet. Die Gründe für die Geheimhaltung solcher Dokumente (siehe Abschnitt 4.2.2) haben Vorrang vor dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen. Die Geheimhaltung dieser Dokumente verletzt das öffentliche Interesse jedoch nicht, da die EZB die Öffentlichkeit über die Sitzungsergebnisse ihrer Beschlussorgane ausführlich informiert.

Anträge auf Zugang zu EZB-Dokumenten sind an die Generaldirektion Sekretariat und Sprachendienste der EZB zu richten, die die Archive der EZB verwaltet. Bei Ablehnung eines Antrags kann das Direktorium angerufen werden. Lehnt die EZB einen Antrag endgültig ab, können gemäß Artikel 195 bzw. 230 des EG-Vertrags der Europäische Bürgerbeauftragte und der Gerichtshof angerufen werden.

6.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das Direktorium beschließt die Organisationsstruktur der EZB. Gemäß Artikel 10.2 der EZB-Geschäftsordnung ist der EZB-Rat vor jeder Änderung der Organisationsstruktur anzuhören.

Die EZB ist derzeit in 17 Geschäftsbereiche unterteilt (siehe Abbildung 3). Die flache Organisationsstruktur spiegelt sowohl die Vielfältigkeit der Funktionen der EZB wider wie auch den Wunsch, eine zu tiefe Hierarchie zu vermeiden. Jeder Geschäftsbereich wird von einem Mitglied der Führungsebene (Generaldirektor oder Direktor) geleitet, das einem Mitglied des EZB-Direktoriums unterstellt ist. Einige Mitglieder der Führungsebene sitzen auch ESZB-Ausschüssen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vor (siehe Abschnitt 2.5.2).



Es wurden eine Reihe EZB-interner Ausschüsse eingerichtet, um die Ausübung abteilungsübergreifender Funktionen zu erleichtern. Zudem hat das Direktorium der EZB im Jahr 2003 einen Management-Ausschuss eingesetzt, der ihm bei Angelegenheiten, die die Verwaltung der EZB, die strategische Planung und das jährliche Haushaltsverfahren betreffen, beratend und unterstützend zur Seite steht. Den Vorsitz im Management-Ausschuss hat ein Mitglied des Direktoriums inne; der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der EZB-Führungsebene zusammen.

Bislang hat sich die EZB im Wesentlichen auf die Festlegung ihrer Funktionen, die Formulierung und Durchführung der gemeinsamen Geldpolitik sowie die Einführung des Euro konzentriert. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Prozesse und angesichts des stetig wachsenden Personalbestands (von etwa 400 Mitarbeitern im Jahr 1998 auf rund 1 200 Mitarbeiter im Jahr 2003) ist die EZB nun verstärkt bemüht, ihre interne Organisation zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat sie unter dem Motto „ECB in Motion“ einen Reformprozess zur Verbesserung ihrer internen Abläufe eingeleitet. Als Ergebnis dieses Prozesses sind eine Anzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der internen Verwaltung, der Möglichkeiten der fachlichen Weiterentwicklung und der internen Kommunikation sowie zum Bürokratieabbau ergriffen worden⁷.

6.4 PERSONAL UND PERSONALBEZIEHUNGEN

Die EZB ist befugt, ihre Personalpolitik eigenständig zu regeln. Diese Eigenständigkeit ist Teil der in Artikel 108 des EG-Vertrags gewährleisteten Unabhängigkeit der EZB, die in Artikel 36 der ESZB-Satzung konkretisiert wird.

6.4.1 Personal

Die EZB beschäftigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen EU-Mitgliedstaaten. Ende 2003 belief sich ihr Personalstand auf 1 213 Mitarbeiter. Das Personal der EZB besteht zum Großteil aus qualifizierten Fachkräften, die in der Analyse und Forschung sowie der Leitung der Bank tätig sind. Als zentrale und führende Stelle des Eurosystems hat die EZB eine große Anzahl von Stellen geschaffen, die Führungsqualitäten und analytische Fähigkeiten voraussetzen. Die meisten dieser Fachkräfte haben ein volkswirtschaftliches Studium abgeschlossen.

Die Auswahl, Einstellung und Beförderung von Mitarbeitern der EZB erfolgt auf Basis der beruflichen Eignung, wobei der öffentlichen Bekanntgabe, der Transparenz, dem gleichberechtigten Zugang und der Nichtdiskriminierung gebührend Rechnung getragen wird. Im Einklang mit diesen Grundsätzen ist in den vom Direktorium verabschiedeten Einstellungsregelungen⁸ ein Auswahlprozess festgelegt, der darauf abstellt zu gewährleisten, dass hoch qualifizierte, kompetente Kandidaten mit höchsten Integritätsstandards eingestellt werden. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes zielt der Auswahlprozess auch auf eine geographisch möglichst breit gefächerte Basis von Bürgern aus EU-Staaten ab,

⁷ Siehe EZB, Jahresbericht 2003, Kapitel 8, Abschnitt 2.2.

⁸ EZB, Rundverfügung 05/2004 vom 18. Mai 2004.

ungeachtet der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder etwaiger Behinderungen. Die EZB verwendet keine Länderquoten. Stattdessen stellt sie durch EU-weite Anzeigen mit speziellen Informationskampagnen gleiche Chancen für alle EU-Bürger sicher.

Die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB, die vom EZB-Rat beschlossen und durch die vom Direktorium festgelegten Staff Rules umgesetzt wurden, sind wesentlicher Bestandteil der zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern abgeschlossenen individuellen Arbeitsverträge. Grundsätzlich werden die individuellen Arbeitsverträge auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

Die Gehälter und Sozialleistungen der EZB-Mitarbeiter sind mit denen anderer europäischer Organisationen und internationaler Organisationen mit Sitz in Europa vergleichbar. Die EZB hat Programme eingerichtet, um die EU-weit rekrutierten Mitarbeiter und ihre Familien beim Umzug nach Frankfurt zu unterstützen. Außerdem bietet sie ihren Mitarbeitern Kinderbetreuung und internationale Ausbildungsmöglichkeiten. Seit September 2002 haben Kinder von EZB-Mitarbeitern die Möglichkeit, die neue Europäische Schule im Nordwesten Frankfurts zu besuchen.⁹

Die von der EZB gezahlten Gehälter, einschließlich der Bezüge der Direktoriumsmitglieder, unterliegen einer von der Europäischen Gemeinschaft erhobenen und deren Haushalt zufließenden Einkommensteuer.

Die Rechte der EZB-Mitarbeiter werden von der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft geschützt. Gemäß dem EG-Vertrag ist der Europäische Gerichtshof bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der EZB und ihren Mitarbeitern zuständig. Zu den Arbeitnehmerrechten zählt auch das Streikrecht.

Die EZB hat einen unabhängigen Berater in sozialen Angelegenheiten, von dem sich EZB-Mitarbeiter auf vertraulicher Basis in für ihre Arbeit bedeutsamen Fragen beraten lassen können und der bei zwischenmenschlichen Konflikten am Arbeitsplatz als Mediator fungiert. Des Weiteren hat die EZB einen unabhängigen Berater in Gleichstellungsfragen ernannt, der in Fragen der Chancengleichheit im weitesten Sinne, etwa hinsichtlich Geschlecht, Nationalität und Alter, Hilfe anbietet.

6.4.2 Personalvertretung der EZB

Die Beschäftigungsbedingungen der EZB sehen vor, dass die Mitarbeitervertretung als „Staff Committee“ organisiert werden soll. Dieses vertritt die allgemeinen Interessen der gesamten Belegschaft in allen Fragen, die die Arbeitsverträge, die Dienstvorschriften und Vergütung, die Beschäftigungs-, Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen bei der EZB, die soziale Absicherung sowie die Altersversorgung betreffen. Die Mitglieder des Staff Committee werden in geheimer Abstimmung von allen Mitarbeitern gewählt.

⁹ Die Europäischen Schulen sind ein gemeinsames Unterfangen der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft und wurden in erster Linie für die Kinder der Mitarbeiter der Institutionen und Organe der Gemeinschaft errichtet.

Die EZB-Beschäftigungsbedingungen verleihen dem Staff Committee der EZB ein umfassendes Recht, zu den oben genannten Angelegenheiten konsultiert zu werden. Dieses Recht wird von der EZB voll und ganz beachtet. Ferner hat die EZB dem Staff Committee die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Beispielsweise werden seine Mitglieder teilweise von der Arbeit freigestellt, und zwar im Umfang von 2,3 Vollzeitstellen. Außerdem kommt die EZB für Sekretariats- und Logistikkosten sowie für die Rechtsberatung auf.

Einige Mitarbeiter sind Mitglieder der Gewerkschaft der EZB-Mitarbeiter (*Union of the Staff of the European Central Bank – USE*), die von der EZB auch bei Fragen zu sozialen Bedingungen und Arbeitsbedingungen konsultiert wird. Der Antrag der USE und einer externen Gewerkschaft, der Organisation der Beschäftigten bei europäischen und internationalen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland (*International and European Public Services Organisation – IPSO*), auf Anerkennung als Tarifpartner für den Abschluss von Tarifverträgen wurde allerdings im Jahr 2002 vom Gericht erster Instanz für unzulässig befunden. In der Folge zog IPSO die diesbezüglich vor dem Europäischen Gerichtshof eingelegte Berufung zurück.

6.4.3 ESZB-bezogener sozialer Dialog

Im Jahr 1999 hat die EZB einen freiwilligen ESZB-bezogenen sozialen Dialog mit den europäischen Gewerkschaftsverbänden eingerichtet, in denen die Bediensteten der Zentralbanken des ESZB vertreten sind:

- UNI-Europe (ehemals Eurofiet)
- Standing Committee of the Unions of central bank staff (SCUCB)
- European Public Sector Union (EPSU)

Der soziale Dialog auf ESZB-Ebene, an dem Personalvertreter jeder Zentralbank im ESZB teilnehmen, wurde auf Wunsch der europäischen Gewerkschaftsverbände ins Leben gerufen. Er beschäftigt sich u. a. mit Inhalt, Begründung und Zeitpunkt von Entscheidungen, die weit reichende Auswirkungen auf die quantitative und qualitative Beschäftigungssituation in den NZBen haben. Er sorgt dafür, dass Personalvertreter aller nationalen Zentralbanken der EU und der EZB ihre Ansichten zu solchen Fragen äußern können, bevor die Entscheidungen von den Beschlussorganen der EZB getroffen werden.

Im Dezember 1999 wurde von den betreffenden Parteien in einem von ihnen unterzeichneten Dokument festgehalten, dass der soziale Dialog nicht die jeweiligen Personalbeziehungen der EZB und der nationalen Zentralbanken berührt. Diese fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der EZB bzw. der jeweiligen nationalen Zentralbank.

6.5 SITZ UND RÄUMLICHKEITEN

Durch einen einvernehmlichen Beschluss der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten am 29. Oktober 1993 wurde Frankfurt am Main als Sitz der EZB bestimmt.¹⁰ Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main wurde am 18. September 1998 unterzeichnet und trat am 4. März 1999 in Kraft. Es befasst sich mit praktischen und technischen Aspekten der Anwendung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Die Räumlichkeiten der EZB befinden sich gegenwärtig in drei angemieteten Bürogebäuden in der Frankfurter Innenstadt. Die EZB hat jedoch beschlossen, ein eigenes Gebäude zu errichten. Im März 2002 erwarb sie ein Baugrundstück im Osten Frankfurts, auf dem sich gegenwärtig die Frankfurter Großmarkthalle befindet. Die Großmarkthalle ist ein denkmalgeschütztes Gebäude und soll in den Entwurf für das neue EZB-Gebäude integriert werden.

Im November 2002 schrieb die EZB einen internationalen städtebaulichen und architektonischen Design-Wettbewerb für den Neubau der EZB aus.¹¹ Es gingen Bewerbungen von mehr als 300 Architekten aus 31 Ländern und fünf Kontinenten ein. In einem Vorauswahlverfahren wurden von einer Jury (bestehend aus fünf Vertretern der EZB, unterstützt von fünf Architekten) 80 Bewerber ermittelt, unter ihnen 70 etablierte und 10 aufstrebende junge Architekten.

Im Februar 2004 wählte eine zwölfköpfige internationale Jury (bestehend aus drei Vertretern der EZB, drei Vertretern der nationalen Zentralbanken, fünf international renommierten Architekten sowie einem Vertreter der Stadt Frankfurt am Main) unter Vorsitz des EZB-Vizepräsidenten Lucas D. Papademos die drei Preisträger aus.¹² Die Auswahl erfolgte anhand zuvor festgelegter Kriterien wie Qualität des architektonischen Entwurfs, Originalität, Inspiration und Innovation des Konzepts sowie Integration in das umliegende Stadtgebiet.

Die Preise wurden wie folgt vergeben:

- Erster Preis: Coop Himmelb(l)au, Wien, Österreich
- Zweiter Preis: ASP Schweger Assoziierte, Berlin, Deutschland
- Dritter Preis: 54f architekten/T. R. Hamzah & Yeang, Darmstadt, Deutschland/Selangor, Malaysia

¹⁰ Einvernehmlicher Beschluss der auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Festlegung des Sitzes bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol (ABl. C 323 vom 30.11.1993, S. 1).

¹¹ Siehe die Pressemitteilung der EZB vom 26. November 2002.

¹² Siehe die Pressemitteilung der EZB vom 13. Februar 2004.

Die drei Preisträger wurden eingeladen, an der Überarbeitungsphase des Projekts teilzunehmen und ihre Entwürfe unter Berücksichtigung der speziellen Empfehlungen und Anforderungen der Jury, der EZB und der Stadt Frankfurt zu überarbeiten. Nach Abschluss der Überarbeitungsphase im Oktober 2004 wird der EZB-Rat voraussichtlich einen der drei ausgezeichneten Architekten mit der Planung des EZB-Neubaus beauftragen. Im Anschluss soll mit der Detailplanung begonnen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist für 2006 vorgesehen.

Der Neubau wird nicht nur zur Steigerung der Funktionalität und Effizienz der EZB beitragen, sondern darüber hinaus auch die Grundwerte der EZB als europäischer Währungsbehörde widerspiegeln.

ANHANG I

AUSZÜGE AUS DEM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

ERSTER TEIL

GRUNDSÄTZE

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

- a) das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) eine gemeinsame Handelspolitik;
- c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;
- d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise und des Personenverkehrs nach Titel IV;
- e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;
- f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;

- i) die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;
- j) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;
- k) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- l) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;
- m) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;
- n) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- o) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- p) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;
- q) einen Beitrag zu einer qualitativ hoch stehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
- r) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
- s) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;
- t) einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- u) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

(2) Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Artikel 4

(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und

unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

Artikel 8

Nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren werden ein Europäisches System der Zentralbanken (im Folgenden als „ESZB“ bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im Folgenden als „EZB“ bezeichnet) geschaffen, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB (im Folgenden als „Satzung des ESZB“ bezeichnet) zugewiesen werden.

DRITTER TEIL

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT

TITEL VII

Die Wirtschafts- und Währungspolitik

KAPITEL I

DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK

Artikel 98

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel 99 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

Artikel 99

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Artikels 98.

(2) Der Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichtes des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung verabschiedet der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlung.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(5) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 festlegen.

Artikel 100

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren mit qualifizierter Mehrheit über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von [...] außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Gemeinschaft zu gewähren. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss.

Artikel 101

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als „nationale Zentralbanken“ bezeichnet) für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 102

(1) Maßnahmen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

(2) Der Rat legt vor dem 1. Januar 1994 nach dem Verfahren des Artikels 252 die Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots fest.

Artikel 103

(1) Die Gemeinschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Rat kann erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 252 Definitionen für die Anwendung der in Artikel 101 und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.

Artikel 104

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Fest-

stellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

- a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass
 - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

(4) Der Ausschuss nach Artikel 114 gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.

(6) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

(7) Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

(8) Stellt der Rat fest, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(10) Das Recht auf Klageerhebung nach den Artikeln 226 und 227 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 9 dieses Artikels nicht ausgeübt werden.

(11) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluss nach Absatz 9 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,
- die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Gemeinschaft zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,
- Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

(12) Der Rat hebt einige oder sämtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 bis 9 und 11 so weit auf, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(13) Die Beschlussfassung des Rates nach den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 erfolgt auf Empfehlung der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gemäß Artikel 205 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Stimmen des Vertreters des betroffenen Mitgliedstaats.

(14) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der EZB die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.

Der Rat beschließt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes vor dem 1. Januar 1994 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls.

KAPITEL 2

DIE WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel 105

(1) Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 111 durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 dritter Gedankenstrich berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die EZB wird gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB,
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 6 festlegt.

Die EZB kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das ESZB trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen.

Artikel 106

(1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 107

(1) Das ESZB besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken.

(2) Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB, nämlich dem EZB-Rat und dem Direktorium, geleitet.

(4) Die Satzung des ESZB ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

(5) Der Rat kann die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1 Buchstabe a) und 36 der Satzung des ESZB entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

(6) Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf

Empfehlung der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des ESZB genannten Bestimmungen.

Artikel 108

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 109

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen.

Artikel 110

(1) Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag und unter den in der Satzung des ESZB vorgesehenen Bedingungen

- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des ESZB festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 107 Absatz 6 vorgesehen werden,
- Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
- Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.

Die Artikel 253, 254 und 256 des Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 6 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel 111

(1) Abweichend von Artikel 300 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für die ECU gegenüber Drittländwährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die ECU-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der ECU-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländwährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 300 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

Die nach diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen sind für die Organe der Gemeinschaft, die EZB und die Mitgliedstaaten verbindlich.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 99 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

(5) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen.

KAPITEL 3

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 112

(1) Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

(2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel 113

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen.

Der Präsident des Rates kann dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel 114

(1) Um die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Beratender Währungsausschuss eingesetzt.

Dieser hat die Aufgabe,

- die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;
- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;
- unbeschadet des Artikels 207 an der Vorbereitung der in Artikel 59, Artikel 60, Artikel 99 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 100, Artikel 102, Artikel 103, Artikel 104, Artikel 116 Absatz 2, Artikel 117 Absatz 6, Artikel 119, Artikel 120, Artikel 121 Absatz 2 sowie Artikel 122 Absatz 1 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken;
- mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Währungsausschusses.

(2) Mit Beginn der dritten Stufe wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt. Der in Absatz 1 vorgesehene Währungsausschuss wird aufgelöst.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat die Aufgabe,

- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;
- die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen;
- unbeschadet des Artikels 207 an der Vorbereitung der in Artikel 59, Artikel 60, Artikel 99 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 100, Artikel 102, Artikel 103, Artikel 104, Artikel 105 Absatz 6, Artikel 106 Absatz 2, Artikel 107 Absätze 5 und 6, Artikel 111, Artikel 119, Artikel 120 Absätze 2 und 3, Artikel 122 Absatz 2, Artikel 123 Absätze 4 und 5 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen;

- mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die EZB ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des in diesem Artikel genannten Ausschusses im Einzelnen fest, wie sich der Wirtschafts- und Finanzausschuss zusammensetzt. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluss.

(4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung nach den Artikeln 122 und 123 gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 115

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich von Artikel 99 Absatz 4, Artikel 104 mit Ausnahme von Absatz 14, Artikel 111, Artikel 121, Artikel 122 und Artikel 123 Absätze 4 und 5 fallen, kann der Rat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Rat umgehend ihre Schlussfolgerungen.

KAPITEL 4

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 119

(1) Ist ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes oder die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach diesem Vertrag treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder dro-

henden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des in Artikel 114 bezeichneten Ausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand mit qualifizierter Mehrheit; er erlässt Richtlinien oder Entscheidungen, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

- a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;
- b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;
- c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

(4) Unbeschadet des Artikels 122 Absatz 6 endet die Geltungsdauer dieses Artikels zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe.

Artikel 120

(1) Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des Artikels 119 Absatz 2 nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Staat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel 119 empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des in Artikel 114 bezeichneten Ausschusses kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, dass der betreffende Staat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

(4) Unbeschadet des Artikels 122 Absatz 6 endet die Geltungsdauer dieses Artikels zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe.

Artikel 121

(1) Die Kommission und das EWI berichten dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 108 und Artikel 109 dieses Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 Absatz 6;
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und des EWI berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat beurteilt auf der Grundlage dieser Berichte auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit,

- ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen,
- ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt,

und empfiehlt seine Feststellungen dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt. Das Europäische Parlament wird angehört und leitet seine Stellungnahme dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu.

(3) Unter gebührender Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nach Absatz 2 verfährt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, spätestens am 31. Dezember 1996 mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- er entscheidet auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Empfehlungen des Rates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt;
- er entscheidet, ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die dritte Stufe einzutreten;

sofern dies der Fall ist,

- bestimmt er den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe.

(4) Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe am 1. Januar 1999. Vor dem 1. Juli 1998 bestätigt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, nach einer Wiederholung des in den Absätzen 1 und 2 – mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich – vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates nach Absatz 2, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

Artikel 122

(1) Falls der Zeitpunkt nach Artikel 121 Absatz 3 bestimmt wurde, entscheidet der Rat auf der Grundlage der in Artikel 121 Absatz 2 genannten Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission, ob – und gegebenenfalls welchen – Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ bezeichnet.

Falls der Rat nach Artikel 121 Absatz 4 bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, wird den Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag ebenfalls als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ bezeichnet.

(2) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 1. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Artikels 121 Absatz 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

(3) Eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 hat zur Folge, dass die nachstehenden Artikel für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten: Artikel 104 Absätze 9 und 11, Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5, Artikel 106, Artikel 110, Artikel 111 sowie Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) Der Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Zentralbank von den Rechten und Verpflichtungen im Rahmen des ESZB wird in Kapitel IX der Satzung des ESZB geregelt.

(4) In Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 106, Artikel 110, Artikel 111 sowie Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(5) Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten Artikeln. In diesem Fall gelten abweichend von Artikel 205 und Artikel 250 Absatz 1 zwei Drittel der gemäß Artikel 205 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

(6) Artikel 119 und Artikel 120 finden weiterhin auf Mitgliedstaaten Anwendung, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Artikel 123

(1) Unmittelbar nach dem gemäß Artikel 121 Absatz 3 gefassten Beschluss über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe bzw. unmittelbar nach dem 1. Juli 1998

- verabschiedet der Rat die in Artikel 107 Absatz 6 genannten Bestimmungen;
- ernennen die Regierungen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, nach dem Verfahren des Artikels 50 der Satzung des ESZB den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB. Bestehen für Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen, so kann sich das Direktorium aus weniger Mitgliedern als in Artikel 11.1 der Satzung des ESZB vorgesehen zusammensetzen; auf keinen Fall darf es jedoch aus weniger als vier Mitgliedern bestehen.

Unmittelbar nach Ernennung des Direktoriums werden das ESZB und die EZB errichtet und von diesen Vorkehrungen für die Aufnahme ihrer vollen Tätigkeit im Sinne dieses Vertrags und der Satzung des ESZB getroffen. Sie nehmen ihre Befugnisse ab dem ersten Tag der dritten Stufe in vollem Umfang wahr.

(2) Unmittelbar nach Errichtung der EZB übernimmt diese erforderlichenfalls die Aufgaben des EWI. Dieses wird nach Errichtung der EZB liquidiert; die entsprechenden Einzelheiten der Liquidation werden in der Satzung des EWI geregelt.

(3) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels 107 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung

des ESZB bezeichnete Erweiterte Rat der EZB als drittes Beschlussorgan der EZB errichtet.

(4) Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch die ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung. Diese Maßnahme ändert als solche nicht den Außenwert der ECU. Der Rat trifft auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit der genannten Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind. Artikel 122 Absatz 5 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Wird nach dem Verfahren des Artikels 122 Absatz 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB den Kurs, zu dem dessen Währung durch die ECU ersetzt wird, fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der ECU als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel 124

(1) Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten.

(2) Mit Beginn der dritten Stufe sind die Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Wechselkurspolitik eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, für die Dauer dieser Ausnahmeregelung sinngemäß anzuwenden.

ANHANG 2

PROTOKOLL ÜBER DIE SATZUNG DES EUROPÄISCHEN SYSTEMS DER ZENTRALBANKEN UND DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK*

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die in Artikel 8 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festzulegen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind.

KAPITEL I

ERRICHTUNG DES ESZB

Artikel 1

Das Europäische System der Zentralbanken

1.1. Das Europäische System der Zentralbanken („ESZB“) und die Europäische Zentralbank („EZB“) werden gemäß Artikel 8 dieses Vertrags errichtet; sie nehmen ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und dieser Satzung wahr.

1.2. Das ESZB besteht nach Artikel 107 Absatz 1 dieses Vertrags aus der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten („nationale Zentralbanken“). Das Luxemburgische Währungsinstitut wird die Zentralbank Luxemburgs sein.

KAPITEL II

ZIELE UND AUFGABEN DES ESZB

Artikel 2

Ziele

Nach Artikel 105 Absatz 1 dieses Vertrags ist es das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 die-

*Das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegte Protokoll (ABl. C 191 vom 29.7.1992, S. 68), geändert durch den Vertrag von Amsterdam (ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 1), den Vertrag von Nizza (ABl. C 80 vom 10.3.2001, S. 1), den Beschluss 2003/223/EG des Rates (ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 66) sowie die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33) – inoffizielle konsolidierte Fassung.

ses Vertrags festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 4 dieses Vertrags genannten Grundsätze.

Artikel 3

Aufgaben

3.1. Nach Artikel 105 Absatz 2 dieses Vertrags bestehen die grundlegenden Aufgaben des ESZB darin,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 111 dieses Vertrags durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

3.2. Nach Artikel 105 Absatz 3 dieses Vertrags berührt Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

3.3. Das ESZB trägt nach Artikel 105 Absatz 5 dieses Vertrags zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

Artikel 4

Beratende Funktionen

Nach Artikel 105 Absatz 4 dieses Vertrags

- a) wird die EZB gehört
 - zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB;
 - von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt;
- b) kann die EZB gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

Artikel 5

Erhebung von statistischen Daten

5.1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB holt die EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken die erforderlichen statistischen Daten entwe-

der von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

5.2. Die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben werden so weit wie möglich von den nationalen Zentralbanken ausgeführt.

5.3. Soweit erforderlich, fördert die EZB die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen.

5.4. Der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festgelegt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

6.1. Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die die dem ESZB übertragenen Aufgaben betrifft, entscheidet die EZB, wie das ESZB vertreten wird.

6.2. Die EZB und, soweit diese zustimmt, die nationalen Zentralbanken sind befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen.

6.3. Die Artikel 6.1 und 6.2 finden unbeschadet des Artikels 111 Absatz 4 dieses Vertrags Anwendung.

KAPITEL III

ORGANISATION DES ESZB

Artikel 7

Unabhängigkeit

Nach Artikel 108 dieses Vertrags darf bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 8

Allgemeiner Grundsatz

Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB geleitet.

Artikel 9

Die Europäische Zentralbank

9.1. Die EZB, die nach Artikel 107 Absatz 2 dieses Vertrags mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

9.2. Die EZB stellt sicher, dass die dem ESZB nach Artikel 105 Absätze 2, 3 und 5 dieses Vertrags übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung oder durch die nationalen Zentralbanken nach den Artikeln 12.1 und 14 erfüllt werden.

9.3. Die Beschlussorgane der EZB sind nach Artikel 107 Absatz 3 dieses Vertrags der EZB-Rat und das Direktorium.

Artikel 10

Der EZB-Rat

10.1. Nach Artikel 112 Absatz 1 dieses Vertrags besteht der EZB-Rat aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

10.2.¹ Jedes Mitglied des EZB-Rates hat eine Stimme. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Mitglieder des EZB-Rates 21 übersteigt, hat jedes Mitglied des Direktoriums eine Stimme und beträgt die Anzahl der stimmberechtigten Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15. Die Verteilung und Rotation dieser Stimmrechte erfolgt wie im Folgenden dargelegt:

- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 15 übersteigt, und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aufgrund der Position des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank, die sich aus der Größe des Anteils des Mitgliedstaats ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, ergibt, in zwei Gruppen eingeteilt. Die Gewichtung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen und an der gesamten aggregierten Bilanz der monetären Finanzinstitute beträgt $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{2}{3}$. Die erste Gruppe besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken und die zweite Gruppe aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, die in die erste Gruppe eingeteilt werden, sind nicht weniger häufig stimmberechtigt als die Präsidenten der nationalen Zentralbanken der zweiten Gruppe. Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes werden der ersten Gruppe vier Stimmrechte und der zweiten Gruppe elf Stimmrechte zugeteilt.
- Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 22 beträgt, werden die Präsidenten der nationalen Zentralbanken

¹ Geändert durch den Beschluss 2003/223/EG des Rates.

nach Maßgabe der sich aufgrund der oben genannten Kriterien ergebenden Position in drei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe, der vier Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus fünf Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die zweite Gruppe, der acht Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus der Hälfte aller Präsidenten der nationalen Zentralbanken, wobei jeder Bruchteil auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Die dritte Gruppe, der drei Stimmrechte zugeteilt werden, besteht aus den übrigen Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

- Innerhalb jeder Gruppe sind die Präsidenten der nationalen Zentralbanken für gleich lange Zeiträume stimmberechtigt.
- Artikel 29.2 gilt für die Berechnung der Anteile am aggregierten Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. Die gesamte aggregierte Bilanz der monetären Finanzinstitute wird gemäß dem zum Zeitpunkt der Berechnung in der Europäischen Gemeinschaft geltenden statistischen Berichtsrahmen berechnet.
- Bei jeder Anpassung des aggregierten Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen gemäß Artikel 29.3 oder bei jeder Erhöhung der Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken wird die Größe und/oder die Zusammensetzung der Gruppen nach den oben genannten Grundsätzen angepasst.
- Der EZB-Rat trifft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder alle zur Durchführung der oben genannten Grundsätze erforderlichen Maßnahmen und kann beschließen, den Beginn des Rotationssystems bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Anzahl der Präsidenten der nationalen Zentralbanken 18 übersteigt.

Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, dass Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telekonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, dass ein für längere Zeit an der Teilnahme an Sitzungen des EZB-Rates verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.

Die Stimmrechte aller stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des EZB-Rates gemäß den Artikeln 10.3, 10.6 und 41.2 bleiben von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze unberührt.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der EZB-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist der EZB-Rat nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlussfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.

10.3. Für alle Beschlüsse im Rahmen der Artikel 28, 29, 30, 32, 33 und 51 werden die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Die Stimmen der Mitglieder des Direktoriums werden mit Null gewogen. Ein Beschluss, der die qualifizierte Mehrheit der Stimmen erfordert, gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der EZB und mindestens die Hälfte der Anteilseigner vertreten. Bei Verhinderung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank kann dieser einen Stellvertreter zur Abgabe seiner gewogenen Stimme benennen.

10.4. Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der EZB-Rat kann beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

10.5. Der EZB-Rat tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen.

10.6.² Artikel 10.2 kann vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs entweder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des europäischen Parlaments und der EZB einstimmig geändert werden. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Änderungen anzunehmen. Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Für eine Empfehlung der EZB nach diesem Absatz ist ein einstimmiger Beschluss des EZB-Rates erforderlich.

Artikel 11

Das Direktorium

11.1. Nach Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a dieses Vertrags besteht das Direktorium aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder erfüllen ihre Pflichten hauptamtlich. Ein Mitglied darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Beschäftigung nachgehen, es sei denn, der EZB-Rat erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.

11.2. Nach Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b dieses Vertrags werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums sein.

² Durch Artikel 5 des Vertrags von Nizza eingefügt.

11.3. Die Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Direktoriums, insbesondere ihre Gehälter und Ruhegehälter sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit, sind Gegenstand von Verträgen mit der EZB und werden vom EZB-Rat auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom EZB-Rat und drei vom Rat ernannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums haben in den in diesem Absatz bezeichneten Angelegenheiten kein Stimmrecht.

11.4. Ein Mitglied des Direktoriums, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des EZB-Rates oder des Direktoriums durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

11.5. Jedes persönlich anwesende Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen und hat zu diesem Zweck eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt das Direktorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmungsmodalitäten werden in der in Artikel 12.3 bezeichneten Geschäftsordnung geregelt.

11.6. Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte der EZB.

11.7. Frei werdende Sitze im Direktorium sind durch Ernennung eines neuen Mitglieds nach Artikel 11.2 zu besetzen.

Artikel 12

Aufgaben der Beschlussorgane

12.1. Der EZB-Rat erlässt die Leitlinien und Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der EZB-Rat legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in Bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB, und erlässt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien.

Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Es erteilt hierzu den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen. Ferner können dem Direktorium durch Beschluss des EZB-Rates bestimmte Befugnisse übertragen werden.

Unbeschadet dieses Artikels nimmt die EZB die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.

12.2. Die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates obliegt dem Direktorium.

12.3. Der EZB-Rat beschließt eine Geschäftsordnung, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane regelt.

12.4. Der EZB-Rat nimmt die in Artikel 4 genannten beratenden Funktionen wahr.

12.5. Der EZB-Rat trifft die Entscheidungen nach Artikel 6.

Artikel 13

Der Präsident

13.1. Den Vorsitz im EZB-Rat und im Direktorium der EZB führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident.

13.2. Unbeschadet des Artikels 39 vertritt der Präsident oder eine von ihm benannte Person die EZB nach außen.

Artikel 14

Nationale Zentralbanken

14.1. Nach Artikel 109 dieses Vertrags stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag und dieser Satzung im Einklang stehen.

14.2. In den Satzungen der nationalen Zentralbanken ist insbesondere vorzusehen, dass die Amtszeit des Präsidenten der jeweiligen nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre beträgt.

Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann aus seinem Amt nur entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der betreffende Präsident einer nationalen Zentralbank oder der EZB-Rat wegen Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm den Gerichtshof anrufen. Solche Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

14.3. Die nationalen Zentralbanken sind integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB. Der EZB-Rat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Leitlinien und Weisungen der EZB sicherzustellen, und kann verlangen, dass ihm hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

14.4. Die nationalen Zentralbanken können andere als die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, dass diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden von den nationalen Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB.

Artikel 15

Berichtspflichten

15.1. Die EZB erstellt und veröffentlicht mindestens vierteljährlich Berichte über die Tätigkeit des ESZB.

15.2. Ein konsolidierter Ausweis des ESZB wird wöchentlich veröffentlicht.

15.3. Nach Artikel 113 Absatz 3 dieses Vertrags unterbreitet die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr.

15.4. Die in diesem Artikel bezeichneten Berichte und Ausweise werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 16

Banknoten

Nach Artikel 106 Absatz 1 dieses Vertrags hat der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Die EZB berücksichtigt so weit wie möglich die Gepflogenheiten bei der Ausgabe und der Gestaltung von Banknoten.

KAPITEL IV

WÄHRUNGSPOLITISCHE AUFGABEN UND OPERATIONEN DES ESZB

Artikel 17

Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken

Zur Durchführung ihrer Geschäfte können die EZB und die nationalen Zentralbanken für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hereinnehmen.

Artikel 18

Offenmarkt- und Kreditgeschäfte

18.1. Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken

- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittlandswährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;
- Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2. Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehören auch

die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

Artikel 19

Mindestreserven

19.1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, dass die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls können vom EZB-Rat erlassen werden. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.

19.2. Zum Zwecke der Anwendung dieses Artikels legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis sowie die angemessenen Sanktionen fest, die bei Nichteinhaltung anzuwenden sind.

Artikel 20

Sonstige geldpolitische Instrumente

Der EZB-Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung anderer Instrumente der Geldpolitik entscheiden, die er bei Beachtung des Artikels 2 für zweckmäßig hält.

Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 42 den Anwendungsbereich solcher Instrumente fest, wenn sie Verpflichtungen für Dritte mit sich bringen.

Artikel 21

Geschäfte mit öffentlichen Stellen

21.1. Nach Artikel 101 dieses Vertrags sind Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

21.2. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können als Fiskalagent für die in Artikel 21.1 bezeichneten Stellen tätig werden.

21.3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 22

Verrechnungs- und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässi-

ge Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.

Artikel 23

Geschäfte mit dritten Ländern und internationalen Organisationen

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt,

- mit Zentralbanken und Finanzinstituten in dritten Ländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen;
- alle Arten von Devisen und Edelmetalle per Kasse und per Termin zu kaufen und zu verkaufen; der Begriff „Devisen“ schließt Wertpapiere und alle sonstigen Vermögenswerte, die auf beliebige Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, unabhängig von deren Ausgestaltung ein;
- die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte zu halten und zu verwalten;
- alle Arten von Bankgeschäften, einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten, im Verkehr mit dritten Ländern sowie internationalen Organisationen zu tätigen.

Artikel 24

Sonstige Geschäfte

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt, außer den mit ihren Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb und für ihre Bediensteten zu tätigen.

KAPITEL V

AUFSICHT

Artikel 25

Aufsicht

25.1. Die EZB kann den Rat, die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems beraten und von diesen konsultiert werden.

25.2. Aufgrund von Beschlüssen des Rates nach Artikel 105 Absatz 6 dieses Vertrags kann die EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen wahrnehmen.

FINANZVORSCHRIFTEN DES ESZB

Artikel 26

Jahresabschlüsse

26.1. Das Geschäftsjahr der EZB und der nationalen Zentralbanken beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

26.2. Der Jahresabschluss der EZB wird vom Direktorium nach den vom EZB-Rat aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluss wird vom EZB-Rat festgestellt und sodann veröffentlicht.

26.3. Für Analyse- und Geschäftsführungszwecke erstellt das Direktorium eine konsolidierte Bilanz des ESZB, in der die zum ESZB gehörenden Aktiva und Passiva der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden.

26.4. Zur Anwendung dieses Artikels erlässt der EZB-Rat die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken.

Artikel 27

Rechnungsprüfung

27.1. Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt wurden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten der EZB und der nationalen Zentralbanken zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.

27.2. Artikel 248 dieses Vertrags ist nur auf eine Prüfung der Effizienz der Verwaltung der EZB anwendbar.

Artikel 28

Kapital der EZB

28.1. Das Kapital der EZB bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit beträgt 5 Milliarden ECU. Das Kapital kann durch einen Beschluss des EZB-Rates mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, erhöht werden.

28.2. Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Zeichnung des Kapitals erfolgt nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel.

28.3. Der EZB-Rat bestimmt mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit, in welcher Höhe und welcher Form das Kapital einzuzahlen ist.

28.4. Vorbehaltlich des Artikels 28.5 können die Anteile der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

28.5. Im Falle einer Anpassung des in Artikel 29 bezeichneten Schlüssels sorgen die nationalen Zentralbanken durch Übertragungen von Kapitalanteilen untereinander dafür, dass die Verteilung der Kapitalanteile dem angepassten Schlüssel entspricht. Die Bedingungen für derartige Übertragungen werden vom EZB-Rat festgelegt.

Artikel 29

Schlüssel für die Kapitalzeichnung

29.1. Nach Errichtung des ESZB und der EZB gemäß dem Verfahren des Artikels 123 Absatz 1 dieses Vertrags wird der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB festgelegt. In diesem Schlüssel erhält jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht:

- 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB;
- 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf Jahren vor dem vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB.

Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,05 Prozentpunkten aufgerundet.

29.2. Die zur Anwendung dieses Artikels zu verwendenden statistischen Daten werden von der Kommission nach den Regeln bereitgestellt, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt.

29.3. Die den nationalen Zentralbanken zugeteilten Gewichtsanteile werden nach Errichtung des ESZB alle fünf Jahre unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29.1 angepasst. Der neue Schlüssel gilt jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an.

29.4. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 30

Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

30.1. Unbeschadet des Artikels 28 wird die EZB von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, ECU, IWF-Reservepositionen und SZR gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Milliarden ECU ausgestattet. Der EZB-Rat entscheidet über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Die EZB hat das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

30.2. Die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.

30.3. Die EZB schreibt jeder nationalen Zentralbank eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Der EZB-Rat entscheidet über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.

30.4. Die EZB kann nach Artikel 30.2 über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern.

30.5. Die EZB kann IWF-Reservepositionen und SZR halten und verwalten sowie die Zusammenlegung solcher Aktiva vorsehen.

30.6. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 31

Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

31.1. Die nationalen Zentralbanken sind befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen nach Artikel 23 Geschäfte abzuschließen.

31.2. Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den nationalen Zentralbanken nach den in Artikel 30 genannten Übertragungen verbleiben, sowie von Mitgliedstaaten ausgeführte Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen bedürfen oberhalb eines bestimmten im Rahmen des Artikels 31.3 festzulegenden Betrags der Zustimmung der EZB, damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und der Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.

31.3. Der EZB-Rat erlässt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.

Artikel 32

Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken

32.1. Die Einkünfte, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB zufließen (im Folgenden als „monetäre Einkünfte“ bezeichnet), werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres nach diesem Artikel verteilt.

32.2. Vorbehaltlich des Artikels 32.3 entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den nationalen Zentralbanken gemäß den vom EZB-Rat zu erlassenden Richtlinien gesondert erfasst.

32.3. Wenn nach dem Übergang zur dritten Stufe die Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken nach Auffassung des EZB-Rates die Anwendung des Artikels 32.2 nicht gestatten, kann der EZB-Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, dass die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abweichend von Artikel 32.2 nach einem anderen Verfahren bemessen werden.

32.4. Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank vermindert sich um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser Zentralbank auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 gezahlt werden.

Der EZB-Rat kann beschließen, dass die nationalen Zentralbanken für Kosten in Verbindung mit der Ausgabe von Banknoten oder unter außergewöhnlichen Umständen für spezifische Verluste aus für das ESZB unternommenen währungspolitischen Operationen entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt in einer Form, die der EZB-Rat für angemessen hält; diese Beträge können mit den monetären Einkünften der nationalen Zentralbanken verrechnet werden.

32.5. Die Summe der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken wird vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse des EZB-Rates nach Artikel 33.2 unter den nationalen Zentralbanken entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der EZB verteilt.

32.6. Die Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte nimmt die EZB gemäß den Richtlinien des EZB-Rates vor.

32.7. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 33

Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB

33.1. Der Nettogewinn der EZB wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:

- a) Ein vom EZB-Rat zu bestimmender Betrag, der 20 % des Nettogewinns nicht übersteigen darf, wird dem allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals zugeführt;
- b) der verbleibende Nettogewinn wird an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet.

33.2. Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, kann der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls nach einem entsprechenden Beschluss des EZB-Rates aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahrs im Verhältnis und bis in Höhe der Beträge gezahlt werden, die nach Artikel 32.5 an die nationalen Zentralbanken verteilt werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 34

Rechtsakte

34.1. Nach Artikel 110 dieses Vertrags werden von der EZB

- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 42 vorgesehen werden;
- die Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

34.2. Eine Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Eine Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.

Die Artikel 253, 254 und 256 dieses Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

34.3. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgeldern zu belegen.

Artikel 35

Gerichtliche Kontrolle und damit verbundene Angelegenheiten

35.1. Die Handlungen und Unterlassungen der EZB unterliegen in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof. Die EZB ist in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, klageberechtigt.

35.2. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen der EZB einerseits und ihren Gläubigern, Schuldern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.

35.3. Die EZB unterliegt der Haftungsregelung des Artikels 288 dieses Vertrags. Die Haftung der nationalen Zentralbanken richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.

35.4. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der EZB oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

35.5. Für einen Beschluss der EZB, den Gerichtshof anzurufen, ist der EZB-Rat zuständig.

35.6. Der Gerichtshof ist für Streitsachen zuständig, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung durch eine nationale Zentralbank betreffen. Ist die EZB der Auffassung, dass eine nationale Zentralbank einer Verpflichtung aus dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so legt sie in der betreffenden Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, nachdem sie der nationalen Zentralbank Gelegenheit zur Vorlage von Bemerkungen gegeben hat. Entspricht die nationale Zentralbank nicht innerhalb der von der EZB gesetzten Frist deren Stellungnahme, so kann die EZB den Gerichtshof anrufen.

Artikel 36

Personal

36.1. Der EZB-Rat legt auf Vorschlag des Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest.

36.2. Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der EZB und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zuständig, die sich aus den Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 37

Sitz

Vor Ende 1992 beschließen die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen über den Sitz der EZB.

Artikel 38

Geheimhaltung

38.1. Die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der nationalen Zentralbanken dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.

38.2. Auf Personen mit Zugang zu Daten, die unter Gemeinschaftsvorschriften fallen, die eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen, finden diese Gemeinschaftsvorschriften Anwendung.

Artikel 39

Unterschriftsberechtigte

Die EZB wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder zwei Direktoriumsmitglieder oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung

im Namen der EZB gehörig ermächtigter Bediensteter der EZB rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 40³

Vorrechte und Befreiungen

Die EZB genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL VIII

ÄNDERUNG DER SATZUNG UND ERGÄNZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 41

Vereinfachtes Änderungsverfahren

41.1. Nach Artikel 107 Absatz 5 dieses Vertrags kann der Rat die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 dieser Satzung entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

41.2. Eine Empfehlung der EZB nach diesem Artikel erfordert einen einstimmigen Beschluss des EZB-Rates.

Artikel 42

Ergänzende Rechtsvorschriften

Nach Artikel 107 Absatz 6 dieses Vertrags erlässt der Rat unmittelbar nach dem Beschluss über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.

KAPITEL IX

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN FÜR DAS ESZB

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen

43.1. Eine Ausnahmeregelung nach Artikel 122 Absatz 1 dieses Vertrags bewirkt, dass folgende Artikel dieser Satzung für den betreffenden Mitgliedstaat keinerlei Rechte oder Verpflichtungen entstehen lassen: Artikel 3, 6, 9.2, 12.1, 14.3, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26.2, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 50 und 52.

³ In der Fassung des Artikels 6 Abschnitt III Nummer 4 des Vertrags von Amsterdam.

43.2. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 122 Absatz 1 dieses Vertrags gilt, behalten ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht.

43.3. In den Artikeln 3, 11.2, 19, 34.2 und 50 bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ gemäß Artikel 122 Absatz 4 dieses Vertrags die „Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt“.

43.4. In den Artikeln 9.2, 10.1, 10.3, 12.1, 16, 17, 18, 22, 23, 27, 30, 31, 32, 33.2 und 52 dieser Satzung ist der Ausdruck „nationale Zentralbanken“ im Sinne von „Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt“ zu verstehen.

43.5. In den Artikeln 10.3 und 33.1 bezeichnet der Ausdruck „Anteilseigner“ die „Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt“.

43.6. In den Artikeln 10.3 und 30.2 ist der Ausdruck „gezeichnetes Kapital der EZB“ im Sinne von „Kapital der EZB, das von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gezeichnet wurde, für die keine Ausnahmeregelung gilt“ zu verstehen.

Artikel 44

Vorübergehende Aufgaben der EZB

Die EZB übernimmt diejenigen Aufgaben des EWI, die infolge der für einen oder mehrere Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelungen in der dritten Stufe noch erfüllt werden müssen.

Bei der Vorbereitung der Aufhebung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 122 dieses Vertrags nimmt die EZB eine beratende Funktion wahr.

Artikel 45

Der Erweiterte Rat der EZB

45.1. Unbeschadet des Artikels 107 Absatz 3 dieses Vertrags wird der Erweiterte Rat als drittes Beschlussorgan der EZB eingesetzt.

45.2. Der Erweiterte Rat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die weiteren Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

45.3. Die Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates sind in Artikel 47 dieser Satzung vollständig aufgeführt.

Artikel 46

Geschäftsordnung des Erweiterten Rates

46.1. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident der EZB führt den Vorsitz im Erweiterten Rat der EZB.

46.2. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

46.3. Der Präsident bereitet die Sitzungen des Erweiterten Rates vor.

46.4. Abweichend von Artikel 12.3 gibt sich der Erweiterte Rat eine Geschäftsordnung.

46.5. Das Sekretariat des Erweiterten Rates wird von der EZB gestellt.

Artikel 47

Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates

47.1. Der Erweiterte Rat

- nimmt die in Artikel 44 aufgeführten Aufgaben wahr,
- wirkt bei der Erfüllung der Beratungsfunktionen nach den Artikeln 4 und 25.1 mit.

47.2. Der Erweiterte Rat wirkt auch mit bei

- der Erhebung der statistischen Daten im Sinne von Artikel 5;
- den Berichtstätigkeiten der EZB im Sinne von Artikel 15;
- der Festlegung der erforderlichen Regeln für die Anwendung von Artikel 26 gemäß Artikel 26.4;
- allen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 29 gemäß Artikel 29.4;
- der Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB gemäß Artikel 36.

47.3. Der Erweiterte Rat trägt zu den Vorarbeiten bei, die erforderlich sind, um für die Währungen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die Wechselkurse gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gemäß Artikel 123 Absatz 5 dieses Vertrags unwiderruflich festzulegen.

47.4. Der Erweiterte Rat wird vom Präsidenten der EZB über die Beschlüsse des EZB-Rates unterrichtet.

Artikel 48

Übergangbestimmungen für das Kapital der EZB

Nach Artikel 29.1 wird jeder nationalen Zentralbank ein Gewichtsanteil in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB zugeteilt. Abweichend von Artikel 28.3 zahlen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, dass der Erweiterte Rat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, dass als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz eingezahlt werden muss.

Artikel 49

Zurückgestellte Einzahlung von Kapital, Reserven und Rückstellungen der EZB

49.1. Die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, zahlt den von ihr gezeichneten Anteil am Kapital der EZB im selben Verhältnis wie die Zentralbanken von anderen Mitgliedstaaten ein, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und überträgt der EZB Währungsreserven gemäß Artikel 30.1. Die Höhe der Übertragungen bestimmt sich durch Multiplikation des in ECU zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden nationalen Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen nationalen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

49.2. Zusätzlich zu der Einzahlung nach Artikel 49.1 leistet die betreffende Zentralbank einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zum 31. Dezember des Jahres vor der Aufhebung der Ausnahmeregelung noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Die Höhe des zu leistenden Beitrags bestimmt sich durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

49.3.⁴ Wenn ein Land oder mehrere Länder Mitgliedstaaten werden und ihre jeweiligen nationalen Zentralbanken sich dem ESZB anschließen, erhöht sich automatisch das gezeichnete Kapital der EZB und der Höchstbetrag der Währungsreserven, die der EZB übertragen werden können. Die Erhöhung bestimmt sich durch Multiplikation der dann jeweils geltenden Beträge mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen dem Gewichtsanteil der betreffenden beitretenden nationalen Zentralbanken und dem Gewichtsanteil der nationalen Zentralbanken, die bereits Mitglied des ESZB sind, im Rahmen des erweiterten Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals ausdrückt. Der Gewichtsanteil jeder nationalen Zentralbank am Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals wird analog zu Artikel 29.1 und nach Maßgabe des Artikels 29.2 berechnet. Die Bezugszeiträume für die statistischen Daten entsprechen denjenigen, die für die letzte der alle fünf Jahre vorzunehmenden Anpassungen der Gewichtsanteile nach Artikel 29.3 herangezogen wurden.

Artikel 50

Erstmalige Ernennung der Mitglieder des Direktoriums

Bei der Einsetzung des Direktoriums der EZB werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums auf Empfehlung des Rates und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates des EWU von

⁴ Durch Artikel 17 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge eingefügt.

den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Der Präsident des Direktoriums wird für acht Jahre ernannt. Abweichend von Artikel 11.2 werden der Vizepräsident für vier Jahre und die weiteren Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit zwischen fünf und acht Jahren ernannt. Wiederernennung ist in keinem Falle zulässig. Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums kann geringer sein als in Artikel 11.1 vorgesehen, darf jedoch auf keinen Fall weniger als vier betragen.

Artikel 51

Abweichung von Artikel 32

51.1. Stellt der EZB-Rat nach dem Beginn der dritten Stufe fest, dass die Anwendung von Artikel 32 für den relativen Stand der Einkünfte der nationalen Zentralbanken wesentliche Änderungen zur Folge hat, so wird der Betrag der nach Artikel 32 zu verteilenden Einkünfte nach einem einheitlichen Prozentsatz gekürzt, der im ersten Geschäftsjahr nach dem Beginn der dritten Stufe 60 % nicht übersteigen darf und in jedem darauffolgenden Geschäftsjahr um mindestens 12 Prozentpunkte verringert wird.

51.2. Artikel 51.1 ist für höchstens fünf Geschäftsjahre nach dem Beginn der dritten Stufe anwendbar.

Artikel 52

Umtausch von auf Gemeinschaftswährungen lautenden Banknoten

Im Anschluss an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse ergreift der EZB-Rat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Banknoten, die auf Währungen mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen lauten, von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht werden.

Artikel 53

Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen

Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, sind die Artikel 43 bis 48 anwendbar.

GLOSSAR

Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators – CESR): Der im Juni 2001 gemäß Empfehlung des Schlussberichts des Ausschusses der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte von der **Europäischen Kommission** eingerichtete Ausschuss setzt sich aus Vertretern der nationalen Wertpapierregulierungsbehörden zusammen. Als ein im Rahmen von Stufe 3 des revidierten europäischen Regulierungsprozesses eingesetzter Ausschuss berät er die Europäische Kommission in wertpapieraufsichtsrechtlichen Fragen und trägt so zur konsequenteren Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht bei. Des Weiteren fördert er die Koordination zwischen den europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden.

Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Committee of Governors of the central banks of the Member States of the European Economic Community): Der Ausschuss wurde im Mai 1964 auf der Grundlage von Artikel 105 Absatz 2 des EWG-Vertrags eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen Zentralbanken zu fördern. 1994 wurde er nach Übertragung seiner Aufgaben auf das neu gegründete **Europäische Währungsinstitut (EWI)** aufgelöst.

Ausschüsse des ESZB (ESCB committees): Gemäß Artikel 9 der Geschäftsordnung der EZB setzt der EZB-Rat Ausschüsse ein, die die Arbeiten der Beschlussorgane der EZB unterstützen.

Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) (Committee on Monetary, Financial and Balance of Payments Statistics – CMFB): Der AWFZ wurde durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates vom 25. Februar 1991 (ABl. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 19) in der durch Beschluss 96/174/EG des Rates vom 26. Februar 1996 (ABl. L 51 vom 1. 3. 1996, S. 48) geänderten Fassung gegründet. Dem Ausschuss gehören Vertreter der nationalen statistischen Ämter, **Eurostats**, der NZBen und der **EZB** an. Der AWFZ berät die Kommission in einer Reihe statistischer Angelegenheiten, insbesondere zu statistischen Fragen im Zusammenhang mit dem **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**, und fördert die Zusammenarbeit und Abstimmung statistischer Arbeiten auf europäischer Ebene.

Ausschuss für Wirtschaftspolitik (Economic Policy Committee – EPC): Beratendes Gemeinschaftsgremium, das durch Beschluss 74/122/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 (ABl. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 21) eingesetzt wurde. Der Ausschuss setzt sich aus jeweils zwei Vertretern und zwei Stellvertretern aus jedem Mitgliedstaat sowie der **Europäischen Kommission** und der **EZB** zusammen. Er wirkt an den Vorarbeiten des ECOFIN-Rats zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der **Europäischen Gemeinschaft** mit und berät die **Europäische Kommission** und den **EU-Rat**. Der Ausschuss arbeitet eng mit dem **Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA)** zusammen, wobei seine Tätigkeit vorwiegend auf die Strukturpolitik zur Förderung des Wachstumspotenzials und der Beschäftigung in der Gemeinschaft abzielt.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (Bank for International Settlements – BIS): Am 17. Mai 1930 durch ein internationales Abkommen zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten gegründet, ist die BIZ die weltweit älteste internationale Finanzorganisation. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich und dient Zentralbanken als Bank. Die BIZ erfüllt diese Aufgaben als a) Forum, das Diskussionen unter Zentralbanken und in internationalen Finanz- und Aufsichtskreisen fördert und die Entscheidungsfindung erleichtert, b) Zentrum für Währungs- und Wirtschaftsforschung, c) erste Adresse für die Finanzgeschäfte von Zentralbanken und d) Agent oder Treuhänder im Zusammenhang mit internationalen Finanztransaktionen. Sie hat ihren Hauptsitz in Basel, Schweiz, und je eine Repräsentanz in der SVR Hongkong und in Mexiko-Stadt.

Befristete Transaktion (reverse transaction): Geschäft, bei dem die Zentralbank Vermögenswerte gemäß einer **Rückkaufsvereinbarung** kauft oder verkauft oder Kredite gegen Überlassung von **Sicherheiten** gewährt.

Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (RTGS-System) (real-time gross settlement system, RTGS system): Abwicklungssystem, in dem jede Transaktion (kontinuierlich) in Echtzeit verarbeitet und ausgeglichen wird (ohne Verrechnung (Netting)). Siehe auch: **TARGET-System**.

Defizitquote (deficit ratio): Eines der in Artikel 104 Absatz 2 des **EG-Vertrags** festgelegten fiskalpolitischen Kriterien, die zur Definition eines übermäßigen Defizits herangezogen werden. Sie ist als „Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen“ definiert, wobei „öffentliches Defizit“ wie in Protokoll Nr. 20 über das **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit** als „Finanzierungsdefizit des Staatssektors“ definiert wird.

Devisenswap (foreign exchange swap): Gleichzeitige Durchführung eines Kassa- und eines Termingeschäfts in einer Währung gegen eine andere. Das **Eurosystem** kann **Offenmarktgeschäfte** in Form von Devisenswapgeschäften durchführen, bei denen die nationalen Zentralbanken (oder die **Europäische Zentralbank (EZB)**) **Euro** gegen eine Fremdwährung per Kasse kaufen bzw. verkaufen und sie gleichzeitig per Termin wieder verkaufen bzw. kaufen.

Direktverbindung zwischen Wertpapierabwicklungssystemen (link between securities settlement systems): Verfahren und Regelungen zur buchmäßigen (d. h. stückelosen) Übertragung von Wertpapieren zwischen zwei **Wertpapierabwicklungssystemen**. Das **Eurosystem** verwendet als Alternative zum **Korrespondenzzentralbank-Modell** zugelassene Verbindungen für die grenzüberschreitende Mobilisierung von **Sicherheiten**.

ECOFIN-Rat: siehe **EU-Rat**.

ECU (Europäische Währungseinheit) (ECU – European Currency Unit): Vor dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) war die ECU als Korbwährung definiert, die sich aus feststehenden Beträgen von 12 der 15 Währungen der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzte. Der Wert der ECU errechnete sich als gewichteter Durchschnitt der Werte der in ihr enthaltenen Währungen. Am 1. Januar 1999 wurde die ECU im Verhältnis 1:1 durch den **Euro** ersetzt.

EG-Vertrag (Treaty/EC Treaty): Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Mit diesem Vertrag, der oft als „Vertrag von Rom“ bezeichnet wird, wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), heute als **Europäische Gemeinschaft (EG)** bezeichnet, gegründet. Durch den Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag), der häufig als „Vertrag von Maastricht“ bezeichnet wird, wurde der EG-Vertrag abgeändert und die Europäische Union gegründet.

Einlagefazilität (deposit facility): Ständige Fazilität des **Eurosystems**, die den Geschäftspartnern die Möglichkeit bietet, täglich fällige Einlagen zu einem vorher festgesetzten Zinssatz bei einer nationalen Zentralbank anzulegen (siehe **Leitzinsen der EZB**).

EONIA (Euro Overnight Index Average) (EONIA – euro overnight index average): Messgröße für den Interbank-Tagesgeldsatz des Euro auf Transaktionsbasis.

Erfüllungsrisiko (settlement risk): Oberbegriff für das Risiko, dass die Abwicklung in einem Übertragungssystem nicht wie erwartet stattfindet. Dieses Risiko kann sowohl das Kredit- als auch das Liquiditätsrisiko umfassen.

Erweiterter Rat (General Council): Eines der Beschlussorgane der **Europäischen Zentralbank (EZB)**. Er setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Zentralbankpräsidenten der EU-Mitgliedstaaten zusammen.

EU-Rat (Rat der Europäischen Union) (EU Council – Council of the European Union): Organ der Europäischen Gemeinschaft, das aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten besteht, normalerweise aus den jeweils fachlich zuständigen Ministern (folglich oft als Ministerrat bezeichnet). Der in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister tagende EU-Rat wird häufig als **ECOFIN-Rat** bezeichnet. Zudem kann der EU-Rat in bestimmten, im **EG-Vertrag** festgelegten Fällen in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagen (siehe auch **Europäischer Rat**).

EUREPO (EUREPO): Satz, zu dem ein erstklassiges Kreditinstitut einem anderen erstklassigen Kreditinstitut Finanzmittel in **Euro** anbietet und von diesem im Gegenzug Sicherheiten – ausschließlich von den Regierungen im Euro-Währungsgebiet begebene Staatsanleihen und kurzfristige Staatspapiere – erhält. Der EUREPO wird ähnlich wie der **EURIBOR** berechnet, ist aber ein Richtsatz für die besicherten Märkte (Repomärkte); auch ist die Gruppe meldender Banken beim EUREPO eine andere als beim EURIBOR.

EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) (EURIBOR – euro interbank offered rate): Zinssatz, zu dem ein erstklassiges Kreditinstitut bereit ist, einem anderen Kreditinstitut mit höchster Bonität **Euro**-Gelder zur Verfügung zu stellen. Der EURIBOR wird täglich für Interbankeinlagen mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten berechnet. Anders als der EUREPO ist der EURIBOR ein Richtsatz für die unbesicherten Märkte.

Euro (euro): Bezeichnung der europäischen Währung, die bei der Tagung des **Europäischen Rates** am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid beschlossen wurde.

Euro Banking Association (EBA) (Euro Banking Association – EBA): Organisation, die als Forum für die Erforschung und Erörterung sämtlicher Bankthemen im Aufgabenbereich ihrer Mitglieder dient, insbesondere von Fragen, die mit der Verwendung des **Euro** und der Abrechnung von Euro-Transaktionen zusammenhängen. Im Rahmen der EBA wurde Ende 1998 eine Clearinggesellschaft (ABE Clearing S.A.S., Société par Actions Simplifiée à Capital Variable) mit dem Zweck gegründet, ab dem 1. Januar 1999 das Euro-Verrechnungs- und Saldenausgleichssystem (EURO 1) zu betreiben, das an die Stelle des ECU-Verrechnungs- und Saldenausgleichssystems getreten ist.

Eurogruppe (Eurogroup): Informelles Gremium zur Abstimmung unter den Ministern aus dem **ECOFIN-Rat**, welche die Mitgliedstaaten des **Euro-Währungsgebiets** vertreten. Die Eurogruppe tritt regelmäßig – in der Regel im Vorfeld von ECOFIN-Ratssitzungen – zusammen, um Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Zuständigkeit der Euro-Länder für die einheitliche Währung zu erörtern. Der **Europäischen Kommission**, und gegebenenfalls der **EZB**, steht die Teilnahme an diesen Sitzungen frei.

Euro-Leitkurs (Euro central rate): Offizieller Wechselkurs der am **WKM II** teilnehmenden Währungen gegenüber dem Euro. Die Schwankungsbandbreiten des WKM II werden zu beiden Seiten des Leitkurses festgelegt.

Europäische Gemeinschaft (European Community): Supranationale Organisation, die 1958 durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) gegründet wurde. Durch den EU-Vertrag wurden die Zuständigkeiten der EWG ausgeweitet, und 1993 wurde sie in Europäische Gemeinschaft umbenannt. Die Hauptaufgaben der Europäischen Gemeinschaft sind es, eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgaben unter anderem über den Binnenmarkt und die Wirtschafts- und Währungsunion.

Europäische Kommission (European Commission): Organ der **Europäischen Gemeinschaft**, das die Umsetzung der Bestimmungen des **EG-Vertrags** gewährleistet, die Politik der Gemeinschaft gestaltet, Vorschläge zum Gemeinschaftsrecht unterbreitet und mit bestimmten anderen Kompetenzen ausgestattet ist. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet spricht die Kommission Empfehlungen für die **Grundzüge der Wirtschaftspolitik** in der Gemeinschaft aus und berichtet dem **EU-Rat** über konjunkturelle und wirtschaftspolitische Entwicklungen. Sie prüft im Rahmen der multilateralen Überwachung die Einhaltung der Haushaltsdisziplin und legt dem EU-Rat Berichte vor. Der Kommission gehören (bis zum 1. Mai 2004) 20 Mitglieder an: je zwei Vertreter aus Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich sowie je einer aus den übrigen Mitgliedstaaten. Nach einer Übergangsfrist im Anschluss an die EU-Erweiterung wird die Kommission insgesamt 25 Mitglieder (je ein Mitglied pro Mitgliedstaat) umfassen.

Europäische Union (EU) (European Union – EU): Die Europäische Union wurde durch den Vertrag über die Europäische Union (**EU-Vertrag**) gegründet, der häufig als „Vertrag von Maastricht“ bezeichnet wird. Er wurde am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet und trat am 1. November 1993 in Kraft. Der Vertrag wurde durch den „Vertrag von Amsterdam“, der am 2. Oktober 1997 in Amsterdam unterzeichnet wurde und am 1. Mai 1999 in Kraft trat, und zuletzt durch den „Vertrag von Nizza“, der am 26. Februar 2001 unterzeichnet wurde und am 1. Februar 2003 in Kraft trat, abgeändert. Die Europäische Union basiert auf verschiedenen Organisationen und Vereinbarungen mit unterschiedlichem Rechtscharakter, die die drei Säulen der Union ergeben. Die erste Säule besteht aus der **Europäischen Gemeinschaft** und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), die beide Rechtspersönlichkeit besitzen und sich auf unterschiedliche Verträge gründen. Bei der zweiten und dritten Säule der EU handelt es sich im Wesentlichen um Regierungsabkommen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Europäische Zentralbank (EZB) (European Central Bank – ECB): Die EZB ist der Mittelpunkt des **Europäischen Systems der Zentralbanken** (ESZB) und des **Eurosystems** und besitzt gemäß Gemeinschaftsrecht eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stellt sicher, dass die dem Eurosystem und dem ESZB übertragenen Aufgaben entweder durch sie selbst oder durch die Tätigkeit der NZBen nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt werden. Die EZB wird vom **EZB-Rat** und vom **EZB-Direktorium** geleitet. Ein drittes, zeitweiliges Beschlussorgan ist der **Erweiterte Rat**.

Europäischer Bankenausschuss (European Banking Committee – EBC): Der Stufe-2-Ausschuss wurde im Jahr 2003 durch den Beschluss 2004/10/EG der Kommission vom 5. November 2003 (ABl. L 3 vom 7. 1. 2004, S. 36) eingesetzt, um die **Europäische Kommission** zu Politikfragen im Zusammenhang mit Banktätigkeiten zu beraten; er löste den früheren Beratenden Bankenausschuss (Banking Advisory Committee) ab. Im Bereich Bankwesen und Bankenaufsicht ist die **EZB** im Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden vertreten, bei dem es sich um einen Stufe-3-Ausschuss handelt.

Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) (European Monetary Cooperation Fund – EMCF): Ehemalige Gemeinschaftseinrichtung, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates vom 3. April 1973 (ABl. L 89 vom 5.4.1973, S. 2) gegründet wurde. Der EFWZ wurde mit Beginn der zweiten Stufe der **WWU** aufgelöst; seine Aufgaben wurden vom **Europäischen Währungsinstitut (EWI)** übernommen.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) (European Court of Justice – ECJ): Organ der **Europäischen Gemeinschaft** mit Sitz in Luxemburg, welches a) die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sichert und b) über die Gültigkeit und Auslegung des Gemeinschaftsrechts entscheidet. Die Handlungen und Unterlassungen der **EZB** unterliegen der Überprüfung durch den EuGH.

Europäischer Rat (European Council): Gibt der **Europäischen Union** die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest. Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der **Europäischen Kommission** zusammen (siehe **EU-Rat**).

Europäischer Rechnungshof (European Court of Auditors): Organ der **Europäischen Gemeinschaft**, das die Rechnungsprüfung in der Europäischen Gemeinschaft ausführt. Zu den Aufgaben des Rechnungshofs zählt die Prüfung der Effizienz der Verwaltung der **EZB**.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (European Anti-Fraud Office – OLAF): Untersuchungsamt innerhalb der **Europäischen Kommission**, das bei Vorliegen eines begründeten Verdachts Betrugsfälle und andere Unregelmäßigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft untersucht. Im Juli 2003 entschied der **Europäische Gerichtshof (EuGH)**, dass sich die Untersuchungsbefugnisse von OLAF auch auf die **EZB** erstrecken.

Europäisches Parlament (European Parliament): Organ der Gemeinschaft, das zur Wahlperiode 2004–2009 aus 732 Vertretern der Bürger der EU-Mitgliedstaaten besteht. Es ist am Gesetzgebungsprozess in unterschiedlichem Umfang beteiligt, d. h. abhängig von dem Verfahren, nach dem EU-Recht erlassen wird. Im Rahmen der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** besitzt das Parlament überwiegend beratende Befugnisse. Der **EG-Vertrag** sieht gewisse Verfahren vor, welche die demokratische Rechenschaftspflicht der **Europäischen Zentralbank (EZB)** gegenüber dem Parlament gewährleisten sollen (Vorlage des Jahresberichts, allgemeine Debatte über die Geldpolitik, Anhörungen durch die zuständigen Parlamentsausschüsse).

Europäisches System der Zentralbanken (ESZB) (European System of Central Banks – ESCB): Das ESZB besteht aus der **EZB** und den NZBen aller 25 Mitgliedstaaten, d. h., es umfasst außer den Mitgliedern des **Eurosystems** auch die NZBen der Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben. Das ESZB wird vom **EZB-Rat** und dem **EZB-Direktorium** geleitet. Ein drittes, zeitweiliges Beschlussorgan ist der **Erweiterte Rat**. Die Kernaufgaben des ESZB werden vom Eurosystem erfüllt.

Europäisches Währungsinstitut (EWI) (European Monetary Institute – EMI): Das EWI wurde mit Beginn der zweiten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** am 1. Januar 1994 für einen befristeten Zeitraum errichtet. Die zwei Hauptaufgaben des EWI waren die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken und der Koordinierung der Geldpolitik der einzelnen Länder sowie die Durchführung der Vorarbeiten, die für die Errichtung des **Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)**, die Durchführung einer einheitlichen Geldpolitik und die Schaffung einer gemeinsamen Währung in der dritten Stufe erforderlich waren. Das EWI wurde am 1. Juni 1998 nach Errichtung der **Europäischen Zentralbank (EZB)** aufgelöst.

Europäisches Währungssystem (EWS) (European Monetary System – EMS): Im Jahr 1979 gemäß der Entschließung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 eingeführtes Wechselkursystem. Das Abkommen zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 13. März 1979 legte die Funktionsweise des EWS fest. Es bildete einen Rahmen für eine enge geld- und wechselkurspolitische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der **Europäischen Gemeinschaft**. Die Hauptbestandteile des EWS waren die **ECU**, der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus (**WKM**), sehr kurzfristige Finanzierungsmechanismen sowie kurz- und mittelfristige Kreditmechanismen. Mit Beginn der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** und der Einführung des **WKM II** (Wechselkursmechanismus II) verlor dieses System seine Gültigkeit.

Eurostat (Eurostat): Das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften ist innerhalb der **Europäischen Kommission** für die Erstellung der Statistiken der Gemeinschaft zuständig.

Eurosystem (Eurosystem): Setzt sich aus der **EZB** und den NZBen der Mitgliedstaaten zusammen, die den **Euro** in der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** eingeführt haben (siehe Euro-Währungsgebiet). Das Eurosystem, dem derzeit zwölf NZBen angehören, wird vom **EZB-Rat** und vom **EZB-Direktorium** geleitet.

Euro-Währungsgebiet (Euroraum, Eurogebiet) (euro area): Gebiet, das jene Mitgliedstaaten umfasst, in denen der **Euro** gemäß dem **EG-Vertrag** als gemeinsame Währung eingeführt wurde und in denen unter der Verantwortung der **EZB** eine gemeinsame Geldpolitik betrieben wird. Zum Euro-Währungsgebiet gehören gegenwärtig Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland.

EU-Vertrag: siehe **EG-Vertrag**.

EZB: siehe **Europäische Zentralbank**.

EZB-Direktorium (Executive Board): Eines der Beschlussorgane der **Europäischen Zentralbank (EZB)**. Es setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie vier weiteren Mitgliedern zusammen, die einvernehmlich von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den **Euro** eingeführt haben, ernannt werden.

EZB-Rat (Governing Council): Oberstes Beschlussorgan der **Europäischen Zentralbank (EZB)**. Er setzt sich aus den Mitgliedern des **EZB-Direktoriums** und den Zentralbankpräsidenten der Länder zusammen, die den **Euro** eingeführt haben.

Feinsteuerungsoperation (fine-tuning operation): Unregelmäßiges, vom **Eurosystem** durchgeführtes **Offenmarktgeschäft**, das hauptsächlich darauf abzielt, unerwartete Liquiditätsschwankungen am Markt auszugleichen.

Geldpolitische Strategie (monetary policy strategy): Allgemeiner Ansatz bei der Durchführung der Geldpolitik. Die geldpolitische Strategie der **EZB** umfasst eine quantitative Definition des vorrangigen Ziels der **Preisstabilität** und ein Analysekonzept, das auf zwei Säulen – der wirtschaftlichen und der monetären Analyse – beruht und die Grundlage sowohl für die vom **EZB-Rat** vorgenommene Gesamtbeurteilung der Risiken für die Preisstabilität als auch für seine geldpolitischen Beschlüsse bildet. Sie liefert auch den Rahmen, um der Öffentlichkeit geldpolitische Entscheidungen zu erläutern.

Gemeinsame operative Systeme (Common operational systems): Von der EZB und den NZBen gemeinsam errichtete Systeme, die die Durchführung dezentralisierter Geschäfte erleichtern sollen. Diese gemeinsamen Systeme, die Informationssysteme, Anwendungen und Verfahren umfassen, sind nach einem „Nabe und Speiche“-Verfahren organisiert, wobei die „Nabe“ bei der EZB angesiedelt ist.

Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Broad Economic Policy Guidelines – BEPGs): Gemäß EG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ihre Wirtschaftspolitik im EU-Rat zu koordinieren. Als Hauptinstrument richten dabei die Grundzüge der Wirtschaftspolitik Empfehlungen zu wirtschafts- und strukturpolitischen Maßnahmen an wirtschaftspolitische Entscheidungsträger und bilden so einen Anhaltspunkt für nachträgliche Beurteilungen im Rahmen der vom EU-Rat durchgeführten multilateralen Überwachung. Der EU-Rat erstellt auf Empfehlung der Europäischen Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, über die er dem Europäischen Rat Bericht erstattet. Auf Basis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rats verabschiedet der EU-Rat eine Empfehlung für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik.

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) (Harmonised Index of Consumer Prices – HICP): Index der Verbraucherpreise, der für alle Länder einheitlich berechnet wird.

Hauptrefinanzierungsgeschäft (HRG) (main refinancing operation): Wöchentlich vom **Eurosystem** durchgeführtes **Offenmarktgeschäft**. Am 9. März 2004 wurde die Laufzeit dieser Geschäfte wie 2003 vom EZB-Rat beschlossen von zwei Wochen auf eine Woche verkürzt. Die Geschäfte werden als Zinstender mit einem im Voraus angekündigten **Mindestbietungssatz** abgewickelt.

Interlinking-Mechanismus (interlinking mechanism): Komponente des **TARGET-Systems**. Bezeichnet die Infrastrukturen und Verfahren zwischen den nationalen **RTGS-Systemen**, die die Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen in TARGET ermöglichen.

Internationaler Währungsfonds (IWF) (International Monetary Fund – IMF): Internationale Währungsorganisation mit Sitz in Washington, die 1944 im Rahmen der Konferenz von Bretton Woods gegründet wurde. Der IWF umfasst gegenwärtig 184 Mitgliedstaaten. Gemäß dem IWF-Übereinkommen bestehen seine Hauptaufgaben darin, die internationale Zusammenarbeit in Währungsfragen, die Wechselkursstabilität, den internationalen Handel und das weltweite Wirtschaftswachstum zu fördern.

Konvergenzkriterien (convergence criteria): In Artikel 121 Absatz 1 des **EG-Vertrags** festgelegte (und in Protokoll Nr. 21 im Anhang des EG-Vertrags) Kriterien als Grundlage für die Beurteilung, ob ein Land für die Einführung des Euro in Frage kommt. Sie stellen auf die Entwicklung hinsichtlich **Preisstabilität**, der Finanzlage der öffentlichen Hand, der Wechselkurse sowie der langfristigen Zinssätze ab. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit die nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit dem **EG-Vertrag** und der **Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB)** vereinbar sind.

Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM) (correspondent central banking model – CCBM): Vom **Europäischen System der Zentralbanken (ESZB)** eingerichtetes Verfahren, das den Geschäftspartnern die grenzüberschreitende Nutzung von in einem anderen Land hinterlegten **Sicherheiten** für eine Kreditaufnahme bei der nationalen Zentralbank in dem Land, in dem sie selbst niedergelassen sind, ermöglicht. Beim CCBM fungieren die nationalen Zentralbanken in Bezug auf Wertpapiere in ihren nationalen **Wertpapierabwicklungssystemen** füreinander als Verwahrer.

Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft (LRG) (longer-term refinancing operation): Monatlich vom **Eurosystem** durchgeführtes **Offenmarktgeschäft**, das in der Regel eine Laufzeit von drei Monaten hat. Die Geschäfte werden als Zinstender mit einem im Voraus angekündigten Zuteilungsvolumen abgewickelt.

Leitzinsen der EZB (key ECB interest rates): Zinssätze, die vom **EZB-Rat** festgelegt werden und den geldpolitischen Kurs der **EZB** widerspiegeln. Hierbei handelt es sich um den **Mindestbietungssatz** für die **Hauptrefinanzierungsgeschäfte**, den Zinssatz für die **Spitzenrefinanzierungsfazilität** und den Zinssatz für die **Einlagefazilität**.

MFIs (Monetäre Finanzinstitute) (MFIs – monetary financial institutions): Alle Finanzinstitute, die zum Geldschöpfungssektor des **Euro-Währungsgebiets** gehören. Hierzu zählen die EZB, die NZBen der Euro-Länder sowie im Euroraum ansässige Kreditinstitute und Geldmarktfonds.

Mindestbietungssatz (minimum bid rate): Niedrigster Zinssatz, zu dem Geschäftspartner bei **Hauptrefinanzierungsgeschäften** nach dem Zinstenderverfahren Gebote abgeben können. Dies ist einer der **Leitzinsen der EZB**, die ihren geldpolitischen Kurs widerspiegeln.

Mindestreservebasis (reserve base): Summe der Bilanzposten (insbesondere Verbindlichkeiten), die die Basis für die Berechnung des **Mindestreserve-Solls** eines Kreditinstituts darstellen.

Mindestreserve-Erfüllungsperiode (maintenance period): Zeitraum, für den die Einhaltung der **Mindestreservepflicht** durch die Kreditinstitute berechnet wird. Seit dem 10. März 2004 beginnt die Erfüllungsperiode jeweils am Abwicklungstag des ersten **Hauptrefinanzierungsgeschäfts**, das auf die Sitzung des **EZB-Rats** folgt, für die die monatliche Erörterung der Geldpolitik vorgesehen ist. Die **EZB** veröffentlicht mindestens drei Monate vor Jahresbeginn einen Kalender für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden.

Mindestreservepflicht: siehe **Mindestreserve-Soll**.

Mindestreservesatz (reserve ratio): Von der Zentralbank für jede Kategorie mindestreservepflichtiger Bilanzposten festgelegter Satz. Die Sätze werden zur Berechnung des **Mindestreserve-Solls** verwendet.

Mindestreserve-Soll (Mindestreservepflicht) (reserve requirement): Verpflichtung eines Kreditinstituts, Mindestreserven beim **Eurosystem** zu unterhalten. Die Erfüllung der Mindestreservepflicht bemisst sich anhand des tagesdurchschnittlichen Mindestreserveguthabens innerhalb einer etwa einmonatigen **Mindestreserve-Erfüllungsperiode**.

Monetäre Einkünfte (monetary income): Einkünfte, die den NZBen aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben im **Eurosystem** zufließen. Sie ergeben sich aus Vermögenswerten, die gemäß Leitlinien des **EZB-Rats** gesondert erfasst werden und als Gegenposten zum Banknotenumlauf und zu den Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute gehalten werden.

Offenmarktgeschäft (open market operation): Geschäft, das auf Initiative der Zentralbank am Finanzmarkt durchgeführt wird. Offenmarktgeschäfte umfassen eine der folgenden Transaktionen: a) den endgültigen Kauf bzw. Verkauf von Vermögenswerten (per Kasse oder Termin), b) den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen einer **Rückkaufsvereinbarung**, c) die Kreditgewährung oder Kreditaufnahme gegen **Sicherheiten**, d) die Emission von Zentralbank-Schuldverschreibungen, e) die Hereinnahme von Einlagen mit einer festen Laufzeit oder f) **Devisenswaps** zwischen inländischer und ausländischer Währung.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD): 1950 gegründete zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Paris. Die OECD hat gegenwärtig 30 Mitgliedsländer und Beziehungen zu 70 weiteren Ländern. Sie bietet ihren Mitgliedern ein Forum für gegenseitige Konsultationen, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein höchstmögliches dauerhaftes Wirtschaftswachstum und wirtschaftliches und soziales Wohlergehen im Einklang mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft zu erreichen.

Preisstabilität (price stability): Die Gewährleistung der Preisstabilität ist das vorrangige Ziel des **Eurosystems**. Der EZB-Rat definiert Preisstabilität als Anstieg des **Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)** für das **Euro-Währungsgebiet** von unter 2 % gegenüber dem Vorjahr. Der EZB-Rat machte außerdem deutlich, dass er beim Streben nach Preisstabilität darauf abziele, mittelfristig eine Preissteigerungsrate von unter, aber nahe 2 % beizubehalten.

Projektionen (projections): siehe **Von Experten des Eurosystems erstellte Projektionen**.

Rechenschaftspflicht (accountability): Rechtliche und politische Verpflichtung einer unabhängigen Institution, ihre Entscheidungen vor den Bürgerinnen und Bürgern und deren gewählten Vertretern zu erläutern und zu rechtfertigen, um Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Ziele abzulegen. Die **Europäische Zentralbank (EZB)** ist den Bürgerinnen und Bürgern Europas und in formaler Hinsicht dem **Europäischen Parlament** zur Rechenschaft verpflichtet.

Referenzwert für das Geldmengenwachstum (reference value for monetary growth): Um die monetäre Entwicklung beurteilen zu können, gab der **EZB-Rat** einen Referenzwert für das weit gefasste Geldmengenaggregat M3 bekannt. Der Referenzwert bezieht sich auf die Wachstumsrate der Geldmenge M3, die als mit dem Ziel der Preisstabilität auf mittlere Frist vereinbar gilt. Er wird auf der Basis von mittelfristigen Annahmen über die trendmäßige Wachstumsentwicklung des realen BIP und die trendmäßige Umlaufgeschwindigkeit von M3 ermittelt; hierbei wird besonders darauf geachtet, dass er mit der Definition des **EZB-Rates** von **Preisstabilität** im Einklang steht und der Erreichung dieses Ziels dient. Deutliche oder anhaltende Abweichungen des M3-Wachstums vom Referenzwert wären im Normalfall als Gefährdung der mittelfristigen Preisstabilität zu interpretieren. Die Geldpolitik reagiert allerdings nicht mechanisch auf Abweichungen des M3-Wachstums vom Referenzwert.

RTGS-System: siehe **Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit**.

Rückkaufsvereinbarung (repurchase agreement): Vereinbarung über den Verkauf eines Vermögensgegenstands und dessen Rückkauf zu einem bestimmten Preis zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt oder auf Anforderung. Eine solche Vereinbarung gleicht wirtschaftlich einem besicherten Kredit, mit dem Unterschied, dass bei diesem rechtlich kein Eigentum an den Sicherheiten übertragen wird. Pensionsgeschäfte werden in der Geldmenge M3 berücksichtigt, wenn ein monetäres Finanzinstitut (MFI) als Verkäufer und ein im Euro-Währungsgebiet ansässiges Nicht-MFI als Käufer auftreten.

Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) (Statute of the European System of Central Banks and of the European Central Bank – Statute of the ESCB): Das „Verfassungsrecht“ des **Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)** und der **Europäischen Zentralbank (EZB)**; die Satzung ist dem **EG-Vertrag** als Protokoll beigelegt.

Schnelltender (quick tender): Tenderverfahren, das vom **Eurosystem** für **Feinsteuerungsoperationen** genutzt wird. Schnelltender werden innerhalb einer Stunde und nur mit einer begrenzten Zahl von Geschäftspartnern durchgeführt.

Schuldenquote (debt ratio): Eines der in Artikel 104 Absatz 2 des **EG-Vertrags** festgelegten fiskalpolitischen Kriterien, die zur Definition eines übermäßigen Defizits herangezogen werden. Sie ist als „Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen“ definiert, wobei „öffentlicher Schuldenstand“ wie in Protokoll Nr. 20 über das **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit** als „Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors“ definiert wird.

Sicherheiten (collateral): Vermögenswerte, die z. B. Kreditinstitute zur Besicherung von Krediten der Zentralbank bei dieser als Pfand hinterlegen, sowie Vermögenswerte, welche z. B. die Zentralbank von Kreditinstituten im Zuge von Liquiditätszuführenden Pensionsgeschäften ankauft.

Spitzenrefinanzierungsfazität (marginal lending facility): Ständige Fazilität des **Eurosystems**, die die Geschäftspartner nutzen können, um von einer nationalen Zentralbank Übernachtskredit gegen notenbankfähige Sicherheiten zu einem im Voraus festgelegten Zinssatz zu erhalten (siehe **Leitzinsen der EZB**).

Stabilitätsprogramme (stability programmes): Mittelfristige Regierungspläne und Prognosen von Mitgliedstaaten des **Euro-Währungsgebiets** über die Entwicklung von wirtschaftlichen Eckdaten im Hinblick auf die Erreichung des mittelfristigen Ziels eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts gemäß dem **Stabilitäts- und Wachstumspakt**. Die Stabilitätsprogramme werden jährlich überarbeitet und von der **Europäischen Kommission** und dem **Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA)** überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung dienen dem **ECOFIN-Rat** als Beurteilungsgrundlage.

Stabilitäts- und Wachstumspakt (Stability and Growth Pact): Besteht aus zwei Verordnungen des **EU-Rats**, und zwar a) Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und b) Verordnung (EG) Nr. 1467/97 vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des **Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit** sowie aus der beim Amsterdamer Gipfel verabschiedeten Entschließung des **Europäischen Rates** vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt. Ziel des Pakts ist die Gewährleistung einer gesunden öffentlichen Finanzlage in der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist. Insbesondere wird als mittelfristiges Ziel für die Mitgliedstaaten die Forderung nach einem nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt gestellt.

Standardtender (standard tender): Tenderverfahren, das bei den regelmäßigen **Offenmarktgeschäften** des **Eurosystems** verwendet wird. Standardtender werden innerhalb von 24 Stunden durchgeführt. Alle Geschäftspartner, die die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, sind berechtigt, Gebote abzugeben.

Ständige Fazilität (standing facility): Zentralbankfazilität, die von den Geschäftspartnern auf ihre eigene Initiative hin in Anspruch genommen werden kann. Das **Eurosystem** bietet zwei ständige Übernachtfazilitäten an, und zwar die **Spitzenrefinanzierungsfazilität** und die **Einlagefazilität**.

TARGET-System (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem) (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system – TARGET): Das **Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (RTGS-System)** für den **Euro**. Dezentrales Zahlungssystem, das sich aus den nationalen RTGS-Systemen der 15 EU-Mitgliedstaaten, dem Zahlungsverkehrsmechanismus der EZB (EPM) und dem Interlinking-Mechanismus zusammensetzt.

TARGET2 (TARGET2): Zweite Generation des **TARGET-Systems**, die zur weiteren Verbesserung der Finanzintegration im **Euro-Währungsgebiet** entwickelt wird. TARGET2 soll im Wesentlichen a) durch harmonisierte Schnittstellen besser auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sein, b) durch die Einführung einer einheitlichen Preisstruktur für Kernleistungen Kosteneffizienz gewährleisten und c) den Weg für künftige Entwicklungen einschließlich der Erweiterung der **Europäischen Union** und des **Eurosystems** ebnen. In TARGET2 sind die nationalen Zentralbanken weiterhin für die Kontoführung sowie die Geschäftsbeziehungen mit den Kreditinstituten zuständig. Das neue System soll voraussichtlich in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts in Betrieb genommen werden.

Unabhängigkeit der Zentralbanken (central bank independence): Rechtsvorschrift, die garantiert, dass eine Zentralbank ihre satzungsgemäßen Aufgaben und Pflichten ohne Einflussnahme der Politik ausüben kann. In Artikel 108 des **EG-Vertrags** ist der Grundsatz der Unabhängigkeit der Zentralbanken für das **Euro-Währungsgebiet** festgeschrieben.

Unternehmenskontrolle (corporate governance): Verfahren und Prozesse zur Unternehmensführung und -steuerung. Die Unternehmenssteuerungs- und -führungsstruktur legt die Rechte und Pflichten der einzelnen Funktionsträger fest – darunter fallen Vorstand, Geschäftsleitung, Aktionäre und andere Anteilseigner – und definiert Regeln und Verfahren für die Entscheidungsfindung. Dies umfasst auch jene Strukturen, innerhalb welcher die operationalen Ziele des Unternehmens sowie die Mittel für deren Erreichung und für die Überwachung der Unternehmensleistung festgelegt werden.

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (excessive deficit procedure): Das in Artikel 104 des **EG-Vertrags** niedergelegte und in Protokoll Nr. 20 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit näher bestimmte Verfahren verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin, legt die Bedingungen fest, unter denen die Haushaltsposition ein übermäßiges Defizit aufweist, und bestimmt die weitere Vorgehensweise für den Fall, dass die Anforderungen hinsichtlich der Haushaltslage bzw. der Staatsschuldenquote nicht eingehalten werden. Ergänzt wird dies durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, die Teil des **Stabilitäts- und Wachstumspakts** ist.

Verfassung für Europa (Constitution for Europe): Am 13. Juni 2003 verabschiedete der Europäische Konvent zur Zukunft Europas den Entwurf einer Verfassung für Europa, die den **EU-Vertrag** und den **EG-Vertrag** ablösen soll. Der Entwurf wurde am 20. Juni 2003 dem Europäischen Rat in Thessaloniki unterbreitet, und von September 2003 bis Juni 2004 beriet die Regierungskonferenz darüber. Er wurde im Juni 2004 von den Mitgliedstaaten der EU angenommen und soll bis November 2006 ratifiziert werden.

Von Experten des Eurosystems erstellte Projektionen (Eurosystem staff projections): Ergebnisse der von Experten des **Eurosystems** durchgeführten Analysen, die mögliche zukünftige gesamtwirtschaftliche Entwicklungen im **Euro-Währungsgebiet** im Rahmen der wirtschaftlichen Analyse abschätzen.

Währungsausschuss (Monetary Committee): Durch Artikel 105 Absatz 2 des EWG-Vertrags gegründeter Ausschuss, der zu Beginn der dritten Stufe der **WWU** durch den **Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA)** abgelöst wurde.

Wertpapierabwicklungssystem (securities settlement system – SSS): System, das die Haltung und Übertragung von Wertpapieren und sonstigen finanziellen Vermögenswerten entweder gebührenfrei oder gegen Gebühr (Lieferung gegen Zahlung) ermöglicht.

Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) (Economic and Financial Committee – EFC): Beratendes Gemeinschaftsgremium, das zu Beginn der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** eingesetzt wurde. Jeder Mitgliedstaat sowie die **Europäische Kommission** und die **Europäische Zentralbank (EZB)** ernennen jeweils maximal zwei Mitglieder des Ausschusses. Jeder Mitgliedstaat ernennt einen leitenden Verwaltungsbeamten und einen hochrangigen Vertreter der nationalen Zentralbank zum Ausschussmitglied. Allerdings nehmen die Mitglieder der nationalen Zentralbanken nur dann an Sitzungen des WFA teil, wenn Angelegenheiten besprochen werden, die fachlich in den Bereich ihrer Institution fallen. In Artikel 114 Absatz 2 des **EG-Vertrags** sind die Aufgaben des Wirtschafts- und Finanzausschusses aufgeführt.

Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) (Economic and Monetary Union – EMU): Der **EG-Vertrag** beschreibt den Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion innerhalb der Europäischen Union als dreistufigen Prozess. Die erste Stufe der WWU, die in erster Linie vom Abbau sämtlicher Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU gekennzeichnet war, begann im Juli 1990 und endete am 31. Dezember 1993. Die zweite Stufe der WWU begann am 1. Januar 1994 und sah unter anderem die Errichtung des **Europäischen Währungsinstituts (EWI)**, das Verbot der monetären Finanzierung der öffentlichen Hand und ihres bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten sowie die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vor. Die dritte Stufe begann am 1. Januar 1999 mit der Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf die **Europäische Zentralbank (EZB)** und der Einführung des **Euro**. Die Bargeldumstellung am 1. Januar 2002 stellte die letzte Etappe auf dem Weg zur Vollendung der WWU dar.

WKM (Wechselkursmechanismus) (ERM – exchange rate mechanism): Der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des **Europäischen Währungssystems (EWS)** bestimmte den Wechselkurs der teilnehmenden Währungen mittels eines Leitkurses gegenüber der **ECU**. Mit diesen Leitkursen wurde ein bilaterales Paritätengitter der teilnehmenden Währungen erstellt. Die Wechselkurse durften innerhalb einer bestimmten Bandbreite um die bilateralen Leitkurse schwanken. Anpassungen der Leitkurse konnten vorgenommen werden, bedurften jedoch der Zustimmung aller am WKM teilnehmenden Länder. Der WKM verlor 1999 mit Beginn der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)** und der Einführung des WKM II seine Gültigkeit.

WKM II (Wechselkursmechanismus II) (ERM II – exchange rate mechanism II): Der WKM II bildet den Rahmen für die wechselkurspolitische Zusammenarbeit zwischen den Ländern des Euro-Währungsgebiets und den EU-Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen.

WWU: siehe **Wirtschafts- und Währungsunion**.

Zahlungssystem (payment system): Zahlungssysteme bestehen aus Instrumentarien, Bankverfahren und in der Regel auch Interbank-Überweisungssystemen, die den Geldumlauf sicherstellen. Sie erfordern einheitliche technische Standards und Verfahren für die Zustellung von Zahlungsnachrichten an die Teilnehmer sowie ein anerkanntes Aktivum und gemeinsame Verfahrensweisen und Regelungen, z. B. hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der Preisgestaltung.

LITERATURVERZEICHNIS

ALLGEMEIN

Amtliche Veröffentlichungen der EZB

EZB (1999), *Jahresbericht 1998*, April 1999.

EZB (2000), *Jahresbericht 1999*, April 2000.

EZB (2001), *Jahresbericht 2000*, Mai 2001.

EZB (2002), *Jahresbericht 2001*, April 2002.

EZB (2003), *Jahresbericht 2002*, April 2003.

EZB (2004), *Jahresbericht 2003*, April 2004.

EZB (2002), *Compendium: Sammlung von Rechtsinstrumenten, Juni 1998 – Dezember 2001*, März 2002.

EZB (2002), *Die Europäische Zentralbank* (Informationsbroschüre), September 2002.

Sonstige Veröffentlichungen

Papadia, F. und Santini, C. (1999), *La Banque centrale européenne*, Paris 1999.

Raymond, R. (2001), *L'euro et l'unité de l'Europe*, Paris, 2001.

Scheller, H. K. (1999), *Das Europäische System der Zentralbanken*, in: Glomb/Lauk (Hrsg.), *Euro Guide*, Köln, 1999.

Scheller, H. K. (2000), *Die Europäische Zentralbank*, Frankfurt am Main, 2000.

Von der Groeben, H., Thiesing, J. und Ehlermann, C.-D. (Hrsg.), *Kommentar zum EU/EG-Vertrag*, 5. Auflage, Baden-Baden, 1997/1999.

Zilioli, C. und Selmayr, M. (2001), *The Law of the European Central Bank*, Oxford-Portland Oregon, 2001.

KAPITEL I

Amtliche Veröffentlichungen der EZB

EZB (2000), *Konvergenzbericht 2000*, Mai 2000.

EZB (2002), *Konvergenzbericht 2002*, Mai 2002.

EZB (2001), *Der wirtschaftliche Rahmen der WWU*, Monatsbericht November 2001.

EZB (2003), *Der Zusammenhang zwischen Geld- und Finanzpolitik im Euro-Währungsgebiet*, Monatsbericht Februar 2003.

Sonstige Veröffentlichungen

Andrews, D. (2003), *The Committee of Central Bank Governors as a source of rules*, Journal of European Public Policy 10:6, Dezember 2003, S. 956-973.

Baer, G. D. (1994), *The Committee of Governors as a forum for European central bank cooperation*, in: Bakker, A. et al (Hrsg.), *Monetary Stability through International Cooperation: Essays in Honor of André Szász*, Amsterdam, 1994.

Berger, F. (2001), *12 into one: one money for Europe*, Frankfurt am Main, 2001.

Ausschuss zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion (Delors-Ausschuss), *Report on economic and monetary union in the European Community*, 1989.

Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1990), *Introductory Report and Commentary on the Statute of the European System of Central Banks and the ECB*, November 1990.

Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1992), *Annual Report 1990/91*, April 1992.

Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1993), *Annual Report 1992*, April 1993.

Europäische Kommission (1995), *Grünbuch über die praktischen Fragen des Übergangs zur einheitlichen Währung (KOM(95) 333 endg.)*, Luxemburg, 31. Mai 1995.

EWI (1995), *Annual Report 1994*, April 1995.

EWI (1995), *The changeover to the single currency*, November 1995.

EWI (1996), *Role and functions of the European Monetary Institute*, Februar 1996.

EWI (1996), *Annual Report 1995*, April 1996.

EWI (1997), *The single monetary policy in Stage Three: specification of the operational framework*, Januar 1997.

EWI (1997), *Annual Report 1996*, April 1997.

EWI (1998), *Konvergenzbericht: Nach Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebener Bericht*, März 1998.

EWI (1998), *Jahresbericht 1997*, Mai 1998.

Scheller, H. K. (2001), *The Changeover to the Euro*, in: Caesar/Scharrer (Hrsg.), *European Economic and Monetary Union: Regional and Global Challenges*, Baden-Baden, 2001, S. 243-263.

KAPITEL 2

Amtliche Veröffentlichungen der EZB

EZB (1999), *Das Eurosystem und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB)*, Monatsbericht Januar 1999.

EZB (1999), *Der institutionelle Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken*, Monatsbericht Juli 1999.

EZB (1999), *Die Rechtsinstrumente der Europäischen Zentralbank*, Monatsbericht November 1999.

EZB (2001), *Why price stability?*, Juni 2001.

EZB (2003), *Änderung der Abstimmungsregeln im EZB-Rat*, Monatsbericht Mai 2003.

Sonstige Veröffentlichungen

Arrowsmith, J. A. A. (1996), *La non-participation à la phase 3: la vie à l'étage inférieur de l'UEM*, in: *Revue d'économie financière*, Nr. 36, 1-1996.

Caparello, M. (2003), *Internal audit in the central banking community*, in: Courtis, N. und Mander, B. (Hrsg.), *Accounting standards for central banks*, Central Banking Publications, London, 2003.

Duisenberg, W. F. (2001), *The European Central Bank, the Eurosystem and the European System of Central Banks*, Rede anlässlich der Einweihungsfeier des neuen Gebäudes der Banque centrale du Luxembourg, Luxemburg, 18. Mai 2001.

Liebscher, K. (1998), *Die Rolle einer nationalen Zentralbank im ESZB am Beispiel der OeNB*, in: 26. Volkswirtschaftliche Tagung der Oesterreichischen Nationalbank, Mai 1998.

Merriman, N. (2003), *Financial reporting in the Eurosystem*, in: Courtis, N. und Mander B. (Hrsg.), *Accounting standards for central banks*, Central Banking Publications, London, 2003.

Padoa-Schioppa, T. (2000), *An institutional glossary of the Eurosystem*, Beitrag zur Konferenz „The Constitution of the Eurosystem: the Views of the EP and the ECB“, 8. März 2000.

Palmer, M. (2001), *The Banque centrale du Luxembourg in the European System of Central Banks*, Banque centrale du Luxembourg, Mai 2001.

Raymond, R. (1996), *Les Banques centrales nationales dans le système européen de banques centrales*, in: *Revue d'économie financière*, Nr. 36, 1-1996.

KAPITEL 3

Amtliche Veröffentlichungen der EZB

EZB (1999), *Die stabilitätsorientierte geldpolitische Strategie des Eurosystems*, Monatsbericht Januar 1999.

EZB (1999), *TARGET und der Euro-Zahlungsverkehr*, Monatsbericht November 1999.

EZB (2000), *Währungsreserven und Devisengeschäfte des Eurosystems*, Monatsbericht Januar 2000.

EZB (2000), *WWU und Bankenaufsicht*, Monatsbericht April 2000.

EZB (2001), *Von Experten des Eurosystems erstellte gesamtwirtschaftliche Projektionen für das Euro-Währungsgebiet*, Monatsbericht Juni 2001.

EZB (2002), *Die Euro-Banknoten: die Bargeldumstellung und Maßnahmen im Anschluss daran*, Monatsbericht Januar 2002.

EZB (2002), *Die Rolle des Eurosystems bei Zahlungs- und Verrechnungssystemen*, Monatsbericht April 2002.

EZB (2002), *Die Liquiditätssteuerung der EZB*, Monatsbericht Mai 2002.

EZB (2002), *Auswirkungen der Euro-Bargeldumstellung auf den Bargeldumlauf*, Monatsbericht Mai 2002.

EZB (2003), *Die Bargeldnachfrage im Euro-Währungsgebiet im Zeichen der Euro-Bargeldumstellung*, Monatsbericht Januar 2003.

EZB (2003), *Ziel, Konzept und Auswirkungen des CLS-Systems*, Monatsbericht Januar 2003.

EZB (2003), *Ergebnis der von der EZB durchgeführten Überprüfung ihrer geldpolitischen Strategie*, Monatsbericht Juni 2003.

EZB (2003), *Änderungen des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems*, Monatsbericht August 2003.

EZB (2000), *Erhebung und Aufbereitung statistischer Daten durch das ESZB*, Mai 2000.

EZB (2002), *Evaluation of the 2002 cash changeover*, April 2002.

EZB (2003), *EU banking sector stability*, Februar 2003.

EZB (2003), *EZB-Statistiken: Kurzer Überblick*, August 2003.

EZB (2003), *TARGET: the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system – update 2003* (Informationsbroschüre), November 2003.

EZB (2004), *Die Geldpolitik der EZB (zweite Auflage)*, Januar 2004.

EZB (2004), *Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems*, Februar 2004.

Sonstige Veröffentlichungen

Domingo-Solans, E. (2003), *The importance of Eurostat for the monetary policy of the European Central Bank*, Rede anlässlich des Wissenschaftstreffens zum 50. Jahrestag des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 16. Mai 2003.

Duisenberg, W. F. (2001), *The ECB's monetary policy strategy and the quantitative definition of price stability*, Brief des EZB-Präsidenten an die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, Frau Christa Randzio-Plath, 13. Dezember 2001.

Issing, O., Gaspar, V., Angeloni, I. und Tristani, O. (2001), *Monetary policy in the euro area: strategy and decision-making at the European Central Bank*, Cambridge University Press, Cambridge, 2001.

Issing, O. et al. (Hrsg.) (2003), *Background Studies for the ECB's Evaluation of its Monetary Policy Strategy*, Frankfurt am Main, November 2003.

Trichet, J.-C. (2003), *The ECB's monetary strategy after the evaluation and clarification of May 2003*, Rede anlässlich einer zentralen Veranstaltung des Center for Financial Studies, Frankfurt am Main, 20. November 2003.

Trichet, J.-C. (2004), *Euro area statistics and their use for ECB policy-making*, Rede anlässlich der zweiten Statistikkonferenz der EZB, Frankfurt am Main, 22./23. April 2004.

KAPITEL 4

Amtliche Veröffentlichungen der EZB

EZB (2000), *Die Beziehungen der EZB zu den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union*, Monatsbericht Oktober 2000.

EZB (2001), *Die externe Kommunikation der Europäischen Zentralbank*, Monatsbericht Februar 2001.

EZB (2002), *Die Rechenschaftspflicht der EZB*, Monatsbericht November 2002.

EZB (2002), *Transparenz in der Geldpolitik der EZB*, Monatsbericht November 2002.

Sonstige Veröffentlichungen

Noyer, C. (1999), *Politics and central banks*, Rede bei der Eesti Pank, Tallinn, 3. Mai 1999.

Zilioli, C. und Selmayr, M. (2000), *The European Central Bank: An Independent Specialised Organization of Community Law*, *Common Market Law Review* – 37 (2000), 3, S. 591-644.

KAPITEL 5

Amtliche Veröffentlichungen der EZB

EZB (1999), *Die internationale Rolle des Euro*, Monatsbericht August 1999.

EZB (2001), *Die Beziehungen der EZB zu internationalen Organisationen und Foren*, Monatsbericht Januar 2001.

EZB (2002), *Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarktaufsicht*, Monatsbericht Mai 2002.

EZB (2002), *Review of the international role of the euro*, Dezember 2002.

Sonstige Veröffentlichungen

Duisenberg, W. F. (2000), *The role of the ECB at the international level*, Rede anlässlich des Jahrestreffens des Institute for International Finance (IIF), Prag, 23. September 2000.

Padoa-Schioppa, T. (1999), *The external representation of the euro area*, Einleitende Bemerkungen vor dem Unterausschuss Währung des Europäischen Parlaments, Brüssel, 17. März 1999.

Zilioli, C. und Selmayr, M. (1999), *The External Relations of the Euro Area: Legal Aspects*, Common Market Law Review – 36 (1999), 2, S. 273-349.

KAPITEL 6

Amtliche Veröffentlichungen der EZB

EZB (2000), *Personalbeziehungen der EZB und ESZB-bezogener sozialer Dialog*, Pressenotiz der EZB vom 5. Oktober 2000.

EZB (2002), *Verhaltenskodex der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 11.3 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank*, März 2001 (ABl. C 76 vom 8.3.2001, S. 12).

EZB (2002), *Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rates*, 16. Mai 2002 (ABl. C 123 vom 24.5.2002, S. 9).

EZB (2003), *Die Aufgabe der Europäischen Zentralbank*, August 2003.

Sonstige Veröffentlichungen

Ricard, P. (2001), *Voyage au centre de la BCE*, Le Monde, 23. November 2001.

INDEX

- Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) 112, 221
- Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken 16, 23, 221
- Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) 120, 149, 221
- Ausschuss für Wirtschaftspolitik 150, 221

- Bankenaufsicht 122
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) 166, 222
- Barre-Plan 18
- Befristete Transaktion 94, 222

- Cardiff-Prozess 34, 151

- Defizitquote 36, 222
- Devisenmarktinterventionen 99
- Devisenswap 94, 222

- ECOFIN-Rat *siehe* EU-Rat
- ECU (Europäische Währungseinheit) 20, 223
- EG-Vertrag 23, 30, 78, 223
- Einheitliche Europäische Akte 19
- Einlagefazilität 97, 223
- EONIA 28, 223
- Erfüllungsrisiko 223
- Ergänzende Rechtsvorschriften 76
- Erweiterter Rat der EZB *siehe* Europäische Zentralbank (EZB)
- EU-Rat 34, 36, 41, 53, 59, 76, 99, 146, 223
- EUREPO 28, 223
- EURIBOR 28, 224
- Euro 23, 27, 29, 31, 224
- Euro Banking Association 110, 224
- Euro-Banknoten 112
- Eurogruppe 57, 148, 224
- Euro-Leitkurs 101, 224
- Euro-Münzen 116
- Europäische Gemeinschaft (EG) 30, 224
- Europäische Kommission 36, 38, 41, 47, 57, 76, 100, 120, 148, 225
- Europäischer Bankenausschuss 225
- Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) 19, 226
- Europäischer Gerichtshof (EuGH) 47, 136, 152, 226
- Europäischer Rat 34, 226
- Europäisches Parlament 142, 144, 226
 - Ausschuss für Wirtschaft und Währung 145
- Europäisches System der Zentralbanken (ESZB)
 - Aufgaben 50
 - Ausschüsse 70, 221
 - Gemeinsame operative Systeme 71, 228
 - Leitung 56, 226
 - Sozialer Dialog 176
 - Ziele 49
 - Zusammensetzung 45, 226
- Europäisches Währungsinstitut (EWI) 23, 25, 227
- Europäisches Währungssystem (EWS) 19, 227
- Europäische Union (EU) 30, 225
- Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 15
- Europäische Zentralbank (EZB)
 - Abkommen über den Sitz der Europäischen Zentralbank 177
 - Archive 172
 - Beratende Tätigkeiten 76
 - Berater in ethischen Angelegenheiten 172
 - Beschaffungsregeln 172
 - Beschlussorgane 56
 - Datenschutzbeauftragter 172
 - Dialog mit Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft 144
 - Direktorium 63, 170, 227
 - Empfehlungen 76
 - Entscheidungen 75
 - Erweiterter Rat 66, 223
 - EZB-Rat 56, 170, 228
 - Finanzielle Mittel 126
 - Geldpolitische Strategie 86

- Gerichtliche Überprüfung der Handlungen und Unterlassungen 152
- Haushaltsausschuss 171
- Institutioneller Status 47
- Internationale Beziehungen 157
- Interne Beschlüsse 70
- Interne Kontrolle 171
- Interne Revision 171
- Kapitalschlüssel 127
- Leitbild 169
- Leitzinsen der EZB 58, 94, 229
- Organisationsstruktur 173
- Personal 174
- Räumlichkeiten 177
- Rechenschaftspflicht 139, 231
- Rechtspersönlichkeit 47
- Regelungsbefugnisse 74
- Rolle im Eurosystem 55
- Sitz 177
- Sprachenregelung 151
- Statistiken 119
- Stellungnahmen 76
- Überprüfung des Finanzgebarens und der Integrität 153
- Unabhängigkeit 135
- Unternehmenskontrolle 169, 234
- Verhaltenskodex 171
- Verordnungen 74
- Vorrechte und Befreiungen 47
- Währungsreserven 102
- Weisungen 69
- Zahlungsverkehrsmechanismus 109
- Eurostat 120, 149, 227
- Eurosystem
 - Begriff 46
 - Berichterstattung im Eurosystem 73
 - Finanzbeziehungen innerhalb des Eurosystems 125
 - Gesamtwirtschaftliche Projektionen von Experten des Eurosystems 92
 - Geschäftstätigkeit 83
 - Leitung 56, 227
 - Zusammensetzung 46, 227
- Euro-Währungsgebiet 37, 227
- EU-Vertrag 23, 30, 78, 227
- EZB-Direktorium *siehe* Europäische Zentralbank (EZB) 63, 170, 227
- EZB-Rat *siehe* Europäische Zentralbank (EZB) 56, 170, 228
- Falschgeld-Analysezentrum 118
- Feinsteuerooperation 95, 228
- Finanzmarktstabilität 122
- Forum für Finanzmarktstabilität (FSF) 166
- Geldpolitische Strategie 86, 228
- Grundzüge der Wirtschaftspolitik 34, 35, 228
- G 7 164
- G 10 165
- G 20 165
- Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) 87, 228
- Hauptrefinanzierungsgeschäft 95, 211
- Interlinking-Mechanismus 109, 229
- Internationaler Währungsfonds (IWF) 160, 229
- Köln-Prozess 34, 151
- Konvergenzkriterien 37, 229
- Korrespondenzzentralbank-Modell 111, 229
- Längerfristiges Refinanzierungsgeschäft 95, 229
- Lissabon-Strategie 35
- Luxemburg-Prozess 34, 151
- Makroökonomischer Dialog 34, 151
- Marjolin-Memorandum 15
- Mindestreservebasis 98, 230
- Mindestreserve-Erfüllungsperiode 98, 230
- Mindestreservesatz 98, 230
- Mindestreserve-Soll 98, 230
- Monetäre Einkünfte 130, 230
- Monetäre Finanzinstitute (MFIs) 73, 229
- Nationale Zentralbanken (NZBen) 48, 54, 55, 68, 78, 105, 109, 111, 124, 130

Offenmarktgeschäft 95, 230
 OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) 154, 226
 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 163, 231

 Preisstabilität 49, 86, 231

 Rechnungshof 47, 153, 226
 Referenzwert für das Geldmengenwachstum 93, 231
 RTGS-System (Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit) 108, 231
 Rückkaufsvereinbarung 231

 Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) 22,77,232
 Schnelltender 96,232
 Schuldenquote 36, 232
 Sicherheiten 97, 232
 Spitzenrefinanzierungsfazilität 97, 232
 Stabilitätsprogramme 36, 232
 Stabilitäts- und Wachstumspakt 26, 35, 233
 Standardtender 96, 233
 Ständige Fazilität 97, 233

 TARGET2 110, 233
 TARGET-System (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem) 108, 233

 Unabhängigkeit der Zentralbanken 41, 135, 233

 Verfahren bei einem übermäßigen Defizit 35, 234
 Verfassung für Europa 32, 78, 234

 Währungsausschuss 17, 22, 234
 Währungsreserven 102
 Wechselkursmechanismus (WKM) 20, 235
 Werner-Plan 21
 Wertpapierabwicklungssystem 107, 110, 234
 Wirtschafts- und Finanzausschuss 149, 235
 Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) 16, 41, 235
 WKM II (Wechselkursmechanismus II) 99, 235

 Zahlungs- und Verrechnungssysteme 107, 235

